

## **Zedler-Extrakt**

**14**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Vierzehenter Band, I.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 17. März 2023

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	7
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	8
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	11
<b>Jablonski, (<i>Jo. Theodor.</i>)</b>	12
<b>Jäger</b>	13
<b>Jägerey</b>	15
<b>Jäte-Frau</b>	24
<b>Jäten</b>	24
<b>Jät-Gras</b>	25
<b>Jagd</b>	25
<b>Jagen</b>	26
<b>Jagen, (<i>Unweidmännisches</i>)</b>	26
<b>Jagens-Rundung</b>	26
<b>Jagsheim</b>	27
<b>Jagst</b>	27
<b>Jagstberg</b>	27
<b>Jagt</b>	27
<b>Jagd machen</b>	30
<b>Jagdbar und wehrhaft Schwein</b>	30
<b>Jagdbarer Hirsch</b>	30
<b>Jagdbarkeit</b>	31
<b>Jagd-Bediente</b>	31
<b>Jagd-<i>Fourier</i></b>	32
<b>Jagd-Frohnen</b>	32
<b>Jagd-gerecht</b>	32
<b>Jagd-Gerechtigkeit</b>	32
<b>Jagd-Gezelt</b>	32
<b>Jagt-Gezeug</b>	33
<b>Jagt-Grentzen</b>	33
<b>Jagt-Handwercks-Leute</b>	34
<b>Jagt-Haus</b>	34
<b>Jagt-<i>Hautbois</i></b>	34
<b>Jagt-Hunde</b>	34
<b>Jagd-Hunde lösen</b>	37
<b>Jagd-Juncker</b>	37
<b>Jagd-Land-Knecht</b>	37

<b>Jagd-Marqvetender</b>	37
<b>Jagd-Netze</b>	38
<b>Jagd-Page</b>	38
<b>Jagd-Pferde</b>	38
<b>Jagd-Regalien</b>	39
<b>Jagd-Rundung</b>	39
<b>Jagd-Säule</b>	39
<b>Jagd-Schirm</b>	40
<b>Jagd-Schloß</b>	40
<b>Jagd-Schmid</b>	40
<b>Jagd-Schneider</b>	40
<b>Jagd-Seil</b>	40
<b>Jagd-Seiler</b>	40
<b>Jagd-Strick</b>	41
<b>Jagd-Tuch</b>	41
<b>Jagd-Voigt</b>	41
<b>Jagd-Wagen</b>	41
<b>Jagd-Wagner</b>	41
<b>Jagd-Zeug</b>	41
<b>Jahr</b>	42
<b>Jahr-Arbeit</b>	47
<b>Jahr-Arbeiter</b>	47
<b>Jahre Christi</b>	47
<b>Jahre verwandern</b>	47
<b>Jahr-Feld</b>	48
<b>Jahr-Gericht</b>	48
<b>Jahrhundert</b>	48
<b>Jahr-Käppgen</b>	48
<b>Jahr-Knechte</b>	48
<b>Jahr-Koch</b>	48
<b>Jahr-Kuchen</b>	48
<b>Jahr-Küche</b>	48
<b>Jahr-Lohn</b>	48
<b>Jahr-Marckt</b>	48
<b>Jahr-Schneider</b>	49
<b>Jahr-Stücken</b>	49
<i>Ianuarus</i>	49

<i>Idea</i>	50
<b>Jena</b>	58
<b>JEsus Christus</b>	60
<b>Imhof (Jac. Wilhelm)</b>	78
<b>Imhof (Joh. George)</b>	78
<i>Immedietät</i>	78
<i>Immunitaet</i>	79
<i>Immunitas Ecclesiarum</i>	79
<i>Immutatio</i>	79
<b>Imperium</b>	79
<b>Imperium merum</b>	80
<b>Imperium mixtum</b>	80
<b>Incola</b>	80
<b>Indicia</b>	80
<b>Indicia Communica</b>	81
<b>Indicia ad torturam</b>	81
<b>Indicia Homicidii voluntarii</b>	81
<b>Indicia Latrocinii</b>	82
<b>Indicia Magiae</b>	83
<b>Indicia plena</b>	83
<b>Indicia Scortationis</b>	83
<b>Inedia</b>	86
<b>Infallible</b>	87
<b>Infam</b>	87
<b>Infamat-Actio</b>	87
<b>Infame</b>	87
<b>Infamia improprie talis</b>	87
<b>Ingenieur</b>	87
<b>Ingenieur du Feu</b>	88
<b>Ingenieur-Kunst</b>	88
<b>Ingenieur-Maß</b>	88
<b>Ingenium</b>	89
<b>Ingredientia</b>	90
<b>Ingress</b>	90
<b>Inquiriren</b>	90
<b>Inquisit</b>	91
<b>Inquisitio</b>	91

<i>Inquisitio Generalis</i>	91
<i>Inquisitio per alterius aedes</i>	91
<i>Inquisitio specialis</i>	92
<i>Inquisition</i>	92
<i>Insignia</i>	96
<i>Insignia gentilitia</i>	96
<i>Insignia Imperii</i>	96
<i>Insignia nobilia</i>	97
<i>Insignia non-nobilia</i>	97
<i>Insignia personalia</i>	97
<i>Insinuatio Donationis</i>	97
<i>Insinuiren</i>	97
<i>Institutiones Justiniani</i>	97
<i>Instructi fundi Legatum,</i>	98
<i>Instructus fundus</i>	98
<i>Instructor</i>	98
<b>Instruiren</b>	98
<b>Instrument</b>	98
<i>Instrument de Musique</i>	99
<i>Instrumentum</i>	99
<i>Instrumentum Privatum</i>	99
<i>Instrumentum Publicum</i>	99
<b>Insul</b>	100
<i>Insula</i>	100
<b>Intzkoffen</b>	101
<b>Intzkoven</b>	101
<b>Intzlingen</b>	101
<i>Invado</i>	101
<b>Invalide</b>	101
<b>Invaliden-Häuser</b>	107
<i>Invasion</i>	107
<i>Inventur</i>	107
<i>Inventaria Haeredum</i>	107
<i>Inventaria Officiorum</i>	107
<i>Inventaria Tutorum vel Curatorum</i>	107
<i>Inuentarii Beneficium</i>	108
<i>Inuentarium</i>	108

<i>Inuentio</i>	109
<i>Inuention</i>	109
<i>Inuestitura</i>	109
<b>Johannis-Beer-Strauch</b>	110
<b>Irrthum</b>	113
<b>Isny</b>	113
<b>Jubal</b>	116
<b>Jubelen</b>	116
<b>Jubel-Jahr</b>	116
<b>Jubelirer</b>	119
<b>Juden</b>	120
<b>Jülich</b>	126
<b>Jüliers</b>	132
<i>Iulius</i>	132
<b>Jungfer</b>	133
<b>Jungfern-Crantz</b>	135
<b>Jungferschafft</b>	136
<i>Iunius</i>	136
<i>Iuramentum Vassalagium</i>	137
<i>Iurisdictio</i>	137
<i>Iurisdictio alta</i>	137
<i>Iurisdictio bassa</i>	137
<i>Iurisdictio criminalis</i>	137
<i>Iurisdictio inferior</i>	137
<i>Iurisdictio principalis</i>	138
<i>Iuristen-Facultät</i>	138
<i>Ius ciuile</i>	138
<i>Ius commune</i>	138
<i>Ius consuetudinarium</i>	138
<i>Ius de non adpellando</i>	138
<i>Ius diuinum</i>	139
<i>Ius emphyteuticum</i>	139
<i>Iustinianeus Codex</i>	139
<i>Iustiniani</i>	139
<b>Iustinianisches Recht</b>	139

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr̄.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		4	
leer		5	
Schmutztitel		6	
leer		7-9	
Schmutztitel		10	
leer		11	
Titel		12	
leer		13	
Anrede		14	
leer		15	
Widmung		16-21	
I		22	
	3-142	23-92	
	143-146		fehlen BSB
	147-154	93-99	
	155-156		Spalten in Vorlage nicht gezählt
	157-172	100-111	in der Vorlage nur die Seiten über der äußeren Spalte gezählt
	173-644	112-347	
	645-652	348-355	in der Vorlage nur die Seiten über der äußeren Spalte gezählt
	653-756	356-409	
	757-764	410-417	in der Vorlage nur die Seiten über der äußeren Spalte gezählt
	765-788	418-433	
	789-796	434-441	in der Vorlage nur die Seiten über der äußeren Spalte gezählt
	797-	442-	

...

...

**Jablonski ...**

**Jablonski, (Jo. Theodor.)** ein *Historicus*, geboren zu Dantzig den 15. Dec. an. 1654. verbrachte seine erste Jugend unter der Aufsicht seines mütterlichen Groß-Vaters, *I. A. Comenii*, in Amsterdam, gieng an. 1670 in das Joachimsthalische *Gymnasium* in Berlin, an. 1672. auf die Universität zu Königsberg, an. 1674. auf die zu Franckfurt, trat an. 1680 eine Reise durch das Reich, Holland und Engelland an bis an. 1682. gieng an. 1687. mit der an Fürst *Radzivil* vermählten Princeßin, Maria Eleonora, von Anhalt-Dessau, als *Secretarius* nach Polen, kam aber, da sie gar bald verwittbet worden, mit derselbe wieder zurück und trat in gleicher *Qualität* bey Hertzog Henrich zu Sachsen-Barby in Dienste, bis er an. 1700. zu der neu fundirten Königl. Preußischen *Societät* derer Wissenschaften als derselben *Secretarius* nach Berlin beruffen worden, welcher Bedienung er bis an sein Ende vorgestanden, ob er zwar auch an des Printzen-Friedrich Wilhelms zu Preussen etc. *Information* Theil gehabt, und mit seiner Königl. Hoheit die Reise nach *Geneue* und Italien an. 1715. angetreten, von welcher er an. 1717. zurück gekommen, und ist den 28. April an. 1731. gestorben.

Er hat verschiedenes, doch meistens ohne Namen, heraus gegeben, als

- an. 1711 ein Frantzösisch-Teutsches, an. 1712 ein Teutsch-Frantzösisches *Lexicon*, unter dem Namen von *Pierre Rondeau*;
- an. 1721 das *Real-Lexicon*,
- und an. 1724 **das alte Teutschland** oder die Teutsche Übersetzung des *Taciti, de Moribus Germanorum etc.* von dem Übersetzer mit Teutschen Noten versehen;
- an. 1730. *Genium Stephani Iauorscii in epistola familiari deuelatum.*

Er hat

S. 25

7

**Jabluncka Jabue**

auch eine Teutsch *Ethic* zum Gebrauch hochgedachten Printzens geschrieben, davon nur einige wenige *Exemplaria* gedruckt worden. Sie ist kurtz gefasset, weil sie durch mündliche Erklärung hat sollen erweitert werden.

Übrigens hat er auch zu einem Teutschen *Lexico vsuali* und *etymologico* viele Jahre lang die Materialien gesammelt, es ist aber dasselbe nicht zur Vollkommenheit gebracht worden.

**Jabluncka ...**

...

S. 26 ... S. 83

S. 84

125

**Jaecan Jäger**

...

...

## Jägenreuter ...

**Jäger**, Lat. *Venator*, Franz, *Chasseur* ist, der die Art allerley Wildes und Weidwercks kennet, demselben geschicklich nachzustellen und sie zu fällen oder zu fangen weiß.

Es wird aber zu einen vollkommenen Jäger erfordert, daß er Gottesfürchtig sey, und sich vor allerhand verbotenen Künsten, Aberglauben, Fluchen, Sauffen, Spielen und andern Lastern hüte, daß er eines guten und scharffen Gesichtes, eines guten Gehöres, schneller Füße, nicht gebrechlich, eines gesunden Athems, und daher laut vom Halse, dauerhaftig, wachsam, gedultig und unverdrossen, von reiffem Verstande, aufmercksam, gesunder und gerader Zähne zum Blasen, hurtig und geschwind in seinem Vornehmen, unverzagt und nicht furchtsam, eines anschlägigen und verschmitzten Kopffes, verschwiegen, treu und nicht neidisch sey, daß er Liebe zu denen Hunden habe, seinen Leit-Hund wohl zu arbeiten, und andere zu der Jagd gehörige Hunde behörig abzurichten wisse, wohl reuten und schwimmen könne.

Daß er ein guter bewährter Schütze, auch Forst- Hirsch- Holtz- und Jagd gerecht sey, sein Jagd-Zeug, wohl in Acht nehme, auch wenn einem Menschen, Pferde, Hunde oder Raub-Vogel jäh eine Verletzung oder Anfall zustösset, dene selben in der Noth mit Hülffs-Mitteln beyzuspringen und zu rathen wisse.

Er muß wissen den Vogel-Leim zuzurichten, die Leim-Spindeln auf die Fall- Leim- und Platt-Bäume zu stecken, die Wald- und Feld-Tennen zuzurichten, die Reb-Hüner mit dem Treibe-Zeug, Hoch-Netze und Tiraß zufangen, Wachteln und andere Vögel zu locken, die Raub-Vögel zu bestricken, den Wasser-Leim, ingleichen die Wildpret, und wilden Tauben-Sultzen zuzubereiten, die Mäschen, Schlingen und Dohnen zu stellen, dem Wasser-Geflügel nach-

S. 84

---

## Jäger

126

zugehen und demselben Fänge zu stellen.

Er muß auch allerhand Arten Tücher, Garne und Netze, auf das hohe, mittlere und kleine, auch Feder-Wild zu stellen, verstehen, damit er nach einer jeden Jahrs-Zeit, und nach einer jeden Gelegenheit gehörigen Nutzen schaffen könne.

Er muß den Mond-Wechsel, des Windes und Gewitters Veränderung wohl inne haben, soll auch allezeit einen Compaß bey sich tragen, und sich des Winters grau, des Sommers aber grün kleiden.

Weil aber einem Jäger allein so vielen Sachen vorzustehen und zu bestreiten, nicht wohl möglich, auch die Zeit, alles allein zu verrichten, nicht zulänglich; als werden mehren Theils zu einer jeden besondern Jagd auch besondere Leute bestellt, und die, so bey denen hohen Jagden dienen, eigentlich Jäger; die bey dem Renn- und *Parforce*-Jagen bestellt, *Piqueurs* oder *Parforce*-Jäger. Die der Reiger- und anderer Baitz vorstehen, Falckenier, und die, so allerhand klein Weidwerck zu fangen bestellt sind, Hasen-Jäger, oder Feder-Schützen und Hüner-Fänger genennet.

Ein Jäger bedarff zu seiner *Profession* mancherley Zeug, gute Püirsch-Röhre, Schrot-Büchsen, Flinten, eine Weide-Tasche, ein Pulver-Horn, mit gutem raschen Pulver, (dessen er noch mehr zu Hause an einem trocken Orte verwahret haben soll, weil die Feuchtigkeit des Pulvers dieses an geschwinder Entzündung verhindert, und dadurch mancher Fehl-Schuß verursacht wird,) Spanner, Raum-Nadel, einen Weidner,

oder Hirsch-Fänger mit Messern Schrauben, Sägen und Nebern oder Bohrern, Hals-Bänder, Kuppeln und Hetz-Riemen vor die Hunde, starcke Schweins-Spiese oder Fang-Eisen auf die wilden Schweine und Bären, Gabeln und Zangen, die Dächse, Fuchse, Wölffe, Luchse, wilde Katzen und Fisch-Ottern vom Leibe zu halten und anzufassen, auch Spaten, Schauffeln und Hacken, die Dächse damit auszugraben etc.

Ihrer Würde nach sind die Jäger also unterschieden: Der Ober-Jäger-Meister ist an denen Fürstlichen Höfen das Haupt von ihnen, befiehlt ihnen allen, stellet die Jagden an und verordnet alles, was in der Jägerey vorfällt: Unter ihm stehen die Unter-Jäger-Meister oder Land-Jäger-Meister, Jagd-Juncker, Wild-Meister, Jagd-Pagen und andere Jäger und Jagd-Bediente.

Die Ober-Forst-Meister sind eigentlich auf das Holtz bestellet, selbiges zu beobachten, daß es bey gutem Wesen erhalten, nichts davon gestohlen, oder sonst *ruiniret* werde. Unter ihnen stehen die übrigen Forst-Bedienten und Forst-Knechte; Doch verrichten die Forst-Meister öftters auch derer Jäger-Meister Amt zugleich mit.

Bey denen alten Römern wurden die Jäger mit unter die Künstler und *Militair*-Personen gezählet, und ihnen gleich solchen viel Freyheiten eingeräumet, weil sie nemlich mit vielen hohen Personen umgehen, und auch ihre *Profession* selbst eine Art des Krieges ist, den sie mit denen wilden Thieren führen, worauf sie hernach mit gutem Nutz wieder den Feind selbst angeführet werden können.

Wie ein Jäger mit gutem Nutzen reisen soll, lehret **Flemming** in seinem vollkommenen Teutschen Jäger, in dem ersten Haupt-Theile p. 264.

S. 85  
127

---

### Jäger

---

**Jäger**, werden in Heil. Schrifft genennet

- 1.) gewaltige Leute, mächtige Potentaten und Tyrannen, welche die Menschen mit Glimpf, List oder gewapneter Hand gleichsam in ihre Netz zu jagen, und unter ihr Joch und Botmässigkeit zu bringen pflegen, *Gen. 10, 9. 1. Chron. 1, 10.*
- 2.) Lehrer und Prediger. *Jer. 16, 16.*
- 3.) falsche Prophetene, falsche Apostel, falsche Lehrer, Ketzler. *Hos. 9, 8. 5, 1.*
- 4.) der Teufel mit seinen Gehülffen. *Psal. 91, 3.*

**Jäger**, sind gewisse Schiffe in Holland bey dem Herings-Fange, sind nichts anders, als *Gallioten*, so den frischen Hering abholen: Deren werden etwa 16. oder 17. denen Herings-Buysen nachgesendet, wenn dieselbigen etwa 10. oder 12. Tage in See gewesen sind. Sie dürffen auch nicht vor ihrer bestimmten Zeit auslaufen, und ist solches, Krafft eines alten *Decretes* verboten.

Ein solcher Jäger bekommet gemeiniglich 600. Gulden Fracht, und nimmt so viele Heringe ein, als er bekommen kan, damit lauffet er nach Holland, und ist ihm nicht erlaubt, anders wohin zu gehen, wann auch gleich seine Rheeder ihn dazu beordert hätten, sondern der erste frische Hering muß nach Holland gebracht werden: Dasselbst wird er unter freyer Lufft, daß jedermann zusehen mag, anders gepacket, und aus 14. Tonnen wird eine Last zu 12. Tonnen gemachet, weil sich inzwischen der Hering zusammen gethan hat, und gesunken ist; solches

aber ist nur von dem Heringe zu verstehen, der verschicket werden soll: Denn der im Lande bleibet, brauchet keines Umpackens.

Diese Jäger jagen oder fahren nur 20. Tage, oder drey Wochen, alsdenn ist ihre Jagd aus, und dürffen keine Heringe mehr hohlen, weil alsdenn von denen Buysen selbst viele nach Hause gehen.

So bald der Hering nach Enckhuysen, welcher Ort gleichsam der Stapel solcher Waaren ist, ankommen, wird er in andere Fracht-Schiffe verleget, und nach fremden Orten versendet.

**Jäger**, ein adeliches Geschlechte am Rhein ...

Sp. 128 ... Sp. 129

S. 86

**Jägerey**      **Jäger-Haus**

130

---

**Jäger-Calender** [Ende von Sp. 129] ...

**Jägerey** heissen mit einem Worte die gesammten Bedienten, so zu dem Jagen gehören, und dabey ein Amt oder Verrichtung haben, davon mit mehrerem **Jagd-Bediente** zu sehen. Zu weilen wird auch die Wissenschaft zum Jagen, oder die Jagd, **Jägerey** genennet, und spricht man insgemein: Dieser oder jener hat die **Jägerey** gelernet, siehe **Jagd**.

**Jägerfelt**, ein adeliches Geschlecht, aus welchem *an.* 1729. Johann in Schwedischen Diensten als Hauptmann stund. **Von Henel** *an.* 1729. *florir.* Schweden. *p.* 83.

**Jäger-Fest**, siehe **Huberts-Fest**, *Tom. XIII. p. 1049.*

**Jäger-Haus**, ist ein Gebäude bey einer Königlichen oder Fürstlichen Residentz, worinne ein oder mehrere Jäger-Bediente wohnen, und die Jäger-Rüstung verwahret wird.

Weil auch gemeiniglich noch mehr Jagd-Gebäude dazu gebauet sind, die zwischen sich einen Hof machen, also wird solcher der **Jäger-Hof** genennet.

Das Jäger-Haus wird nach einer jeden hohen Herrschafft Belieben, nachdem dieselbe ein Liebhaber der **Jägerey** ist, groß oder klein, jedoch so viel möglich, geraumlich, rein und sauber, auch gemeiniglich zwey Stock-Wercke hoch erbauet; In dem obern Stock-Wercke, schicken sich nebst einem mit schönen Jagd-Stücken, oder künstlichen Schildereyen und Gemählden, von allerhand Lust- und Wasser-Jagen, Jäger-Aufzügen, Kampff-Jagen etc. etc. ausgezierten Saal, einige *Anti-Chambren* und wohlangelegte und ausmeublirte Gemächer, vor die daselbst sich *divertirende* Herrschafft.

Unten wohnet insgemein der Pürsch-Meister, (welcher die *Inspection* über den gantzen Jäger-Hoff, und das *Directorium* über alle daselbst wohnende Jagd-Bediente, und darinnen befindliches Zeug und Hunde hat,) nächst gegen über aber die Jäger-Pursche in absonderlichen Stuben und Cammern.

Auf dem Boden werden in wohl verschlagenen Rüst-Cammern, die Jäger-Rüstung und *Instrumente*, als: Pürsch-Rohre mit Teutschen und Flinten-Schlössern, Sau-Stutzen, Schrot-Büchsen, Fang-Eisen, Hirsch-Fänger, Schwelin, Wald-Hörner, Flügel-Hörner, Hüfft-Hörner, Weide-Messer, Pulver-Flaschen, Spanner, Hänge-Selle und Halsungen derer Leit-Hunde, Hunde-Kuppeln, Hals-Bände, Hetz-Riemen, Fang-Stricke, Weide-Taschen, Schrot, Beutel, Kugel-Formen und überhaupt alles nöthige Werck-Zeug, groß und klein zum nöthigen Gebrauch aufgehoben.

Neben solchen Jäger-Hause gehöret sich an der einen Seite ein langer Hunde-Stall, mit seiner Küche, Brod-Cammer, Wohnung derer Hunde-Jungen und gehörigen Hunde-Zwingern, an der andern

S. 87

131

### **Jäger-Hof      Jäger-Meister**

---

Seite aber das Zeug-Haus, wovon an seinem Orte besonders.

Die Einfahrt und der Thor-Weg in den Jäger-Hof, kommt fornen in die Mitte derjenigen Seite, welche den Hof vollends einschliesset, und quer vor dem Jäger-Haus über ist. Auf der einen Seite desselben werden des Wagen-Meisters und Jagd-Wirths Wohnungen, nebst einer Schenck-Stube, zu Bewirthing derer Bier- und Wein-Gäste, auf der andern Seite aber ein Pferde-Stall und Wagen-Schoppen angebracht.

In der Mitten dieses Jagd-Hofes, ist ein feiner Rohr-Casten oder Röhre-Wasser Trog so nöthig als nützlich, beydes um besorglicher Feuers-Gefahr willen, als auch Pferde und Hunde daraus zu träncken.

Auf denen Forst-Enden aller dieser Gebäude gehören sich fest angemachte Hirsch-Gehörne; Hinter dem Zeug-Hause aber kan in der Weite, als auf der andern Seite die Hunde-Zwinger gehen, des Pürsch-Meisters Garten angeleget werden. So gehören auch zu einem vollständigen Jäger-Hofe, Thier-Gärten und Behältnisse oder Fänge, und kleine besondere Häußlein vor wilde und zerreissende Thiere, dergleichen Löwen, Bäre, Wölffe etc etc. die man lebendig gefangen oder sonst angeschaffet, und sie darinnen ludert und speiset, damit man sie in bedürffenden Falle, zu der Herrschafft-Befehl, bey denen Thier-Kämpfen gebrauchen könne, oder sonst nur zum Ansehen zahm mache.

**Jäger-Hof**, siehe **Jäger-Haus**.

**Jägerhorn**, ein adeliches Geschlechte in Schweden. *Epit. Descript. Goth. Suec. Fenning. apud Hahn. Collect. Monument. Tom. II. p. 378.*

**Jäger-Junge**, siehe **Hunde-Junge**, *Tom. XIII. p. 1201. seqq.*

**Jäger-Meister**, Frantz. *Grand veneur*, ist an einem Fürstlichen Hofe derjenige, so über die gantze Jägerey und was derselben anhängig ist, zu gebieten hat.

Sein Amt erfordert, daß er auf seiner Herrschafft Wild-Bahn und Jagd-Gerechtigkeit Acht gebe, daß denenselben von Niemand einiger Eintrag geschehe. Vor die Unterhaltung derer Fürstlichen Zeug- Jagd- und Forst-Häuser, und gehörige Wartung derer zum Jagen gehörigen Zeuge, Tücher, Garn, Waaen und dergleichen Sorge trage: Die Gelegenheit des Landes, derer Wälder, Forste, Jagd-Plätze und gewöhnlichen Stände des Wildes von allerley Gattung ihm bekannt mache: Die nöthigen Anstalten das Wild zu hegen, und nach Gelegenheit zu erhalten vorkehre

Dazu gehöret daß die Jagden pfleglich angestellet, das zur Hof-Küche erforderte Wild nicht mitten in der Wild-Fuhr und Gehäge, sondern an denen Grentzen, wo es leichte übertritt, und dero **Grentz-** und **Nasch-Wildpret** genennet wird, gepürschet, bey harten Wintern und andern Fällen dem Wilde Hülffe verschaffet, und insgemein über denen ausgegangenen Wild- und Jagd-Ordnungen, strenge gehalten werde.

Wenn ein Jagen anzustellen ist, hat er

- des Ortes, wo gejaget werden soll, sich zu erkundigen, ob und was vor Wildprät daselbst zu hoffen, damit vergebliche Kosten vermieden werden:
- Die hierzu gehörige Jagd-Frohnen aufzubieten, doch über die Gebühr und das Herkommen Niemanden zu beschweren, noch auch um Gelde oder Gunst zu er-

S. 87

### Jäger-Meister-Amt

132

lassen, hingegen einem jeden seine Arbeit auflegen, daneben, was ihnen an Unterhalte oder an Lohn gebühret, reichen zu lassen, und nicht zu gestatten, daß Jemanden mit Schlägen oder andern Überlast begegnet werde:

- Über die angestellte Jagd ein Tag-Buch halten, die Zeit, den Ort und alles, was dabey vorgefallen, was vor Leute, wie viel und welcher Gestalt, dabey gebraucht worden etc. etc. umständlich beschreiben zu lassen:
- Auf diejenigen, so in dem Lande des Jagens berechtigt, wachsames Auge zu haben, und die der Herrschafft zustehende gemeinsame oder sogenannte **Koppel-Jagden** nicht zu versäumen:
- Auf die Vertheilung derer Raub-Thiere bedacht zu seyn, Wolffs-Gruben, Fallen und Fänge, auch wo es die Gelegenheit giebet, die Wolffs-Jagden zu rechter Zeit zu bestellen:
- Auf das Jäger-Haus besondere *Inspection* zu tragen, deswegen mit dem Pürsch-Meister sich öfters zu bereden:
- Die Unterhaltung derer zur Jägerey nöthigen Hunde, nicht allein in denen Hunde-Häusern, sondern auch wo es hergebracht auf Mühlen, Schäffereyen und Feld-Meistereyen zu besorgen:
- Die Ubertretung derer Vasallen und anderer Verbrecher durch wohlerfahrene Jagd- und Forst-verständige *Commissarien*, genau untersuchen und beurtheilen zu lassen:
- Alles ohne einiges *Interesse* höheres Ortes ausführlich zu berichten, und darauf Bescheides gewärtig zu seyn.
- Die Rechnungen über allerley Wildpret, so wohl was zur Hof-Küche und verordneten Deputaten geliefert, als verkauft worden, so dann über die gefällete Raub-Thiere und das davor bezahlte Pürsch- oder Fang-Geld, und endlich über alle bey der Jägerey das Jahr über aufgewandte Kosten, durch den hierzu bestellten Jagd-Schreiber ordentlich führen zu lassen.

**Weichsner** *Decis. Cameral. Tom. II. Lib. II. Decis. 2. n. 38.* **Gilhausen** *Arbit. indic. P. I. c. I. §. 1. n. 8.* **Rudinger** *Singular. Obseruat. Jur. Cent. III. Obseruat. 4.* **Noë Meurer** *Forst- Jagd- und Wasser-Recht. Th. I. Tit. Eines Jäger-Meisters gemeine Bestallung und Befehl. Anhang von der Jäger-Kunst 3. p. 509.* **Chr. Fesch** *Dissert. de Re venatoria O. 8.* **Seckendorff** *im Teutschen-Fürsten-Staate Th. III. c. 3. Regal. 5. §. 8. Tit. vom Amte eines Jäger-Meisters p. 412. seqq.* **Pfef-finger** *ad Vitr. Jus publ. III. 18. §. 10. p. 1392.*

#### Jäger Meister Amt, des H. R. Reichs.

Zu dieser *Charge* geben sich so wohl die Herzoge von Württemberg, als auch die Chur-Fürsten von Sachsen an. Jene wegen der Grafschafft Aurach, auf welcher doch vielleicht nur das Jäger- Meister-Amt derer Schwäbischen Herzoge gehaftet. Wie sich denn findet, daß diese der-

gleichen Ämter an ihrem Hofe gehabt, und hat Herzog Conradin von Schwaben Graf Eberharden *I.* von Württemberg mit dem Marschall-Amte in Schwaben belehnet, siehe **Württemberg** und **Aurach** *Tom. II. p. 2203.*

Die Chur-Fürsten von Sachsen aber gründen ihr Recht darauf, daß Kayser *Carolus* [1] *IV.* Chur-Fürst Rudolphen zu Sachsen *an. 1350.* dieses Amt zu verwalten gegeben. So soll auch gedachter Kayser *Carolus IV.* solches Ober-Jäger-Meister-Amt denen Land-

[1] Bearb.: korr. aus: Corolus

S. 88  
133

### Jägerndorff

Grafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meißen Balthasarn, Ludwigen und Wilhelmten Gebrüdern *an. 1350.* zu Budißin den nächsten Dienstag nach Valens-Tag verliehen haben. Dahero auch Marggraf Friedrich der Strenge solches Amt *an. 1356.* zu Metz bey *solennen* Reichs-Tage samt dem Grafen von Schwartzburg in Gegenwart des Kaysers verrichtet, und ein groß Wild-Schwein, wie auch einen Hirsch erleget. Welches *Priueilegium* auch *an. 1661.* am 28. *Aug.* von dem Kayser Chur-Fürst Johann Georg dem *II.* und *an. 1708.* von dem Kayser *Josepho I.* vor den König in Polen und Chur-Fürsten zu Sachsen, *Friedericum Augustum,* wieder erneuert worden.

**Europ. Herold.** *Th I. p. 257.* **Schweder** *Theatr. Praetens. Illustr. IV. 37. 6.* **Lünig** Reichs-Archiv **Linnaeus** *Jur. publ. Tom. IV. p. 600.*

**Jägerndorff,** oder **Karnow,** Lat. *Carnouia,* ein Fürstenthum in Ober-Schlesien an denen Mährischen und Böhmischen Grentzen, so vor das kleinste in Schlesien gehalten wird.

Es gehören dazu die Waichbilder und Städte Jägerndorff, und Loboder Lübschütz, samt etlichen Flecken und adelichen Ritter-Sitzen.

Anfangs regierten über dieses Fürstenthum zugleich die Herzoge in Ober-Schlesien zu Teschen, welche von *Vladislao II.* herstammten. Hernach als eine Theilung unter ihnen vorgieng, so blieb Jägerndorff bey dem Fürstenthum Ratibor, und bekam hierauf von dieser Linie eigne Herzoge, von welchen es durch Heurathung der Printzeßin Barbara, Herzogs *Nicolai V.* Tochter, *an. 1473.* an die Freyherrn von Schellenberg gelangte. Als aber diese *an. 1511.* erbloß abgiengen, fiel es an die Cron Böhmen als ein verledigtes Lehn, und wurde *an. 1523.* George Marggraf von Brandenburg damit belehnet. **Bilderbeck** *Teutsch. Reichs-Staat. III. 8. n. 6.* **Leuthinger** *de Marchia Br. X. §. 25. p. 376.* **Lucae** Fürsten-Saal. *p. 837.* **Rentsch** *Brandenb. Cedern-Hayn. Th. I. 3. p. 57. Th. II. 4. p. 623.* dessen Sohn, George Friedrich, führte die *Reformation* daselbst ein und *privilegirte* die dasige Bergwercke. **Leuthinger** *l. c. p. 377. XXIV. §. 30. p. 881.* **Silesiae Fata** *Sec. XVII. ap. de Ludevvig Reliq. MSSCt. Diplom. Tom. X. p. 308.*

Als er ohne Erben *an. 1603.* verstorben, bekam es der Chur-Fürst, *Joachimus Fridericus* zu Brandenburg, der es seinem Printzen, Johann Georgen, überließ, welchen aber, weil er in der Böhmischen Unruhe des Chur-Fürsten *Friderici V.* zu Pfaltz Partey ergrieffen, der Kayser *an. 1623.* in die Acht erklärte, und Jägerndorff dem Fürsten von Lichtenstein gab, dessen Nachkommen es noch bis ietzo besitzen. **Zwanzig** *Theatr. Praeced. I. 63. p. 162.* **Bilderbeck** *l. c. III. n. 7. p. 536.* **Rentsch** *l. c. Th. I. 4. p. 127. seqq.*

Die *Praetension,* so Brandenburg darauf gehabt, hat es gegen den Schwiebusischen Creiß im Glogauischen Fürstenthum *an. 1686.* diesen aber nach der Zeit an den Kayser wieder abgetreten. **Henelius** *Siles. 7. §. 64.* **Lucae** *Schles. Denckw. III. 5. p. 744.* **Zeiller** *Itiner.*

*Germ. 30. p. 634. sq. Abel* Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. Th. I. 9.

Das Wapen des Herzogthums Jägerndorff ist ein schwarzer Adler,

S. 88

**Jägerndorff**      **Jäger-Netze**

134

nach einiger Meynung im silbernen, oder wie andere wollen, im goldenen Felde, auf der Brust mit einem goldenen oder rothen, oder wie **Spener** zu behaupten sucht, mit einem silbernen Jäger-Horne. **Bilderbeck** *l. c. II. 10. n. 7. p. 573. Lucae* *l. c. p. 139. Trier* Einl. zur Wapenk. *p. 297.*

Wiewohl die Fürsten von Lichtenstein nur ein goldenes Jäger-Horn im blauen Felde deswegen zu führen pflegen. **Trier** *l. c. p. 449.*

Auf dem gecrönten Helm ist das Jäger-Horn abermahls befindlich, und in dessen Höhle ein grosser goldener Stern zu sehen. **Rentsch** *l. c. Th. I. 5. p. 215.*

**Jägerndorff**, Lat. *Carnouia*, die Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens gegen das Böhmisches und Mährische Gebürge, liegt in einer lustigen Gegend, unter dem 41. Grade 45. Min. *Longitudinis*, und 50. Grade 2. Min. *Latitudinis*.

Der Bach, so durch selbige fließet, wird Oppa genennt. Sie hat eine hohe und starcke Mauer, mit starcken Thor-Gewölben und Thürmen, wie auch vorwärts einen tieffen Wall-Graben. Das Fürstliche Schloß, welches Marggraf George zu Brandenburg *an. 1529.* angefangen, Marggraf[1] Johann George aber *an. 1609* vollendet, wäre in Ansehung der grossen Säle und Gemächer zu einer Königlichen Wohnung bequem.

[1] Bearb.: korr. aus: Margaraf

Auf dem Marckte steht das grosse steinerne mit einem hohen Thurme gezierte Rath-Haus. Die Bürger-Häuser sind zwar meisten Theils hölzern, die Strassen aber wohl angeleget. *An. 1603.* brannte sie bis auf Kirche und Schule ab. *An. 1626.* ward sie vom Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar eingenommen. *An. 1627.* brannte der Graf Dhona die Vorstadt ab. Es muste sich auch die Stadt in nur gedachten Jahre nach einer überstandenen harten Belagerung an Wallenstein ergeben. *An. 1634.* bemächtigte sich der *General Götz* derselbigen. *An. 1643.* ward sie vom *General Torstensohn* vergebens belagert. *An. 1645.* eroberte sie endlich der *General Königsmarck*.

**Lucae** Schles. Denckw. *III. 5. p. 745. seqq VI. 5. p. 2217.*

**Jäger-Netze** oder **Jagd-Netze**, sind unterschiedlicher Art.

Bey der Jagd des grossen Wildes bedienet man sich derer Netze, so wohl dasselbe darein zu fangen, als auch derer Tücher zu schonen, in dieser letztern Absicht werden sie innwendig vor die Tücher gestellt, damit bey dem Anfallen derer Hirsche und derer Säue die Tücher nicht gleich mögen durchbrochen werden.

Falls man aber das Wild auf einem Streiff-Jagen damit fangen will, werden solche Netze, so viel immer möglich gerade ausgestellt, doch dergestalt, daß, wenn ein Thier einläuffet, solches fort niederfället und das Thier darein verwickelt wird.

Man brauchet aber, nach verschiedener Art derer Thiere bey denen Jagden auch verschiedene Netze.

Ein Hirsch-Garn oder Netz ist bis zehen Fuß hoch, und in der Länge eines hohen Tuches, nemlich vier hundert Fuß lang.

Das Sau-Netz ist solchem an der Länge gleich, aber stärker von Zeuge, daran die Schmaßen oder Maschen auch enger seyn, weil die

Säue mehr Gewalt brauchen, öftters auch häufiger, als die Hirsche, einfallen.

Die Prell-Netze sind überaus nützlich bey der Sau-

S. 89

135

**Jäger-Ordnung**

**Jäger-Pursch**

---

Jagd, um dieselben damit abzuhalten, daß sie nicht häufiger in die Tücher dringen, als man es haben will.

Endlich giebet es noch Spiegel-Garn oder Netze, diese werden aber nicht zum Fangen, sondern bloß zum Abwehren gebraucht.

Nach diesem kommen auch die Wolffs-Netze, die zwar an ebenen Orten denen jetzt besagten an der Länge nichts nachgeben, nur daß sie zehen Fuß, auch wohl etwas drüber hoch sind, doch wo es derer Klippen und Berge viele giebet, da sie sich nicht so bequem führen lassen, sondern getragen werden müssen, da lehret die Noth sie nur halb, ja gar nur ein Viertheil so lang, aber doch überaus starck und feste zu machen.

Die Rehe-Netze pflegen etwa fünf Fuß hoch und zwey hundert Fuß, oder halb so lang als die Hirsch-Netze zu seyn.

Gleiche Länge haben auch die Hasen-Netze, welche aber nur vier Fuß hoch, und dabey ganz leichte seyn müssen, angesehen sie keine Gewalt abhalten dürffen, wohl aber öfterem Gebrauch unterworfen seyn.

Das Lausch- oder Lücken-Netze ist zwar, wenn es an die rechten Wege und Örter, wo die Hasen ihren gemeinen Lauff haben, aufgestellt ist, zu dem Hasen-Fang sehr bequem, weil man ohne Anwendung grosser Mühe und sonderbaren Jagens dieses Wildpret damit fangen kann, wird aber vor ein unweidmännisches Jagd-Zeug gehalten, und zur Aas-Jägerey mit gezehlet.

Alle diese Netze müssen durchgehends viele Busen haben, darein das Wild sich verwickeln und fangen könne; an welchen denn insgemein mit Pflöcken in der Erden wohlbefestigte Wind-Leinen oder Stricke zum Aufstellen pflegen verfertigt, und die Ober-Leine des Netzes oder Forckeln gestemmet, und also damit eine Holtzung, darinne das in die Enge getriebene Wild sich aufhält, umgeben zum werden, bey welchen Umständen man sich einen guten Fang versprechen kan. Ein noch mehreres von besagten Arten derer Jagd-Netze ist unter eines jeden Benennung besonders zu finden.

**Jäger-Ordnung**, begreiffet alle diejenigen Verordnungen, so die Jagd-Gerechtigkeit, das Jagen, Baißen und Hetzen, und derer pfleglichen Gebrauch, zu gehörigen Zeiten, auf gehörige Weise, daß des Wildes nöthig geschonet, dessen Beybehalt- und Vermehrung befördert, die Hege- und Heck-Zeiten wohl beobachtet, dem Schaden, so am Wild durch Wolffs-Gruben, Lege-Büchsen, Selbst-Geschoß, Fall-Eisen, Schlingen, Ausnehmen derer Eyer und dergleichen, welches man die **Aas-Jägerey** und **Unweidmännisches Jagen** nennet, oder durch Wild-Diebe geschiehet, vorgekommen, und alle Beeinträchtigungen eines andern Gerechtigkeit, Schmählerungen des Lands-Fürstlichen Regals, und insgemein alle bey dem Jagen vermerckte Mißbräuche abgeschaffet worden, wie die hin und wieder ausgelassene Ordnungen ausführlich besagen.

Ein mehreres ist bey **Tentzern** in seinen Geheimnissen der *Diana* und **Ahasvero Fritsch** in *Corpore juris Venatorii* zu finden.

**Jäger-Panquet**, siehe **Haupt-Jagen**, *Tom. XII. p. 836.*

**Jäger-Pursch.** Wenn ein Hunde- oder Jäger-Junge drey Jahr lang gelernet, so erlanget

S. 89

**Jäger-Recht      Jäger-Rüstung**

136

er den Titel eines Jäger-Purschen, und die Freyheit ein Horn-Feßel zu tragen; jedoch aber, wann er noch nicht recht wehrhaft gemacht worden, keinen Hirsch-Fänger, es sey denn auf der Reise.

Dieser Jäger-Pursch nun, muß sich vor allen angelegen seyn lassen, Holtzgerecht zu werden, und dahero sich nicht schämen, den einfältigsten Äscherer, Kohlen-Brenner, Pech-Hauer, Scheit-Schläger und Zimmer-Mann um dieses oder jenes Holtzes Beschaffenheit zu fragen.

Die Fährten des Wildprets, unter welchen der Hirsch und das Schwein das vornehmste ist, wiewohl auch die andern nicht auf die Seite zu setzen sind, muß er sich auf das genaueste bekannt machen, und dieselben von einander richtig unterscheiden lernen.

Damit er auch des Zeug-Stellens vollkommen kundig werde, muß er sich bey Zeiten mit denen Zeug-Knechten und Stell-Leuten bekannt machen, auf daß sie ihn, wann ein Jagen vorgehet, dazu nehmen mögen, da er denn bey Abführung des Zeuges die Leinen frisch mit anzugreifen, Häfftel einzuschlagen, feste zu machen, aufzuheben, anzupflöcken, oder was nur nöthig vorfället, mit vorzunehmen hat, wenn er anders die Wissenschaft, den Jagd-Zeug recht zu verstehen, erlangen will.

Er muß auch den Leit-Hund recht und gründlich zu arbeiten, und demselben behörig zu begeben lernen.

Im Schüssen so wohl mit der Flinte im Flug und Lauff, welches anjetzo das gebräuchlichste ist, sonderlich aber auch mit dem Pürsch-Rohr Wildprät zu fällen, muß er sich fleißig üben, und dahero etwa bey einem Förster oder Jagd-Bedienten, der viel zu liefern hat, sich bekannt und beliebt zu machen suchen; damit er zu solcher Übung desto bessere Gelegenheit bekomme.

Alles benöthigte, als Spanner, Pürsch-Rohr, Flinte, Schrot-Beutel und was mehr nöthig seyn mögte, muß er sich anschaffen, ingleichen niemahls ohne Fang-Strickgen, Pulver-Horn, Messer und Brod sich finden lassen, weil solches zu allen Gelegenheiten dienlich sich ist.

**Jäger-Recht,** heisset der Kopf und Hals von dem Wildprät, nebst dem Eingeweide, so dem Jäger von einem Wildprät, das er gefangen, oder gepürschet, zur Ergötzlichkeit gelassen wird, und ist solches von einem Hirsche der Hals, samt denen nächst daran stossenden drey Rippen, von einem wilden Schweine aber die Wamme.

**Jäger-Rüstung, Jäger-Zeug,** wird in die adeliche und gemeine eingetheilet.

Von Rechts wegen gehören die mit goldenen Treßen besetzten Hirsch-Fänger-Gurthe und Horn-Feßel nur allein vor den Ober-Jäger-Meister, Ober-Forst- und Wild-Meister und vor die Jagd-Juncker; Hingegen die von silbernen Treßen gemachten Horn-Feßel und Hirsch-Fänger-Gurthe denen Ober-Jägern, Wild-Meistern, Ober-Förstern, Jagd-Pagen, Leib-Schützen und Büchsen-Spannern zu.

Die *Chefs* von der Jägererey, wie auch die Ober-Forst- und Wild-Meister, nebst denen Jagd-Junckern tragen mehrentheils grüne mit Gold gestickte oder *bordirte* Kleider, hingegen führen die Jagd-Pagen, Pürsch-Meister, Ober-Förster, Ober-Jäger, u. d. Kleider, die mit silbernen Treßen besetzt sind, wiewohl man nichts

gewißes davon sagen kan.

An manchen Höfen tragen die niedern Jagd-*Officianten* grüne, sammetne mit Gold oder Silber gestickte, auch öftters mit Seite, Gold oder Silber durchwürckte Horn-Feßel und Hirsch-Fänger-Gurthe. So tragen sie auch schlechte Horn-Feßel-Gurthe, darauf Horn-Sätze von Cameel-Haaren, und ein Büschel grün Band gebunden. An andern Orten haben sie keine Horn-Sätze, sondern wenn es viel ist, wird eine Schleiff-Band darauf gebunden.

Ein silbern Jäger-Zeug mit Horn-Feßel und Hirsch-Fänger, kommet zum wenigsten auf siebenzehnen Thaler zu stehen, als 3. Thaler vor den Riemer, 12. Thaler vor 13. Loth silberne Treßen, 30. Groschen kostet der Cameel-Härne Horn-Satz, 1. fl. ein Mittel Rude-Horn.

Ein schwarz ledern Zeug aber kostet 4. fl. 16. gr als 3. fl. dem Riemer, 14. gr. ein Bockhörner Horn-Satz, 1. fl. 2. gr. ein Mittel-Horn.

Die in Sachsen gebräuchliche alte teutsche löbliche **Flügel-Hörner** sind bereits *Tom IX. p. 1357.* abgehandelt worden.

Das Weid-Messer oder Blat ist unterschiedlich: Denn dem *Commandeur* gehöret ein Weide-Messer mit silbernen Buckeln, die Scheide mit grünen Sammt überzogen und mit Silber beschlagen, dagegen sind die Scheiden derer andern Weyde-Messer entweder von schwarzen Corduan Leder, oder schlechten schwarzen Leder bezogen, und mit stählernen oder blau-angelauffenen Beschlage versehen.

Nichtweniger ist ein Unterschied bey dem **Fang-Eisen**, davon an seinem Orte *Tom. IX. p. 213.* nachzusehen. Die Hirsch-Fänger richten sich nach dem Jäger-Zeuge, ist solches von Gold, so ist das Gefäße auch übergoldet, ist es von Silber, wird das Gefäße auch übersilbert.

Bey denen Jagd-Bedienten bürgerlichen Stands ist in Ansehung ihrer Jäger-Rüstung ebenfalls ein Unterscheid anzutreffen, nachdem sie höhere oder niedere Bedienung zu verwalten haben.

Die Ober Förster tragen gemeiniglich Horn-Fessel und Hirsch-Fänger-Gurthe von doppelt gepappten Leder, so mit zarten glänzenden Corduan überzogen, und mit silbernen *massiv* gegossenem Beschlag, Schloß, Schnallen und Riemen versehen, manchmahl auch nur reich mit silbernen Buckeln allenthalben beschlagen; Hingegen tragen die Förster und Häge-Reuter zwar Hirsch-Fänger-Gurthe mit Horn-Feßel von doppelt gepappten Leder mit schwarzen Corduan überzogen, haben aber nur das Beschlag, als Schloß, Schnallen, Riegel und Örter von *massiv* gegossenen Silber ohne Buckeln. So ist auch die Liberey beschaffen.

Die gemeinen Jäger, als der Knecht bey denen Englischen Hunden, der Zerwürck-Knecht und so weiter, tragen zwar schwarze lederne Horn-Feßel und Hirsch-Fänger-Gurthe, der Beschlag aber ist sehr unterschieden. Die Schlösser sind entweder von Meßing, oder Stahl *polirt*, theils glatt und flach, theils aber erhaben und mit Zierrathen versehen, auch wohl blau angelauffen oder verzinnet, wie es an einem jeden Orte hergebracht, oder wie es eines jeden Gefälligkeit oder Beschaffenheit des Beutels gemäß ist.

Nachdem das Jäger-Zeug schlecht oder kostbar ist, nachdem wird auch der Horn-Satz darauf ge-

machtet, und folglich das Band. Bey kostbarem Zeuge muß ein Cammel-härner Horn-Satz seyn; Hingegen gehöret sich bey schlechtem Zeuge nur der Horn-Satz von Bock-Haaren.

So ist es ebenmäßig mit dem Büschel-Band beschaffen. Bey gutem Zeuge nimmt man gerne eine rare grüne Farbe, und doppelt Band, man erwählet etwa Meer-grün oder *Seladon*-grün; hingegen suchet man bey dem schlechten Zeuge nur Gras-grün aus.

An einigen Orten findet man daß sie Horn-Feßel und Hirsch-Fänger-Gurthe bloß vom grünen Tuche ohne einigen Beschlag bey denen Schneidern machen lassen. Wenn es hoch kommet, werden sie auf beyden Seiten mir einem schmahlen goldenem oder silbernem Treßgen eingefasset, und dabey weder Horn-Satz noch Band auf das Horn getragen. An einigen Orten führen die Jäger Horn-Feßel und Hirsch-Fänger-Gurthe von schlechten trucknen, einfachen und schwachen Leder mit schlechten Schnallen von Eisen, wie es eines jedweden Landes Mode und Gewohnheit mit sich bringen. Dieses thut zu der Sache nichts; Es trägt mancher ein Horn-Feßel und Hirsch-Fänger, so glänztet, und versteht doch wohl weniger als ein anderer, der einen schlechten ledernen Horn-Feßel hat, so, daß jener zu diesem billig in die Schule gehen muß, und ist noch wohl gethan, wenn er seine Unwissenheit erkennet, und Lehre annehmen will.

**Jägersburg**, Lat. *Jagersburgum*, Königlich-Dänisches Schloß auf der Insel Seeland 4. Meilen von Coppenhagen.

**Jägersburg**, ein schönes Lust- und Jagd-Schloß, nebst einem Thier-Garten, in der Grafschafft Catzenellenbogen, 2. Meilen von Darmstadt, dem Land-Grafen daselbst gehörig. Der Land-Graf *Ludouicus V.* hat es erbauet.

**Jägersburg**, ein altes Jagd-Haus in der Neu-Marck Brandenburg, an einer See und grossen Walde, nicht weit von Landsberg gegen Nord-Osten. **Abels** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 4. p. 252.

**Jägersburg**, sind Schlesische von Adel, davon *an.* 1729. George Marx von Jägersdorff auf Erckersdorff, Raths-Herr zu Breßlau in der Ehe lebte mit einer von Hallmannsfeld, welche einen Sohn geboren. George Gottfried von Jägersdorff auf Marßwitz hatte zur Ehe Louysen Sophien von Wolffsburg, ingleichen war noch *N.* eine Tochter von Jägersdorff auf Sarawentz an Leben.

Das Wapen ist ein getheilter Schild, in dessen blauen Ober-Felde ein weiß Jäger-Horn, das untere Feld ist roth und gelb abgewechselt. Auf dem gecrönten Helme ist der blaue Hunds-Kopf und Hals mit einem weisen Sterne auf dem Kopfe. Die Helm-Decken aber blau und gelb.

**Wapen-Buch** Th. IV. p. 97. **Sinapius** Schles. *Curios.* Th. II. p. 699.

**Jägersdorff**, eine adeliche Familie im Brandenburgischen Preussen. **Abel** Preuß. Ritter-Saal p. 7. bey der Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. I. Theil.

**Jägersdorff**, ein Freyherrliches Geschlecht in Schwaben. **Cru-sius** Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 112.

**Jägers-Preiß**, ein Königlich Dänisches Land-Gut, 7. Meilen von Copenhagen, und 4. von Rothschild auf der Insel Seeland gelegen.

Der Ort hat schöne Jagden und Holtzungen. Es ist von Alters her allezeit ein Königlich Cronen-Gut gewesen, in welcher *Qualität* es zuletzt Printz Carl zu Dännemarck, Königs *Friderici IV.* Bruder, besessen, nach dessen Tode es zurück an den König gefallen, welcher es wiederum dem damahligen Cron-Printzen *Christiano* verliehen.

**Jäger-Stock**, gehöret mit zu denen ritterlichen Übungen, und ist ein starcker Stock, ungefehr vier Finger dick, und dreye und eine halbe Elle lang, auf beyden Enden mit eisernen Spitzen beschlagen, damit, im Fall der Noth, ein Mann, welcher ihn wohl zu führen weiß, gegen zehen, oder zwölfte, die mit blossen Degen auf ihn ansetzen, sich vertheidigen könne.

Die dazu gehörigen *Lectiones* sind vornemlich die sogenannten *Gisades*, vor- und rückwärts und auf allen Seiten, daß man nemlich den Jäger-Stock geschwinde durch die Hände durch auf diejenigen, die uns angreifen wollen, glißiren lasse. Ferner hat man die sogenannten Spanischen Stockaden auf alle vier Ecken, die Schläge über den Kopf, die Paraden von oben, vor und zurücke, die Hiebe auf beyden Seiten und mit beyden Händen vor und zurück, in einem gantzen Circel; Die Hiebe rechts und lincks rund herum, in alle Seiten oder vier Ecken; die Schläge von unten heraus und wieder von oben herunter in alle vier Ecken, samt einigen andern *Lectionen* mehr, wiewohl diese Übung nicht mehr auf unsern Teutschen Fecht-Boden getrieben, sondern vielmehr das Piquen-Spiel davor gelernet wird.

**Jäger-Zeug** siehe **Jäger-Rüstung**.

**Jägistorff** ...

...

Sp. 140 ... Sp. 141

S. 92

**Jaeser** **Jäten**

142

---

...

**Jaesiel** ...

**Jäte-Frau**, **Jeterinn**, heissen diejenigen gemeinen Weiber, so in denen grossen Gärten um das Tagelohn, das Unkraut aus denen Rabatten und Beeten ausjäten.

**Jäten** heisset so viel, als das Unkraut aus einem gebauten Lande, zwischen der guten Saat heraus ziehen.

Es ist dieses eine sehr nöthige Arbeit, welche sowohl im Felde, als auch in denen Gärten, Hopffen- und Weinbergen zu gewissen Zeiten vorgenommen werden muß, weil das überflüssige böse Unkraut, die jungen Früchte ersticket, auch indem sie allzufrech daher wachsen, und vom Wetter und schweren Platz-Regen umgeschlagen werden, dieselben gleichsam zu Boden drücket.

Solches soll im Felde zur Frühlings-Zeit, wann die Früchte bereits starck gewurtzelt haben, geschehen, und die Vogel-Wicken, wilde Rancken, Klapper-Rosen, schwarzer Coriander, Raden und dergleichen Unrath mehr ausgejätet und davon gesäubert werden. Wenn das

Korn in die Ähren gehet, oder schösset, so ist es abermahls sonderlich gut und zuträglich, wenn man es noch einmal aufs neue jäten lasset, damit die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen mögen.

Es muß aber das erstmalige Jäten mit sonderbarer Bescheidenheit geschehen, damit die Wurzeln unten am Grunde nicht beschädiget, sondern vielmehr mit anderen Grund oder Erdreich desto besser bedeck-

143

**Jät-Gras** *Jaffanapatam*

---

cket werden, auf daß sie sich also destomehr und weiter ausstrecken und ausbreiten mögen. Desgleichen, so man die Früchte zum andernmahl jäten lasset, muß man gleichfalls fleißig Achtung geben, damit man die jungen Wurzeln nicht so viel entblösse oder entdecke, denn wo solches geschicht, so werden sie an ihrem fernem Wachstum verhindert, und fangen dann gleich an, in dem Erdreich zu faulen: Derowegen soll man allewege, wenn man zum andern mahl das Jäten vornimmt, das Erdreich nur ein wenig umrühren und gantz eben machen.

Unterläßet man aber das Jäten, so wird das Brod nicht allein ungestaltet und häßlich von Farben, sondern auch, wenn unter dem Korn Wicken, Dosten und dergleichen Unkraut vermischt ist, übel-schmeckend und ungesund; zugeschweigen, daß oft nicht die Helffte vom Korne, Weitzen und Dünckel aufkommet, wo solches Unkraut darunter wächst, und überhand nimmt; so geben auch, welches das ärgste ist, diejenigen Felder, darauf solch vermengter unreiner Saame gesäet ist, kaum den halben Theil so viel Frucht, als die andern, so mit wohl-gesäuberten reinen Saamen besäet worden sind.

Die Küchen- oder Grätze-Gärten müssen des Jahres etlichemahl, nemlich so oft es die Nothdurfft erfordert, reine ausgejätet werden, und zwar jederzeit im abnehmenden Monden, auch wenn der Erd-Boden weder allzu dürre noch zu feuchte ist.

Die nach denen ausgereuteten Gras-Wurzeln aufgeworfene Erde soll man alsobald, nach verrichteter Arbeit zuebnen, und die Plätze, so etwa durch das Jäten locker gemacht worden, sanfft und sacht wieder eindrücken.

#### **Jät-Gras.**

Das ausgerauffte Jät-Gras giebet eine gute Garten-Düngung, wenn man solches nebst allem, was von Blättern und Stengeln ohne deß weggeworffen wird, ausser dem Garten, oder in einem Winckel desselben über einen Hauffen schiäget, und es wohl abfaulen lasset, und alsdenn noch etwas andern Mist darunter menget.

*Jaetini* ...

...

*Jaffanapatam*

**Jage nach der Gottseligkeit**

144

---

...

...

**Jagberg** ...

**Jagd**, siehe **Jagt**.

**Jage nach der Gerechtigkeit** ...

**Jage nach der Gottseligkeit**...

...

**Jagen**, Lat. *Venatus*, heisset nicht nur das Wild oder die wilden Thiere, welche in Niemand's Eigenthum stehen, mit oder ohne Hunde, mit oder ohne Zeug, auf eigenem oder frembden Grund und Boden, Lust- oder Nutzens halber aufsuchen, verfolgen und fangen oder erlegen, sondern es begreiffet auch das Wort Jagen ins besondere die eigene Anstalt das Wild zu fangen, wie sie an grosser Herren Höfen gebräuchlich ist.

Deren giebet es vielerley Arten, als **Bestättigungs- Haupt- Kessel- Wasser- Netz- Klopff- Streiff-Jagen, Wolffs- Rehe- Fuchs- und Hasen-Jagen, Schweins-Jagen, oder Schweins-Hatze, Parforce-Jagen, Nacht- oder Falcken-Jagt, Kampff-Jagen, Hasen-Hetzen, Balßen** u. d. von welchen allen an seinem Orte besonders.

Des Zeuges sind verschiedene Gattungen, davon siehe **Jagt-Zeug**.

Zu welcher Zeit aber einer jeden Art des Weide-

---

**Jagen    Jagello**

146

wercks nachzustellen, findet man unter dem Worte **Weidmannschafft**.

**Jagen** wird auch ein mit Zeuge eingestellter Platz in einem Walde genennet, worinnen das Wild zusammen und nach dem Laufft zu getrieben wird.

Vornemlich hat man wohl dahin zu sehen:

- Daß das Jagen beym Raumen eine rechte Runde bekomme, und forne gegen dem Laufft zu, wieder zusammen falle, so, daß dasselbe vor dem Laufft über hundert, bis hundert und zwanzig Schritte nicht breit bleibe;
- Daß das Jagen nicht rückwärts, sondern nach dem Laufft zu abhängig oder Berg unter, oder doch wenigstens fein eben liege;
- daß es gnugsam mit laubigten Stauden oder schwachen Dickig, nachdem das Gehöltze ist, bewachsen sey, damit die Hirsche oder das Wildpret nicht von innen hinaus auf den Laufft sehen können, ausser dem sie sich sonst gerne wieder wenden und scheuen, dahin zu lauffen.

Am allermeisten und vornehmsten aber hat der Jäger, bey Verfertigung eines solchen Jagens, den Wind zu beurtheilen, damit derselbe nicht von dem Laufft ins Jagen gehet, weil solches Falls kein Thier vom Jagen hinaus auf den Laufft will, sondern sich öffters darinnen ehe wird zu todte jagen lassen.

**Jagen, (Unweidmännisches)** siehe **Jäger-Ordnung**.

**Jagens-Rundung**, siehe **Jagt-Rundung**.

**Jage-Teuffel** ...

...

Sp. 147 ... Sp. 149

S. 97

**S. Jago    Jagd**

150

...

...

Jagra ...

**Jagsheim**, siehe **Jaxtheim**.

**Jagst**, oder **Jahest**, **Jagehest**, **Jaxt**, ein Fluß in Francken, der in der Grafschaft Oettingen unweit Zebingen entspringt, bey Lanthen, Elwangen, Creylsheim, Landenburg, Krauten, Scheutern und Widern vorbeugehet, und bey Wimpfen in Schwaben in den Neckar fällt. **Zeiller** Reichs-Geogr. VI. p. 705. *Itiner. Germ.* 25. p. 539. *Contin. I. c. 25. p. 334.* **Paulin.** de Pag. p. 104. **Juncker**[1] Anl. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 248.

[1] Bearb.: korr. aus: uncker

**Jagstberg** oder **Jachsberg**, **Jaxtberg**, eine kleine Stadt, Schloß und Amt am Fluß Jagst im Bischoffthume Würzburg in Francken. **Zeiller** Reichs-Geogr. VI. p. 705. *Itin. Germ. Contin. I. c. 25. p. 334.*

**Jagt** oder **Jagd**, **Jagd-Gerechtigkeit**, **Jagdbarkeit**, Lat. *Venatio*, Frantz. *Chasse*, heisset die Wissenschaft durch eine geschickte Ausübung denen wilden Thieren und Vögeln entweder mit Gewalt oder durch List nachzustellen, und dieselben zu fangen oder zu fällen.

Diese stund bey denen Römern einen jeden frey, und man konnte auch auf eines andern Grund und Boden, ohne ihn darum anzusprechen, jagen, bey denen Teutschen aber hatten auch schon vor Alters jede Anverwandtschaft ihre Grentzen, ob sie sie gleich jährlich änderten. **Caesar** *Bell. Gall. IV. 1. Tacitus de Moribus Germ. 20. 21. 26.*

Ist heute

S. 98

151

## Jagd

zu Tage eine von denen vornehmsten Belustigungen[1] grosser Herren, und gehöret zu denen **Gerechtsamen** und *Regalien*, welche alleine der hohen Landes-Obrigkeit zustehen.

[1] Bearb.: korr. aus: Belustigungen

Sie ist eine so nöthige als nützliche Übung, weil nicht nur dadurch ein Land von schädlichen reissenden Thieren befreyet oder gesäubert, das übrige Wild aber an Hirschen, Rehen, Schweinen, Hasen und Feder-Wildprät zu gehöriger Zeit zu Nutze gebracht wird, sondern auch weil man auf solcher das Gewehr zu Pferde und zu Fusse fertig und geschickt zu gebrauchen, Hunger und Durst, Arbeit und Mühe, Hitze und Forst, Regen und Ungewitter, Wachen und andere Abmattungen ausstehn lernet, und über dies die Leibes-Kräfte mercklich stärcket und abhärtet. **Virgilius** *Aeneid. VII. 477. seqq. Cragius de Republ. Laced. III. 9. inst. 2.*

Sie ist auch eine löbliche Übung wenn sie in ihren ordentlichen Schrancken bleibet, und derselben rechter Gebrauch nicht bey Seite gesetzt wird. Dahero ist sie auch unter denen ersten Bemühungen, welche die Menschen zu ihrer Unterhaltung vorgenommen.

Die Jagd wird heut zu Tage gemeinlich in die **Hohe** und **Nieder-Jagd** eingetheilet, wozu auch auf gewisse Maße das Fischen, insonderheit der Otter- und Biber-Fang gehöret. **Speidelius** *Obseruat. Jurid. voce Jagen. p. 623.* **Noe Meurer** vom Jagd- Forst- und Wasser-Recht *P. II. Tit. wie viel Species Fürstlicher Seruitut und Herrlichkeit apud Fritsch Corp. Jur. venatorio forest. P. I. p. 303. Reg. 14. p. 338. Knichen de Vestiturarum pactionibus P. II. c. 2. §. 31. etc. p. 45. Meichner Decis. P. II. decis. 2. p. 125. P. III. decis. 33. §. 24. p. 1045. Besoldus Thesaur. Pract. voce Jagen p. 418. Ditherr in Addit. p. 421. Pruckman de Regal. Tit. venatio 4. p. 67. Rudinger Singular. Obseruat. Centur. V. Obs. 63. p. 724. Gailius de Pignorationibus Obseruat. 25. §. 6. p. 217. Fesch de Re Venatoria P. I. θ. 2. lit. e apud*

**Fritsch** l. c. p. 597. **Rosenthal** de Feudis c. 5. conclus. 94. §. 6. **Knippschild** de Priuileg. Ciu. Imp. II. 7. §. 24. p. 313. **Struv** Syntag. Jur. Feud. 6. θ. 28. p. 218. **Goetsius** Diss. de Banno ferino 2. θ. 16. apud **Fritschen** l. c. p. 650. **Ockel** de Palatio Regio θ. 61. p. 52. de Praescriptione immemoriali 2. θ. 62. p. 116. seq.

Wenn diese Eintheilung eigentlich aufgekommen, ist unbekannt. **Kranzius** Metrop. III. 36. p. 80. gedencket zwar, daß schon Kayser Otto der III. dem Verdischen Bischoffe *Erponi Jus venandi ceruos et ceruas sublimes feras* im *Pago Sturmi* zu gestanden habe, und **Freherus** Orig. Palat. 8. p. 728. meldet gleichfalls, daß die Pfaltz-Grafen schon vor 400. Jahren von denen Frantzösischen Königen[1] mit dem Wild-Banne, hohen und niedern Jagd über und unter der Erden belehnet worden. Aber, zu geschweigen, daß sich aus angeführter Stelle kein Beweiß erzwingen lässet, daß man die Jagd schon damahls in die hohe und niedere eingetheilet habe, so bringt er über dieses kein *Diploma* oder darüber ausgefertigte Schrift hervor. Auch bey **Frehero** wird Niemand davor stehen können, daß seine angeführte Stelle un- verfälscht sey. **Bilderbeck** gründl. *Deduction* gegen die vermeyntliche *Regalität* de-

[1] Bearb.: korr. aus: Königin

S. 98

## Jagd

152

rer Jagden 6. §. 11. p. 294. Daß es aber gegen das Ende des 16. Jahrhunderts gewöhnlich gewesen, siehet man aus unterschiedlicher Fürsten Jagd-Ordnungen.

Die hohe Jagd, welche auch sonst **Haupt-Wildbahn, Haupt-Wildfuhr, Hohe-Wildfuhr, grosse Weidwerck** u. s. w. genennet wird begreiffet alles **hohe Wildprät** in sich, als: Hirsche, wilde Schweine, Bäre, Rehe, Trappen, Auer-Hüner, Birck-Hüner, Hasel-Hüner, Schwanen, Phasanen. *Collegium Jurid. Argentoratense ad L. XLI. π. Tit. I. de acquirendo Rerum Dominio θ 15. §. 3. Riccius in Aureis Sect. III. §. 14. p. 185. Wehner Obseruat. pract. voc. Forstrecht p. 127. Struv Jurisprud. Rom. Germ. Forens. Lit. II. Tit. I. §. 23. p. 63. Seckendorff Fürsten-Staat P. III. c. 3. fünfftes Regal von Wildbanne u. s. w. Qu. 2. worinnen die Jägerey bestehe p. 423. etc.*

Zur niedern Jagd rechnet man die Hasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Reb-Hüner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enden, Täucher und dergleichen Wasser-Vögel, wilde Tauben, Wachteln, Krammets-Vögel, Lerchen und andere kleine Vögel.

Wiewohl auch an etlichen Orten die **Mittel-Jagd**, dazu Rehe und Frischlinge gezehlet werden in Übung.

Im Chur-Fürstenthume Sachsen und desselben einverleibten Ländern werden zur hohen Jagd gerechnet: Bären, Bärinnen, junge Bären, Hirsche, Stücken Wild, Wild-Kälber, Tann- oder Dam-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Wölffe, Luchse, Adler, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auer-Hähne, Auer-Hüner, Fasan-Hähne, Fasan Hüner, Schneppen, Reiger, Vocken, wilde Gänse und der grobe Vogel-Fang, Ziemer, Drosseln und dergleichen.

Zur Mittel-Jagd zählet man Reh-Böcke, Rehe, Reh-Kälber, angehende Schweine, hauende Schweine, Keuler, Bachen, Frischlinge, Birck-Hähne, Hasel-Hüner, Ent-Vögel und Enten.

Zu der Nieder-Jagd gehören Hasen, Füchsen, Dachse, Biber, Fisch-Otter, Elb-Thiere, wilde Katzen, Eich-Hörne, Wiesel, Hamster, Rebhüner, Wachteln, Täucher, Wasser-Hüner, Wasser-Schnepfen, Amseln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Namen haben mögen.

**Chur-Sächs. Landes-Ordnung.** Dreßden 1531. in fol. **Verzeichniß was vom Wildprät zur Hohen- Mittel und Nieder-Jagd gehöre.** Dreßden 1662. *apud Fritschen l. c. p. 532. §. 29.*

Einige zwar nennen den Vogel-Fang die Obere oder Hohe, die Jagd derer vierfüßigen Thiere, die Mittel, und die Fischerey die Niedere Jagd. Man sieht aber wohl, daß es ein blosses Wortspiel sey.

Ob ein Landes-Fürst das unbeschränckte Jagen denen Unterthanen zu verbieten befugt sey, wird unter denen Rechts-Gelehrten gestritten. Die dergleichen Verbot tadeln, gründen sich auf die allgemeine Herrschafft über alle Geschöpfte, welche GOtt dem Menschen bey der Erschaffung verliehen, und auf den Ausspruch des Römischen Rechts, daß ein jeder gleiches Recht habe ihm zu eigen zu machen, was noch Niemanden zugehöret. Die das Widerspiel behaupten, setzen dagegen, daß die allgemeine Herrschafft über die Geschöpfe durch die Beschränckung eines gewissen Eigenthums nicht

S. 99  
153

### Jagd

---

aufgehoben wird; daß in einem unter ein ordentliches Regiment gefaßten Lande, was nicht besondern Personen eigen ist, der Gemeine, und der dieselbe vertretenden hohen Obrigkeit zugehöre; daß dem gemeinen Wesen daran gelegen, denen unvermeidlichen Mißbräuchen, so aus dergleichen unumschrenckter Freyheit des Jagens erwachsen, und an Orten, wo gantzen Gemeinen das Jagd-Recht zustehet, wirklich verspühret werden, vorzukommen; damit nicht die Leute ohne Unterschied dem Müßiggange nachzugehen, und ihre Beruffs-Arbeit hindan zu setzen, oder gar ein ehrliches Gewerbe zu verachten, Anlaß nehmen; auch wohl gar dabey sich auf verbotene Wege wenden, und das Gewehr, so sie bey dem Jagen nöthig haben, zum Raub und Morde mißbrauchen, oder über der Verfolgung des Wildes unter einander in Zanck, Schlägerey und Todtschlag gerathen.

Wie nun der hohen Obrigkeit allerdings zustehet, hierunter gewisse Masse zu setzen, auch wegen der schweren Regierungs-Last, so derselben obliegt, zu einiger Ergötzlichkeit dieser Vorzug billig zu gönnen ist, so kan gleichwohl hierunter auch ein Mißbrauch und Unrecht begangen werden, wenn das Wild zum Schaden derer Unterthanen unmäßig geheget, die Bau-Felder und Gärten dagegen zu verwahren nicht gestattet; die Unterthanen mit Jagd-Frohnen über die Gebühr beschweret; auf das Jagen überflüssige Kosten gewendet; demselben mit Hindansetzung derer nöthigen Regierungs-Geschäfte obgelegen; dasselbe ohne Unterschied derer Sonn- und Fest-Tage getrieben, und dabey derer Feld-Früchte nicht geschonet wird.

Hier aber fragt sich, ob einer, dem Jagen zustehet, auch zugleich das Hagen habe, oder deutlicher zu reden, ob einer der mit Hunden und Gewehre jaget auch Garn und Netze aufziehen dürffe. *Mauritius Consil. p. 9.*

Ingleichen ob ihm frey stehe einen Wild-Zaun anzulegen oder die Wälder zu verhauen. Hierauf möchte wohl die beste Antwort seyn, daß es damit auf die hergebrachte Gewohnheit ankomme, und ob dergleichen sonst auch geschehen sey, weil es vielleicht der Nachbar oder ein anderer dem bisher frey gestanden Holtz darinnen zu hauen, oder zu weiden, und auf solche Weise seines Rechts verlustig würde, es nicht zugeben möchte. *Herold Obseruat. Forestal. 7. §. 15. seqq. Gaile l. c. Obseruat. 67. §. 6. p. 417. §. 9. 10. p. 418. Noe Meurer l. c. Bidembach Quaest. Nobil. 17. Wehner l. c. V. Forstrecht p. 123.*

*seqq. Cothmann 3. Resp. 49. n. 120. Thilemann Obseruat. Cameral. Dec III. Syntagm I. Vol. II. p. 129.*

Doch kan man auch wohl zugeben, daß einer das Hagen zu behaupten suche, wenn es ohne eines andern Schaden geschehen kann. **Rudinger Obseruat. Singular. Centur. V. Obseru. 63. §. 5. p. 725.**

Über dieses sind auch die Unterthanen ihrem Herrn zu denen Forst-Beschwerden, als Hunde ziehen, fürstehen, Garne und Seile zu führen, Wild-Zäune und Wild-Häge zu machen, verbunden. Ob es aber recht oder unrecht sey, einem, der freventlich und wieder das Verbot des Fürsten ein Wild erschüset, das Leben zu nehmen, wird noch sehr bestritten. Doch, weil es gleichwohl wieder das aus

S. 99

---

**Jagd      Jagd-Bediente**

154

---

drückliche Verbot eines Fürsten geschiehet, und ein andermahl desselben Befehl eben so wenig gelten dürffte, ist es allerdings gerecht. **Bilderbeck** Teutscher Reichs-Staat 10. §. 1. *seq. p. 312. seqq.*

Daß ein Fürst seinen Unterthanen, der sich wohl um ihn verdient gemacht, das Jagen verstatten könne, wird Niemand leicht in Zweifel ziehen. Wird einem auf eine gewisse Zeit und in einem gewissen Revier von dem Landes-Herrn die Erlaubniß zu jagen ertheilet, so nennt man es eine Gnaden-Jagd, siehe **Gnaden-Jagd Tom. XI. p. 6. seqq.**

Haben ihrer zwey oder mehrere die Jagd mit einander gemeine so heist es eine **Koppel-** oder **Kuppel-Jagd.**

Ubet ein Landes-Herr mit seinen Landsassen in ihren Forsten die Jagd zugleich aus, so führet es den Namen einer **Mit-Jagd** oder **Mit-Jagens.**

Darff ein Landsasse mit seinen Hunden und Zeuge nicht eher ins Feld oder zu Holtze, bis der Landes-Herr solches vorher durchjaget, so wird es wird es ein **Vorjagen** genennet.

Wie die Jagd unterschieden angestellt zu werden pfelet, siehe **Jagen.**

Schlüßlich ist noch zu mercken, daß, wenn ein Herr seinen Unterthanen die Jagd schlecht hin ohne einige weitere Erklärung erlaubet, nur die niedere keinesweges aber die hohe Jagd gemeinet sey.

**Knichen l. c. P. II. 2. §. 42. p. 46. Heigius P. I. Qu. 15. §. 59. seq. Harpprecht ad institutiones. Fritsch Disc. de Venat. simult. Dietherr Contin. Besoldi Thes. pr. v. Jagen p. 297. L. II. Tit. I. I. 12. Ferae §. 247. Pfeffinger ad Vitr. Jus publ. III. 18. §. 14. seqq. p. 1426. seqq. de Ludevig Dissert. de Different. J. Rom. et Germ. in venatu eiusque Regali, Halle 1730. in 4.**

**Jagd machen,** heisset bey denen Schiffern so viel, als ein feindliches oder anderes Schiff verfolgen oder einhohlen wollen, deswegen alle Segel, so viel der Wind vertragen kan, beygesetzt oder aufgespannet werden.

**Jagdbar** und **wehrhafft Schwein,** heisset man ein vierjähriges Schwein, männlichen Geschlechts.

**Jagdbarer Hirsch,** ist zu verstehen ein Hirsch der vollkommen groß ist, und nicht unter zehen Enden hat. Ein rechter jagtbarer Hirsch soll, mit vollem Wanste, Gescheide und Gehörne, oder unaufgebrochen und unzerwürckt, wenigstens 300. Pfund am Gewichte haben, auch nicht anders, als mit dem Hirsch Fänger genickfanget werden, und zwar dergestalt, daß der Fang nicht nach dem Gescheide zu, sondern gegen die Hertz-Cammer geschehe.

**Jagdbarkeit**, siehe **Jagd**.

**Jagd-Bediente**, sind verpflichtete Personen, welche nicht allein die Jagden anstellen und ordnen, sondern auch Acht haben müssen, daß Niemand den Wild-Bahnen einigen Schaden zufüge, und die Forste und Wälder in gutem Stand gehalten werden.

Diese sind, von denen Geringsten an, die Fuß-Knechte, Förster, Häge-Reuter, Ober-Förster, Wild-Meister, Hof-Jäger, Pürsch-Meister, zu welchen insgemein bürgerliche Personen gezogen werden.

Die adelichen Jagd-Bediemen oder zur Jägerey gehörige Personen sind: Die Jagd-Pagen, Gehörn-Pagen,

S. 100

157

### **Jagd-Fourier**

---

*Falconier-Pagen*, die Jagd-Juncker, Forst-Meister und Ober-Forst-Meister, die über einen gewissen Bezirck gesetzt sind, und eine Anzahl *Subaltern-Jagd-Bediente* unter sich haben, und endlich der Land-Jäger-Meister, Hof-Jäger-Meister und an denen grossen Höfen auch wohl der Ober-Land-Jäger-Meister, und Ober-Hof-Jäger-Meister.

Alle diese hohe und niedere Jagd- und Forst-Bediente

- müssen sich die Jagd- und Forst-Grentzen genau bekannt machen, und zu Anstellung derer Jagden und Anschaffung des Wildprets, nach derer Wälder, Förste, Berge und Thäler Gelegenheit erkundigen, was darinne vor Jagd-Plätze und Stell-Wege seyn, und wo das Wild von allerley Gattung seine gewöhnlichen Stände habe;
- Sie müssen die Abrisse von ihren Jagd- und Forst-Bezirkchen in Bereitschaft haben, die Verträge, Befehle und andere zur Beschreibung ihres Jäger-Amtes nöthige *Documenten*, nebst ihren *Instructionen* fleißig durchlesen, die Jagd- und Forst-Ordnungen im Gedächtniß führen, und denenselben genau nachgehen;
- Ihre schriftliche Nachrichten, *Inventaria*, Abschiede, *Recesse*, ihre und ihrer untergebenen Forst-Bedienten Bestellungen, *Reverse*, *Cautionen* und dergleichen in besonderer Verwahrung halten.

Ferner müssen sie ihre Vorschläge dahin richten, daß pfleglich und ordentlich Haus gehalten, auch an bequemen Örtern das Wildpret mit Saltz-Lecken, und zu rauher Winters-Zeit, da es oft aus Mangel der Fütterung verdirbt mit Heu versehen, und in der Wild-Fuhre zu bleiben angeleitet, oder auch etliche bequeme Örter mit Hagen oder Wild-Hecken verwahret werden.

Sie müssen die Jagd-frohnbare Unterthanen an gehörige Örter bescheiden, und Sorge tragen, daß Niemand ungehorsamlich ausbleibe, Niemanden ums Geld loß lassen; jedem seine Verrichtungen auferlegen, auch, was ihnen nach jedes Ortes Gelegenheit und Herkommen an Speise oder Geld gereicht wird, geben.

Sie müssen Acht haben, daß die Grentzen derer Gehöltze nicht verrückt, noch die Mahlzeichen weggehauen, besonders da dieselben veralteten, verwachsen, oder sonst umfielen, in Zeiten wieder verneuret werden.

Auf die Holtz-Verwüster behörige Aufsicht tragen, ingleichen daß die Wild-Bahne und Forellen-Bäche nicht verödet werden, da sich an einem und andern Orte in ihrer anbefohlenen *Inspection* Holtz-Verwüster, Wild- und Forellen-Diebe, und solche, die derer Auer-Hüner, Ha-

sel-Hüner und Schnepfen-Nestern nachgehen, denenselben die Eyer oder Jungen ausnehmen, und sie dadurch verstören, antreffen lesen, oder sonst auf andere Weise der Wild-Bahne, oder der Landes-Fürstlichen Jagd-Gerechtigkeit Schaden zufügen, sich dererselben bemächtigen, und sie zu der gebührenden Straffe ziehen helffen, und was dergleichen Verrichtungen mehr sind, die man, weil sie nach dem Unterscheide derer Örter und Personen unterschieden, nicht alle so eigentlich *determiniren* kan.

**Jagd-Fourier**, muß *expedit*, klug und vernünfftig seyn, bey Haupt-Jagen nicht alleine vor die Hochfürstliche Herrschafft, deren *Cavalliers* und sämtliche Hoffstatt, grosse und kleine Bedienten und deren Kutschen, Carößen, *Bagage*,

S. 100

**Jagd-Frohnen**

**Jagd-Gezelt**

158

Küch- und Keller-Wagen, Kutsch- Hand- und Reit Pferde, oder andere Klepper alle Bequemlichkeiten verschaffen, und bey Zeiten hierzu alles bequem ausrichten und bestellen; sondern auch in Zeiten vor die sämtliche Hochlöbliche Jägerey, als den Ober Jäger-Meister, Land Jäger Meister, Forst Meister, Jagd Juncker, Hof Jäger, Jagd *Pagen*, Besuch-Knechte, Ober-Förster und deren Bediente, Pferde und Wagen, wo nicht in einem Dorffe, dennoch in andern nahegelegenen Orten, die hierzu nöthige Quartiere in Zeiten bestellen, als welche, nachdem das Jagen groß oder weitläufflig und mit dem Treiben von weitem her lange zubringen, und nach Gelegenheit derer Heyden und Wälder, bisweilen wohl vier Wochen und noch länger allda liegen müssen; Nicht weniger müssen auch die Englischen großen Hatz-Hunde, Sau-Rüden, Finder, Jagd Hunde und deren Knechte und Jungen, ihre nöthige *Quartiere* und Bequemlichkeiten haben, und nichts fehlen, was so wohl an Futter und Brod vor die Hunde, als an Haber, Heu, Stroh und dergleichen vor die Pferde nöthig ist.

**Jagd-Frohnen**, heissen diejenigen Frohn-Dienste, welche die Unterthanen ihren Herrschafften bey dem Jagen zu leisten schuldig sind.

**Jagd-gerecht**, ist und heißet ein Jäger, welcher ein Jagen recht vernünfftig und mit *Menage* derer Jagdbeute, Ersparung unnöthiger Jagd-Kosten, und zu Verkürtzung der Zeit anzugeben, und das, was als bestätigt angegeben oder berichtet worden, enge, doch so, daß er selbigen mit dem Zeuge in dem Stellen nicht zu nahe komme, zu fassen weiß, welcher den Zug recht zu stellen und seinen Flügel ohne Tadel zu richten, den Laufft geschicklich zu *formiren*, auch das Jagen so fort zu *commandiren* inne hat, damit nicht etwa die Treiben wiedrig gehen mögen, zu welchem Ende er solche nach ihrer *Quadrat*-gehenden oder runden Lage recht abzustossen hat, das ist, ob er die Jagd-Leute in der Mitten, oben oder unten zu erst gehen lasse, vernünfftig beurtheilen, und überhaupt alles dasjenige wissen und in Acht nehmen muß, was bey dem Bestättigungs- und Haupt-Jagen[1] angemercket worden ist.

[1] Bearb.: siehe Bd. 12 Sp. 827

**Jagd-Gerechtigkeit**, siehe **Jagd**.

**Jagd-Gezelt**, oder **Jagd-Schirm** ist dasjenige Behältniß worin die zu der Jagd begierige Herrschafft, mit allen anwesenden *Cavalliers*, *Dames* und andern Frauenzimmer beym Abjagen auf dem Lauff Platze das getriebene und vorgejagte ankommende Wild mit besondern Freuden erwarten, und daselbst nicht nur durch unterschiedliches

Geschoß, groß und klein Wildpret fällen und erlegen, sondern auch nach geendigter Jagd, zumahl bey Anwesenheit fremder Herrschafft, öftters herrliche Jagd *Panquete* und Gastereyen prächtig ausrichten lassen, und darinne in diesem Stücke sich etwas besonders vorbehalten.

Die eigentliche Beschaffenheit dieser *Civil Architectur* besteht von Kiefern-Holtze, geschnittenen leichten Zimmer, welche von sechs Zoll ins viertändige reinlich beschlagen und behobelt, folglich auch genau und scharff verbunden seyn müssen; zum Grund werden kleine Schwellen gestreckt, darauf ungefähr drey Ellen hoch ein

S. 101

159

### **Jagt-Gezeug    Jagt-Handwercks-Leute**

---

Unter-Stockwerck auf Säulen gesetzt, und mit Balcken und Riegeln verwahret wird; Alsdenn kommt der Fuß-Boden mit leichten Brettern gespündet, auf welchen der Saal vier Ellen hoch zu stehen kommet, vorne und hinten wird unter beyden Giebel-Enden eine Thüre und eine doppelte Treppe gemacht, und endlich das Dach von geschnittenen leichten Latten aufgesetzt.

Dieses alles wird mit grünem Barchent, Trillicht, oder andern grünen, wöllenen oder leinen gefärbtem Zeuge fein glatt bezogen. Das Holzwerck soll jedes absonderlich, wie es sich schicket, *numeriret* und mit eisernen Schrauben fest wie ein Zelt-Bette, oder Feld-Tisch zusammen geschraubt werden. Das Dach aber wird, wie ein Soldaten-Zelt, mit Leingen angezogen und unterwärts befestiget, daß es nicht zu merken.

Auf die beyden Gübel können vergoldete Zierrathen, oder Knöpfe zu stehen; Die Grösse, Länge und Breite richtet sich nach des Principalen hohen Gefallen und *Proportion* des Abjagens, sonderlich des Lauff-Platzes, und muß solches gut angeordnet werden, damit es nicht zu groß, auch nicht gar zu schwach oder klein sey.

Alles nun, was zu solchen Sachen gehöret, muß auf Wagen geladen und im Zeug-Hause zu fernerm Gebrauch wohl verwahrlich aufgehoben worden: Bey angenehmer Sommers-Zeit kan sich auch die Herrschafft von dem Gärtner einen Schirm oder *Loge* von grünem Laube verfertigen lassen.

**Jagt-Gezeug, siehe Jagt-Zeug.**

### **Jagt-Grentzen.**

Es sind solche gantz etwas anders, als die Forst-Grentzen, denn man hat vielfältig, daß sich solche weit über die Forst-Grentzen in ein ander Herrschafftliches Gebiet erstrecken: Diese Grentzen werden nun entweder durch Mahl-Bäume, Steine, alte Wege, aufgehauene Creutze des Erdbodens, oder die Aussage alter Leute, wie weit diese Grentzen vor diesem gegangen, erweißlich gemacht.

Sollen nun solche Grentzen bezogen werden, so müssen nebst gelehrten Leuten auch die von der Jägerey dazu kommen, damit sie, Vermöge ihres Amts, allezeit Bericht abstaten können, was damahls bey der Sache vorgefallen, auch Sorge tragen, damit von denen Grentz-Nachbarn, mit Hetzen, Schiessen und dergleichen kein Eingriff geschehe.

Geschiehet ein solcher Grentz-Zug in 30. 40. Jahren kaum einmal, daß die Alten darüber wegsterben und die Jungen nichts davon wissen, die Grentz-Mahle auch nicht gar zu wohl in Acht genommen werden, so wird die Jagt-Gerechtigkeit hierdurch ziemlich verkürzt. Es ist daher

sehr gut, wenn ein Jäger bey Antritt seiner Dienste in die Grentzen eingewiesen, und ihm ein richtiges Verzeichniß von Steinen zu Steinen, ingleichen von Bäumen zu Bäumen, eingehändiget wird, auch nachmahls die Jagt-Grentzen zum wenigsten alle 3. biß 4. Jahr einmal bezogen und verneuret werden.

**Jagt-Handwercks-Leute**, sind der Jagt-Schneider, Jagt-Seiler, Jagt-Wagner und Jagt-Schmidt, welche nicht nur den zum Jagen gehörigen Zeug von neuem zu machen, sondern auch bey dem Jagen selbst ihre Verrichtung haben, und bey demselben nothwendig zugegen seyn müssen.

S. 101

**Jagt-Haus**

**Jagt-Hunde**

160

---

**Jagt-Haus**, siehe **Jagt-Schloß**.

**Jagt-Hautbois**, werden bey einem Haupt-Jagen nicht nur gebraucht zu Abwechslung des Wald-Geschreyes sich hören zu lassen; sondern müssen auch alle Morgen und Abende sämtlich mit ihrer angenehmen Music gehöriges Orts dem Ober-Jäger-Meister aufwarten.

**Jagt-Hunde**, heisset man insgemein alle diejenigen Hunde, so man zum Spühren, Aufsuchen, Jagen und Hetzen des Wilds gebraucht, als da sind die Leit- und Spühr-Hunde, Schweiß-Hunde, Saufinder, Stöber-Hunde, Hüner-Hunde, Lauff- oder *Parforce*-Hunde, (welche auch ins besondere Jagt-Hunde, und von denen Frantzosen *Chiens courants* genennet werden) Englische Docken, Bären- oder Bullen-Beisser, Pursch- oder *Cours*-Hunde, Sau-Rüden, Windspiele, Dänische Blendlinge, Wasser-Hunde, Dachs-Hunde, so wohl grosse den Dachs damit zu hetzen, als kleine, den Dachs in seinem Bau aufzusuchen, welche letztere Art auch Dachs-Kriecher genennet werden, Otter-Hunde und Bieber-Hunde; von welchen unter dem Wort **Hund**, *Tom. XIII. p. 1178 seqq.* auch unter eines jeden besondern Benennung ein mehreres.

Insbesondere aber wird, wie nur gedacht, eine Gattung starcker Mittel-Hunde also genennet, welche auch **Lauff-** oder *Parforce Hunde*, und bey denen Frantzosen *Chiens courants* heissen, bey uns Teutschen aber den Namen Jagt-Hunde deswegen führen, weil sie dem Wilde auf der Fährde nach spühren, solchem nachlauffen, es verfolgen und treiben, auch wegen ihres zurückebleibens, weil sie nemlich dem Wild im Lauffen nicht folgen können, vor Gram und aus Verdruß laut anschlagen, hierdurch aber das Wild noch mehr erschrecken, furchtsam und flüchtig machen, daß solches sodann von denen Menschen auf verschiedene Arten gefangen und erleget wird.

Es sind dieselben von unterschiedenen Sorten und von mancherley Farben. Unter allen haben die Französischen und Englischen darinnen den Vorzug, weil sie einen ungemein starcken und hellen Laut haben; sie sind insgemein weisser Farbe, oder doch fleckigt, derer die Einwohner zu dem *Parforce*-Jagen derer Hirsche und Hasen sich bedienen, und zum erstern grössere, zum Hasen-Jagen aber kleinere Hunde nehmen, das Wild *forciren*, auf *Relais*, oder Vorlagen frische unverlegte kleine Englische Pferde und Hunde vertheilen, und dem Wilde keine Ruhe lassen, biß es gefangen, oder vor Müdigkeit gestürzt ist, deshalb sie solches öfters etliche Meilen *forciren* und denen Hunden das Wildpret, ausser denen Keulen, dem Zimmel und Rücken, in Stückgen gehauen, Preiß geben.

Diese *Chiens courants* sollen ihrer Herkunfft nach aus Schottland, einige sagen aus der Taratey anfänglich gekommen, nunmehr aber in Franckreich ziemlich berühmt anzutreffen seyn. Sie sind insgemein von langen Ohren wohl behangen, daß man auch welche von andert-halb Viertheil einer Ehle gefunden.

Unter denen teutschen Jagt-Hunden werden die Polnischen, Pommerischen und Caßubischen Hunde vor die besten gehalten, weil sie auf der Spuhr oder Fährte lange Zeit dauerhaftig verharren, und

S. 102

161

### Jagt-Hunde

---

auf derselben richtig verbleiben. Sie sind meistens starcke Hunde, mittelmässiger Grösse, und von Farben braun-röthlich, roth oder Wolffgrau selten aber schwarz mit gelben Köpfen und Beinen oder roth gebrannt.

Es soll aber ein wohlgebildeter Jagt-Hund vornemlich einen mittel-mässigen, doch dicken Kopf, grosse offene Nasen-Löcher, feine Lappen um den Mund, breite Spannen-lang hangende dicke Ohren, starcken eingebogenen Rücken, dicke Lenden, breite und fest fleischigte Hüfften und gerade Knie und Füsse haben, der Schwantz soll abhängigt, oben starck und dicke, unterwärts aber leicht und geringe, hingegen der Bauch haaricht und eingezogen, die Füsse dürre mit harten Ballen, dazwischen mit Haaren bewachsen, mit starcken, schwarzen Klauen, sonderlich mit tüchtigen, scharffen, weissen Gebiß bewaffnet, und mit braunen frisch-glänzenden Augen versehen seyn. Solches alles sind meistentheils Zeichen arbeitsamer, von harter Natur und dauerhaftiger wohlsuchender Hunde, so von guten Athem sind.

Wenn Hunde recht einschlagen, sind sie so wohl nützlich und nöthig, als angenehm, ihren Laut zu hören, und öffters nicht mit vielem Gelde zu bezahlen.

Ihre Abrichtung oder Ausführung geschiehet folgender Massen: Wenn eine wohlbehangene Hündin mit einem schönen Hunde belegt worden, muß dieselbe anfänglich nach vierzehnen Tagen öffters, doch mässig, täglich einmal ihre Verrichtung üben, damit denen Jungen im Mutter-Leibe die Arbeit und der Genuß eingepflanzet werde: So sie aber die Helffte tragend, dann wird sie billig verschonet und daheim im Zwinger ledig gelassen: bey der Geburt wird die Mutter fleissig gewartet, und ihr in ihren Fraß reiner, frischer, doch warmer Schweiß von Hasen gegeben, dieses durchwürcket öffters der Mutter Milch, daß die Jungen gleichsam von Natur geneigt alle lebendige Mäuse und Vögel haschen wollen, dabey wohl rathsam wäre, wenn sie zwey Monath an der Mutter gesogen, und alleine fressen können, daß man ihnen zuweilen ein klein lebendiges junges Häsigen vorspielen liesse.

Ferner werden sie frey uneingesperret auf dem Lande an lustigen Örttern mit Milch, und Wasser-Suppen erzogen, woselbst sie sich mit Umlauffen erlustigen, das zahme Vieh gewöhnen, darneben die Luft, des Wassers und derer Gelegenheiten kundig werden, mit Nichten aber sollen sie bey denen Schindern das Luder von dem zahmen Vieh, oder bey denen Fleischern die Kutteln so jung fressen, vielweniger damit auferzogen werden, als wodurch das Geblüt erhitzt, die Hunde leicht wütend oder rüdig werden und das zahme Vieh gerne anfallen lernen.

Wenn sie sechs oder acht Monathe alt sind, müssen sie mit einander zusammen im Hunde-Zwinger erzogen werden, daß sie einander gewöhnen, verstehen und kennen lernen, auch einander im Jagen besser beystehen mögen. Damit sie aber zu der Koppel gewöhnet und bändig

gemachtet werden, muß man ihnen anfänglich Schlepp-Riemen anlegen, ihnen freundlich zusprechen, und sie an sich gewöhnen, biß sie des Jägers Stimme und sein Horn kennen lernen. Wenn es nun schön Wetter, koppelt man Hund

S. 102

### **Jagt-Hunde**

162

und Hündin zusammen, daß sie einander nicht beißen, und kuebelt die Koppeln an einer langen Leine hinter einander Paar-Weise, daß keiner ablauffen könne, sondern solchen Zug zu halten gewöhne.

Ein Jäger-Pursch ziehet das Seil von forne, ein anderer von hinten an, damit die jungen Hunde, wenn sie wöchentlich ein paarmahl solcher Gestalt ausgeführet werden, den Zug lernen. Dabey wird ihnen freundlich zugesprochen, do, do, se, se, und soll der Zug durch eine lustige Gegend, grüne Felder und Büsche, Wiesen und kleine Wasser, Berg und Thal unter dem zahmen Viehe herum gehen. Da auch flache Wasser oder Pfützen vorhanden, und es im Mittage ohne das grosse Hitze, muß der Jäger-Pursch barfuß die Hunde gemach durchziehen, damit sie Wasser und Morast, auch Schilff im Brüchern gewöhnen, sie sodann auf eine lustige Wiese oder Anger führen, jedem glimfflich zusprechen, abwischen, putzen und caresiren.

Der eine Jäger-Pursch nimmet ein Rüden oder Wald-Horn, nebst einer Weide-Tasche mit guten in Schmaltz gebratenen Lecker-Bißlein angefüllet, und gehet damit eine gute Ecke weiter an einen Ort, bläset sein Horn und schreyet do, ho, Waldmann, do, ho, ho, dann koppelt der andere die Hunde alle loß, treibet sie fort und saget Hullu, Fullu, fort, die nicht wollen, treibet er mit der Ruthe, biß die Hunde zusammen kommen, welche jener nur seinen Lecker-Bißlein erfreuen, lieben und damit erlustigen soll.

Wenn sie nun aufgefressen, dann bläset der andere, und ruffet die Hunde, wie vorgemeldet, auch zu sich, giebet ihnen gleicher Gestalt etwas gutes zu fressen, und so sie fertig, muß er auf das glimppflichste dieselben, wie vorhero, ankoppeln und nach Hause führen, biß sie lernen ohne dem Seil in Koppeln hinter dem Jäger ziehen und zurücke bleiben, auch sich zusammen halten; Sollte aber ein Hund unter die Schaafe lauffen, muß er daran zum Denckmahl gebunden, mit der Spieß-Ruthe geschlagen, abgehalten, angefahren und bedräuet werden.

So nun die Jagt Hunde meistens ein Jahr alt, müssen sie, wiewol mit guter Manier an die Koppel gewöhnet werden. Denn gewiß, das junge Hunde angerissen, zum andern mahl scheu werden. Das Beste ist, wenn man erstlich ein paar junge Hunde mit einem alten koppelt, und hinter einem Haasen zu jagen anführet, damit sie, weil der Haase mit seiner süssen Witterung und seinem niedrigen Leibe das Laub und Gras berühret, folglich solche Witterung lange dauret, der Spuhr zeitlich gewöhnen, so werden sie nachmahls von sich selbst das Reh, und nach diesem den Hirsch, als welcher ohne dieß eine weit stärckere Witterung hat, weit emsiger suchen und von dem Haasen gutwillig lassen.

Doch muß solches Jagen mit jungen Hunden ungezwungen in freyem Holtze, keines Weges aber in denen Tüchern oder einem andern eingesperrten Orte geschehen, weil sie sonst, wenn sie das Wildpret stäts vor Augen haben, den Kopf in die Höhe tragen, sich umsehen, allen Lebendigen nachlauffen, die Vögel verfolgen, aber keine Nase zur Erden brauchen, endlich gar die Spuhr, welcher wegen sie doch gehalten werden, lassen und

übergehen, auch durch vieles Umwenden und Abspringen in der Spuhr irre werden, daß sie weder suchen noch jagen lernen. So soll auch mit jungen Hunden kein Fuchs, vielweniger im Schnee-Regen und starcken Winde, auch nicht im Frost oder Thau gejaget werden.

Zum Fraß soll man ihnen Brod von Korn- Gersten- und Haber-Mehl backen, solches fein kleinschneiden, einer Metze oder mehr Haber-Schrot untermischen, und jedes mahl zugedeckt, etliche Stunden erweichen lassen. Man kochet ihnen auch in einem Kessel mit Wasser zerspaltene Klauen von zahmen und wilden Thieren, Marcks-Knochen, Rinder- und Schaffs-Köpfe, rühret unter die fette Brühe eine Metze Mehl, und giebet es ihnen, so laulich daß man einen Finger darinne leiden kan, in ihren Fraß-Trog, welchen man gerne von Eschen-Holtz machen lässet. Wenn die Hunde des andern Tages jagen sollen, müssen ihnen Morgens, da man jagen will, nichts als ein paar Dutzend rohe Eyer, Baum-Öl und Gersten-Schleim gegeben werden, davon bekommen sie einen hellen Hals, laut anzuschlagen, und verfolgen, weil sie hungrig, desto begieriger das Wild, stellen sich auch, so man letztlich sie anzukoppeln ruffen wird, bald ein, da ihnen denn von dem aufgebrochenem Wild, Brod in Schweiß geduncket und warm gegeben wird, wornach dieselben bey öfterer Übung, sich merklich bessern werden.

**Jagd-Hunde** siehe *Canes venatici. Tom.V. p. 535. seq.*

**Jagd-Hunde lösen**, geschieht wenn man die Jagd-Hunde loß macht und lauffen lässet.

**Jagd-Juncker** sind diejenigen *Cavaliere*, die, nachdem sie *Jagd-Pagen* gewesen, und sich bey ihren Bedienungen wohl aufgeführt, endlich diese Beförderung bekommen. Bey der Jagd werden sie nach der Herrschafft verschicket, gehörigen *Rapport* zu überbringen, ob das Jagen fertig oder nicht, was darinne zu vermuthen, welchen Tag das Jagen anbefohlen, und so die Herrschafft an den Ober-Jäger-Meister etwas zu befehlen hat, zu benachrichtigen.

**Jagd-Land-Knecht**, oder **Jagd-Voigt** muß nicht allein die Dorffschafften zu der Jagd bestellen, sondern auch die Verbrecher oder rebellische Bauern schliessen und feste machen, und denen Verbrechern die Sturm-Haube gewöhnlich aufsetzen.

**Jagd-Marquetender.**

Weil die hochlöbliche Jägerey bey dem beschwerlichen Haupt-Jagen von Alters her, nach Proportion ihrer *Charge*, vom grösten biß zum kleinsten ihre Auslösung löblich erhalten, öfters aber in solchen schlechten Dörffern keine Lebens-Mittel und kaum das Brod von dem neidischen Bauer zu erhalten seyn kan; So ist dieserwegen am allermeisten höchst unentbehrlich nöthig, einen *Jagd-Marquetender* mit allerhand gebratenen und gekochten *Proviand* anzuschaffen.

Sonderlich muß derselbige auch guten Wein, braun und weiß Bier, Brod und Semmel, Gebackenes und andere Dinge bey sich haben, damit die sämtliche hochlöbliche Jägerey, Jagd- und Forst-Bediente nicht allein vor sich zur Genüge, sondern auch die Fremden, hohe und niedere, und insgemein alle und jede, ein jed-

wedes vor sein Geld nach billiger Taxe Lebens-Unterhalt bekommen könne.

**Jagd-Netze**, siehe **Jäger-Netze**.

**Jagd-Page**.

Die Edel-Knaben der Jagd eines grossen Herrn oder sogenannte *Jagd-Pagen* sind eigentlich diejenigen, so anfänglich, um die Anfangs-Gründe der Jägerey bey allen vorfallenden Gelegenheiten, zu erlernen, verordnet, damit sie mit der Zeit in Herrschaftlichen Diensten, jedoch nach ihren Wohlverhalten zu höhern Ämptern und Würden gelangen können, und werden etliche von ihnen, nach dem sie wohl einschlagen, entweder bey der Jägerey mit der Zeit zu Jagd-Junckern, Forst-Meistern, jawohl gar zu Jäger-Meistern befördert, weil sie der Herrschafft durch beständige und schuldige Aufwartung, von Jugend an, sich beliebt gemacht und in Gnaden gesetzt.

Hierbey erfordert auch zugleich derer *Jagd-Pagen* Schuldigkeit, der Aufwartung ihrer gnädigen Herrschafft mit behörigen Diensten wohl und mit besondrem Fleiß abzuwarten, und sind eigentlich des Adels bey der Jägerey erster Anfang: Denn gleichwie keiner ein Hof-Jäger werden kan, er sey denn Stufen-Weise bürgerlichen Standes von dem Hunde-Jungen, ferner als Jäger-Pursch, und nach und nach auch zu andern Ämtern gelanget; so kan auch keiner von rechtswegen ein Forst-Meister, weniger ein Jäger-Meister werden, der nicht zuvor seine Anfangs-Gründe mit dem Leith-Hunde gelernet und als *Jagd-Page* aufgewartet, ferner Jagd-Juncker und Forst-Meister wird.

Weil aber diese Ämter eine etwas späthe Beförderung verursachen; so verändern die meisten *Jagd-Pagen* gar frühzeitig diese *Profession*, und werden entweder, nach ihrem Verhalten, guten Naturell, und Herrschaftlicher Gnade, bey Hofe zu andern Würden, als Cammer-Junckern, oder wo zu sie sonst zugebrauchen, erhoben, oder etwa ein Fähnlein, oder Fähndrich-*Charge* erhalten. Es ist nicht schädlich als ein *Page* dem Ober-Jäger-Meister zuvor ein paar Jahr aufzuwarten, damit man ihn zum hohen *Patron* gewinne. Daferne nun die Neigung zur Jägerey beständig bleibet, so muß ein *Jagd-Page* vor allen Dingen bey dem Besuch-Knechte zur Behängens-Zeit fleissige *Lection* annehmen.

Ihre *Livree* ist jährlich ein gewisses an Gelde, davon sie sich stets in zarter, reiner, weisser Wäsche, *Peruque*, Puder und *Jasmin*, Schuh und Strümpfe halten müssen: Von der Herrschafft aber bekommen sie einen grünen Rock, Camisol und Hosen mit Silber besetzt, ein silbernes Horn-Fessel, den Hirsch-Fänger, jedoch nicht wehrhaft zu tragen, sondern nur auf der Reise und Jagd; dabey einen *Surtout* oder Reise-Rock, auf benöthigten Fall sich dessen zu gebrauchen. Kan sich auch einen Jungen halten, so ihn und zwey Pferde warte.

**Jagd-Pferde**.

Vor allen andern Pferden sind die Englischen zu der Jagd am dienlichsten, weil sie einen sichern Gang und Sprung an sich haben: Sie sind meist von dürrem Kopf mit einer gebogenen Habichts-Nase, kleinen spitzen Ohren und erhabenem Halse gezieret: Sie haben einen etwas hoch aufgeschürtzten Hirsch-Leib und sind rahn von Schenkeln, deshalben, weil sie zu aller

Mühe und Arbeit begierig und sehr flüchtig sind, sie zu der *Parforce*-Jagd am allerbequemsten gebraucht werden.

Es werden ihnen in der Jugend etliche Gelencke am Schweiffe abgeschlagen, damit sie an dem Rückgrade desto fester und dauerhafter seyn sollen, lange damit zu *forciren*: Ferner wird auch die Mähne am Kamm abgeschoren, ein desto flüchtigeres Ansehen zu machen.

So ein Pferd überjaget und über Macht geritten worden, muß es, wenn es zu Hause gebracht, etliche Mahl herumgeführt, alsdenn in einen tiefen Mist-Pfuhl, womöglich, biß über die Knie eingestellet, feste an einen Pfahl gebunden und 7. oder 9. Stunden lang darinne stehen gelassen werden; dieses ziehet dem Pferde alle Müdigkeit aus denen Knochen so sehr heraus, daß die Nerven und Gelencke wieder gängig werden. Oder so es ein sechs-jähriges altes Pferd ist, müssen ihm von dem Schmiede entweder die Hals-Adern, Bug- und Schreck-Adern gelassen, oder, da es nicht nöthig Blut zu lassen, dennoch ein guter Umschlag von warm gekochtem Biere, Hopfen und Lein-Öl gemacht, und um die Gelencke und den Rückgrad wohl eingestrichen oder angebunden werden.

Daferne es von dem Reuter oder Sattel geschwollen oder gar gedrückt ist, dienet am sichersten davor Lein-Öl und Ey-Weiß, wohl durch einander gerieben, und mit Hanff aufgeleget, und es also einige Tage liegen lassen; so es aber ohnmöglich zuschonen, kann man es mit einem weissen Wiesel-Fellgen Creutz-weisse bestreichen, dasselbige auf den Schaden legen, sanfft bedecken, satteln und ungehindert reuthen; oder man nehme drey bittere Mandeln, rothen und weissen *Bolus*, Lorbeeren, Teufels-Dreck jedes ein Loth, weissen Entzian, Schwartz-Wurtz, Schwalben-Wurtz, Krebs-Augen jedes ein halb Loth, alles dieses zu Pulver gestossen, und dem Pferde früh Morgens vor der Sonnen Aufgang in klarem Haber gegeben, darauf ohne Saufen drey Stunden stehen lassen, es tödet die Würmer im Leibe und heilet alles von innen heraus, welches oft und viel versucht worden, da auch schon der Schade der massen gewesen, daß er zwischen denen Schauffeln Materie gesetzt gehabt. Wenn die Pferde aus Müdigkeit verschlagen haben, wäschet man sie über und über mit Vorlauff oder starken Brantewein.

**Jagd-Regalien** siehe **Jagd**.

**Jagd-Rundung**, oder **Jagens-Rundung**, nennen die Jäger denjenigen Bogen, der hinten in einem Jagen mit Tüchern umstellet ist. Wenn diese Rundung in vier Tüchern bestehet, so wird sie fünff hundert und zwanzig Schritte, bestehet sie aber in fünff Tüchern, so wird sie sechs hundert und funftzig Schritte groß. Und pfleget man, wenn das Dickigt halbigt ist, nicht leicht mehr, als diese Grösse zu nehmen, weil sonst kein Wild wohl heraus aus dem Jagen, und auf dem Laufft zu bringen ist.

**Jagd-Säule**, **Häge-Säule**, ist eine an denen Grentzen eines Gehäges aufgerichtete und mit dem Wappen oder Namen des Forst- Herren bezeichnete Säule von Holtz, so das Anzeichen, daß dem Forst-Herren der Orten das Wild gehäget und gebannet, und niemand dasselbe zu treiben

oder zu schüssen berechtiget, sondern jederman bey gesetzter Straffe verboten sey. Dergleichen Jagd-Säulen werden viele um ein Gehäge gesetzt, und solches gleichsam damit vermahlet oder vermarktet.

**Jagd-Schirm**, siehe **Jagd-Gezelt**.

**Jagd-Schloß, Jagd-Haus;** Die Jagd-Schlösser und Jagd-Häuser werden gemeinlich an diejenigen Örter in Hölzern und Wäldern gebauet, wo der Auer-Hahn gerne paltzet, oder der Hirsch in der Brunst-Zeit sich am meisten hören lässet.

Grosse Fürsten und Herrn erbauen dieselben oft auf das kostbarste, und muß alles an denenselben so angeleget werden, daß es weidmännisch lässet. Die Vor-Säle, *Anti-Chambres*, Zimmer und Cabinetter sind mit denen schönsten Gemälden und Tapezereyen, die lauter Jagd-Stücken vorstellen, ausgezieret. Die weisen Wände werden *al Frisco* bemahlet. An denen Statuen, die sich auf denen Stiegen und sonst hin und wieder vorstellen, erblicket man *Faunos*, *Satyros* und andere dergleichen Gesichter.

Um dergleichen Jagd- und Lust-Häuser noch mehr zu *embelliren*, leget man auf allen Seiten von Linden, Castanien- und andern dergleichen Bäumen, schöne *Alleen*, ingleichen Lust-Gärten mit Cascaden, Fontainen, *Treillagen* und andern dergleichen an. Man suchet insgemein zu solchen Jagd-Schlössern Gegenden aus, die von Natur gleichsam selbst schon dazu geschickt zu seyn scheinen, das ist, die um und um mit Gebüsch oder Teichen und Canälen und andern, was hierzu erfordert wird, umgeben sind. Bisweilen leget man sie auch auf hohen Bergen an, von denen man in einem herrlichen *Prospect* die schönen Ebenen mit Gebüsch, Dörffern, Wiesen, Äckern und Schlössern zu entdecken vermag.

**Jagd-Schmid**, muß bey dem Haupt-Jagen die zerbrochene Haken und Ringe entweder alsobald ausbessern, oder in Vorrath bey sich haben.

**Jagd-Schneider** soll nebst seinem, in festen, gedoppelten gewichsten Zwirn, Nadeln und Schere bestehenden Handwercks-Zeuge, auch etwas altes und neues Tuch, kleine Einfäß, Leinchen, Knebel, Bindfaden und Ringe bey sich im Vorrath haben, damit so was im Stellen zerreiſset, oder sonst im wählenden Jagen Löcher in die Tücher gebrochen werden, derselbe das schadhafte so wohl in denen alten als neuen Tüchern unvermerckt geschwinde wieder ausbessern könne

**Jagd-Seil**, oder **Jäch-Seil**, ist ein langer lederner Rieme, oder starcke gedrehte Leine, oder überzogener Strick, welcher mit beyden Enden an die Zäume derer Kutsch- oder Wagen-Pferde angeschleiffet ist, und in der Mitten von dem Kutscher oder Fuhr-Knechte in denen Fäusten gehalten wird, um die Pferde damit nach Gefallen lencken und regiren zu können.

**Jagd-Seiler** ist bey Haupt-Jagen so wohl wegen derer grossen und kleinen Leinen, als auch wegen Ausbüſſung derer Netze zu halten sehr nöthig: angesehen öftters die Sauen zu etlichen Stücken in alte oder schwache Netze fallen, durchbrechen und grosse Löcher reisen, weshalb sie dergleichen Netz-Garn-Leinen in Vorrath bey sich haben müssen, und breiten alsdenn das Garn mit

denen Maschen gesperret auf die Erde, schneiden die schadhafte zerissene Maschen ins vierkandigte aus, spiessen mit dergleichen Leinchen von frischen Zeug zusammen, und ziehen neue Maschen nach vorigem Modelle, daß es also wieder gut werde, wie hierinne von ihnen von dergleichen Hand-Griffen mehrere Nachricht gegeben werden kann: Hierin müssen die Seiler unterschiedliche grosse und kleine Leinen in Vorrath bey sich haben.

**Jagd-Strick**, wird genennet das strenge Urtheil GOTTes, so der Mensch in seinem Hertenzen fühlet, Job. 19, 6. denn wie das Wild im Jagd-Strick gefangen und verwickelt wird, daß es nicht entgehen kann: So steckt ein Mensch, dem die Busse ein Ernst ist, in dem strengen und ernstesten Gerichte GOTTes, und fühlet unaussprechliche Angst in seinem Hertenzen, daraus kann und mag er nicht entgehen aus allen seinen Kräfte, noch durch alle sein Verdienst und Würdigkeit, allein der Glaube an JEsum thut: Wer den ergreiffet mit glaubigem Hertenzen, und hält ihn entgegen dem strengen und ernstesten Gerichte GOTTes, der entgethet wie ein Vogel dem Strick des Voglers, Ps. 124, 7. und wird seelig. **Weller**. Ausleg. in Job.

**Jagd-Tuch**, siehe **Tuch**.

**Jagd-Voigt**, siehe **Jagd-Land-Knecht**.

**Jagd-Wagen**, siehe **Zeug-Wagen**.

**Jagd-Wagner** gehöret zu denen Furckeln, Häffeln, Schlägeln, Deichseln, Wagen und andern Holtz-Werck, damit er das daran zerbrochene gleich wieder ersetze und auf Vorrath halte.

**Jagd-Zeug, Jagd-Gezeug**, begreiffet alles dasjenige Geräthe, so man zum Jagen nöthig hat, und in einem eben dazu erbaueten Hauße, das Zeug-Haus genannt, verwahrlich aufbehalten wird.

Solcher bestehet vornemlich in denen Hohen- Mittel- und Lauff-Tüchern, und Tücher-Lappen etc. als welche insonderheit der Zeug genennet werden, hiernächst auch in denen verschiedenen Sorten Garnen und Netzen: Als Hirsch-Netzen, Schweins-Netzen, Spiegel-Garn, Prell-Netzen, Wild-Garn, Wolffs-Netzen, Rehe-Netzen, Hasen-Garn, Lausch- oder Lücken-Netzen, Dachs-Hauben, Biber- und Fisch-Otter-Netzen, Marder- und Iltis-Garn, Feder-Lappen, Selb-Geschosse, Fuchs-Eisen, Mard-Fallen, Forckel- oder Stell-Stangen, Häfftel, Schlegel, Hebe-Gabel, Stichel oder Pfahl-Eisen, Frost-Bohrer, Gabeln und Zangen, die in Netzen gefangene wilde Thiere, als Wölffe, Dächse, Luchse, Füchse, Fisch-Ottern damit anzugreifen; der Herrschafftliche Schirm, die Wild-Trage, Wild-Wage, und endlich die Bären-Hirsch- Sau- Reh- Fuchs- und Hasen-Kästen.

Nicht unbillig können auch allerhand Netze und Garne auf die Vogel-Heerde und andere Plätze, da man dem Geflügel nachstellet, Nacht-Garn, Schnee-Garn, Klebe-Garn, Wachtel-Netze, *Pentieres*, Türasse, Hüner-Zeug, Habichts-Fänge und dergleichen unter das Jagd-Zeug mit gerechnet werden.

**Jaguana** ...

...

...

**Jahorlick ...**

**Jahr**, *Annus*, ist eine grosse Einheit der Zeit, welche man durch die eigene Bewegung der Sterne *determiniret*; gleichwie die kleinere Einheit der Zeit, so ein Tag genennet wird, ihre grosse durch die Bewegung der Sterne um ihre Axe erhält.

Diese *Action* ist allgemein, ohne besonders auf einen gewissen Stern zu *regardiren*; dahero leicht zu ermessen, daß wenn man einen Stern nach den andern vornehmen und dessen eigene Bewegung, wie auch seine Bewegung um die Axe betrachten will, man so wohl Jahre als Tage von verschiedener Grösse herausbringen werde.

Wir treffen aber zweyerley Arten Sterne am Himmel an, *Fix*-Sterne und Planeten. Unter die letztern und zwar als die vornehmsten oder Haupt-Planeten, pflaget man nach der alten Art den *Saturnum*, *Jovem*, *Martem*, die Sonne (ihrer scheinbahnen eigenen Bewegung nach) die *Venerem*, den *Mercurium* und den Mond zu zählen. Jegliche von diesen haben eine Bewegung um ihre Axe, und auch eine eigene Bewegung von Abend gegen Morgen um den Himmel. Jene *determiniret* bey ihnen die Grösse eines Tages; diese eines Jahres.

Unter allen diesen kommet die Sonne am meisten in *Consideration*, und wir, die wir auf der Erden wohnen, und mit selbiger würcklich um die Sonne herumgeführt werden, *aestimiren* nach der *Revolution* der Erde um ihre Axe, nach welcher uns die Sonne von Morgen

S. 106

**Jahr**

167

gegen Abend um den gantzen Himmel herum zu lauffen scheint, bey uns die Grösse eines Tages, die wir in 24. Theile oder Stunden, und jeglichen von diesen, in 60. Theile oder Minuten und so ferner einzutheilen pflegen.

Indem wir aber mit der Erde um die Sonne herum getragen, und selbige uns dahero ihren Orte unter denen *Fix*-Sternen zu verändern, und von Morgen gegen Abend fortzugehen scheint; Und wir bemercken die Zeit, welche verflüsset, indem die Sonne von einem gewissen Orte des Himmels z. E. von einem Punkte derer *Aequinoctiorum* oder *Solstitiorum*, bis wieder zu demselbigen Orte gelanget; so *determiniren* wir dadurch die Grösse eines Jahres und zwar eines Sonnen-Jahres, weil die Bewegung der Sonnen hierzu behülflich seyn muß.

Dieses hat man durch *Astronomische Observationes* 365. Tage, 5. Stunden, 49. Minuten, nach der vorher erst angeführten *Mensur* der Zeit, groß befinden. Gleichwie wir hier auf der Erden nach deren *Revolution* um ihre Axe und eigene Bewegung die Grösse eines Tages und Jahres bestimmen; so würden wir solches auch in einem jeglichen *Planeten* bewerkstelligen, wann wir in selbigen *translociret* werden sollten, und wir würden die Grösse eines Tages in demselbigen *Planeten* nach dessen *Revolution* um seine Axe, und die Grösse eines Jahres nach dessen eigener Bewegung um die Sonne *aestimiren*.

Nun sind wir zwar noch nicht so glücklich gewesen in einen *Planeten* zu kommen; dessen ungeachtet aber hat man *Methoden* ausfündig gemacht, auch hier auf der Erden wahr zu nehmen, wie lange ein

jeglicher *Planete* zubringe, ehe er sich um seine *Axe* einmahl herum drehe, welche *Zeit* man durch die bey uns üblichen *Stunden determiniret*.

Die *Sonne* bringt bey nahe nach unserer *Zeit* 27 ½ *Tag* zu, ehe sie einmahl um ihre *Axe revolviret*, daher bey denen *Einwohnern* in der *Sonne*, wenn welche darinne vorhanden sind, ein *Tag* 27. und ½ mahl grösser als bey uns ist.

Des *Mondes* seine *Bewegung* um die *Axe* beträgt *praecisè* so viel *Zeit*, als er zubringet ein mahl in seiner eigenen *Bewegung* um die gantze *Erde* herum zu kommen. Daher, weil solches nach unserer *Zeit* innerhalb 27. *Tagen*, 7. *Stunden*, 43. *Minuten* 5. *Secund.* geschieht, so haben die *Seleniten* auch einen *Tag* von solcher *Grösse*.

*Cassini* hat aus denen *Flecken* derer übrigen *Planeten* befunden, daß *Jupiter* innerhalb 9. *Stunden* 56. *Min.* *Mars* in 24. *Stunden*, 40 *Min.* *Venus* ungefehr in 24. *Stunden* um die *Axe revolvire*; daher die *Grösse* eines *Tages* im *Jove* 9. *Stunden*, 56'. in *Marte* 24. *Stunden* 40'. in der *Venere* 24. *Stunden*, wie bey uns, nach unserer *Zeit* beträgt. Im *Saturno* und *Mercurio* hat man bißhero noch keine *Flecken* wahrnehmen können; daher man auch die *Grösse* eines *Tages* im selbigen nicht eigentlich bestimmen kan.

Gleich wie man nun solcher *Gestalt* in der *Astronomie* die *Grösse* eines *Tages* in einem jeglichen *Planeten* nach unserer *Zeit* hat *determiniren* können; so ist man solches ebenfals in *Ansehung* ihrer *Jahre* zu *praestiren* fähig gewesen. Ein jegliches *Jahr* in einem solchen *Planeten* ist so groß, als die *verflossene Zeit*, indem ein *Observator* in einem solchen *Planeten*, nachdem er die *Sonne*

S. 107  
168

### Jahr

ein mahl an einem gewissen *Orte* des *Himmels* wahrgenommen, selbige wieder zu einer andern *Zeit* an eben demselbigen *Orte* erblicket, da sie ihme mittler *Zeit* unter denen *Fixis* fortzugehen und den *Himmel* zu durchlauffen geschienen: oder, welches eben so viel ist, ein solches *Jahr* ist die *Zeit* welche verfliesset, indem der *Planet* von einem gewissen *Punct* des *Himmels* weg, und unter denen *Fixis* fortgethet, bis er wiederum zu demselbigen *gelanget*.

In der *Astronomie* können wir diese *Zeit* durch *Observationes* bestimmen, die man die *Periodische Zeit* zu nennen pfelet; daher haben wir auch in unserer *Gewalt*, die *Grösse* eines jeglichen *Jahres* in einem *Planeten*; so ein *Planeten-Jahr*, Lat. *Annus Planetarius* genennet wird, ausfündig zu machen. Es ist demnach nach unserer *Zeit*

- ein *Saturnisches Jahr* so groß als 29. *Sonnen-Jahre*, 174. *Tage*, 4. *Stunden*, 58', 25", 30";
- ein *Jahr* im *Jove*, 11. *Jahr*, 317. *Tage*, 14 *Stunden*, 49', 31", 56";
- im *Marte* 1. *Jahr*, 321. *Tage*, 23. *Stunden*, 31', 56", 49";
- in der *Venere* 242. *Tage*, 17. *Stunden*, 44', 55", 14";
- im *Mercurio* 87. *Tage*, 23. *Stunden*, 14', 24";

massen ein jeglicher von diesem *Planeten* die bey ihm *specificirte Zeit* brauchet, seinen *Periodum* um den *Himmel*, oder seine eigene *Bewegung* einmahl[1] zu *absolviren*. Dieser *Jahre* werden sich die *Einwohner* derer *Planeten* zu ihrer *Zeit-Rechnung* bedienen, weil sie ohne *Zweifel* die *Mensur* ihrer *Zeit* nach der *Bewegung* der *Sonne*, als dem

[1] Bearb.: korr. aus:  
niemahl

kenntlichsten Stern, wie solche einem jeglichen in seinem Planeten erscheinen würde, einrichten würden.

Wir thun hier ein gleiches auf der Erden, da wir die Sonne als den nützlichsten Stern verehren; dahero *argumentiren* wir hiervon auch auf die Einwohner derer Planeten. Es würde aber auch uns nicht ge-  
wehret seyn, den *Periodum* eines andern Planeten z. E. des *Jouis* oder *Martis* *cet.* zu der *Mensur* eines Jahres, als der Einheit der Zeit, zu erwählen, massen die Annehmung der Einheit eine willkührliche Sache ist; und dahero ist auch nicht zu verwundern, daß viele Völcker auf der Erden die Grösse ihrer Jahre auch nach dem Lauff des Mondes *aestimiret* und eingerichtet, und solche **Monden-Jahre**, Lat. *Annos lunares* genennet haben.

Diese beyden Arten die Jahre nach dem Lauffe der Sonnen und des Monden anzuordnen sind auf unserer Erden gebräuchlich; und wir werden gleich ein mehrers von ihnen reden, wenn wir zuvor gezeigt haben, daß auch die *Fix*-Sterne fähig seyn, durch ihre eigene Bewegung eine Einheit der Zeit, so ein **Stern-Jahr** könnte genennet werden, zu *determiniren*.

Man hat nemlich wahrgenommen, daß auch die *Fix*-Sterne ihren Ort am Himmel ändern, und ausser der täglichen Bewegung, auch von Abend gegen Morgen etwas fortrücken, so daß sie ihre Länge oder ihren Abstand von dem ersten Punkte des Widders ändern. Dieses Fortrücken beträgt nach den neuesten *Observationen* innerhalb einem Jahre 52. *Sec.* oder in 72. Jahren einen Grad; dahero wird ein Stern in 360. mahl 72. Jahren auch um 360. Grad am Himmel fortgerückt oder um den gantzen Himmel herum gekommen

S. 107

### Jahr

seyn; daß also die Zeit seiner *periodischen* Bewegung 25920. Jahre nach unserer Zeit betragen wird. Und um so viel würde ein Stern-Jahr grösser seyn, als ein Jahr nach unserer Zeit-Rechnung, darinnen wir dessen Größe nach der eignen Bewegung der Sonnen eingerichtet haben.

Ein solches Stern-Jahr haben die *Platonici*[1] und *Stoici* *Annum Platonis magnum* genennet, und geglaubet, daß wenn man den Anfang desselbigen in den Anfang der Welt setzet, zu Ende desselbigen, oder nach Verlauff 25920. Jahre von Anfange der Welt angerechnet, die Welt wieder untergehen werde. Ein solches Maß der Zeit würde vor die Einwohner der Erden etwas zu groß ausfallen, wenn sie ihre Zeit-Rechnung darnach anstellen wollten, welches zu erhalten, sie doch *Subdivisiones* derselbigen *Mensur* machen müssen, daher bleiben sie bey denen Grössen derer Jahre, die sie nach dem Lauffe der Sonnen und des Mondes eingerichtet, und jenes ein Sonnen- dieses ein Mond-Jahr genennet haben.

Es wird aber das Sonnen-Jahr unter zweyerley Gestalt betrachtet, einmahl wenn man auf ihre Bewegung *regardiret*, die sie durch eine *Revolution* um den gantzen Himmel von Abend gegen Morgen verrichtet, indem sie von einem gewissen Punkte des Himmels z. E. einem *Puncto aequinoctiali* oder *Solstitiali* ausgegangen, und zu Ende ihrer *Revolution*, wieder zu demselbigen gekommen ist; oder indem man die Größe der Zeit untersucht, wie lange die Sonne zugebracht habe, da sie von einem *Fix*-Sterne weggegangen, bis sie nach geschehener *Revolution* um den Himmel wieder zu derselbigen *Fixae* gelanget ist; denn weil, wie wir erst angeführet, die *Fixae* selbst jährlich um 50. *Secunden* fortrücken; so muß die Sonne, wenn sie bereits den gantzen

[1] Bearb.: korr. aus: Slatonici

Himmel durchlaufen, noch 50. *Secunden* über dieses zurücke legen, wenn sie dieselbe *Fixam* einhohlen will, bey welcher sie in dem Anfange ihrer *Revolution* gestanden; und ist folglich das Sonnen-Jahr unter dieser Gestalt etwas grösser, als das erstere.

Es wird aber das Sonnen-Jahr von der erstern Art *Annus solaris Tropicus* genennet, weil man dessen Anfang und Ende nach denen *Cardinibus Eclipticae* beurtheilet (nicht aber lediglich nach denen *Punctis Tropicis* derselbigen,) als in welchen ingleichen gleichsam eine Wendung der Bewegung der Sonnen in ihrer Bahn geschiehet; denn daß so wohl die *Aequinoctia* als *Solstitia tropas* genennet werden, bezeugen viele Stellen derer alten *Scribenten*; also schreibet *Manilius III. extr.*

*Sed tamen in primis memori sunt mente notanda,  
Partibus aduersis quae surgunt condita signa,  
Diuturnumque tenent aequo discrimine coelum,  
Quae Tropica appellant, quod in illis quatuor anni  
Tempora vertuntur signis, nodosque resoluunt,  
Totumque emittunt conuerso cardine mundum,  
Inducuntque nouas operum rerumque figuras.*

Ein *Annus Tropicus Solaris* ist nach dem *de la Hire* 365. Tage, 5. Stunden 49. Minuten groß. Ein Jahr von der andern Art wird *Annus Anomalisticus* oder auch *Annus solaris sidereus*

S. 108

---

### Jahr

---

genennet, und ist 365. Tage, 6. Stunden, 9. Minuten, 11. *Secunden* lange.

Was den Lauff des Monden anlanget, so brauchet selbiger 27. Tage 7. Stunden. 43'. 5". Zeit einmahl von Abend gegen Morgen um den ganzen Himmel herum zu kommen; daher auch diese Zeit zu einer *Mensur* könnte erwählet werden. Weil man aber auf der Erden in Ansehung des Mondes auf dessen Erscheinung hauptsächlich Acht hat, und sich um die Neu- und Voll-Monde bekümmert; so fraget man auch am meisten, wie viele Zeit von einem Neu-Monden bis zu dem andern verfliesse; und diese nennet man einen **Monden-Monat** oder *Lunationem*. Die Grösse desselbigen hat man in der *Astronomie* 29. Tage, 12. Stunden, 44', 3', befunden. Aus 12. solchen Monden-Monathen oder *Lunationen* hat man ein **Monden-Jahr** zusammen gesetzt, dessen Grösse folglich 354. Tage, 8. Stunden, 48. Minuten, 36".

Wenn man ein solches Monden-Jahr mit einem Sonnen-Jahr vergleicht, so wird man befinden, daß ein Sonnen-Jahr um 10. Tage, 21. Stunden, 0', 24" grösser als ein Monden-Jahr sey, weil nun die Jahreszeiten hauptsächlich von dem Lauffe der Sonnen *dependiren*; so haben die Völcker, welche sich derer Monden-Jahre bedienen, eine Gleichung treffen und zuweilen ein Monden-Jahr von 13. Monden-Monathen oder *Lunationen* einführen müssen, um eine *Harmonie* dieser Zeit-Rechnung mit der nach der Sonnen *aestimirten* Zeit zu erhalten. Ein solches Monden-Jahr von 13. *Lunationen* wird *Annus lunaris embolimaeus* oder ein Monden-Schalt-Jahr genennet, dessen Grösse 383. Tage, 21. Stunden, 32', 39". beträgt; da hingegen das erster Monden-Jahr, so aus 12. *Lunationen* besteht, *Annus lunaris communis* genennet wird.

Solchergestalt hätte nun so wohl das Sonnen- als Monden-Jahr seine *Astronomische* Abmessung; allein bey denen bürgerlichen *Affairen* pflaget man sich um die an der Grösse eines solchen Jahres anhangenden Stunden, Minuten und *Secunden*, als um Kleinigkeiten, nicht zu bekümmern; sondern man fraget nur, wie viel Tage auf ein solches

Jahr gehen. Und um deswillen ist die Eintheilung derer Jahre in *Annos Astronomicos* und *ciuiles* entstanden. Jene *determiniren* die wahrhaffte Grösse eines Jahres auch in denen kleinsten Theilen der Zeit, wie wir solche bisher *specificiret* haben; diese hingegen bestimmen die Grösse eines Jahres nur durch die Anzahl derer Tage, welche nach der *Astronomischen* Rechnung bey der Grösse eines solchen Jahres vorkommen; lassen aber die in der *Astronomischen* Rechnung daran hangenden Stunden, Minuten und *Secunden* weg.

Also hält ein bürgerliches Sonnen-Jahr 365. Tage, ein gemeines Monden-Jahr 354. und ein Schalt-Monden-Jahr 383. Tage. Wollte man diese bürgerliche Rechnung durchgängig einige Zeit so fort gebrauchen, so würde in einer nicht allzugrossen Anzahl Jahre die bürgerliche Zeit mercklich von der *Astronomischen* unterschieden seyn, und der Wechsel der Jahres-Zeiten mit der Zeit auf andere und andere Tage im Jahre eintreffen; woraus in denen bürgerli-

S. 108

**Jahr**

169

---

chen *Affairen* selbst eine grosse Unordnung entstehen würde. Um deswillen hat man diese bürgerliche Zeit mit der *Astronomischen* wiederum vergleichen müssen, um die *Harmonie* unter beyden zu erhalten.

*Julius Caesar* hat die *Astronomische* Grösse des Sonnen-Jahres aus 365. Tagen 6. Stunden bestehend betrachtet, welche Zeit nach ihm ein **Julianisches Jahr** ist genennet worden; dahero weil ein bürgerliches Jahr nur 365. Tage zählet; in 4. Jahren aber die weggelassenen 6. Stunden, 24. Stunden oder einen Tag ausmachen; so hat derselbe alle vier Jahre, das bürgerliche Jahr um einen Tag vermehret, und solches 366. Tage groß gemachet, welches ein **Schalt-Jahr** ist genennet worden.

Alleine, wie auch hierdurch keinesweges eine genaue *Harmonie* zwischen dem *Astronomischen* Sonnen-Jahre und dem bürgerlichen erhalten worden sey, und wie man mehrere *Correction* habe *adhibiren* müssen, um eine bessere Gleichung zwischen ihnen zu treffen, ist ausführlich unter dem Titel **Calender** *Tom. V. p. 223. seqq.* abgehandelt worden.

Welche Völcker endlich in ihrer Zeit-Rechnung sich derer Sonnen- oder Monden-Jahre, und unter was vor *Forme*, sich bedienet; in was vor Monathe sie solche eingetheilet, und wie sie ihre Zeit-Rechnung *corrigiret* haben, um gedachte *Harmonie* zwischen dem *Astronomischen* und bürgerlichen Jahre zu erhalten; zeigen die *speciellen* Titel, so gleich folgen, wie denn auch sonst, was noch vom Jahre allhier zu sagen wäre, weitläufftig unter *Annus* *Tom. II. p. 410. seqq.* abgehandelt worden.

**Jahr**, heisset im anwachsenden Holtze ein jähriger Trieb oder Wuchs, welcher sich in Gestalt eines Circels rings um den Kern einer Fichte, Tanne und Kiefer leichtlich zeigt, daß man dergleichen an dem abgesägten Stamme eines solchen Baumes deutlich erkennen und zählen kann.

So viel dieser Circel, oder so genannten Jahre in einem Baume von dem Kerne, bis auf die Rinde sind, so viele Jahre soll auch der Baum alt seyn, wiewohl solches eben vor keine allgemeine Regel gelten kan, angesehen mancher Circel, oder Jahr-Wachs zum öfftern zwey bis drey und mehrere Jahre ausmachet, nachdem er sich ausgedehnet und viel Weisses in sich hat, gedachter Circel aber gegen das andere Holtz etwas röthlicht aussiehet, und härter oder fester ist.

Man findet Bäume, die wohl hundert, anderthalb hundert und mehr Circel und Jahr-Wachse inwendig und zumahl unten im Stamme haben, daraus das grosse Alter und jährliche Wachsthum solcher Bäume ziemlich zu schlüssen, ob es gleich, aus nur angeführter Ursache, nicht so genau auf etliche Jahre eintreffen kan; zumahl da auch die Bäume, wenn sie bald aus ihrem rechten Wachsthume sind, wenig oder gar keine Circel mehr aufsetzen, sondern ihre Jahre sich nur in der Weite ausdehnen.

Sonst saget man auch, daß die Jahre in einem Baume gegen der Mitternachts-Seite enger und dichter zusammen- oder bey einander seyn als gegen Mittag, da sie grösser und weiter von einander stehen, aus Ursache, weil die Sonnen-Wärme mehr Würckung allhier hat, als gegen der Mitter-

S. 109

170

**Jahr      Jahr-Arbeit**

---

nachts-Seite, da die Kälte und Nord-Winde das Wachsthum oder Ergrößerung derer Jahre verhindern; jedoch ist an denen Bäumen, so etwas tieff in denen Wäldern stehen, hierunter gar kein Unterschied zu finden.

**Jahr (Arabisches) ...**

...

**Jahr und Tag ...**

**Jahr-Arbeit**, könnte in solchem Verstande angenommen werden, was nach Gelegenheit jedweder Jahrs-Zeit vor Arbeit vorzukommen pflüget.

Weil aber die Hand-Wercker die völlig Redens-Art also aussprechen: **In Jahr-Arbeit stehen**; so muß der Verstand nicht in der Arbeit, sondern in der Person, die in Arbeit stehet, gesucht werden. Denn weil die Hand-Wercker im Brauch haben, diejenigen Gesellen, welche sich

S. 109

**Jahr-Arbeiter      Jahr-Kuchen**

---

um das Meister-Recht anmelden, wohl auszulernen, als setzen sie ihnen ein Jahr gleichsam zur Probe, weisen sie deswegen an eine besondere Werckstatt und Meister, der keinen sonderlichen Zugang von Kuntzen, und der Gesellen also nicht nur weniger Wochen Lohn, sondern noch weniger Trinck-Geld zu erwarten hat, da er denn nicht nur aus der Übung, sondern auch von Mitteln kommet, welches beydes er doch bey seinem jetzigen Zustande mehr als zu sehr von Nöthen hat.

**Jahr-Arbeiter.** Ein Geselle, der in der Jahr-Arbeit stehet, noch kein Meister ist und sich keiner Sache unterfangen darff, so einem Meister zukommet: als etwa einen Jungen zu lehren etc. etc. welcher hernach seine drey oder vier Lehr-Jahre von dieser Zeit anzurechnen, und zeitiger ausgelernet zu bekommen, sich einbilden dürffte. Es darff kein Jahr- noch Muth- geschweige ein gemeiner Geselle, einen Jungen lernen, noch Arbeit dingen. So gar, daß nach erlangtem Meister- Recht binnen Jahres- auch wohl zweyer Jahre, Frist Jungen anzunehmen verboten.

**Jahre Christi**, siehe *Epocha. Tom. VIII. p. 1436. seqq.*

**Jahre verwandern.** Nach ausgestandenen Lehr-Jahren ist denen Gesellen eine benannte, wiewohl nach Unterscheid derer Hand-Wercke, ungleich Anzahl derer Jahre, welche sie mit wandern,

wiewohl nicht so wohl auf der Strasse mit müßig gehen, als in untadelhafter Meister Werkstätten zubringen, was in der Lehr-Zeit übergangen, nachhohlen, und bey künftiger Werbung um das Meister-Recht, durch unverwerffliche Kundschaft bezeugen müssen, daß sie die gesetzte Zeit völlig und richtig verbracht haben.

**Jahr-Feld**, wird dasjenige genennet, welches in keine Arten eingetheilet ist, folglich auch keine Brache oder Ruhe hat, sondern alle Jahr bestellt wird. Diesem muß an statt des Brachliegens, mit der Düngung geholfen werden, wenn es anders Frucht bringen soll.

**Jahr-Gericht**, siehe **Rügen**.

**Jahrhundert** siehe *Seculum*.

**Jahr-Käppgen**, **Kleidgen**, **Kuchen** und **Schuhe**, sind allzumal Stücken, womit die Eltern zu ihrer eigenen Freude ihre Kinder zu der Zeit damit auszuputzen und zu beschencken pflegen, wenn selbige ein völliges Jahr erreicht und zurücke legen.

**Jahr-Knechte** werden die Träger zu Halle im Thal gemnnet, welche die Sole von dem Brunnen weg, vor die Kothe tragen, und daselbst in die Sol Faße güssen.

**Jahr-Koch**, siehe **Jahr-Küche**.

**Jahr-Kuchen**, ist ein grosser, auf mancherley Art gebackener Kuchen, mit welchem die Eltern ihre Kinder an denen Geburts-Tägen anzubinden, und selbigen hernach unter die ihrigen und andere gute Freunde Stück-Weise zu theilen pflegen; wird manchmahl denen Jahren nach mit ausgeputzten Eyern oder andern Blumen-Sträussern besteckt.

Die alten Weiber haben dabey einen Aberglauben und meynen, wann fein viel

S. 110

---

**Jahr-Küche      Jahr-Schneider**

---

Personen von des Kindes Jahr-Kuchen ässen und bekämen, müste es unfehlbar alt werden.

**Jahr-Küche**, ingleichen **Gar-Küche**, heisset an einigen Orten eine öffentliche Küche, wo allerhand Speisen zubereitet, entweder das gantze Jahr hindurch, oder auch nur zu einer gewissen Zeit und bey ein und anderer Gelegenheit gar gemacht und zum Verkauffe vorrätzig angetroffen werden. Diejenige Person aber, so davor Sorge trägt, und selbige schmackhaft zubereitet, nennet man einen **Jahr-** oder auch **Gar-Koch**.

**Jahr-Lohn**, siehe **Gesinde-Lohn**. *Tom. X. p. 1228.*

**Jahr-Marckt**, Lat. *Nundinae*, Frantz. *Foire*, ist ein bestimmter Tag oder Zeit, so jährlich wiederkömmt, alsdenn an einem gewissen Orte ein öffentlicher Kauff und Verkauff mancherley Waaren und Güter, so zu dem Ende dahin gebracht werden, angestellet wird, unter gewissen Freyheiten und Gerechtigkeiten, die zu dem Ende von dem obersten Landes-Herren dem Ort, der Zeit, denen Personen und Gütern verliehen werden, und viel zur Aufnahme derer Städte beyträgt. *Hippol. a Collib de Incrementis Vrb. 14. Lazius de Vienna II. 8. Paurmeister de Jurisd. I. 4. n. 2. Stephan. de Jurisd. P. I. L. I. Membr. 2. n. 114. Besoldus de Jur. Maiest. 8. n. 10.*

Unter solchen Jahr-Märckten werden etliche **Meßen** genennet, wovon an seinem Orte.

Offt findet sich auf einem Jahr-Marckte, der in dieser oder jener Provinz gehalten wird, eine Waare vor der andern, in grossen Überfluß, also, daß auch vornehme Kauff-Leute dahin kommen, und *Real-Partheyen* treffen können. Dergleichen sind die Saffran- und Öl-Märckte in Italien, andere mit Seiden, viele Teutsche Jahr-Märckte mit Wolle, Leinwand und Leinen-Garn.

Es kan aber ein Jahr-Marckt, so einmahl einem Ort zugestanden worden, nicht an einen andern verleget werden; Es sey denn, daß es der Fürst oder Landes-Herr aus gewissen rechtmäßigen Ursachen zu thun gewilliget.

*Natta Consil. 511. Tessaur. Decis. 264. n. 3. a Lindenspür Commentar. ad Ord. Wurtemberg. p. 246. n. 4. Gryphiander vom Sächs. Weichbilde 74. Paull. Christina Decis. Belg. Tom. III. decis. 99. seqq. Sichardus Tit. codd. de Nund. et Mercat. Aruma Tom. III. Discursu 15. c. 40. Speidelius Spec. Obseruat. et Notabil. v. Jahr-Marckt p. 629.*

### **Jahr-Schneider.**

Die Schneider haben sich besonders diese Redens-Art und Stand gleichsam eigen gemacht, daß sie nicht Jahr-Gesell, sondern Jahr-Schneider sagen, als wenn sie bereits Meister wären, dergleichen bey keinem andern Hand-Wercke wahrzunehmen, daß man ein Jahr-Becke, Jahr-Schuster, oder dergleichen zu hören hätte. Denn auch so gar ein Junge, so ausgelernet bekommen, ein **junger Schneider** heisset.

Von diesen Jahr-Schneidern nun, kommen öftters Fragen vor: Ob eine Wittbe einen Jahr-Schneider annehmen und niedersetzen könne? Ob Zeit während solcher Zeit sie zur andern Ehe schreiten dürffe? Ja es ist in Zweifel gezogen worden: Ob einem Mei-

S. 110

**Jahr-Stücken      Jair**

171

ster zu verstatten, alle Jahre einen Jahr-Schneider anzunehmen? wegen des doppelten Vortheiles, nemlich geringern Wochen-Lohnes und guter Arbeit, wodurch des Meisters sonst verlassene Werckstatt sich wieder erhohlen könne.

**Jahr-Stücken** heisset das erste Werck in denen Saltz-Kothen.

### **Jahr-Termin ...**

...

S. 111 ... S. 132

S. 133

215

*S. Ianuaria*

*S. Ianuarius*

...

*S. Ianuarissa ...*

*Ianuarius*, ein Fluß, siehe *Ianeiro*. (**Rio de**)

*Ianuarius*, siehe *Plata*.

*Ianuarius*, der Name desjenigen Monaths, mit welchem jetzo fast durchgehends das Jahr angefangen wird.

*Plutarchus Quaest. Rom. 19* meldet, daß man das Jahr deswegen mit diesem Monathe angefangen, weil in demselben die Römischen

Könige vertrieben worden. Andere aber wollen, daß *Numa* diesen Monath deswegen an statt des *Martii* zum ersten gemacht habe, weil er das sonst so kriegerische Volck auch zum Ackerbaue anführen wollen, welchen sich der *Ianus* sonderlich hätte angelegen seyn lassen. **Gyraldus de Ann. et Mens. Opp. Tom. II. p. 766. Lalamant de Ann. Rom. Graevius Thes. Antiq. Rom. Tom. VIII. p. 274.**

Das Wort wird von dem Heydnischen Gott *Iano* hergeleitet, dem auch der erste Tag desselben heilig war, weil *Ianus* zugleich in die zukünftige und in die vergangene Zeit sahe, oder von *Ianua*, weil dieser Monath gleichsam eine Thüre des Jahres sey.

*Longinus* hat ihn auf Griechisch *Αἰώνιον* oder [griechischer Text], d. i. **einen Vater derer Zeiten**, verdolmetschet.

*Numa Pompilius* hat diesem Monathe, der zuvor aus acht und zwanzig Tagen bestand, neun und zwanzig Tage gegeben, zu welchen hernach *Iulius Caesar* noch zwey hinzugethan. **Viola de vet. et nou. Rom. temp. rat. Graevius l. c. Tom. VIII. p. 188. Morestell Philomus. I. Dial. 4.**

Die *Athenienser* nenneten diesen Monath *γῶμῆλιον*, von dem Worte *γάμος*, Hochzeit, dergleichen man sonderlich im *Ianuario*, weil er der Göttin *Iuno* gewiedmet war, zu begehnen pflegte.

Bey den Ebräern ist der Monath *Tebeth*, was bey denen Christen der *Ianuarius* heisset.

**Censorinus de Die Nat. 22. Suidas Porphy. de Antro Musat. Vossius de Orig. et Progressu Idol. II. 17. Rosinus Antiqu. Rom. IV. 5. Fr. Ross. Archaeol. Att. II. 10. Nic. Lloyd. Alexander ab Alexandro Gen III. 24. Rhodiginus Ant. Lect. XXV. 30. Iunius de Ann. et mens. 4. Struv Antiq. Rom. 8. p. 345. Panuin. Fast. I. p. 28. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. p. 929.**

*Ianuarius*, ein alter *Medicus*, wird von **Marcello medicam. 23.** erwehnet. **Fabricius Bibl. Gr. VI. 9. §. 4.**

*S. Ianuarius ...*

S. 134 ... S. 188

S. 189

*Idathyrus*

*Idea*

328

...

...

*Ide ...*

*Idea*, war ehe Mahls eine Stadt in *Lydia*, eine Provintz in Klein-Asien. Sie lag am Berge *Sipylus* und ward in einen See verwandelt. **Pausanias VII, 24.**

*Idea*, eine von denen 50. Töchtern des *Danai*. **Hyginus Fab. 170.**

*Idea*, ist eigentlich ein Griechisches Wort, welches ursprünglich von *ιδεῖν* herkommt, und wird auf Teutsch durch **Vorstellung** gegeben, wie wohl auch die Wörter, Empfindung und Begrieff, bis Weilen eben dieses ausdrücken.

*Plato* hat dieses Wort zuerst in der *Philosophie* gebraucht, was er aber eigentlich darunter gemeynet, ist nicht ausgemacht. **Cicero de Orat. 10. Qu. Acad. I. n. 30. Augustinus de octoginta tribus Qu. XL. VI. Tom. 3. Opp. p. 288.**

Doch ist ihm *Socrates* einiger Massen darinnen vorgegangen. **Aristoteles** *Metaphys.* 13. 4.

Es setzte nemlich *Plato* drey Ur- und Anfangs-Wesen derer äusserlichen Dinge, als GOTT, die Materie, und die *Ideen*. **Plutarchus** *de Plat. Phil.* 1. 3. **Iustinus Martyr** *Cohort. ad Gr.* p. 7. **Kühn** *Obseru. ad Laertium* III. f. 69.

Einige läugnen, daß er sie von Gott unterschieden. Einige aber meinen, daß er sie von Gott abgesondert, und sie vor etwas würckliches gehalten habe, darnach Gott die sinnliche Sachen erschaffen. Da nun die Seele diese erkannt, da sie aber in das Gefängniß des Leibes gestossen worden, dieselbe vergessen habe, müste sie sich bestreben, durch, die Philosophie wieder zur vorigen Erkenntniß zu gelangen. **Seneca** *Ep.* 58. 65. **Alcinous** *Doctrin. Platon.* 9 *apud Stanley Hist. Phil.* p. 535. **Vossius** *de Sect. Philos.* 12. §. 9. *seqq.* **Iac. Thomasius** *Orat. de Ideis Plat. exempl. n.* 13. p. 275. *seqq.* **Io. Clericus** *Not. ad Log.* I. 1. §. 2. p. 10. **Io. Serranus** *Argum. in Timaeum* Tom. III. *Opp. Platonis* p. 3. **Paschius** *Introd. in rem litt. moral. rett.* 1. §. 16. **Diogenes Laertius** 3. 63. *seq.* **Cicero** *Quaest. Acad.* I. n. 46. **Huetius** *Cogitatt. misc.* p. 218. **Cyrillus Alexandrinus** II. *contra Iul.* p. 66. **Caelius Rhodiginus** *Lect. Antiq.* XVI. 17. **Fernel.** *de abditis Rerum Causis* I. 10. **Casaubon.** *ad Diog. Laert.* 3. 69. **Werenfels** *Diss. de Logomachia Erud.* 8. *Opp.* p. 543. **Joh. Chr. Wolff** *Not. ad Originis Philos.*

S. 190

329

Idea

---

p. 110. **Rapin** *Compar. de Plat. et Aristot. Opp. T. I.* **Gottl. Mich. Hansch** *de Enthusiasmo Plat.* p. 128. **Morhof** *Polyhist. Tom. 2. Lib. 2. c. 11. §. 2.* p. 206. **Io. Schefferus** *de Nat. et Constit. Philos. Ital.* 8. p. 56. *seqq.*

*Aristoteles* legte Gott keine *Ideen* bey, suchte auch zu behaupten, daß die Seele keine hätte, sondern sich erst bemühen müste, dieselben durch Nachdencken und *abstrahiren* zu erlangen. **Plutarchus** l. c. I. 10. **Aristoteles** *de Anima* III. 4. **Iac. Thomasius** *Dissertt. var. Argum.* II. p. 11. **Gundling** *Via ad Verit. ration.* 5. §. 10. p. 40. **Titius** *Arte cognit.* I. 18. p. 415. **Buddaeus** *Praefat. ad artem cogitandi* p. 6. **Cartesius** *Dissert. de Methodo* p. 11.

Die Stoicer hielten die *Ideen* vor die von denen Sachen unterschiedene und abgetheilte wie auch dem Verstande eingedruckte Vorstellungen. **Cicero** *Tusc. Disp.* II. 29. *Acad. Quaest.* I. n. 40. **Seneca** *de Beneficiis* I. 4. p. 597. **Diogenes Laertius** VII. 15. **Menagius** *ad h. l.* **Werenfels** l. c. 2. *Opp.* p. 461. *seqq.* **Fabricius** *Dissert. de Cauillationibus Stoicorum.* **Jo. Andr. Schmid** *Diss. de Chrysippea Brutorum Logica.* **Muretus** *ad Nicom.* p. 85 **Iac. Thomasius** *de Sect. Nominal. Orat.* 12. p. 251.

Nach diesen waren verschiedene Kirchen-Väter sonderlich der Platonischen *Philosophie* ergeben. **Iac. Thomasius** *Orig. Hist. Eccl. et Philos.* p. 87. **Huetius** *Origen. Clericus* *Biblioth. select.* XIII. p. 209. *Art. Crit. T.* 3. *Epist. Crit.* 8. p. 210. **Dionysius Petavius** *Theol. Dogm. Tom. I. L. IV. c. 11.* p. 298. *seqq.* **Dionys. Platon.** 10. p. 299. *seqq.* **Iust. Martyr** *Dial. cum Tryph.* p. 219. **Eusebius** *Praeparat. Euang. XI. Augustinus* *Quaest. octog. tr. Qu.* 46. *Opp. Tom. IV.* p. 388. *seqq.* **Casaubonus** *Exerc. Antibar. I. n.* 18. p. 59. **Fabricius** *Cod. Apocryph. N. T.* p. 360. *Bibliogr. Antiq.* 8. §. 7. p. 231. **Wolff** *ad Orig. Philos.* p. 40. *seq.* **Cuperus** *Explic. Numism. Antiq. Commentar. de Apoc. Homeri* p. 227.

Aus eben diesem Grunde leiteten viele derer Valentinianer und Gnosticer Lehr-Sätze her. **Tertullianus** *de Anima. de Praesc.* 7. **Irenaeus** *adv. Haereses* II. 19. **Isidorus** *de Viris illustr.* **Colberg** *Christ. Plat. Herm.* 2. §. 3. p. 84. *seq.* **Lipsius** *Physiol. Stoica Dissert.* III. p. 61.

Die *Scholastici* redeten zwar sehr vieles aber verwirrtes von denen *Ideen* in GOtt. **Ludou. Viues** *de Ciu. Dei* VIII. 10. **Tribbechevius** *de Doctor. Scholast.* **Lanoius** *de Varia fortuna Aristotelis in Acad. Paris.* II. p. 210. *seqq.* **Heernboord** *Melet. Philos.* p. 290. *seqq.* **Velthem** *Instit. Metaphys.* p. 1878. **Schwertner** *de Ideis diu.*

Endlich aber theilten sie sich in die *Realistischen* und *Nominalistischen*. Die ersten waren auf *Platonis*, die andern auf *Aristotelis* Seite. **Saresberiensis** *Metalog.* 2. 11. 17. p. 99. **Morhof** *Polyhist. Lit. Tom.* II. *Lib.* 1. c. 14. p. 83. *seqq.* **Thomasius** *Nominal. Hist.* p. 269. *seq.* **Auentinus** *Annal. Boior.* VI. 3. §. 32. **Caussin** *de Eloq. Sacr. et hum.* IV. 34. p. 220. **Pictetus** *Hist. de l'Eglise de l' XI. Siecle. ad a. 1092.* p. 959. *seq.* **Ioach. Camerarius** *Vita Melancht.* p. 22.

Doch waren die *Realisten* gleichfalls theils auf *Platonis*, theils auf *Aristotelis* Seite. Von denen *Nominalisten* hielten einige die *Vniuersalien* vor blosser WWörter, die andern aber vor gewisse Begriffe. **Buddeus** *Thes. de Atheismo et superstitione* I. §. 23.

Unter denen neuern brauchte **Cartesius** zuerst dieses Wort, wie wohl er sich nicht deutlich erkläret. **Gassendus** *Disquisit. Metaph.* p. 171.

**Ridiger** *de Sensu veri et falsi* I. 4. §. 3. aber erinnert, daß man dem *Auctori Artis cogitandi* P. I. 1. auch nicht Glauben zustelle, der da

S. 190

*Idea*

330

---

meynet, das Wort *Idea* sey vor sich deutlich genug; weil man sie nicht durch die Empfindung beschriebe, und auf solche Weise die ganze Lehre von denen angeborenen *Ideen* hinfiel.

Die meisten von denen der neuern kommen hierinnen überein, daß eine *Idea* derjenige Vorwurf sey, der unserm Verstande, wenn er würcket und gedencket, unmittelbar gegenwärtig ist. **Lorck** *de Intellectu humano* II. 1. **Clericus** *Logic.* P. II. c. 1. §. 2. *Pneumat. Sect. l.c.* 5. §. 2. **Buddeus** *Philos. Instrum.* P. I. c. 1. §. 6. **Gundling** *Via ad veritatem* P. I. c. 2. §. 3. **Malebranche** *de la Recherche de Verite* III. p. 2.

Man nimmt aber das Wort in engern und weitem Verstande. In jenem stehet es der Empfindung entgegen; in diesem aber nimmt man es vor eine Würckung des Verstandes, der ihm die Empfindung ohne Bejahung und Verneinung vorstelle, wie sie ihm vorkommen. In dem wir uns nun erinnern, was wir empfunden, so entstehet die *Idea* oder Vorstellung. Deswegen geben wir auch selbige vor eine Würckung des Gedächtnisses aus. Hieraus fließet, daß die denen Geschöpfen zu etwas eingepflanzte Triebe, desgleichen, die in denen Pflanzen bezeichnete Merckmahle, im uneigentlichen Verstande *Ideen* genannt werden.

Doch hat man die Empfindung wohl von der Vorstellung oder *Idea* zu unterscheiden. Denn wenn ich ein Pferd sehe, so fällt mir desselben Gestalt, Farbe und Bewegung zugleich in die Augen, und bekomme zugleich einen Begriff von allen diesem Umständen. Dencke ich aber nur an ein Pferd, das einen guten Trab gehet, so lasse ich die Umstände von der Gestalt und Farbe weg, und stelle mir nur desselben Bewegung vor. **Lockus** *de Int. hum.* II. 1. §. 1. p. 39. **Malebranche** *l. c. Tom.*

*I. P. II. c. 1. §. 1. p. 321. Clericus Log. P. 1. c. 1. Pneumatol. Sect. 1. c. 5. §. 2. Buddeus Elem. Philos. Instrum. P. II. c. 1. §. 5.*

Woher aber die *Ideen* entstehen, ist eine schwerere Frage. **Lockius** *l. c. p. 95. seqq.* saget, sie haben ihren Ursprung aus der Erfahrung, welches auch ganz guten Grund hat. Denn eine Sache die ich gesehen, empfunden und erfahren habe, kan ich mir freylich leicht vorstellen und einem Begriff davon haben. Die *Aristotelici* und *Scholastici* halten davor, daß die *Ideen* aus denen *Obiecten*, als denen *Obiecten* gleiche Abbildungen, herflössen. Diese würden denen äusserlichen Sinnen eingedrucket, und bekämen hernach eine Gemeinschaft mit dem leidenden und würckenden Verstande. **Thomasius** *Physic. 39. §. 120. Malebranche l. c. Tom. I. L. III. ch. 2, p. 325. seqq. Clericus Pneumatol. Sect. 1. c. 5. §. 6. seqq. Io. Jac. Syrbius Institut. Philos. 1. c. 5. §. 3. p. 110. seqq.*

Einige halten davor, daß das Gemüthe zwar einigen Begriff bey einer Empfindung des Verstandes habe, die würckliche Vorstellung und *Idee* aber komme einzig und allein von ihm selbst her. Die Ursache desselben schreiben einige der Gleichheit des nach dem göttlichen Eben-Bilde geschaffenen Menschen, oder einer übernatürlichen göttlichen Dazwischenkunft zu. **Malebranche** *l. c. ch. 3. p. 328.* Er bekam aber hierinnen einen Widersacher an **Arnaldo des Vraves et des fausses Idees**. Cöln 1683. Und ob er gleich *Response de l' Aut. de la recherche de la verite, ou Liure de Msr. Arnauld des Vraves et des fauss. Idees* entgegen setzte, so schrieb doch jener dagegen *Defense de Ms. Arn. contre la reponse ou Liure des Vraves et des fausses Idees* Cöln. 1684. wiewol **Malebranche** eine Antw. darauf verfertigte. Er hatte aber hierinnen auch noch

S. 191

331

*Idea*

---

zu Widersachern **Lockium** *Opusc. post. Poiret. Cogitat. Ration. III. 10. Primum Dissert. de Enthous. Malebranchii. Roellius Vindic. pro innat. Ideis, contra de Vries Sect. 5. §. 57. p. 458. Hanschius de Enthousiasm. Platon. Sect. 7. §. 45. p. 138. seq. Syrbius l. c. P. I. c. 5. §. 2. p. 108. seq.*

Einige vermeynen, daß sie aus einer ewig vorher bestimmten Übereinstimmung zwischen Leib und Seele herzuleiten sey. **Leibnitz** *Epist. ad Hansch.* Er hat aber hierinnen zu Widersachern **Malebranche** *l. c. p. 332. seqq. Clerium l. c. §. 9. Hermann. ab Elsvich Dissert. de recentiorum de Anima controversiis §. 21. p. 29. seqq. Syrbium Philos. P. I. II. c. 7. §. 9. p. 509.*

Doch wir gehen nunmehr weiter und betrachten auch die unterschiedlichen Arten derer *Ideen*. Hier können wir dieselben überhaupt auf zweyerley Art betrachten. An sich selbst, und in Ansehung der Wahrheit, bey deren Erkenntniß sie zum Grunde dienen. An sich selbst betrachten wir sie, theils in Ansehung der Sachen, die sie vorstellen, theils in Ansehung derer Würckung des Gedächtnisses.

Sieht man die Sachen an, so sind sie

- entweder *Ideae reales*, oder *aduentitiae*, wenn die Sache würcklich unserer Einbildung gemäß vorhanden, als wenn man weiß, daß gecrönte Häupter ein Bündniß zu Aufnahme der Handlung geschlossen haben;
- oder *Ideae fictitiae*, wenn die Sachen nicht so sind, als wir sie uns eingebildet, als wenn man dieses oder jenes Bündniß,

ehe man es erfähret, zu des andern Schaden geschlossen zu seyn glaubet.

**Rüdiger** *de sensu veri et falsi* I. 4. §. 15. p. 79.

Betrachtet man sie in Ansehung der Würckung des Gedächtnisses, so kommen sie ausser Streit von der Empfindung her, und man theilet sie in mittelbare oder unmittelbare ein. Die unmittelbaren entstehen bloß von der Empfindung als wenn ich ein Pferd sehe und daran gedencke; die mittelbaren aber vermöge einer andern *Idee*, wenn ich bey dem Pferde an dessen Herrn gedencke. Die sind wieder *ingeniosae* oder *iudiciosae*, in so ferne sie die Dichtungs- oder Urtheilungs-Krafft angehen. Zu denen ersten gehören die *Entia rationis*, zu denen andern die *Ideae abstractae*. **Rüdiger** *l. c. l. 4. §. 8. p. 73*. **Müller** Einl. in die Philos. Wissensch. Th. I. Log. 6. §. 4. p. 161. seq.

Ihrer Beschaffenheit nach sind sie entweder *simplices*, da wir uns nur eine gewisse Sache, als z. E. einen Geist, oder *compositae*, da wir uns mehr als eine Sache Stück Weise oder im Gantzen vorstellen, als wenn wir bey einem Menschen Leib und Seele, oder bey einer *Armée* die unterschiedlichen Personen betrachten. Man hält insgemein davor, daß diese *Ideen* nicht könnten *difiniret* werden. **Clericus** *Log. P. I. c. 2. §. 11*. **Gundling** *Via ad Verit. rat. 2. §. 9. p. 12*. **Gerhard Delin.** *Philos. rat. I. 5. §. 15. etc.*

Ferner sind sie *imaginatiuae* da wir sie gesehen haben, und sie uns unter einer gewissen Gestalt lebendig vorstellen, z. E. ein schönes Gebäude, oder *intellectiuae*, in Ansehung derer übrigen Sinnen, und bestehen in der blossen Erinnerung der eingedruckten Bewegung, die unsere äusserliche Sinnen übersteiget, als die Gestalt einer Sache, die ich noch niemahls gesehen, oder der Geruch einer Blume, das Donnern eines loßgezündeten Stücks. **Rüdiger** *l. c. l. 4. §. 9. seqq. p. 73. seqq.* **Müller** *l. c. Log. 6. §. 5. seqq. p. 162 seq.*

In Ansehung der Wahrheit, wobey sie zum Grunde liegen, sind sie *clarae* oder *obscurae*, *distinctae* oder *confusae*, *essentiales* oder *accidentales*. **Rüdiger** *l. c. I. 4. §. 8*.

Von denen un-

S. 191

*Idea*

332

terschiedenen Arten derer *Ideen* wird im nachfolgenden mit mehrern zu handeln seyn.

*Idea abstracta* ist eine Vorstellung gewisser Eigenschafften an sich selbst, ohne Absicht auf etwas, so dergleichen an sich hat. So ist z. E. die Tugend, Tapfferkeit, Mäßigkeit, Weißheit und dergleichen, ein *Abstractum*, mein Brief aber heisset *Idea abstracti*, weil ich mir nemlich dergleichen Sachen nur in denen Gedancken vorstellen kan. **Müller** *l. c. Log. 7. §. 6. p. 178. seq. §. 7. p. 181. seq.*

*Idea adaequata* ist ein solcher Begrieff, da ich mir in Ansehung derer Sachen weder mehr, noch weniger als ihnen zukömmet vorstelle. Z. E. Gewalt mit Gewalt vertreiben und Krieg führen ist eine billige Sache. Stelle ich mir aber vor, was vor Muthwillen und Unrecht dabey vorgeht, so ist in diesem Falle der Krieg zwar nicht an sich selbst, doch in Ansehung der Umstände unbillig und ungerecht. Und also urtheile ich nach denen Umständen wahrscheinlich ob der Krieg ein billiger und rechtmäßiger sey oder nicht.

*Idea accidentalis* ist ein Begriff eines *accidentis* oder einer zufälligen Eigenschafft, wenn man sich z. E. die Länge eines Stückes, die Schönheit eines Gebäudes, Lagers und dergleichen vorstellt.

*Idea adquisita* ist nach derer Cartesianer Meynung denen angeborenen *Ideen* entgegen gesetzt, daß wir sie vermittelst der Empfindung durch die Sinnen hätten. Es ist aber schon im vorhergehenden gezeigt worden, daß man alle *Ideen* durch die Erinnerung haben müsse. Wessen kan ich mich aber erinnern, das ich nicht empfunden, es geschehe solches durch die äusserlichen oder innerlichen Sinne? Wie denn auch *Cartesius*, da er die innerlichen Sinnen hierbey ausschliesset, einen grossen Fehler begehet.

*Idea concreti* ist die Vorstellung einer Sache, wobey wir gewisse Eigenschaften in Betrachtung ziehen, zum Exempel, wir stellen uns einen klugen, tapfern, weisen vor. Die Klugheit, Tapfferkeit, Weißheit ist das *Abstractum*. Die Person, so dergleichen besietzet, das *Concretum*, unser Begriff davon die *Idea Concreti*.

*Idea distincta* ist, wenn man sich eine Sache nach allen ihren Theilen, wie sie auf einander folgen, vorstellet und den Unterscheid zwischen denenselben deutlich bemercket. Z. E. einen *General* stelle ich mir vor als einen Soldaten, und betrachte seine Tapfferkeit. Ich stelle mir seine Anordnungen und Unternehmungen vor, und habe einen Begriff von desselben Klugheit, Ansehen und Erfahrung. Endlich falle ich auf desselben Ausführungen, ob sie glücklich oder unglücklich zu seyn pflegen, und bemercke die dabey vorkommende Umstände und Ursachen.

*Idea clara* gründet sich vornemlich auf die äusserlichen Sinne, dadurch sie dem Verstande bekannt wird. Habe ich also ie Mahls von Stücken gehöret und dieselben gesehen, so habe ich einen klaren Begriff davon, den ich nicht haben würde, wo ich sie nicht gesehen hätte. Es kan aber auch eine *Idee* klar seyn, die ich *abstrahire*, also schliesse ich billig, es muß ein GOTT seyn, weil dasjenige, was man in der Welt antrifft, durch die richtigste Folge aus einander geflossen, und das vorhergehende mit dem zukünftigen in der genauesten Übereinstimmung stehet. **Müller** *l. c. Th. I. Log. 10. §. 26. p. 310.*

**Wolff** *Ged. von Gott, der Welt und der Seele 2. §. 189. 206. 3. §. 215.* theilet die klaren *Ideen* wieder in deutliche und undeutliche, die deutlichen, in ausführliche oder unausführliche, die ausführlichen, in vollständige oder unvollständige ein, und meynet, wenn wir

S. 192

333

*Idea*

---

wüsten, was wir gedächten, und unsere Gedancken unterscheiden könnten, so wäre der Begriff klar, könnten wir aber auch andern den Unterschied dessen, was wir gedächten, bestimmen, so wäre es auch deutlich. Z. E. Hat man ein Mahl ein Stück gesehen, und dasselbe recht betrachtet so hat man eine klare *Idee*; wenn ich es aber einem andern, der dergleichen niemahls gesehen, beschriebe, daß er es mit etwas andern nicht vermenge, so wäre es eine deutliche *Idee*. **Cart.** *Princip. Philos. P. I. §. 45.* beschreibet die klare *Idee* auf eben diese Weise.

**Rüdiger** *Philos. Pragmat. Sect. I. P. I. Art. I. c. 7. §. 80.* erinnert, daß dieser Begriff zwar in der *Mathesi* nicht aber in der *Philosophie* gelte. Der **P. Buffier** *Princip. de Raison pag. 428.* meynet hingegen, daß man den Grund einer klaren und deutlichen *Idee* suchen müsse, wie sich die Sache in denen wesentlichen, oder ausserwesentlichen Eigenschaften, an sich, oder gegen andere Dinge verhalte.

*Idea obscura* ist, wenn ein Begriff nicht zureicht eine Sache nach ihrer Beschaffenheit zu erkennen, und von andern zu unterscheiden. Es kann aber auch eine zuvor gar deutlich gewesene *Idee* durch die Länge der Zeit dunckel werden. **Rüdiger** *de Sensu veri et falsi I. 6.*

**Wolff** *l. c. 1.* macht hier gleich Falls wieder einen Unterschied unter dunckel und undeutlich. Also kann ich zwar einen Begriff von einer gewissen Farbe haben, doch aber dieselbige einem andern nicht beschreiben, als, roth. Da kann ich wohl sagen, daß eine helle ins Gesichte fallende Farbe, nicht schwarz, nicht weiß, nicht grün oder blau sey. In solchem Falle ist meine *Idee* undeutlich, des andern seine aber dunckel. In Ansehung meiner ist der Begriff undeutlich, in Ansehung des andern dunckel.

*Idea confusa* ist diejenige, wenn ich einem andern zwar einigen Unterscheid sagen kann, doch nicht so, daß er sie recht begriffe. Denn also ist sie in Ansehung meiner undeutlich, in Ansehung des andern aber verwirrt. Zum Exempel: Ich beschreibe einem gleich Falls eine gewisse Farbe, als, braun. Da sage ich, daß es ein Mittel zwischen schwarz und roth sey. In Ansehung meiner ist dieser Begriff undeutlich, in Ansehung der andern verwirrt.

*Idea falsa* ist ein Begriff, da ich mir die Sache gantz anders vorstelle als sie ist. Wenn ich zum Exempel von Bergen höre, und stelle mir diejenigen vor, als ob sie nothwendig der Massen hoch seyn müsten, daß sie an die Wolcken reichten, wenn ich aber hinkomme, und sehe nunmehr, daß mein Begriff gar nicht damit überein kömmt, so ist meine vorgesaßte Meynung irrig. Da ich sie aber nun würcklich sehe, so wird mein Begriff, wenn ich künftigt daran gedencke, wahr, oder *Idea vera*. Doch findet dieses sonderlich in *moralischen* Sachen statt; als wenn ich mir eine mir bevorstehende Gefahr grösser oder kleiner einbilde, als sie ist, ehe sie mich würcklich betrifft. Gerathe ich aber in dieselbe und zühe meine Vernunft dabey zu Rathe, daß mich weder auf einer Seite die Furcht, noch auf der andern die Verwegenheit von dem rechten Wege ableite, so bekomme ich nunmehr *Ideam veram*.

Nebst einigen andern suchet zwar **Lockius** *de intellectu hum. II. 32.* zu behaupten, daß man Wahrheit und Falschheit von blossen Begriffen nicht sagen könne. Aber **Thomasius** *intr. ad Philos. aul. 5. §. 9.* **Buddeus** *Elem. Philosoph. instrum. I. §. 7.* **Titius** *Arte cogit. 5. §. 22.* nebst unterschiedlichen andern, streiten vor das Gegentheil. Hingegen **Gerhard Delin.** *Philos.*

S. 192

*Idea*

334

---

*ration I. 7. §. 3.* meynet, beyde Meynungen könnten beysammen stehen, wenn man nur einen Unterschied unter der Wahrheit des Gemüths und einer *Proposition* machen wolte.

*Idea essentialis* ist der Begriff dererjenigen Eigenschafften, die das Wesen einer Sache ausmachen und wodurch sie von andern unterschieden werden. Man nennet sie daher *Ideas abstractas*, weil man sie nicht anders, als durch die Gedancken und das Nachsinnen aus einander setzen kan, als das Wesen und den Unterschied einer Pflantze oder Thieres von dem andern. **Rüdiger** *de Sensu veri et falsi I. 7.*

*Idea inadaequata* ist ein Begriff, da ich mir eine Sache nicht in gehöriger Masse vorstelle; als wenn ich einen Soldaten in denen Gedancken habe, und mir die liederlichste Creatur unter der Sonnen dabey vorstelle, da doch dieser viel mehr, wo er anders seiner Pflicht gemäß lebet, eine Person ist, die ihre Gesundheit und Leben vor den Glauben, die Freyheit des Volcks, und die Ehre des Landes-Herrn aufs Spiel setzet.

*Idea innata* wird derjenige Begriff genennet, den man ohne sinnliche Rührung haben soll. Dieser Meynung von denen angeborenen *Ideen* haben sich viele widersetzt, weil alle unsere Vorstellungen durch die

Erinnerung geschähen, diese aber aus der Erfindung herstammete. **Gassendus** *Disquisit. metaphys. p. 155.* **Huetius** *Censura Philosoph. Cartes. 3. §. 9.* **Lockius** *de Intellectu hum. 1. 2. 3.* **Clericus** *Pneumatol. Sect. I. c. 5. §. 16.* **Rüdiger** *Diss. quod omnes ideae oriuntur a sensu.* Leipzig 1704. **Mutzel** *Tr. de Rationis Natura, Incremento, cet.*

Einige geben zwar eine eingepflanzte Erkenntniß gewisser Grundsätze zu. Sie läugnen aber, daß sie würcklich zugegen, und wollen, daß sie nur, vermöge der Vernunft, können erwecket werden, daß man also wisse, was recht oder unrecht, gottloß oder tugendhaft sey, und demselben Beyfall gebe. **Buddeus** *Institut. Theol. moral. P. II. c. 2. §. 5.*

Man sieht also, daß es einzig und allein auf die Erklärungen der unterschiedlichen Meynungen ankomme, und das man in Ansehung derselben die *Ideas innatas* läugnen oder vor wahr halten kan.

*Idea universalis* ist, da ich mir etwas, in so ferne dasselbe allen und jeden von einer gewissen Art zukömmt, vorstelle, als zum Exempel, die Vernunft, so allen Menschen zukömmt.

*Idea particularis* ist ein Begriff, der nur einigen ins besondere wegen einer Sache zukommt, welche nicht wesentlich ist, als wenn ich mir die Gelehrten vorstelle.

*Idea singularis* oder *individualis* ist ein Begriff, so nur einem *Individuo* vorkommt, z. E. er wäre der einzige unter allen Menschen der an der Stirne ein Horn hätte.

*Idea pura* wird genannt, wenn ich mir eine Sache ohne alle Materie und sinnliche Bilder vorstelle, als GOTT, einen Geist, und dergleichen. Die Cartesianer theilen insonderheit die Kräfte der Seelen in reine und unreine, in so ferne sie ausser oder mit dem Körper würckten. Sie halten auch die reinen *Ideen* vor weit deutlicher als die unreinen. **Malebranche** *de la Recherche de la Verite Tom. 1. I. 3. p. 290.* **Auctor** *Artis cogit. 1. 1.* **Poiret** *de Deo, Anim. et Malo I. 1.* **Titius** *Arte cogit. 2. §. 9.*

Das Gegentheil behauptet **Buddeus** *Philosoph. instrum. P. 1. c. 1. §. 46.* **Thomasius** *introduc. in Philos. aul. 3. §. 34.* und Einleit. zur Vernunft-Lehre 3. §. 24. aber hält eine *Idee* ohne sinnliche Bildung vor unmöglich.

*Idea impura* ist also die Vorstellung einer Sache unter einem gewissen

S. 193

335

*Idealis Morbus Identitas*

---

Bilde, wie bey Sachen geschiehet, die in die Augen fallen.

*Idea realis* ist, da ich mir eine würcklich vorhandene Sache vorstelle, als ein Thier, einen Baum, oder eine Pflanze.

*Idea rationalis* wird die genennet, wenn ich bey Vorstellung einer Sache auf eine andere falle, in soferne sie mit einander eine Verwandtschaft haben, als: Wenn ich eine gewisse Person sehe, und dencke dabey an deren Vater. Es wird aber diese *Idee* gemeinlich zu denen *Ideis Modorum* gezogen, ob sie wohl einige denenselben und denen *Idaeis Substantiae* entgegen setzen.

*Idea Modorum* stellet mir die Eigenschafften einer Sache vor, sie seyn nun derselben wesentlich oder nicht, als wenn ich an einen Menschen gedencke, so fällt mir nicht allein die Vernunft, sondern auch desselben Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit ein. Es entstehen also wieder zwey Arten derer *Ideen*, wenn ich die *Modos* in *absolutos* und *relativos* abtheile.

*Idea Substantiae* wird zwar vor sehr dunckel ausgegeben, aber es kommet darauf an, ob man sie in *abstracto* oder *concreto* betrachtet. Im ersten Falle ist es eine innerliche Ursache derer an einer Sache befindlichen Eigenschafften, welche machet, daß sie bestehen können. Fraget man im andern: Was bey diesem oder jenem Wesen die *Substantz* sey? so ist es freylich dunckel.

*Idearum Adsociatio* endlich ist die Verwandniß derer *Ideen* untereinander, da eine zu vielen andern Anlaß geben kan.

**Lockius** *de Intellectu human.* II. 33. **Buddeus** *Institut. Theol. moralis* P. I. c. 1. Sect. 5. §. 9. **Wucherer** *Dissert. de Idearum connexione eiusdemque Effect.* Jena 1709. **Brucker** *Histor. Philosoph. de Ideis.* Augspurg 1723. in 8. **Rüdiger** *de Sensu veri et falsi* I. 4. seqq. **Müller** *Log.* 6. seqq.

*Idealis Morbus* ...

...

S. 194 ... S. 210

S. 211

371

*Jemptia*

**Jena**

---

...

...

*Jemuon* ...

**Jena**, oder **Jehna**, **Jehene**, **Gena**, eine Stadt, *Vniversität*, Schloß und Amt in Thüringen an der Saale, 2. Meilen von Waimar, unter dem 31. Gr. 34. Min. *Longitud.* und 51. Gr. *Latitudinis* gelegen, in einer anmuthigen Gegend, aber mit hohen Bergen umgeben.

Einigen scheint Jena der älteste Ort zu seyn, und von dem Bache **Jemda**, der unweit davon fließet, den Namen zu haben. Die ersten Erbauer dieser Stadt sind ungewiß, indem einige die Thüringer, andere die Schwaben und Hermundurer, oder, wie es am wahrscheinlichsten ist, die Sorben und Wenden davor ausgeben, indem selbige in dieser Gegend gewohnt, und verschiedene Dörffer um Jena herum, als Cloßwitz, Geschwitz, Osinaritz, Lunitz, Nerinkwitz, Löbnitz u. d. g. angelegt. Und zwar, wie es fast das Ansehen gewinnen will, ist aus verschiedenen Dörffern eine Stadt entstanden; wie denn dieses gewiß, daß die Vorstädte von Jena Dörffer gewesen, auch in denen alten Registern ihre vorige Namen noch behalten sind.

Es hat dieser Ort in alten Zeiten verschiedene Herren gehabt. Anfänglich hat selbiger denen Marggrafen von Meißen zugestanden, wie denn auch Marggraf *Eccardus II.* den Graf Siffrid von Nordheim *an.* 1002. ermordet, allhier begraben worden. Nach diesem ist die Helfte an die Grafen von Lobdaburg, und die von ihnen entsprossene Grafen von Arnshaug gekommen. Es hat aber Marggraf Friedrich mit dem gebissenen Backen den einen vierdten Theil *an.* 1310. mit Adelheiten, Gräfin von Arnshaug, erheyrahet, und den andern vierdten Theil *an.* 1315. Kauff-Weise von denen Herren zu Elsterburg und

S. 211

**Jena**

372

---

Arnshaug, wieder an das Marggräfliche Hauß gebracht. Als Marggraf Friedrich, der Streitbare, sich mit seinem Bruder, Wilhelm, *an.* 1411. abtheilte, fiel Jena dem Jüngern zu, wiewohl sie *an.* 1423 mit einander umtauschten, dergestalt, daß Stadt und Amt Jena an Churfürst

Friedrich, den Streitbaren, Leipzig hingegen an Marggraf Wilhelmen kam. Hierauf bekam Jena Churfürst Friedrichs anderer Sohn, *Sigismundis*, welcher auch *an.* 1431. die anderen beyden Theile dazu brachte. **Tentzel** *Vita Frider.I. Admorsi apud Mencken Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 940.*

Nach dessen Absterben bekam es Hertzog Wilhelm der Tapffere, welcher auch *an.* 1446. mit Kayser Albrechts Tochter, Annen, hierselbst Beylager hielt. Nach dessen Tode kam dieser Ort an Churfürst Friedrich den Gütigen, und nach dieses Absterben an die Ernestische Linie. Churfürst Johann Friedrich ließ allda *an.* 1548. ein *Gymnasium Academicum* anlegen, welches nach erhaltenen Kayserlichen *Priuilgien* *an.* 1558. in eine völlige *Academia* verwandelt wurde; Wie man denn auch bald einen Schöppen-Stuhl und ein Hoch-Gerichte allhier eingerichtet. Nach diesem ist die Stadt zwar zu dem Weimarischen Antheil geschlagen worden, die *Vniuersität* aber der Ernestinischen Linie bis jetzo gemeinschaftlich verblieben.

Nach Hertzog Wilhelms Tode ist in der unter denen hinterlassenen Printzen gemachten Theilung Stadt und Amt Jena dem jüngsten Hertzog, Bernhard, welcher *an.* 1638. den 21. *Febr.* geboren war, zu Theil worden, der seine Residentz dahin verleget, und eine eigene Linie gestiftet. Er starb *an.* 1678. den 5. *May.* Seine Gemahlin war *Maria* von *Tremouille*, Hertzogs *Henrici* von *Thours* in Franckreich, Tochter, mit welcher er sich *an.* 1662. den 10. *Jun.* vermählte, und erhielt von ihr

- Wilhelmen, geb. *an.* 1664. den 25. *Jul.* so *an.* 1666. den 21. *Jun.* gest.
- Bernharden, geb. *an.* 1667. den 9. *Nov.* gest. *an.* 1668. den 26. *Apr.*
- Charlotta Marien geb. *an.* 1669. den 20. *Dec.* vermählt an Wilhelm Ernsten, Hertzogen zu Weimar *an.* 1683. den 1. *Nov.* und *an.* 1690. den 23. *Aug.* von ihm geschieden, starb *an.* 1703. den 6. *Jan.*
- Johann Wilhelmen geboren *an.* 1675. den 28. *Mart.* so *an.* 1690. den 4. *Nov.* starb, und diese Linie beschloß.

**Imhof** *Notit. Proc. Imp. IV. 2. § 1. 18. 20. p. 257. seq.*

Es ist hierauf Jena an die Eisenachische Linie gekommen, welche selbigen Ort annoch besitzt.

Der Ort ist nicht groß, hat ein Fürstlich Schloß, welches Hertzog Johann Ernst von Weimar *an.* 1620 angelegt, gute Vorstädte, Mauren, drey Thore, ohne das Schloß-Thor, und eine Pforte, und ist mit 3. Kirchen versehen, worunter die zu *S. Michaelis* die vornehmste, so einen Altar hat, unter welchem man weggehen kan. Die *Collegien*-Kirche hat vormahls denen *Dominicanern* gehöret, ist aber bald nach aufgerichteter *Academie*, nebst dem daran stossenden Gebäude derselben gewidmet worden. In dem *Collegio* ist die *Bibliothec* und das *Müntz-Cabinet* nicht zu verachten. Es ist auch eine schöne steinerne Brücke über die Saale daselbst.

Ausser der Stadt findet man den Hausberg, nebst dem so genannten Fuchs-Thurn, den Gleißberg, welcher wegen derer trefflichen Kräuter berühmt, den Luther-Brunnen, woselbst sich *Lutherus* öftters aufgehal-

In dem 30-jährigen Kriege hat dieser Ort viel ausstehen müssen; indem er bald von denen Schwedischen, bald Kayserlichen Völkern ausgeplündert worden. Nicht weniger hat auch daselbst die Pest zum öfftern *grassiret*, zumahl *an.* 1578. in welchem Jahre man die *Vniuersität* nach Saalfeld verlegte, und *an.* 1636. und 1660. entstunden allhier hefftige Studenten-Tummult, so aber, nachdem die Rädelsführer theils darinnen umgekommen, theils gefangen weggeführt worden, sich bald wieder gestillet. *An.* 1661. ward der *Pennalismus* abgeschafft.

Das Stadt-Wapen ist der Ertz-Engel Michael auf einem Drachen, mit einem Schilde und Löwen neben sich.

*Sagittarius* *Diplom.* *Capellendorff.* *apud Mencken l. c. Tom. I. p. 746.*  
**Ditmarus Beyer** *Geogr. et Architect. Jenensis. Groitzschius* *Descr. Salae fluvii p. 10. seqq.* **Sagittarius** *Hist. Templi Jenensis. Pfefferkorn* *Merckw. der Landgraffschafft Thüringen. Müller* *Sächs. Ann. Olearius* *Synt. Rer. Thur. I. p. 202. seqq.* **Gregor.** *Jetzt florir. Thüringen 4. §. 13. p. 100. seqq.* **Horn.** *Leben Friedr. des Streitbaren. Zeiller* *Reichs Geogr. V. p. 564. Itin. Germ. 17. p. 395. Contin. I. c. 17. p. 210.* **Schmeitz.** *Abriß zu einem Collegio publico über die Historie der Stadt und Vniuersität Jena, ist im Januario und Februario von denen Monatlichen Jenaischen Nachrichten von den gelehrten Leuten und Schrifften 1729.* Ingleichen eine Historische Nachricht von der *Vniuersität* und deren *Rectoribus*, von Anfang an bis 1729. im Jan. Febr. Mertz und April desselben Jahres erwehnet.

*Jena ...*

...

S. 213 ... S. 261

S. 262

473

Jesus

JEsus Christus

...

...

*Jesus, (Villa) ...*

**JEsus Christus**, dessen ersterer Name ein Ebräisches Wort ist, und so viel, als einen **Heiland, Erlöser, Helffer** und **Seligmacher** bedeutet, ist der eigentliche Name des Sohnes Gottes[1]. *Matth. 1, 21.*

Der Name Christus ist aus der Griechischen Sprache herzuleiten, und drücket derer Ebräer ihren *Messiah* aus, bedeutet so viel, als einen **gesalbten**. Diesen Namen haben auch wegen der Cerimonialischen Salbung die Propheten, hohen Priester, gantz sonderlich auch die Könige derer Juden bekanntlich geführt, doch ist er in ausnehmendem Verstande dem Heilande und Helffer der Welt beygelegt worden, weil er der rechte Prophet, hohe Priester und König oder dieses alles auf eine überschwengliche Art und Weise ist. Solcher wurde wohl bald nach dem Fall unter dem Titel des der Schlangen den Kopf zertretenden Weibes-Saamen verheissen, um die Zeit des Davids aber in der Schrift unter der Benennung des **Meßiä, des Christi, des Gesalbten** bekannt gemacht.

Auf dem Satze: daß der armselig erschienene und gelebt habende **Jesus**, der in H. Schrift so vortrefflich hochbelobte und der ganzen Welt zum Helffer und HErrn vorgestellte **Meßias, Christus** oder **Gesalbter Gottes sey**, beruhet das ganze so genannte Christenthum. Wer das von Herten er- und bekennet, der wird sich denn weiter

[1] Bearb.: korr. aus: EOttes

bekümmern zu lernen, wessen er sich von solchem **Christo** zu getrösten, und wie er sich gegen ihn zu verhalten habe?

Wenn der Gestalt die Jünger von JESU zu sagen wüsten, daß er Christus des lebendigen GOTTES Sohn sey, *Matth. 16, 13. sqq* so stand es wohl um sie, und der Heiland nennete diese Bekänntniß einen Felsen, darauf er seine Gemeine so bauen wollte, daß sie auch die Pforten der Höllen d. i. der Tod nicht überwältigen noch dahin werffen sollten; Denn was kann dem, und dessen Anhängern der Tod thun, welcher der Sohn des lebendigen GOTTES, also selber lebendiger GOTT ist, und sich auch bey Auferstehung seiner Menschheit, als ein solcher bewiesen, und zugleich bezeiget hat, daß er die Schlüssel der Höllen und des Todes habe? *Rom. 1, 4. Apoc. 1, 17. 18.*

Wenn also *Paullus*, nebst andern, das Christenthum bey denen Jüden pflanzen wollte, bewieß er ihnen: daß JESUS der CHRIST sey; Wer das nicht bekennet, der ist nicht aus GOTT. *Act. 9, 22. 18, 5. 1. Jo. 4, 3.*

Seiner wird auch in denen heydnischen Schrifften gedacht, und ist er ausser allem Zweifel gemeynet, wenn *Suetonius in Claudio 25.* erzählt: *Claudius* hätte alle Jüden aus Rom vertrieben, weil sie immer, auf Antrieb des *Chresti*, Lermen erregt. So sprach er den Namen unrecht aus, als wie er in der Sache irrete, da er wohl gehöret hatte, es wäre unter denen Jü-

S. 262

### JESUS CHRISTUS

474

den über Christum Unruhe entstanden, aber dieses von dem Aufruhr nicht zu unterscheiden wuste, den die Jüden wegen Grausamkeit und Schinderey Römischer Beamten erregten; sondern eines mit dem andern vermengte. *Huetius Demonstr. Eu. III. §. 21. Basnage Annal. T. I ad A. C. 51. §. 68.*

Vom *Tacito Annal. XV. 44.* wird er als Urheber und Meister derer Christen angezogen. *Lampridius in Alex. Seuero. 43. 51.*

*Tertullianus Apologet. 5. 21.* versichert, daß ihm *Adrianus* einen Tempel weihen wollen, ob es gleich einige in Zweifel zühen wollen, Z. E. *Basnage Annal. T. I. ad A. C. 126. §. 5. 6. conf. Huetius l. c. §. 23.* und erzählt, daß der Kayser *Alexander Seuerus* den Christus mit unter andern seinen Haus-Göttern verehret und angebetet habe.

Den **Christus**-Namen wird kein Jude unserm JESU geben, weil sie nicht glauben, daß er der verheissene *Messias* sey, ihn dagegen vor einen falschen Propheten und Betrüger halten, und selbigen, wie **Eisenmenger** weitläufftig erwiesen zu haben vermeynet, ihm andere sehr schmähliche Namen beylegen.

Es ist aber dieser JESUS CHRISTUS als wahrer GOTT von GOTT dem Vater von Ewigkeit her gezeuget, und als wahrer Mensch von einer Jungfrauen durch Überschattung des H. Geistes empfangen und geboren worden. *Ps. 2, 7. Matth. 1, 18. Gal. 4, 4. Joh. 7, 14.*

Er hat in der Fülle der Zeit, in Einigkeit seiner Person, eine wahre menschliche Natur angenommen. *1. Jo. 1, 14.*

Nach dieser menschlichen Natur ist er von der Jungfrauen Maria durch Überschattung des Heil. Geistes zu Nazareth ohne Sünde empfangen, im sechsten Monath nach der Empfängniß Johannis des Täuffers, nach des Engels, Gabriels, Verkündigung, und zu Bethlehem Juda geboren. Die Ankunfft seiner Mutter und Pfleg-Vaters war, denen alten Verheissungen gemäß, aus dem Stamme Juda, und dem Königlichen Hause David, der Zustand aber beyder Seits arm und gering, damit man desto weniger sagen oder argwohnen könnte, es stecke hinter der

Lehre JESU und seinem Thun ein listig-herrschsüchtiger Anschlag hoher Gemüther und vornehmer Leute.

Seine Empfängniß wurde der Jungfrau Maria durch den Engel Gabriel zu Nazareth angekündigt, der sie versicherte, daß der Heilige Geist über sie kommen, und sie schwanger werden würde. Ob nun gleich die Evangelisten in Anführung der Geschlechts-Ordnung des HERN Christi mit einander zu streiten scheinen, in dem Lucas meldet: Joseph wäre gewesen ein Sohn Heli, *Matthaeus* aber anführet, er wäre gewesen ein Sohn Jacobs, so geschiehet solches nach einer doppelten Art der Geschlechts-Erzählung bey denen Israeliten, in dem selbige ihre Geschlechter nach einer natürlichen und gesetzlichen Ordnung zählten. In der ersten wurden die leiblichen Väter erzählt; in der andern aber diejenigen, welche nach dem Gesetze oder Gewohnheit derer Jüden vor solche musten gehalten, und denen Vätern gleich geehret werden; worunter Theils die Schwieger-Väter, Theils die nächste Anverwandten und Brüder verstanden wurden, welche dem, der ohne Kinder verstorben, Saamen erwecken musten. Daß also der eine Evangelist das Geschlechts-Register des Josephs nach der natürlichen, der andere aber nach der gesetzlichen anführet, mithin Joseph nach der ersten Ordnung ein Sohn Jacobs, nach der letztern aber ein Sohn Heli genennet wird. Ob auch

S. 263

475

### JESUS CHRISTUS

---

gleich das Geschlecht Christi von Maria hatte hergeleitet werden sollen, so war doch bey denen Jüden gewöhnlich, das Geschlecht derer Väter anzuführen; und weil sie als ausgemacht voraus setzten, daß Joseph und Maria Anverwandten, und aus einem Geschlechte waren, so folgte, daß Christus von Maria geboren, von David herkommen musste, weil Joseph aus diesem Hause war, und also Maria auch nothwendig aus demselben seyn musste.

Die Zeit der Geburt Christi anlangend, so geschahe solche in dem 28. Jahre der Regierung Kaysers *Augusti*, da dieser eben das Römische Reich schätzen ließ, und *Cyrenius* Land-Pfleger in Syrien, und *Herodes Magnus* nun noch am Leben war. Der Tag aber der Geburt Christi wird von etlichen auf den 6. *Ian.* von dem *Scaliger* Ende des *Sept.* von andern in den *Iunium*; von denen meisten aber auf den 25. *Dec.* gesetzt.

Der Ort, wo er geboren, war Bethlehem. Seine Geburt geschahe in grosser Armseligkeit, Massen er daselbst in einem elenden Stalle geboren wurde, und war sein erstes Lager eine Krippe. Ein Engel vom Himmel verkündigte solches denen Hirten, so des Nachts ihre Heerde auf dem Felde hüteten, und befahl ihnen, sich nach Bethlehem zu dem neu-geborenen JESU zu begeben. Zu gleicher Zeit hörten sie in denen Lüften die Engel singen: Ehre sey GOTT in der Höhe, Friede auf Erden, und denen Menschen ein Wohlgefallen.

Als nur 8. Tage nach seiner Geburt verflossen, wurde er nach dem Gesetz Mosis beschnitten, und empfieng den Namen JESUS. *Luc. 2, 21.*

Er ward darauf nach dem Gesetz im Tempel gebracht und dem HERN dargestellt, v. 22. Allwo er von Simeon und Hanna, der Prophetin, als der Welt Heiland erkannt und bekannt wird, v. 25. 36. die Weisen aus Morgenlande kommen, nach Erscheinung des Sterns, ihn anzubeten, und opffern ihm Gold, Weyhrauch und Myrrhen. *Matth. 2, 1. 11.* Seine Eltern flühen mit ihm, auf Befehl des Engels, in Egypten, weil ihm Herodes nach dem Leben stund, v. 13. nach einem Jahre kommet

er, nach Herodis Tode, auf des Engels Befehl, wieder zurücke aus Egypten, erstlich ins Jüdische Land, darnach wegen der Grausamkeit Archelai in Galiläa, in die Stadt Nazareth, allwo er erzogen worden, von welcher er auch den Namen bekommen, daß er Nazarenus geheissen worden. v. 22. 23.

In dem zwölften Jahre seines Alters gieng er mit seinen Eltern gen Jerusalem auf das Oster-Fest, allwo er verloren, und nach dreyen Tagen im Tempel, mitten unter denen Lehrern, wieder gefunden worden, da er die erste Probe seines Lehr-Amtes abgelegt, also, daß sich alle Menschen über seiner Weißheit und Verstand verwunderten; ist darauf mit seinen Eltern wieder nach Nazareth gezogen, ihnen unterthan gewesen, und hat zugenommen an Weißheit, Alter und Gnade bey GOtt und denen Menschen. *Luc. 2, 42. 46. 51.*

*Ioannes*, der Täufer und Vorläuffer des HERRN Christi, fieng an um die Gegend des Jordans zu predigen von der Tauffe, der Busse und Vergebung der Sünden, und verkündigte, daß das Reich GOTTES nahe wäre, *Matth. 3, 1.* und bereitete dem HERRN den Weg, v. 2. *Luc. 3, 4.* darauf trat der HERR Christus sein Lehr- und Wunder-Amt an, im 29ten Jahre seines Alters, und im 15ten Jahre, des Kayserthums *Tiberii*, und hat, nach derer meisten Gottesgelehrten Meynung, viertelhalb Jahr in seinem Lehr-Amte

S. 263

---

### JESUS CHRISTUS

476

und Wanderschaft zugebracht.

Zur Zeit des Predigt-Amtes *Ioannis*, kommet JESUS von Nazareth, daselbst er bis dahin in der Stille gelebet, zu *Ioanne* über den Jordan, und läst sich durch die Tauffe *Ioannis* zu seinem Prophetischen Lehr-Amte einweihen, in Gegenwart einer grossen Menge Volcks, welches sein Zeugniß vom Himmel: **dieses ist mein lieben Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe:** anhörte, da auch *Ioannes* bald abnehmen sollte, nachdem JESUS selbst sein Amt angetreten. *Matth. 3, 31-17. Marc. 1, 9-12. Io. 3, 30. 4, 1.*

So bald nach seiner Tauffe wird JESUS durch den Heil. Geist in die Wüsten Arabiens geführt, und daselbst nach vierzig-tägigen Fasten versucht an drey Orten, als: 1) in der Wüsten Arabiens, 2) auf der Zinne des Tempels zu Jerusalem, und 3) auf einem Galiläischen Berge, *Matth. 4, 1. seq.*

In dessen leget *Ioannes* nach der Tauffe Christi unterschiedliche Zeugnisse von ihm ab, als erstlich vor dem Volcke, darnach auch vor denen Gesandten derer Jüden, *Io. 1, 15-28.* den folgenden Tag nach diesem abgelegten Zeugnisse kommet JESUS aus der Wüsten wieder zurück an den Jordan, da *Ioannes* aber Mahl von ihm zeuget, und auf ihn mit Fingern weiset, daß er das Lamm GOTTES sey. v. 29-34.

Des andern Tages zeuget er wiederum in Gegenwart zweyer Jünger, als des Andreä und vermuthlich des Evangelisten *Ioannis*, welche dem HERRN JESU so fort in die Herberge folgen, v. 35-41. worauf Andreas und Simon Petrus, Philippus und Nathanael (welchen letztern etliche vor den Bartholomäum ausgeben) beruffen werden, v. 40-51. und kommet also der HERR mit diesen fünf Jüngern in Galiläa an.

Am dritten Tage nach dieser Ankunfft in Galiläa verrichtete der HERR auf einer Hochzeit zu Cana sein erstes Wunder, da er Wasser zu Wein machte. *Io. 2, 1-11.*

Nach diesem begiebt er sich gen Capernaum, allwo er eine Weile sammt seiner Mutter, Brüdern, Jacobo dem kleinern, *Simone Zelote*,

*Iuda, Thaddeo* und *Joses* gewohnt, und in ihren Schulen gelehret, v. 12. in welcher Zeit sein erste Gerüchte angefangen um alle umliegende Örter zu erschallen.

Von Capernaum reiset er hinauf gen Jerusalem auf das Oster-Fest, welches das erste in seinem Predigt-Amte war, treibet daselbst mit einer Geissel von Stricken die Vieh-Käuffer, Krämer und Wechsler aus dem Tempel, weissaget von seiner Auferstehung, und thut viele Zeichen und Wunder-Wercke, und beweget dadurch viele zum Glauben, denen er sich doch nicht vertrauet, v. 13-25.

Um Pfingsten kommet *Nicodemus* des Nachts zu ihm in seine Herberge, und wird von ihm von der geistlichen Wiedergeburt, und dem Wercke der Erlösung unterrichtet, c. 3, 1-12.

Darnach kommet *JESUS* mit seinen Jüngern ins Land Judäa, bis an die Grentzen *Idumaea*, allwo er eine Zeitlang sein Wesen hatte, v. 22. bekam noch mehr Jünger, welche daselbst tauffeten, c. 4, 1.2.

Dieses alles ist geschehen, als *Ioannes* zu Enon, nahe bey *Salim*, dies Seit des Jordans, nicht weit vom Meere Genezareth tauffte, und noch nicht von *Herode Antipa* eingezogen war, c. 3,24. zeugete nach Mahls herrlich von Christo, v. 27-36.

Mittler Zeit wird der Vier-Fürst, *Herodes Antipas*, nach Rom beruffen, unter Weges spricht er bey seinem Bruder, *Herode Philippo*, ein, verkuppelt sich mit dessen Weibe *Herodias*, und nimmt ihm vor, seine rechte Gemahlin, des Arabischen Königs, *Aretae*, Tochter, um ihren Wil-

S. 264

477

### **JESUS CHRISTUS**

---

len zu verstossen. Bey seiner Wiederkunfft von Rom entführet er sie auch würrklich, nebst ihrer Tochter Salome, und da *Ioannes* solches bestraffete, legte er ihn ins Gefängniß, ob er ihn gleich sonst gerne hörete, und sein Amt wieder die Pharisäer beförderte, *Matth. 14, 3. seq. Luc. 3, 19. 20.* (welches Lucas vor Christi Tauffe erzählt, weil er alles von *Ioanne* zusammen fasset,) um des Willen, wie auch dem Neid und Grimm derer Pharisäer auszuweichen, reiset der HERR *JESUS* vier Monath vor dem Oster-Fest, oder Anfange der Erndte, aus Judäa durch Samarien in Galiläam, und wird Anfangs wohl aufgenommen. *Matth. 4, 12. Marc. 1, 14. Io. 4, 1-4. 45.*

Unter Weges aber redet er bey Sichar mit einem Samaritischen Weibe als ein Prophet vom lebendigen Wasser, wie man GOTT im Geiste und in der Wahrheit anrufen sollte, und seiner Offenbarung, daß der der Meßias sey, welcher mit ihr rede, v. 5. *seq.*

Darauf sie und etliche von ihren Mit-Bürgern bekehret werden, und an ihn glauben, v. 39 - 42. nach zweyen Tagen zeucht er von Sichar gen Cana in Galiläa, und machet des Königischen Sohn, der zu Capernaum tod kranck lag, abwesend gesund, v. 42 54. nach dem er allenthalben gelehret, kommet er in sein Vaterland nach Nazareth, allwo er in der *Synagoge* eine *Lection* aus dem Es. 61, 1. 2. gelesen, und ihnen ihren Unglauben verwiesen, weswegen sie ihn aber verachten, und von einem Hügel des Berges herab stürzen wollen. *Luc. 4, 16 - 30.*

Er entgehet ihnen aber, und kommet wieder gen Capernaum, schlägt daselbst seine Wohnung auf, prediget von der Busse und dem Reiche GOTTES, daß es nahe herbey kommen wäre, gehet an das Galiläische Meer, und beruffet aber Mahls *Petrum* und *Andream*, und neben ihnen

*Ioannem* und *Iacobum*, seines Pflege-Vaters Schwester Söhne, *Matth.* 4, 18. *Marc.* 1, 16. 19.

Er bestätigt ihren Beruff mit einem herrlichen und wundersamen Fisch-Zug. *Luc.* 5, 4.

In dem andern Jahre lehret er erstlich in der Jüden-Schule zu Capernaum, treibet einen unsaubern Geist aus, *Marc.* 1, 22. *seq.* *Luc.* 4, 31. *seq.* machet *Petri* Schwieger vom Fieber, und andere krancken gesund. *Matth.* 8, 14. *seq.* *Marc.* 1, 30 - 34. *Luc.* 4, 38 - 40.

Des folgenden Tages entwiech er in eine Wüsten zu beten, ward aber von *Petro* und andern Jüngern sammt dem Volcke, das ihn gerne zu Capernaum behalten will, gesucht. *Marc.* 1, 35 - 38.

Reiset zum ersten Mahl durch gantz Galiläam, und lehret in ihren *Synagogen*, v. 39. *Luc.* 4, 44. heilet allerley Seuchen, aussätzige, gichtbrüchige, besessene, mondsichtige, davon sein Gerüchte in gantz *Syrien* erschollen. *Matth.* 4, 23. *Marc.* 1, 40.

Ihm folgte viel Volcks nach aus Galiläa, aus denen zehen Städten, dem Jüdischen Lande, von jen Seit des Jordans, von Jerusalem. *Matth.* 4, 25.

Als er aber das Volck sahe, gieng er auf einen Berg, und that eine vortreffliche Predigt, wie solche im 5. 6. und 7. Capitel *Matthäi* zu lesen: als, im 5ten Capitel handelt er von der Seligkeit seiner Jünger, v. 1 - 12. von der Abbildung ihres Amtes durch etliche Gleichnisse, v. 13. *etc.* Erklärung des Gesetzes wieder die Verfälschung derer *Pharisäer* und *Schriffatgelehrten*, v. 17 - 48.

Im 6ten Capitel handelt er vom Allmosen, v. 1 - 5. von der rechten Art und Weise zu beten, v. 5 - 15. vom fasten, v. 16 - 18. und von der Sorge der Nahrung, v. 16 - 34.

Im 7ten Capitel von freventlichen Rich-

S. 264

---

### **J**esus **C**hristus

478

ten, v. 1 - 5. vom Predigt-Amte, wie die Kirchen-Diener das Heiligthum nicht vor die Hunde werffen sollen, v. 6. vom Gebete, v. 7 - 11. vom Inhalt des gantzen Gesetzes, v. 12. von dem Wege der Seligkeit und des Verderbens, v. 13. 14. wie man falsche Propheten meiden solle, v. 15. und endlich der Beschluß der gantzen Predigt, v. 24 - 29.

Als er vom Berge herab gieng, heilet er einen aussätzigen, *Matth.* 8, 1 - 5. machet des Haupt-Manns zu Capernaum gichtbrüchigen Knecht gesund, v. 5 - 7. fährt darauf über das Meer, auf welchem sich ein grosses Ungewitter erhebet, welches er mit einem Worte stillt, v. 23. *seq.* steigt in der Gegend derer *Gergesener* aus dem Schiffe, treibet von einem besessenen eine Legion Teuffel aus, erlaubet ihnen in derer *Gergesener* Säue zu fahren, welche sich mit einem Sturm ins Meer stürzten, darauf ihn die Leute dieser Stadt baten, daß er von ihrer Grentze weichen mögte, v. 28 - 34. kommet daher wieder nach Capernaum, da er einen gichtbrüchigen heilet, den die Träger auf einem Bette durchs Dach vor ihm niederlassen. *Matth.* 9, 1. *Marc.* 2, 1. *Luc.* 5, 18.

Er gehet wiederum hinaus ans Meer, und beruffet unter Weges *Matthäum*, lehret das Volck daselbst, *Matth.* 9, 9. *Marc.* 2, 13. *Luc.* 5, 27. hält mit denen *Pharisäern* eine *Disputation* vom fasten, und vertheidiget seine Jünger wieder sie und *Joannis* Jünger, v. 29. *seq.* heilet zwey blinde, und einen besessenen, stummen und tauben Menschen, *Matth.* 9, 27. *seq.* gehet wieder nach Jerusalem aufs Oster-Fest, (welches das andere gewesen,) heilet allda einen gichtbrüchigen Menschen,

welcher 38. Jahr bey dem Teiche Bethesda gelegen, *Io. 5, 1 – 15. disputiret* mit denen Jüden wegen seiner Person und Amt, und bezeuget, daß er der Sohn GOTTes sey, *it. vom Sabbath*, über der Heilung eines Menschen mit der verdorreten Hand.

Vertheidiget seine Jünger wegen des Ähren ausrauffens am Affter-Sabbath, *Matth. 12, 1 – 9, Marc. 2, 23. seq. c. 3, 1. Luc. 6. 1 – 6.* entweicht vor derer Pharisäer Nachstellungen an das Meer und in Galiläa, wohin ihm viel Volcks nachfolgete, welches er aus einem Schiffe lehrete, heilete viele krancken, und trieb die Teuffel aus, *Marc. 3, 7 – 13.* darnach gieng er auf einen Berg, und betete die gantze Nacht, erwählete darauf aus seinen Jüngern zwölf zu Aposteln, und gab ihnen Macht allerley Seuchen zu heilen, *Matth. 10, 1. Marc. 3, 13. Luc. 6, 13.*

Hielt eine schöne Predigt an das Volck, gleich der, so Matthäus beschreibet, *Luc. 6, 17.* erwecket der Witben Sohn zu Nain von den Todten, *c. 7, 11.* daraus *Ioannes* zwey seiner Jünger zu ihm sendet, und ihn wegen seiner Person und Amts befragen lässet, nach deren Weggang er ein schönes Zeugniß von *Ioanne* ableget, und sein Amt hoch erhebet. *Matth. 11, 2. Luc. 7, 18.*

Thut eine scharffe Straf-Predigt wieder die Undanckbarkeit derer Jüden, und schilt Chorazim, Bethsaida und Capernaum. *Matth. 11, 16.*

Beruffet die mühseligen und beladenen zu sich, daß sie von ihm lernen sollten, *v. 28 - 30.*

Auf seiner Reise durch Galiläam wird er von dem Pharisäer Simon zu Gaste geladen, da er die erste Salbung von der grossen Sünderin Maria Magdalena empfänget, von welcher er sieben Teuffel ausgetrieben, *Luc. 8, 1 - 3.* welche seine Füße mit Thränen gewaschen, die er los spricht und vertheidiget, *Luc. 7, 36 - 50.* darauf sie ihm nebst andern Weibern nachfolget und ihm von ihrer Habe Handreichung thun, *c. 8, 1 – 3.*

Heilet

S. 265

479

### JESUS CHRISTUS

---

einen besessenen, der blind und stumm war, muste sich aber vorwerfen lassen, er thäte solches durch Hülffe des Beelzebub, des obersten derer Teuffel, deswegen er sich verantwortete. *Matth. 12, 22.*

Als die Schriftgelehrten und Pharisäer ein Zeichen von ihm begehrten, sagte er ihnen von Jona, denen Niniviten, und der Königin von Mittag, und dräüete ihnen darneben das ewige Verderben, *v. 38.* saget wer seine Mutter und Brüder waren, *v. 46 - 50.*

Lehrete das Volck durch viel Gleichnisse, vom Saamen auf ungleichen Acker, vom Unkraut, Senf-Korne, Sauerteige, Schätze im Acker, Kauff-Mann. *Matth. 13. Luc. 8.*

Machet das Blutflüßige Weiblein gesund, und erwecket des Jairi todes Töchterlein, *Marc. 5, 21. Luc. 8, 40.*

Kommt wieder in sein Vaterland Nazareth, wird daselbst verachtet, und wegen ihres Unglaubens verhindert, daß er keine Wunderwercke thun können, *Matth. 13 54 – 58.*

*Herodes* begeheth zu *Tyberias* kurtz vor den Ostern seinen Jahrs-Tag, an welchem er nach seines Vaters Tode zur Regirung kommen war, und lässet *Ioannem* enthaupten, da er bey nahe anderthalb Jahr gefangen gesessen hatte, welchen seine Jünger begraben; als hierauf das Gerücht von JESU vor *Herodes* kommet, meynet er, *Ioannes* sey

wieder auferstanden. Die Jünger *Ioannis* verkündigen JESU ihres Lehrers Tod, worauf der HERR *Herodis* Gebiet verlässet, *Matth. 14, 1. seq.* In dem dritten Jahre seines Lehr-Amtes reisete er wieder durch Galiläam, lehrte und predigte daselbst in denen Städten und Flecken, sandte die zwölf Apostel ie zwey und zwey vor sich hin, die unsaubern Geister auszutreiben, Seuchen zu heilen und Wunder zu thun, *Marc. 6, 7. Luc. 9, 1.* gieng darauf in die Wüsten Bethsaida, jen Seit des Galiläischen Meeres, wohin ihm viel Volcks nachfolgete, welches er lehrte, und darauf mit fünf Brodten und zwey Fischen 5000 Mann speisete, v. *10. seq. Matth. 14 13. Marc. 6, 31.*

Nach der Speisung trieb der Herr die Jünger wieder zu Schiffe, gieng besonders auf einen Berg zu beten, wandelte seinen Jüngern nach auf dem Meer, ruffte *Petrum* zu sich, und ergrieff ihn, da er sincken wollte, *Matth. 14, 22.*

Als sie darauf unvermuthet gar bald zu Lande kamen, heilet der HERR des Tages darauf viele krancken, v. *35, 36.* hält eine schöne Predigt von der geistlichen Speise, und dem Brodt des Lebens, welches er selber wäre. *Io. 6, 26.*

Von hier sind die Ostern des dritten Jahres, an welchem Christus gelehret. Ob Christus an diesem Feste zu Jerusalem gewesen, meldet die heilige Schrifft nicht. Nach dem Oster-Feste *disputiret* er bey seiner Wiederkunfft in Galiläa mit denen Pharisäern, die ihm von Jerusalem nachgefolget, vom Hände-Waschen und andern Satzungen, *Matth. 15, 1.* warnete das Volck vor der Lehre und Heucheley derer Pharisäer, v. *10.* darnach entweicht er in die Grentzen *Tyrus* und *Sidon*, allwo er eines Cananäischen Weibes Tochter vom Teuffel befreyet, v. *21 - 28.* kehret, von dannen zurück an das Galiläische Meer, mitten unter die Grentze derer zehen Städte, heilete viele krancke, und insonderheit einen tauben und stummen Menschen, v. *29 31. Marc. 7, 32.*

Am drittenTage hernach speisete er in der Wüsten aber Mahls mit sieben Brodten und wenig Fischlein 4000. Mann, *Matth. 15, 32 38. Marc. 8.*

Trit in ein Schiff, und fähret von dannen herüber nach Magdala da er denen Pharisäern antwortet, die ein Zeichen von ihm fordern. *Matth. 16, 1 - 11. Marc. 8, 10- 13.*

Bey der

S. 265

**JESUS CHRISTUS**

480

---

Zurückkunfft warnet er seine Jünger vor dem Sauerteige derer Pharisäer und Sadducäer; steigt zu Bethsaida ans Land, und machet daselbst einen blinden sehend, v. *22 - 26.*

Kommet in die Märckte der Stadt *Caesarea Philippi*, da *Petrus* im Namen derer andern Apostel ein schön Bekänntniß von Christo ableget, darauf ihm der HERR die Schlüssel des Himmelreichs vertrauet, und zuerst seinen Jüngern und Aposteln sein Leiden und Tod verkündiget, dabey er *Petro* auf seine Einrede einen harten Verweis giebet, und seine Jünger das Creutz auf sich zu nehmen lehret. *Matth. 16, 13. seq. Marc. 8, 27. Luc. 9.*

Nach sechs Tagen nimmt JESUS drey Jünger zu sich, und wird am achten Tage vor ihnen verkläret, auf einem Berge in Galiläa, *Matth. 17, 1 - 10. Marc. 9, 2.* steigt darnach wieder herab zu denen andern Aposteln, und kommet des folgenden Tages wieder zum Volck, und heilet einen mondsüchtigen Knaben, von welchem die Jünger den Teuffel nicht austreiben konnten, *Matth. 17, 14. Marc. 9, 17. Luc. 9, 38.*

Er gehet durch Galiläam, und verkündiget zum andern Mahl sein Leiden, Sterben und Auferstehung. *Matth. 17, 22. Marc. 9. 31.*

Er kommet zum letzten Mahl gen Capernaum, und giebt vor sich und *Petrum* den Zins-Groschen. *Matth. 17, 24.*

Er beantwortet die streitige Frage derer Jünger wegen der Oberstelle, vermahneth zur Demuth, warnet vor Ärgerniß, antwortet auf *Ioannis* Einwurff von einem Teuffels-Banner, und redet von der brüderlichen Versöhnung, *Matth. 18, 1. Marc. 9, 34. Luc. 9, 46.*

Bey herannahendem Lauber-Hütten-Fest sendet Jesus seine Verwandten voran gen Jerusalem, die Samariter versagen ihm die Herberge, und er redet darauf mit einigen, die sich zu seiner Nachfolge anbieten. *Luc. 9, 51 - 62.*

Er sendet sodann 70. seiner Jünger aus, mit gleichem Befehl und Gewalt, die er zuvor denen Aposteln gegeben hatte, *Luc. 10, 1.* ruffet zum andern Mahl das Weh über Chorazin, Bethsaida und Capernaum, die sein Wort nicht hören wollten, *v. 13.*

Am Lauber-Hütten-Fest prediget er im Tempel, darbey unterschiedliche Urtheile über ihn gefällt werden *Io. 7, 14 - 53.*

Am folgenden Morgen, nach dem Feste, kommet er wieder in den Tempel, allwo ihm die Pharisäer eine Ehebrecherin vorstellen, welche er loßspricht, *Io. 8, 1 - 11.* lehret von seiner Person und Amt, die Jüden aber wollen ihn steinigen, deswegen er sich verbirget. *v. 12 - 59.*

Wie er vorüber gehet, machet er ausser dem Tempel einen blind-geborenen am Sabbath sehend, und vertheidiget solche That wieder die Pharisäer, lehret auch, daß er der wahre gute Hirte sey. *Io. 9, 1 - 41. c. 10, 1. sq.*

Kommet im Winter aber Mahl gen Jerusalem auf das Kirchweih-Fest, und wird von denen Jüden in der Halle Salomonis umringet, und befraget, ob er Christus wäre, worauf sie ihn aber Mahl steinigen wollen, *v. 22 seq.* er aber entwich in die Grentzen Judäa, jen Seit des Jordans, an den Ort, da *Ioannes* vorhin getauffet hatte, blieb eine Zeit lang dasselbst, lehrete das Volck, so zu ihm kam, und halff allen, die mit Kranckheit beladen waren. *v. 40 - 42.*

In dem vierten und letztem Jahre seines Lehr-Amtes kommen die ausgesandte 70. Jünger wieder zu ihm in der Samariter Land, und erzehlen ihre Verrichtung, worüber sich der HErr freuet, seine Jünger selig preiset, einen Schriftgelehrten auf seine Frage, vom ewigen Leben und von der Liebe des Nächsten, antwortet, und darnach in Bethania bey Martha und Maria einkehret, *Luc. 10,*

S. 266

481

**JESUS CHRISTUS**

---

17 - 42.

Als der HErr an einem Orte betet, vermuthlich bey Bethanien am Ölberge, lehret er auch seine Jünger beten, mit Wiederholung des Vater Unsers, *c. 11, 1.*

Treibt einen Teuffel aus von einem stummen, und wiederlegt darbey aber Mahl die Lästerung derer Pharisäer; antwortet auch dem Volcke, so ein Zeichen fordert: gehet bey einem Pharisäer zu Gaste, straffet aber derer Pharisäer Heucheley sehr scharff, *v. 14. seq.*

Unter dessen versamlet sich viel Volcks, und warnet der HErr seine Jünger vor Heucheley, Verläugnung der Evangelischen Wahrheit, der Sünde in den heil. Geist und dem Geitz; vermahneth zur Wachsamkeit; weissaget von künftigen Verfolgungen; handelt von denen Zeichen seiner Zukunfft und von der Versöhnlichkeit. *c. 12, 1 - 59.*

Da Mahls wird JESu verkündigt der Überfall *Pilati*, an denen Jüden aus Galiläa, die etwa Aufrührer gewesen, von der Secte des Juda aus Galiläa, bey welcher Gelegenheit er andere zur Busse vermahnet, mit Anführung des plötzlichen Einfalls vom Thurm zu Siloah. *Act. 5, 37. Luc. 13, 1 - 9.*

Wie er in einer Schule am Sabbath lehret, heilet er ein Weib, so 18. Jahr krank gelegen, und vertheidiget solche That wieder den obersten der Schule, v. *10 - 22.*

Beschleust darauf seine Umreise in Samarien; lehret vollends in denen übrigen Städten und Märckten, thut einen Bericht von denen, die da selig werden, und wie man nach der Seligkeit ringen solle, ingleichen vom Beruffe derer Heyden; antwortet auf derer Pharisäer Bedrohung, wegen *Herodis* Nachstellung, und verkündigt den Untergang der Stadt Jerusalem, v. *22 - 35.*

Am Sabbath wird er von einem obersten derer Pharisäer zu Gaste geladen, woselbst er einen wassersüchtigen heilet, redet von der Demuth und Einladung derer dürfftigen, wie auch vom Beruffe derer Heyden. *c. 14, 1 - 24.*

Wie sich JESus zu Anfang dieses Jahrs aus Peräa nach Galiläa begiebet, gehet viel Volcks mit ihm, welchem er unter Weges prediget von der Eigenschafft seiner Nachfolger. v. *25 - 35.*

Da sich viel Zöllner und Sünder zu ihm nahen, welche er annimmt, vertheidiget er solches wieder das Murren derer Pharisäer in drey Gleichnissen, *c. 15, 1 - 32.*

Unterrichtet seine Jünger vom rechten Gebrauche und Mißbrauche derer zeitlichen Güter, und von der künftigen wahren Seligkeit, *c. 16, 1 - 31.*

Ferner von Vermeidung der Ärgerniß, Versöhnlichkeit, Beschaffenheit des Glaubens und dessen Früchte, *c. 17, 1 - 10.*

JESu nimmt die letzte Haupt-Reise nach Jerusalem vor, sich zu seinem Leiden darzustellen; reiset aber durch Samarium und Galiläam nach Peräa wieder zu, und reiniget auf dem Wege zehen aussätzige, v. *11 - 19.*

Löset denen Pharisäern die Frage auf vom Reiche GOTTes; prediget auch seinen Jüngern von dessen herannahenden besondern Zukunfft, und wie sie sich dazu bereiten sollen, insonderheit mit unablässigem Gebet, lehret, wie das Gebet und die wahre Gerechtigkeit müste beschaffen seyn, in einigen Gleichnissen, v. *20 - 37. c. 18, 1 - 14.*

JESus kommt aus Galiläa wieder in Peräa, da ihm viel Volcks nachfolget, und redet mit denen Pharisäern über die Frage von der Ehescheidung, wie auch darüber besonders mit seinen Jüngern, segnet die Kinder, die vor seinem Abschiede zu ihm gebracht werden, *Matth. 19, 1 - 15. Marc. 10, 13 - 16. Luc. 18, 15 - 17.*

Bey Gelegenheit der Frage des reichen Jünglings lehret er nicht allein, wie man solle selig

werden, sondern auch, wie der Reichthum anzusehen. *Luc. 18, 18 - 30.*

Lehret von der Belohnung seiner Nachfolge, insonderheit in Ansehung seiner Apostel, und braucht dabey das Gleichniß von denen Arbeitern im Weinberge, *Matth. 19, 27. 28. c. 20, 1 - 16.*

Die Schwestern *Lazari* thun dem HERRn die Kranckheit ihres Bruders zu wissen; *Io. 11, 1 - 16.* und als er nach zwey Tagen darauf fortzüheth

in Judäam, verkündiget er unter Weges zum dritten Mahle sein Leiden, welches seine Jünger nicht begreifen; schlägt die unbillige Bitte derer Kinder Zebedäi ab, und stillt den unter denen Jüngern darüber entstandenen Unwillen. *Marc. 10, 32 - 45.*

Wie JESUS nahe bey Jericho kommt, machet er einen blinden sehend, *Luc. 18, 35 - 43.* bekehrt den Zöllner *Zachaeum*, und kehret bey ihm ein; erzählet das Gleichniß vom ausgeliehenen Gelde, *c. 19, 1 - 27.*

Wie JESUS aus Jericho gehet, machet er den blinden *Bartimaeum* sehend, und bald darauf zwey andere blinde, *Marc. 10. 46. Matth. 20, 29 - 34.*

Er kommet endlich nach Bethania, nachdem *Lazarus* schon 4. Tage im Grabe gelegen, und erwecket ihn *Io. 11,17 - 44.*

Wie dieses am folgenden Tage zu Jerusalem kund wird, berathschlagen die hohen Priester, nach des *Caiphae* Schluß, JESUM zu töden, welcher an selbigem Tage nach Ephrem weicht, bis er sich darnach wieder nach Bethanien verfüget, *v. 45. seqq.*

Sechs Tage vor Ostern, an einem Sabbath-Tage, kommt JESUS wieder gen Bethania, und wird Abends von des *Lazari* Schwestern mit einem Mahle bewirtheet, und von Maria gesalbet. *c. 12, 1.*

Mittler Weile trachteten die hohen Priester, wie sie auch *Lazarum* sammt Christo töden mögten, weil das Volck wegen dieser beyden so häufig aus der Stadt nach Bethanien, sie zu sehen, zulieff. *v. 9 - 11.*

Auf das Leiden unsers HErren und Heilandes zu kommen, so muß der, so alles genau wissen will, was da vorher gegangen, betrachten, was jeden Tag in der so genannten Marter-Wochen zu Jerusalem geschehen. Als

1) am Sonntage *Palmarum* hält er seinen Königlichen Einzug auf einem Esel und Füllen in die Stadt Jerusalem, da denn ausser der grossen Menge Volcks, so ihn begleitet, noch mehr aus Jerusalem ihm mit Palm-Zweigen entgegen gehet; weinet unter Weges über die Stadt, und verkündiget ihr zum andern Mahl ihre Zerstörung und endlichen Untergang. *Matth. 21, 1. Luc. 19, 29. Marc. 11, 1.*

Kommet durchs Schaff-Thor in den Tempel, und treibet die Krämer und Wechsler heraus; heilet daselbst blinde und lahme; vertheidiget das jauchzen derer Kinder gegen die Pharisäer, *Matth. 21, 10.*

Zur Mittags Zeit begehren einige Griechen, so aufs Fest kommen waren, JESUM zu sehen, bey welcher Gelegenheit er eine Rede hält, und seinen Vater anruft um die Verklärung, worauf eine Stimme vom Himmel gehöret wird. *Io. 12, 20 - 28.*

Hierauf erkläret er das Gerichte über die Welt, daß er am Stamme des Creutzes sollte erhöht werden, *v. 31.* lehret das Volck zur Vesper-Zeit von seinem Leiden und Auferstehung; auf die Nacht gehet er mit denen 12. Jüngern zur Stadt hinaus, und herberget zu Bethanien. *Matth, 21, 17. Marci 11, 11.*

2.) Am Montage frühe gehet der HErren von Bethanien wieder in die Stadt, verfluchet den unfruchtbaren Feigen-Baum, treibet die Käuffer und Verkäuffer aber Mahls aus dem Tempel, lehret darinnen, daher ihn die hohen Priester zu töden suchen, müs-

---

sen aber vor dem Volck sich fürchten; auf den Abend gehet er wieder zur Stadt hinaus gen Bethanien. *Marc. 11, 12 - 19.*

3.) Am Dienstag gehet JESUS mit seinen Jüngern aus Bethanien vor dem verdorreten Feigen-Baum vorüber, prediget dabey seinen Jüngern von der Krafft des Glaubens und des Gebets; im Tempel beantwortet er die Frage derer hohen Priester, Schrifftgelehrten und Ältesten: Wer ihm Macht gegeben, also vor den Tempel zu eifern, und darinnen zu lehren? mit einer Gegen-Frage, von *Ioannis* Tauffe; führet das Gleichniß an von 2. Söhnen im Weinberge: vom Weinberge denen Arbeitern ausgethan: von der Königlichen Hochzeit. *Matth. 21, 23 – 46. c. 22. 1 – 14. Marc. 11, 20 c. 12, 1. Luc. 20, 1.*

Darauf wird er versucht von denen Pharisäern und Herodianern mit der Frage vom Zins-Groschen; von denen Sadducäern, wegen der Auferstehung derer toden; von denen Schrifftgelehrten, mit der Frage vom grösten Gebote; welche er aber alle zu Schanden machet; redet darauf zum Volcke und seinen Jüngern von der Lehre und Heucheley derer Pharisäer, ruffet dabey das Weh über sie aus, und verkündiget der Stadt aber Mahls die endliche Verwüstung. *Matth. 22, 15. seq. c. 23.*

Nach dem der HErr meist den gantzen Tag mit streiten und lehren zugebracht, setzet er sich endlich zur Ruhe gegen den Gottes-Casten über, und schauet insonderheit auf einer armen Witbe Schärfflein. *Marc. 12, 41. Luc. 21, 1 – 4.*

Gegen Abend gehet er das letzte Mahl vom Tempel hinweg, und auf dem Ölberge weissaget er vom Untergange des Tempels und der Jüdischen Policey, wie auch der Welt Ende, nebst angehängter Ermahnung zum wachen und beten, in denen zwey Gleichnissen von denen 10. Jungfrauen und ausgethanen Pfunden, *Matth. 24, et 25. Marc. 13.* bleibt des Nachts mit seinen Jüngern auf dem Ölberge im Garten Gethsemane.

4) An der Mittwochen bleibt Christus zu Bethanien, weil da Mahls die gantze Priesterschaft über ihn versamlet, und Rath gehalten, wie man ihn ohne Tumult des Volcks greiffen und fangen mögte; ist zu Gaste in Simonis des aussätzigen Hause, wird daselbst von Maria gesalbet, und dabey das Mißvergnügen, so die Jünger, insonderheit Judas, darüber hat, gestraffet; welche Straffe er so übel aufnimmt, daß er, durch Eingeben des Satans Tages darauf sich so fort bey denen hohen Priestern angiebet, JESUM. vor 30. Silberlinge zu verrathen. *Matth. 26. Marc. 14.*

In der Nacht blieb JESUS zum andern Mahle mit seinen Jüngern auf dem Ölberge im Garten, darinnen er folgende Nacht gefangen ward.

5.) Am Donnerstage sendet Christus *Petrum* und *Ioannem* gegen Abend von Bethanien vor ihm hin in die Stadt Jerusalem, das *Pascha* oder Oster-Essen zu bestellen, darauf er solches mit seinen 12. Jüngern des Abends in grosser Eil isset nach dem Gesetze, stehet davon auf, und wäschet ihnen ihre Füße. *Matth. 26, 17.*

Leget das Fußwaschen aus und offenbaret seinen Verräther mit Betrübniß des Geistes; setzet darauf das H Abendmahl ein, offenbaret noch Mahls seinen Verräther, welcher alsbald vom Abendmahl aufgestanden, und ihn denen hohen Priestern verrathen, v. 7 – 29. *Marc. 14, 18 – 25. Luc. 22, 19 – 23.*

Indessen erregen die Jünger einen Streit wegen der Oberstelle. *Io. 22, 24.*

JESUS verkündigt *Petro* seinen Fall, und wie die Jünger von ihm fliehen würden; lehret, tröstet, und verheisset ihnen einen andern Tröster, den Heil. Geist zu senden. Nach dem sie den Lobgesang gesprochen, gehet Christus mit seinen eilff Jüngern aus der Herberge zur Stadt hinaus bis an den Bach Kidron unter dem Ölberge, *Matth. 26, 30.* thut daselbst ein hertzliches Gebet zu seinem Vater vor sich, die Apostel und alle gläubigen. *Io. 16.*

6.) Am Freytag des Nachts, nach unsern Stunden gerechnet, um 1. Uhr nach Mitternacht, gehet JESUS über den Bach Kidron an den Ölberg, verkündigt unter Weges, daß er seinen Jüngern nach der Auferstehung wolle vorher in Galiläam gehen; saget *Petro* zum dritten Mahle seine Verläugnung, und kommet also bis zum Hofe Gethsemane, da der Garten war, darinnen er die vorhergehenden zwey Nächte geherberget hatte, *Matth. 26, 32 36. Marc 14, 28. Luc. 22, 39. Io. 18, 1. 2.*

Um 2 Uhr gehet Christus in den Garten, tritt daselbst vor *Petro, Iacobo,* und *Ioanne,* als ehemahligen Zeugen seiner Verklärung, sein hefftig Leiden an mit vieler Angst und blutigen Schweiß unter dem Gebete, dabey ihn ein Engel stärcken muß; findet seine Jünger schlaffend. *Matth. 26. Luc. 22.*

Um 3 Uhr wecket er seine Jünger aber Mahls auf, und zeigt ihnen der Jüden Schaar, so erstlich von seinen Worten zurück fallen, darauf ihn Judas mit einem Kuß verräth, und *Petrus* dem *Malcho* das Ohr abhauet, welches Christus wieder anheilet. *Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22.*

Um 4. Uhr wird Christus gefangen, gebunden, und in die Stadt, durchs Schaff-Thor hinein, und erstlich zu Hannas, des hohen Priesters Schwäher, geführt.

Um 5. Uhr wird er von Hanna zum hohen Priester Caiphas geführt, allwo er im versammelten *Consistorio* derer Schrifftgelehrten u. a. mit falschen Zeugen verklaget, und weil er sich einen Sohn Gottes genennet, als ein Gotteslästerer verdammet, darauf verspottet, verspeyet, geschlagen und verhöhnet wird. Mittler Weile verläugnet *Petrus* Christum drey Mahl, thut aber wieder *Busse.* *Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22.*

Um 6. Uhr wird er vor das grosse *Concilium* gestellet, allwo sie das Todes-Urtheil über ihn sprechen. Thut daselbst noch Mahls sein öffentliches Bekännniß, und wird daraus dem heydnischen Landpfleger, *Pontio Pilato,* übergeben.

Um 7. Uhr des Morgens wird er erstlich ins Richt-Haus *Pilati* geführt, und mit dreyerley Klagen beschuldiget: als ein Verführer des Volcks: darnach, daß er dem Kayser den *Tribut* zu geben verboten habe: und endlich daß er sich selbst einen König genennet; wird aber in solchen allen von *Pilato* unschuldig befunden. *Matth. 27. Marc. 15. Io. 18.*

Um 8. Uhr wird Christus deswegen, daß er aus Galiläa gekommen zu *Herode,* dem Vierfürsten desselbigen Landes, (so da Mahls in die Stadt aufs Fest gekommen war,) geschicket, allwo er von seinem Hof-Gesinde verspottet, und, mit einem weissen Kleide angethan, wieder zu *Pilato* gesendet wird. *Luc. 23.* Mittler Weile hat sich Judas aus Ver zweiflung selbst erhencket.

Um 9. Uhr sucht *Pilatus* in der Versammlung ihn auf mancherley Art zu erledigen, welches er aber von denen Jüden nicht erhalten kann. *Io. 18.*

Um 10 Uhr wird Christus von denen heydnischen Kriegs-Knechten gemartert, gezeißelt, gecrönet, und von *Pilato* dem Volck mit

S. 268  
485

### JESUS CHRISTUS

---

diesen Worten: **Sehet welch ein Mensch**, vorgestellt, in Meynung, ihn also gezüchtigt zu erlösen, das Volck aber hält mit grossem Geschrey um die Creutzigung an.

Um 11. Uhr ward er von *Pilato* zum Tode verurtheilet, und wieder von denen heydnischen Kriegs-Knechten gezeißelt und verspottet. *Matth. 27. Marc. 15. Luc. 23. Io. 19.*

Um 12. Uhr wird Christus aus der Stadt Jerusalem, zum alten Thor hinaus, sein Creutz tragende, auf den Berg Golgatha zur Schädelstätte geführt. Im hinaus gehen verkündigt er der Stadt den Untergang. Wird darauf sammt andern zweyen Übelthätern gecreutziget. Darauf alsbald die Sonne mitten am Himmel, zur Zeit des vollen Mondenscheins, ihren Schein auf dem gantzen Erdboden verloren. *Io. 19. Matth. 27. Marc. 15. Luc. 23.*

Um 1. Uhr Nachmittage hänget Christus zwischen zweyen Übelthätern am Creutze, und betet vor die Unwissenheit des Volcks. Mittler Weile wird ihm die Überschrift: *IESVS NAZARENVS REX IVDAEORVM* übers Haupt geheftet, und seine Kleider getheilet. Unter dem Creutze stehet Maria, seine Mutter, sammt ihrer Schwester, und *Ioannes* sein Jünger. *Matth. 27. Marc. 15. Luc. 23. Io. 19.*

Um 2. Uhr wird Christus in einer höchsten Angst und Marter, unter der erschrecklichen Sonnen-Finsterniß, von dem Volcke gelästert und geschmähet, zum andernMahl geträncket, und der Schächer am Creutz bekehret.

Um 3 Uhr ruffet Christus am Creutz: *Eli! Eli! lasama asabthani*, und spricht hernach: **Es ist vollbracht**; wird zum dritten Mahl geträncket; worauf er seinen Geist in seines Vaters Hände befiehet, sein Haupt neiget und verschied. Darauf der Vorhang im Tempel zerreisset, eben da die Priester das Rauchwerck anzündeten; die Erde erbebet, der Haupt-Mann wird bekehret, und thut ein schön Bekänntniß, auch viele andere, die nebst denen Weibern und seinen Anverwandten alles mit ansehen.

Denen Schächern werden die Beine gebrochen, Christi Seite aber mit einem Speer eröffnet, daraus Blut und Wasser geflossen. Mittler Weile bittet Joseph von *Arimathia Pilatum* um den Leichnam JESU. JESU Leichnam wird durch *Nicodemum* und Joseph herrlich begraben, in Beyseyn derer Weiber, welche noch vor dem Sabbath die Specerey bereiteten zu seiner Salbung; und also fänget Christi Leib in der letzten Tages Stunde an im Grabe zu ruhen.

Nach der Sonnen Untergang gehet der grosse Oster-Sabbath an, und essen die Jüden ihr Oster-Opfer, Christus aber hält seine völlige Ruhe im Grabe, welches die Jüden Tages darauf mit Hütern verwahren, und den Stein versiegeln.

Am Sonnabend, als mit der Sonnen Untergang der Jüden Oster-Sabbath vergangen war, kauffen Maria Magdalena und die übrigen noch Specerey, und bereiten sie in der Nacht, um JESUM auf den folgenden Tag gantz frühe zu salben. *Matth. 27. Marc. 15. Luc. 23. Io. 19.*

Da steigt ein Engel vom Himmel in einem Erdbeben hernieder, darinnen Christus zur Höllen niedergefahren und wieder auferstanden ist, darauf wird der Stein vom Grabe gewälzt, worüber die Hüter erschrecken. Die Weiber gehen mit denen in der Nacht zubereiteten

Specereyen sehr frühe zum Grabe, und kommen dahin um der Sonnen Aufgang, finden den Stein, warum sie bekümmert waren, abgewälzt; als Maria solches siehet,

S. 268

### JESUS CHRISTUS

486

laufft sie so fort zurücke nach der Stadt, um zu sagen, der Leichnam des HERRN sey weggenommen: Ihre Gefährtinnen aber gehen näher zum Grabe, und sehen zwey Engel, welche ihnen die Auferstehung JESU verkündigen, welches denen Jüngern sagen, die es aber nicht glauben. *Petrus* und *Ioannes* lauffen hinaus zum Grabe, verwundern sich, und gehen wieder zusammen; Indessen erscheinen Mariä Magdalenä zwey Engel, und der HERR selbst zum ersten Mahle, welches sie denen Jüngern verkündiget.

Die andern Weiber gehen wieder zum Grabe, und sehen einen Engel, der ihnen noch Mahls die Auferstehung Christi anzeigt, mit dem Befehl, solches seinen Jüngern zu sagen. Auf dem Rückweg erscheint ihnen der HERR selbst, und redet mit ihnen.

In dessen kommen auch die Hüter in die Stadt, und verkündigen denen hohen Priestern, was geschehen, werden aber mit Gelde zu lügen erkauffet. Es erscheinen viele Leiber derer heiligen, die mit Christo aufstanden. *Matth. 28. Marc. 16. Luc. 24 Io. 20.*

Das dritte Mahl erscheint der HERR dem Apostel, *Simoni Petro*. Nachmittag offenbaret er sich denen zwey Jüngern, so nach Emaus giengen, und da diese zurück kamen, spät auf den Abend kommt der HERR zu denen andern Aposteln, da die Thüren verschlossen waren, überzeugt sie von seiner Person, durch Dazeigung seiner Seite, Hände und Füße; isset mit ihnen, bestraffet sie, unterrichtet sie in der Schrift, und bekräftiget sie in ihrem Amte in Abwesenheit des *Thomae*.

Über 8. Tage, da die Apostel die Tage der süßen Brodte zu Jerusalem nun ausgewartet, erscheint ihnen der HERR in Gegenwart *Thomae*. Darnach erscheint er 7. Jüngern am Galiläischen Meer, und hält eine Mahlzeit mit ihnen; nach derselben befiehet er *Petro* das Amt wieder an, und verkündiget ihm seinen Märtyrer Tod. Die 11. Jünger gehen mit mehr denn 500. Brüdern auf einen Berg, da offenbaret sich der HERR, zeuget von der ihm gegebenen Gewalt, heisset die Apostel in alle Welt gehen und predigen; verheisset ihnen auch Wunder-Gaben. Noch erscheint JESUS besonders dem kleinen *Iacobo*. *1. Co. 75, 7.*

Die übrige Zeit redet der HERR mit seinen Jüngern vom Reiche GOTTES, und befiehet ihnen in Jerusalem auf die verheissene Gabe des Heil. Geistes zu warten. *Act. 1, 3 – 8. Matth. 28. Marc. 16. Luc. 24.*

Darauf erfolgte die Himmelfahrt JESU. Denn am vierzigsten Tage nach seiner Auferstehung führet er seine Jünger aus der Stadt Jerusalem hinaus gen Bethanien, auf die mittlere Höhe des Ölberges, thut die letzte Rede zu ihnen, und nach dem er sie gesegnet, wurde er alsbald sichtbarlich vor ihren Augen von einer Wolcken in den Himmel aufgehoben, worauf die Sietzung zur Rechten Hand GOTTES erfolgt ist, also, daß er auch nach der menschlichen Natur mit seinem Vater in unendlicher Krafft, Majestät und Herrlichkeit in Ewigkeit herrschet und regiret. *Marc. 16, 19. Luc. 24, 51. Act. 1, 9.*

Zwey Engel predigen von seiner Wiederkunfft, die Apostel kehren wieder nach Jerusalem, loben GOTT im Tempel, und bleiben beysammen im Gebete mit der Mutter JESU und andern Weibern.

Daß jetzt beschriebener JESUS bey denen Jüden unaussprechlich verhaßt, und als der Eckstein des Heils von ihnen verworffen sey, ist

bekannt genug, und hat sich ihre Verstockungs-Wuth auch an ihrem heiligsten

S. 269  
487

### JESUS CHRISTUS

---

JESUS-Namen, mit allerley schimpflichen Veränderungen, Stimmelingen und Zweydeutigkeiten ausgelassen, wie **Eisenmenger** im entdeckten Judenthum II. p. 64. seqq. erweist, und unter andern anführet, daß sie ihn *Ieschu* oder *Iischu* aussprechen, da es, nach ihrer Sprache, *Ieschua*, das ist, Heiland, heissen sollte. Es geschieht dieses, damit sie durch ihr *Notaricon* aus denen 3. Buchstaben desselben, nemlich aus *Iod*, *Schin* und *Vau*, die 3. Worte [hebr.] *Iimmach Schemo Vesichrono* d. i. **Sein Name und Gedächtniß werde ausgetilget**, heraus bringen mögen, sinte Mahl sie weiter sagen, es sey ihnen nicht erlaubt, den Namen eines Abgotts, vor dergleichen sie JESUM halten, zu nennen, hingegen erlaubt, ja befohlen, denselben spöttlich zu verkehren.

Da in dem *Talmud* eines *Ieschu* gar ungleich gedacht, und er als ein Hurenkind beschrieben, und von ihm gesaget wird, daß er von Nazareth gewesen sey, dessen Mutter Maria geheissen, daß er in Egypten zaubern gelernet, daß man ihn am Oster-Abend aufgehangen habe, u. s. w. ist die Frage entstanden: Ob denn unter und mit diesem JESU unser Heiland gemeynet werde, oder ein anderer? Die Jüden unserer Zeit, z. E. **Lippmann**, *Sepher Nizzachon*, n. 347. *Zevi* im Jüdischen *Theriac* 1. 7. denen auch einige gelehrte Christen beyfallen, wollen das letzte bejahen, und sagen, der im *Talmud* erwehnte Jesus habe gute Zeit vor unserm Heilande JESU gelebet, sey also dessen im *Talmud* nicht gedacht, er demnach noch weniger darinnen gelästert worden. Hingegen bleibt **Eisenmenger** dabey, der im *Talmud* lästerlich angezogene JESUS sey kein anderer, als unser Heiland, wie auch die oben angeführte Umstände des im *Talmud* genannten Jesus, sonderlich da man sie mit andern bekannten wieder unsern Heiland ausgesprochenen Schmähungen derer Jüden zusammen hielte, von selbst gäben, und zu Tage legten.

Was das mehreste ist, so führet **Eisenmenger** den berühmten **R. Abraham Perizol** aus *Maggen Abraham* an, darinnen er sich alle Mühe gegeben, zu erweisen, daß der Jesus im *Talmud* der von Christen als Meßias erkannte und verehrte JESUS sey; und davon wir nur den Anfang hier anführen wollen: Siehe diese Religionen (nemlich die Christliche und die Türckische) sind nach dem, was man aus denen im *Talmud* zerstreueten (und hin und wieder befindlichen) Worten unserer Rabbinen, gesegneter Gedächtniß, siehet, und demjenigen, was mit ihren Aussagen in dem Evangelio übereinstimmt, von einem Irrthum in den andern gefallen, und ist daraus zusehen, daß derjenige, den die Römer (welche in unserer Sprache Christen genennet werden) verehren, (und anbeten) JESUS der Nazarener sey dessen unsere Rabbinen, gesegneter Gedächtniß, in dem *Talmud* Meldung gethan haben: und hat derselbe [hebr.] *Ieschua* geheißen, wie der **Rabbi Mosche Bar Majemon**, gesegneter Andenckens, (in seinem Buch *Iad Chasaka*) in dem *Tractate* von der Busse, wie auch in dem *Tractate* von denen Königen geschrieben hat, wie wohl in dem gantzen *Talmud* nur [hebr.] *Ieschu* gefunden wird.

Vielleicht haben sie den Buchstaben *Ajin* mit Fleiß ausgelassen, weil er sich nicht selbst errettet hat. Es kann aber auch seyn, daß die Ketzer (verstehe die Christen) das *Ajin* ausgelassen haben, weil sie ihn

JESUS nennen, denn in denen fremden Sprachen ist es der Gebrauch, daß man den Buchstaben *S.* in dem Ende an die Namen setzt. Von denen Ismaeliten (d. i. denen Türcken) aber ist dieser Name verwirret (und verändert) worden. Denn sie heissen ihn (in der Arabischen Sprache) *Ies*, an Stat *Ieschu*, welchen die Römer anhangen, die unter des Esaus Kinder gerechnet werden. In ihren Schrifften aber habe ich gefunden, daß sie ihn *Iesua* nennen; in unserer Sprache aber wird er *Nozeri* (d. i. Nazarener) geheissen, weil er aus der Stadt Nazareth gewesen: denn also stehet es in dem Hierosolymitanischen *Targum*, von denen, die sich heiligen und reinigen, und ihm dienen, geschrieben.

Er wird auch von ihnen Christus geheissen, welches einen gesalbten bedeutet, und werden sie nach seinem Namen Christen genennet; in dem Evangelio aber stehet geschrieben, daß er JESUS von Nazareth geheissen habe. So finden wir auch in dem *Talmud* 4. des *Tract. Taanith* (oder *Taanis*) fol. 27. Col. 2. daß diejenigen, welche vorsichtig seyn, in dem ersten Tage der Wochen, (d. i. am Sonntage) nicht gefastet haben. Also wird auch in dem *Cap. Lise Edchen* (d. i.) *Cap. I. Talmudischen Tractats Avoda Sara fol. II. Col. 1.* in denen *Tosephot* (oder *Tosephos*) gesaget, daß nach des Rabbi Ismaels Aussage der christliche Tag (d. i. der Sonntag) alle Zeit verboten sey, weil er verboten hat, daß man mit denen Heyden 3. Tage vor ihren Festen, und 3. Tage nach denenselben, auch am Fest-Tage selbst nicht handeln soll; deswegen ist es seiner Meynung nach alle Zeit verboten gewesen, mit ihnen umzugehen und Gewerb zu treiben.

Es ist also klar, daß dieses Volck von dem Namen JESU des Nazareners *Nozerim* d. i. Nazarener oder Christen genennet werde, und solcher Gestalt stehet in dem Evangelio geschrieben, daß der Prophet Jeremias 31, 6 von ihm gesaget habe: **Denn es wird ein Cag** (d. i. eine Zeit) seyn, daß die *Nozerim*, (d. i. die Wächter) **an dem Berg Ephraim ruffen werden.** Siehe, so bekennen sie ja, daß er **JESUS** der Nazarener genennet werde, wie in dem *Talmud* geschrieben stehet, sie aber heissen *Nozerim*, (d. i. Nazarener oder Christen) weil sie ihm anhangen und nachfolgen. So wird auch in dem *Cap. Nigmar Haddin*, d. i. in dem 6. *Cap. Talmudischen Tractats Sanhedrim fol. 43. Col. 1.* gesaget, daß JESUS an dem Oster-Abend sey aufgehencket worden.

Es sind aber unter ihnen einige Dinge irrig und verwirret vorgebracht, weil er eine Nacht zuvor, ehe er aufgehencket worden, mit seinen Lehr-Jüngern gegessen, und über das Brod und den Wein nach derer Israeliten Gewohnheit, den Segen gesprochen, und zu ihnen gesaget hat, daß das Brod sein Leib, und der Wein sein Blut sey, so hat der Dienst des Kuchens (verstehe des Brods, oder der Hostien in dem Heil. Abendmahl) und ihres Opfer-Weins seinen Ursprung daher genommen. So sagen auch unsere Rabbinen, gesegneten Andenckens, in dem *Cap. Nigmar Haddin*, oder 6. *Cap. Tractatus Sanhedrim fol. 43. Col. 1.* daß einer 40. Tage vor ihm ausgegangen, und ausgeruffen habe: JESUS wird gesteiniget werden, wer eine Unschuld von ihm weiß, der komme und zeige sie an; und findet sich eine Anzeigung dessen in ihrem Thun, denn sie fasten vor dem Oster-Feste, und ent-

---

halten sich von allem, was von lebendigen Thieren kommt, die auf der Erden sind, als vom Fleisch, Käse und Eyer etc.

Und fänget ihr Fasten von der 9ten Stunde des Tages an, denn in derselben Stunde ist er aufgehencket worden, und werden dieselbige Tage *Caresme*, d. i. die Fasten genennet: es ist aber die Sache durch sie verwirret gemacht, Massen sie so viel als 40. Tage dadurch sagen wollen. Eben also sind sie auch hierinnen irrig, in dem sie 49. Tage fasten, da es doch nur 40. Tage gewesen sind, wie sie denn nach dem Oster-Tag den gedachten Tag zum Fest-Tag machen.

Gleichwie es die Israeliten zu thun pflegen, also fasten sie zuvor 7. Wochen vor dem Oster-Fest; dieses aber ist gleich Falls ein Irrthum, ihrem Gebrauch nach, wenn sie sagen, daß JESUS 40. Tage gefastet, und darauf Hunger gehabt habe zuessen, und habe der Satan zu ihm gesprochen: Wenn du GOTTES Sohn bist, so sprich zu diesen Steinen, daß sie Brod werden. Sie sagen auch dabey, daß sie 6. Tage vor denen 40. Tage zu fasten pflegen, inAnsehung der 6. Tage des Festes, welches so viel als 40. Tage sind. Es ist aber ein Tag, in welchem sie nicht fasten, und kommen also nicht aus ihrem Irrthum, denn JESUS 40. Tage nach einander gefastet hatte.

Über das sagen auch unsere Rabbinen, gesegneter Gedächtniß, daß JESUS deswegen zum Tode sey verurtheilet worden, weil er Zauberey getrieben, und Israel verführet, und von GOTT abwendig gemachet hat, welches auch *Cap. Chelek*, oder *II. Cap. Tract. Sanhedrim fol. 107. Col 2.* und *Cap. Eglarufu*, oder *9. Cap. Tract. Sora fol. 47. Col. 1.* gemeldet wird, und also stehet auch im Evangelio geschrieben *Matth. 12, 24.* daß JESUS sey beschuldiget worden, er habe durch Krafft des Beelzebubs seine Thaten verrichtet, welches eine Gattung der Zauberey ist etc.

Was nun auch immermehr vor eine Person unter dem im *Talmud* genannten Jesu verstanden seyn mögte, so ist und bleibet doch gewiß, daß die Juden alles böse von unserm Jesu glauben und halten, was sie auch äusserlich bessers oder bescheideners vorgeben, wie sie denn, so lange sie ihn nicht den Meßias zu seyn glauben, nichts gutes von ihm halten können, wie schon anderweit erwehnet worden ist.

Was die Türcken ehrerbietiges von dem in dem Jungfräulichen Leibe Marien, durch die Überschattung des Heil. Geistes empfangenen, und hernach in die Welt gebornen Jesu halten und bekennen, hat **Eisenmenger** im Entdeckten Judenthume *IV. p 220. seqq.* angeführt.

Ob übrigens Christus an *Abgarum*, König in *Edessa*, einen eigenhändigen Brief geschrieben, davon siehe oben *Abgarus Tom. I. p. 220. seqq.* nach.

**Basil. Chrysost. Epiphanius. Greg. Nazianz. Iulius Africanus. Eusebius** *Hist. Eccl. I. 7.* **Hieronymus Vecchieti** *Chronol. Ant. Capellus de Coena Christi extrema. Gerh. Io. Vossius de Geneal. Christi Opp. Tom. I. 1. Bynaesus de Natali I. C. it. de Morte I. C. III. Mont acutius Orig. Eccl. Tillemont Memoir. pour servir a l'Hist. Eccl. Langius de Geneal. Christi. Spanhem de Praesepe Christi in Dubiis Euangel. Rigord Dissert. sur une Medaille d'Herode Antipas. Huetius Demonstr. Euang. Witsius Dissert. de Miraculis Iesu. Fabricius Codex apocryph. N. Test.*

**Suidas** führet aus einem alten *Codice* an, daß JESUS auch sey unter

---

die Priester aufgenommen worden, und man muß sich wundern, daß ihm einige neuerer Zeiten hierinnen Glauben beygemessen. **Hottinger** *Hist. Eccl. Eisenmenger l. c.*

Doch fehlet es auch nicht an solchen, die nicht allein dieses keines Weges geglaubt, sondern es auch aufs kräftigste wiederleget haben. **Hentenius** *Bibl. max. PP. Tom. XIX. p. 728.* **Glaserus** *Apocryph. Hilscher* *Miscell. Lips. Tom. V. obseru. 96. p. 31.* **Küster** *ad Suid. voce Ιησους.* **Io. Andr. Walter** *de Codice in Suida mendaci, de Iesu.* Leipzig 1724. in 4.

S. *Iesus Iustus* ...

...

S. 271 ... S. 316

S. 317

**Imhof**

584

...

**Imhof (George Andreas)** ...

**Imhof (Jac. Wilhelm)** aus vorher gedachten Geschlechte, so vor kurtzen gestorben. Er hat geschrieben

- *Notitiam Procerum Imperii*, welche bey seinen Leb-Zeiten viermahl, zum fünften mahl aber durch *Jo. Dav. Köler* *continuiert*. Tübingen, *Tom. I.* 1732. *Tom. II.* 1734. in Fol. heraus gekommen
- *Historiam Italiae et Hispaniae Genealogicam*. Nürnberg 1701. in Fol.
- *Genealogias XX. illustrium in Hispania Familiarum*. Amsterdam 1710. in Fol. Leipzig 1712. in Fol.
- *Corpus Histor. Geneal. Ital. et Hispan.* Nberg. 1702. in Fol.
- *Historiam Genealogicam Regum Pariumque magnae Britanniae*. Nürnberg 1690. in Fol.
- **Historische und Genealogische Nachrichten von denen Grandes in Spanien**. Hamburg und Leipzig 1712. in 12.
- *Genealogiam Ruthenorum* in Plauen, Nürnberg 1715. in Fol.
- *Genealogias Excellentium in Gallia Famil.* Nürnberg 1687. in Fol.
- *Geneal. Famil. Bellomaner. Chromont. de Gallerande Memm.* Nürnbn. 1688. in Fol.
- *Stemma Reg. Lusit.* Amsterdam 1708. in Fol.

**Imhof (Joh. George)** schrieb *Dissertationem Jnaug. de Testamentis codicillis ac clausula codicill.* Bern. 1704.

**Imhof (Hieronymus)** ...

S. 318 ... S. 319

S. 320

**Immetität**

**Immenhausen**

590

**Immedeshuson** [Ende von Sp. 589] ...

**Immedietät**, Lat. *Immedietas* ist, wenn ein Stand keinen andern, ohne allein dem Kayser und Reiche unmittelbar unterworfen, wird er unmittelbar oder *immediat*, und solcher Zustand die *Immedietät* genennet.

Dieselbe führet aber die Eigenschaft eines Reichs-Standes nicht allezeit mit sich, wie an dem unmittelbaren Reichs-Adel zu sehen. **Besold.**

[1] Bearb.: korr. aus: Schweden

Contin. Schweder [1] *Introduct. in Jus Publ. Part. spec. Sect. 2. c. 1. n. 2. p. 666. seq.*

*Immediata Caussa ...*

...

Sp. 591

S. 321

**Immerwähr. Kugeln**

**Imna**

592

...

...

*Immortelle ...*

*Immunitaet*, Freyheit von Steuern und Gaben, dergleichen die Geistlichkeit geniesset.

*Immunitas Ecclesiarum*, heisset die Kirchen-Freyheit, und bestehet nach denen *Canonischen* Rechten vornehmlich darinnen, daß niemand sich einer Einquartirung darinnen anmassen darff, daß in solchen, wie auch auf deren Kirch-Höfen keine Märckte, Messen, oder andere Unruhe angestellt werde, daß daselbst kein Blut-Gerichte gehalten werde, noch jemand der Schulden oder eines *Delicti* wegen, in eine Kirche geflohen ist, herausgenommen, und von der Obrigkeit weggeschleppt werde.

*Immutatio*. Eine **Verwandlung**.

Ist eine Chymische Arbeit, durch welche nur etliche *Accidentia* eines Körpers verwandelt werden. Also werden

- 1) die Saltze in Öl *per Deliquium saluiret*, wie das *Oleum Tartari per Deliquium*.
- 2) Wenn aus festen harten Körpern flüßige Dinge bereitet worden.
- 3) Wenn das flüßige hart gemachet.
- 4) Wenn ein *volatile fix* und feste wird, und *contra*, wenn man Saltz und Glas machet.

**Imna ...**

S. 322 ... S. 325

S. 326

601

***Imperiale***

***Imperium***

...

***Imperiolus ...***

***Imperium***, bedeutet

- 1) allen und jeden Befehl und Gebot auch eines *Privat-Menschen*, also werden in *L. 26. π. de oper. libert.* Die *Patienten* so den *Medicum* hohlen lassen *Imperantes* genennet.
- 2) Ein Kriegs- oder Soldaten-*Commando*, welches der Feld-Herr hat.
- 3) Eine Obrigkeitl. Würde, nebst einer gewissen *Potestat* oder Macht. §. *Inst. de Adopt. L. 2. C. L. 4. π. de arbitr. L. 1. π. ne quid in loc. public.*
- 4) bisweilen eine Macht zu straffen. *L. f. §. 1. de offic. ejus cui mand. est. Jurisd.* welche in *Criminal-Sachen merum imperium*, in *Ciuil-Sachen mixtum imperium* genennet wird.
- 5) Bisweilen bedeutet es die Obrigkeit selbst.

*Imperium merum*, heisset die *Criminal* oder hohe *Jurisdiction*, Cent-Herrisch, Blut-Bann, peinlich Hals-Gericht, ist eine Macht und Gewalt die Verbrecher zu straffen, oder es ist eine öffentliche Gewalt über die Verbrecher zu erkennen und Recht

S. 326

---

*Imperium*      *Impetrant*      602

---

zu sprechen.

Es bekommt auch sonst verschiedene Namen, nach Veränderung.

- In Francken und in der Pfaltz, wie auch andern benachbarten Orten, wird das *Merum Imperium*, die Cent, Centbarkeit, Cent-Gericht, Cent-Recht, Malefiz-Recht, Hals-Gerichts-Obrigkeit, Obrigkeit, hohe Obrigkeit.
- In Bayern und anstossenden Orten, die Fraisch, hohe Fraisch, Fraischliche Obrigkeit;
- In andern Orten der Blut-Bann, hohe Gewalt:
- In Sachsen peinliche Gerichte über Haut, Haut und Haar, Hals und Haupt, Cent-Gericht, Hoch-Gericht, Voigtey über das Malefiz

genennet. **Wehner** [1] *Thes. v. Zent.*

[1] Bearb.: korr. aus: Wehne

*Imperium mixtum*, ist eine Macht und Gewalt, mäßig zu straffen, und gehöret auch die *Jurisdiction* unter solches, als das Recht zu urtheilen und zu richten in bürgerlichen Sachen.

*Imperius* ...

...

S. 327 ... S. 336

S. 327

---

623      *Incoginiti*      *Incommensurabilia*

---

*Incoginiti* ...

*Incola*, heisset ein Inwohner, der an einem Orte sein *Domicilium* dahin *devolviret* und gebracht in der *Intention* und Meynung, daselbst zu verbleiben, ob er schon daselbst das Bürger-Recht nicht hat. *L. 238. §. 2. de V. S. L. 29. π. de municip. L. 6. in f. π. de mun. et honor.*

*Incolat* ...

...

S. 328 ... S. 351

---

*Indice*      *Indicia*

---

...

*Indicetae* ...

*Indicia*[1] sind Wahrzeichen, Anzeigen, Argwohn, Vermuthungen und ist ein Beweis, so anzeigt, daß ein Verbrechen begangen sey, und Verdacht, Muthmassungen, Beyhülffe, und dergleichen unter sich begreifen. *Ord. Crim. Art. 19. et ibid. Stephan Carpzov Prax. crim. P. II. Qu. 126. n. 67. Ludovici* Einleitung zum peinlichen Proceß 2. 9. *Thoenicker in Advoc. Prud. in for. crim. Lauterbach 1. π. de Quaest: p. 706.*

[1] Bearb.: korr. aus: Indicio

*indictum ad Capturam*, eine Anzeige, dadurch einer zur gefänglichen Hafft gebracht werden kann.

*Indicia Communica*, sind allgemeine Muthmassungen und Anzeigen, welche allen *Delictis* gemeine sind. *Ord. Crim. Art. 25.*

*Indicia ad torturam* sind Anzeigen dardurch einer zur peinlichen Frage gebracht werden kan.

*Indicia Homicidii voluntarii* sind unterschiedlich, indem auch derselbe in viele Arten getheilet wird, sintemahl

- ein anders ist, einen auf öffentlicher Straße anfallen und umbringen, als die Strassen-Räuber;
- Ein anders ist, einen in Städten, Dörffern und Häusern überwältigen;
- Ein anders, einem heimlich nach dem Leben trachten, und durch Gifft, Verrätherey, Meuchelmord, das Lebens-Licht ausblasen;
- Ein anders ist auch, die nothgedrängte Schutzwehre und Vertheidigung seiner und Gut der seinigen, Freyheit und Ehre, Leibes und Lebens,
- so wohl auch die Entleibung der Mörder, Ehebrecher, einbrechenden Diebe und Zauberer,
- und letztlich, ein ungefährer Unfall, da man Widerwillens einen umbringet, oder im Narrenspiel, Unverstand, Schlawfe, Raserey, großen Zorn, Grimm, Trunckenheit, einen Mord begeheth.

Die offenbahren Land-Mörder, Busch-Klöpfer, Strauch-Diebe und Strassen-Räuber, die zugleich mit todschlagen, werden mehrentheils an ihrer Lebens-Art erkannt, wenn sie in Wäldern, Höhlen, Gräben, alten Gemäuren, wo sie nichts zu schaffen haben, ergriffen werden. Ihre Kleider, Gewehre, der Raub an sich selbst, so bey ihnen gefunden wird, die Flucht, und wenn sie erlanget werden, die Farbe, Rede, Helfers-Helffer, und was mehr forn gemeldet worden, beschweren sie hoch, wenn anders das *Corpus Delicti* vorhanden, und noch ande-

S. 352

---

*Indicia*

649

re Muthmassungen, deren wir auch gedacht haben, als böser Name, Droh-Worte, Herausforderung, Überfall, dazu kommen, welche alle auch in denen andern Todschlägen in Häusern Statt finden, worbey denn heimlich und öffentliche Thaten, Zeit, Ort und Gelegenheit alenthalben zu beobachten, zumahl bey heimlichen Morden, da dergleichen *Indicia* viel eher zur Peinlichen Frage Anlaß geben.

Die Nothwehre wird erwiesen, wenn der Thäter heraus gefordert, angegriffen, geschlagen, verwundet und ins Enge getrieben worden, da es heisset: Friß Vogel, oder stirb; Wehre dich, oder es kost dir den Halß. *Farinac. de Homicid. qu. 125. p. 7. §. 1. Vol. IV.*

Also wenn einer einen Mörder oder Dieb umbringet, so hilffts ihm, wofern derselbe mit Gewehr versehen gewesen. *l. 9 π. ad L. Cornel. de Sicar. l. 54. §. 2. de furt.*

Ob und wie weit ein Ehemann sein Weib mit dem Ehebrecher, oder ein Vatter seine Tochter in dergleichen Sünden umbringen könne, solches wollen wir jetzo nicht ausführen.

Die *Indicia* eines widerwilligen und ungefähren Todschlags sind, wenn das Gewehr nicht darnach beschaffen, als da einer mit einem Stecken zu todte geschlagen würde, wie im Schwedischen Kriegs-Wesen ein Metzger zu Erfurt auf öffentlicher Gassen einen Fihnen mit

einem Stecken todt geschlagen, und sich also verantwortet: Ich schmickte ein wenig nach der Kröthen, sollte ich dencken, daß er so stracks davon sterben würde, aber er muste den Mann mit etlichen hundert Reichsthalern bezahlen. Also wird nicht gemuthmasset, daß einer den Willen einen umzubringen gehabt, wenn er ihn mit der Hand zu todt schläget, wenn der Todte sein guter Freund und Verwandter gewesen, u. d. **Crus. de Indic. P. II. c. 28.**

**Indicia Latrocinii** werden theils aus dem 43. *Artic.* der **P. H. G. O.** erkannt, so der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben oder anworden, u. d. jedoch muß es ein Verdächtiger seyn, denn wenn dergleichen bey einem ungescholtenen, ehrlichen und vornehmen Manne, von dem man nie nichts böses gesehen oder gehöret, angetroffen werden sollte, so fällt der Verdacht. **Brunnemann de Indic. Qu. 3. p. 1. n. 5. Mascard. de Probat. Vol. 2. Concl. 833. n. 4.**

Ausser diesem schreibt **Hippol. de Marsil. in l. qui falsum π. ad l. Cornel. de Fals. Possessio rei furtivae possessorem adgravat, eumque con-**

S. 353

650

### **Indicia**

---

*currente fama quaestioni exponit.* Dahero ist ein solcher schuldig anzuzeigen, wie er zu den gestohlenen Sachen gekommen. Würde er nun sagen, er habe sie gekaufft, den Verkauffer aber nicht nennen können, so schafft er nichts, *p. l. 5. c. de Furt.*

Also haftet er sich damit auch nicht loß, wenn er sie gefunden haben will; **Farin. de Furt. 177. p. 2.** ja, wenn einer etwas gestohlenes wesentlich an sich kaufft, macht er sich des Diebstahls theilhaftig, und kan solches ohne Entgeld von ihm abgenommen werden. *l. 2. c. de furt. l. 23. c. de R. V. l. 16. C. de Evict.*

Es wird aber solches gemuthmasset,

- aus dem geringen Kauff-Gelde. **Gloss. et Bartol. in l. 5. c. de furt.**
- aus dem heimlichen Anbieten, **Farinac. de Furt. d. l. n. 25.**
- Aus der Nutz- und Nöthigkeit der Ware an sich selbst, als wenn ein Bauer Bücher, sammete Kleider, oder Perlen kaufte; **Farinac. d. l. n. 26.**
- Aus der Personen Beschaffenheit, wenn der Verkauffer arm, ein Knecht, oder sonst geringe Person wäre, und hätte köstliche Kleinodien, goldene und silberne Geschirre zu verkauffen. **Contard. de moment. possess. ampl. 10. n. 87.**
- Aus der Zeit, als wenn in Kriegs- oder Sterb-Zeiten, oder da ein Brand in der Stadt entstanden, allerhand schöne Sachen von unbekanntem Leuten zu Kauffe gebracht würden. Es sey denn, daß jemand solche Dinge, um ein liederliches kauffte, damit er dieselben dem rechten Eigenthums-Herrn wieder zustellen könnte. *l. 6. π. de captiv. et postlim revers.*

Es ist auch keine geringe Anzeige des Diebstahls, wenn bey dem Beklagten allerhand Werckzeuge, Dietriche, falsche Schlüssel und Brechzeug gefunden werden. **P. H. G. O. Art. 43.**

Wenn der Dieb einen Huth, Mantel, Degen oder dergleichen an dem Orte, wo der Diebstahl geschehen, im Stiche gelassen, und öfters an demselben Ort gesehen worden.

Wenn einer, der sonst unvermögend, so bald grosse Ausgaben thäte, sich herrlich kleidete, Güter an sich kauffte, oder im Saube und Braube lebte, doch aber nichts erwürbe. **P. H. G. O. Art. 43. Carpzov.**[1] *P. III. Qv. crim. 122. n. 49.* Zumahl wenn einer altes Geld, dergleichen verlohren worden, ausgeben würde. *Bart. in l. f. de Qvaest. Angel. Aret. in l. milites c. in eod.*

[1] Bearb.: korr. aus: Capzov

Ingleichen wenn einer auch des Orts, wo etwas gestohlen, wohl kundig ist, oder gesehen worden, daß er etwas aus den Hause unter dem Mantel getragen, gienge auch wohl durch Umschweiffe einen unbekannten Weg, und was dergleichen mehr, als böse Na-

S. 353

### *Indicia*

tur, Ankunfft von diebischen Eltern, schlimme Auferziehung, schändliche Sitten, Müssiggang, Verschwendung, Log und Trog.

Wer mehr von dergleichen *Indicien*, so durch allerhand Arten derer Diebstähle gehen, wissen will, lese offtgedachten **Crus. de Indic. P. III.**

*Indicia Magiae*, werden aus vielen Dingen erkannt, deren etliche voller Thorheit, Aberglauben und Ungewißheit sind; Die vornehmste und der Natur gemäß kommende sind, wenn man sich der Zauberey rühmet, und dieselbe andere zu lehren vorgiebet. **P. H. G. O. Art. 44.** Wenn er damit bedrohet, und eine Verzauberung daraus erfolget, mit bekannten Zauberern umgeheth und Gemeinschaft hält:

Wenn verdächtige Dinge, als Zauber-Bücher, Todten-Beine, wächsene Bilder, Töpffe mit Kröthen, Würmen, Alraunen, Crystallen, geschriebene Segen, u. d. g. bey ihm gefunden werden.

Wenn ein Weib heimlich murmelt, sich verschleußt, und in einsamen Örtern redet, niemanden ins Gesichte siehet, mit verbotenen Künsten umgeheth, Kranckheiten an- und abthut, *Planetes* lieset, zukünfftiges zuvor zu sagen sich anmasset, von welchen allen **Crus. de indic. p. 2. cap. 32.** weitläufftig und wohl geschrieben.

*Indicia plena* sind vollständige zur Tortur gnugsame Anzeigungen. **P. H. G. O. Art. 19.**

Als

1.) Wenn der *Inquisit* an dem Orte, wo die Missethat begangen worden, etwas von dem seinigen an Kleidern, Degen, Stock, u. d. liegen lassen.

2.) Wenn ein Zeuge, welche *omni exceptione major*, und aus keiner Ursache verworffen werden kan, aussaget, daß er selbst den *Delictum* begehen sehen, **P. H. G. O. Art. 30.**

3.) Wenn einer rechtmäßig vor einen Gesellen der verübten Ubelthat benennet wird.

4.) Wenn verdächtige Personen einem gedrohet; z. E. ich will ihn durch und durch stossen etc. und die That *immediate* und gleich daraus erfolget. **P. H. G. O. Art. 40.**

### *Indicia Scortationis.*

Unter dem Ehebruch verstehen wir alle Hurerey, Sodomiterey, Blut-Schande, und fleischliche Lüste. Was nun Ehebruch, Hurerey und Blut-Schande, und dergleichen fleischliche Lüste betrifft, so sind deren Anzeigungen, mehrentheils einerley, unter welchen die vornehmsten sind:

Die nächtliche Zusammenkunfft, wenn ein Weib unter Lichte mit jungen leichten Burschen allein angetroffen wird, denn es heisset:

S. 354

### *Indicia*

---

*Nox et amor, vinumque nihil moderabile suadent.*

Ferner der Brief-Wechsel, wenn Mann- und Weibsbilder einander von der Liebe schreiben, oder in denen Briefen, Zeit und Ort benennen, wenn sie heimlich zusammen kommen, und der Liebe pflegen wollen. *Quia per Epistolam Obligatio inducitur, et scribentis animus probatur, l. 47. §. 1. et l. 52. π. de Pact.*

Ingleichen die geheime Gesellschaft zumahl an einem verdächtigen Orte, mit Verschliessung derer Gemächer, Stuben und Kammern; *Streptitus in conclavi. Mascard. de probat. Vol. 1. Concl. 64.*

*Cum solus cum sola reperitur, ille solutis caligis, haec recincta tunicâ. C. ex literis X. de praesumpt. c. praeterea de Testib.* daher **Ovidius**:

*Ecce Corinna venit, tunicâ velatâ recinctâ.*

Vielmehr aber bescheinen die geilen Umfahrungen, Griffe und Küsse, *quia de praeparatoriis arguitur ad praeparatum. Willh. Anton. in Colrolar. de rescript. morat. Sect. 2. Coroll. 4. lit. n.*

*Et oscula et Collquia sunt Veneris praeludia,* daher **Ovvenus**:

*Quae dedit Osculum non minus illa dabit.*

Wiewohl **Theocritus** schreibt:

*Rem ajunt esse oscula inanem,*

*Et facie abluta tolluntur oscula sputo.*

Wormit derer Teutschen Sprichwort zusammen trifft: Daß Küße steckt nicht.

Vielmehr aber machet verdächtig, wenn zwey in einem Bette angetroffen werden, *cum in lecto sic jacens non venisse praesumatur causa agendi poenitentiam, vel delendi peccata. Jo. de And. in Gloss. n. 6. c. ex litteris X. de Praes.*

Hierüber sind noch andere Vermuthungen, wiewohl etwas entlegener, als da ist die Uppigkeit eines Weibes in essen und trincken, davon die Teutschen sagen: Ein truncken Weib hat den Schlüssel ihrer Keuschheit verlohren. Daher schreibt **Chrysostom.** in *Matth. 1. Omnis mulier, quae vinolenta et commessatrix est, eadem quoque meretrix est, et luxuria luxuriam parit.*

Ferner, die Schmincke, und leichtsinnige Tracht, mit Entblössung derer Brüste, tanzten und Buhlen-Lieder singen.

Von der Schmincke schreibt **Hieronymus ad Furiam. Tom. I. Ep. 10. Quid sunt purpurissus et cerussa, quam ignis iuuenum? fomenta libidinum et impudicae mentis indicia?** daher **Ovvenus Epigr. III. 48.**

*Falsa parent, at vera latent, in te patet istud;*

*Nam faciem fictam, caetera facta geris.*

Die Tracht betreffend, so heisset es insgemein: *Vestis pudoris praenuncia. Carol. Scriban. in Antvverp. tit. 5.*

*Et purpura indutae Feminae*

S. 354

### *Indicia*

---

651

*Christum induere non possunt; auro, monilibus et margaritis ornatae, corporis scil. ornamento pectoris ornatum prorsus exsuerunt. Hieronymus in Epist. Petr. 3. daher schreibt Aelianus Poikil. Histor. XIV. 7. Laconum et Syracusanorum Legibus cavebatur, ne mulieres auro,*

*veste florida, contextu purpureo vterentur, nisi quae pudicitiam vulgassent.*

Und **Cyprianus** *de habitu virgin.* spricht: *Simul cum amictu vestis, honor corporis et pudor ponitur, veste deposita Virginitas periclitatur. Et Balnea calda Venus sequitur, dum veste renudat.*

Vom Tantzen schreibt **Lucianus** in *Dialog. Meretricis:*

*Thais saltavit prima nudatis in multum usque talis.*

Was die Buhlen-Lieder bedeuten, giebet unter andern derer Teutschen Sprichwort zu vernehmen: den Vogel kennet man aus dem Gesang. Und wes das Hertz voll ist, des gehet der Mund über.

Mit der Rede hat es eine gleiche Beschaffenheit, und glaub ich schwerlich, daß jene Königin keusches Gemüths gewesen, indem sie auch die heßlichsten Dinge, so die Natur verborgen, mit ihrem rechten Namen ohne Verblühmung zu nennen begehrte.

Es ist ferner ein Zeichen, einer angegangenen und verfaulten Keuschheit, wenn die Weibs-Bilder mit Liebes-Augen um sich werffen, und durch deren giftigen Strahl die Maulaffen, so nach ihnen umher gaffen, zu Kohlen brennen; *Dum enim lasciuiunt oculi, calescunt adpetitiones. Prima fornicationis sagitta est oculus; vritque videnda femina, et melius est labi pedibus, quam oculis,* saget *Jo. de Fined. Tom. II. in Job. c. 31. vers. 1. n. 7. Clemens Alexand. Paedag. III. 11.*

Über einen solchen Augentödter, nemlich den *Jasonem*, klaget *Me-dea:*

*Tunc ego te vidi, tunc coepi scire quis esses,*

*Illa fuit mentis prima ruina meae.*

*Et vidi et perii*

So gienge es dem David mit der Bathseba, *1. Reg. 11.*

Und in solchem Verstande spricht unser Heyland *Matth. 28. Wer ein Weib ansieht, ihr zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Herten.* Darum *auerte oculos a vanitate,* 118. Ps.

Die Milch in denen Brüsten wird nicht so wohl vor ein Zeichen der verschleuderten Jungfrauschafft, als ein Zeichen der Geburth, und begangenen Kinder-Mords gehalten. **P. H. G. O. Art. 36.**

Wiewohl Exempel vorhanden, daß auch so gar Manns-Personen Milch in denen Brüsten gehabt. **Horst. Tr. de corp. hum. I. 1. Exerc. 7. qv. 8.** führet ein Exempel eines Freyherrn an, und *Hippocrat. th. 5. aphor. 39.* und daselbst *Galenus* bejahren, daß ein Weib wohl Milch in den Brüsten haben

S. 355

652

### **Indicia**

könne, ob sie gleich nicht empfangen, *sed una hirundo non facit ver,* und heißt hier:

*Rara avis in terris, nigroque simillima cyno. Vid. Menoch. 1. praes. 93. n. 1. und Carpz. p. 3. Q. crim. 122. n. 23.*

Was von der *Fractura hymenis* zu halten, darvon lassen wir die *Medicos* urtheilen. Eine wunderliche und viel gewissere Probe aber der unverletzten Jungfrauschafft beschreibet *Petr. Bemb. in hist. Venet. lib. 4.* welche wir Lateinisch anher setzen wollen, daß sie die Bauren nicht nachmachen lernen:

*Nonnullis ad mare rubrum habitantibus consuetudo est, Foeminis naturam consuentibus, easque cum adoleverint, consutas in matrimonium collocantibus, ut Sponsi prima cura fit, conglutinatas atque*

*coalitas puellae oras ferro interscindere. Tanto*, sagt berührter *Bembus*, *in honore apud illos homines est non ambigua in ducentis uxoris Virginitas.*

Es gehöret auch unter diese Zunfft die Huren-Wirthschafft, worvon der 127. art. der **P. H. G. O.**

So jemand sein Eheweib oder Kinder um einiges Genußes willen, wie das Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen lasset, der ist Ehrloß, und soll nach Vermöge gemeiner Rechte gestraft werden. Was aber dieselbe Straffe sey, erscheinet *ex l. 2. §. 2. l. 8. l. 29. §. 3. l. 33. §. fin ff. ad l. Jul. de adult. l. si Lenones C. de Episcopalis. Audient. l. 6. C. de Spectac. Nov. 14.*

Von den Kupplern und Kupplerin, ist zu lesen, *caus. 38. qu. 7. l. 1. ff. ad Sct. Vellej.* und der 123. art. der **P. H. G. O. ubi**: soll nach Gelegenheit und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung am Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Ausstreichung mit Ruthen, oder andern gestraft werden.

Die *Indicia* solcher Huren-Krämerey beschreibt *Crus. de Indic. p. 2. c. 17. per tot.* deren die vornehmsten sind, wenn ein Gastwirth solch Gesindlein aufhält, das sich putzet, und um die Gäste schmeichelnd herumgeheth, ihnen zu Bette leuchtet, Haupt und Füße wäscht. Wenn einer einem Mägdlein Geschencke zuträgt, mündlich oder schriftlich sie zu unzüchtigen Dingen lockt und anreizet, Huren und Buben sein Haus vermithet, etc. etc.

Von der Sodomiterey und deren Strafe meldet der 117. *artic.* der **P. H. G. O. ubi**: so ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treiben, die haben das Leben verwirckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Die *Indicia* solcher grausamen Thaten sind mehrentheils die Ent-

S. 355

---

**Indico      Indigenat**

---

haltung und der Abscheu vor dem Ehestande, die heimliche Verschliessung und Zusammenkünffte derer verdächtigen Personen, auch können die Zeichen von denen Ärzten und Hebammen durch Besichtigung des Menschlichen Leibes ausgespüret werden.

**Indico ...**

...

S. 356 ... S. 363

S. 364

669

*Indus*

*Infallible*

---

...

...

**Industria ...**

*Inedia*, heisset der **Hunger**, und ist eine Verrichtung derer Lebens-Geister, welche der *Conseruation* gewiedmet ist.

Denn wenn der Magen leer worden, so wird er welck, und schrumpfelt ein, wegen der Zusammenzühung derer zuvor ausgedehnten Fasern, wenn denn nun solches die in dem Magen wohnenden *Spiritus* empfinden, verlangen sie wieder, bis zu der Sättigung, ihre Nahrung. Die *Spiritus* werden in dem Hunger um so vielmehr bewegt, je angenehmere Speisen denen Augen, und der Nasen vorgetragen werden,

dahero pfliget es nicht selten zu geschehen, daß wenn die *Spiritus* beweget worden sind, auch der Speichel im Munde mit bewegt werde, da auch das alte Sprichwort herrühren mag, wenn man saget: Der Mund wässert einem schon darnach.

*Inepti libelli Exceptio ...*

...

*Infallible*, heisset gewiß, unfehlbar, das man

S. 364

*Infam*      *Infant*

670

---

nicht in Zweifel zu zühen hat, daher ist *Infallibilität* eine solche Beschaffenheit an einer Sache, dadurch dieselbe vollkommen ohne Fehler ist, daß man daran gar nicht zweifeln, sondern alles schlechter Dings annehmen und glauben muß. Dergleichen *Infallibilität* wird in der Catholischen Kirche dem Pabste in Glaubens-Sachen beygelegt.

*Infam*, Ehrenloß, im üblen Beruff, übel berüchtiget, schmähhlich, ehrenrührig, ingleichen ein Ehrenrüchtiger, der nicht vor ehrlich gehalten wird. Daher *infamiren*, schmähen, verleumden, unehrlich machen, an Ehren verletzen.

*Infamat-Actio*, wer *Actione doli* belanget, u. darauf *doli condemniret* wird, wird unehrlich, *infam*.

*Infame*, das ist, anrüchtige und überwiesene Personen, ob auch gleich die Sache beygelegt und vertragen, sollen in Arbeit nicht gefördert, oder sonsten in Diensten behalten, sondern vom Bergwerck gänzlich abgewiesen werden.

*Infamia improprie talis*, heisset die, so zwar bey denen gemeinen Leuten dafür gehalten wird, solche aber in der That nicht ist; als derer, so tadelhaftes Geschlechtes sind, als Zöllner, Müller, Bader, Barthscheerer, Pfeiffer, Trompeter, Leinweber, Schäffer etc. oder die von denselben erzeugt, so man in ehrlichen Gülten, Zünfften und Gaffeln zu verwerffen pfliget. **Hahn ad Wesenb. de his, qui not infam. num. 2. Recess. Imp. de Ann. 1577. tit. 38 §. 1. Joh. Georg. II. Elect. Sax. Ord. Pohl. 1661. tit. 21 §. 4.**

*Infancones ...*

...

S. 365 ... S. 375

S. 376

693

*Ingenierius*

*Ingenieur*

---

...

...

*Ingenierius, (Marcus Antonius) ...*

*Ingenieur*, Teutsch ein **Kriegs-Bau-Meister**, ist eine solche Person, welcher die *Fortification* oder die Kriegs-Bau-Kunst ausübet.

Er muß dahero alles dasjenige wohl verstehen, was in der *Fortification* abgehandelt wird, und also nicht nur eine Festung geschickt anzugeben und zu erbauen wissen, daß der Landes-Herr den verlangten Vortheil davon habe; sondern muß auch in dem Stande seyn, dasjenige auszuführen, was zu Erhaltung einer Festung erfordert wird, wenn sie der Feind angreiffet; wie die Besatzung durch vorgebauete Wercke zu

menagiren, und durch eine wohl eingerichtete *Canon-* und *Musqueten-Defension* das *Dessein* des Feindes zu vernichten sey, damit derselbe sich mit überaus starcker *Trauaille* der Festung nähern, und Meister davon zu werden suchen müsse.

Ausser dem aber, wann er bey dem *attaquirenden* Theil sich befindet, erfordert seine Wissenschaft, die *Attaquen* wohl zu führen, die Läger, *Circon-* und *Contra-vallations-Linien*, *Approchen*, *Batterien*, *Sappen*, *Minen* und andere Feld-Arbeit bey *Campements* und Belagerungen anzuordnen; wobey er nothwendig der *Artillerie* erfahren seyn muß.

Gleich wie aber die *Fortification* und *Artillerie* unmöglich ohne *Arithmetik* und *Geometrie* zu erlernen; so ist leicht zu erachten, daß ein *Ingenieur* dieser beyden Wissenschaften unmöglich entrathen könne. Über dieses, da er *Magazine*, *Arsenale*, *Baraquen* u. d. g. in einer Festung anzugeben verbunden ist, die *Principia* aber zu solchen Gebäuden in der *Ciuil-Bau-Kunst* enthalten sind; so ist auch diese ihm unentbehrlich.

Bey allen dergleichen Ausführungen solcher Baue kann man ohne *Machinen* nichts ausrichten; dahero ihm auch derjenige Theil der *Mechanic* nöthig ist, welcher von denen Rüst- Zeugen und andern *Machinen* handelt. Die *Zeichen-Kunst* muß er wohl inne haben, damit er seine *Proiecte* denen Werck-Leuten durch Risse vor Augen legen könne, wobey öfters die *Perspectiv* mit zu Hülffe genommen werden muß; dahero auch diese Wissenschaft ihm nicht unbekannt seyn darff.

Endlich, da bey dem *Marche* einer *Armée* nicht nur dahin zu sehen, daß sie beqvem fortkommen könne, sondern auch keinen Mangel an Wasser und *Fourage* leide, und die *Ingenieurs* dergleichen zu *recognosciren* mit gebraucht werden; so muß er auch eine Kenntniß von der *Geographie* haben, die ihm die *Situation* von denen Ländereyen bekannt machet.

Ist er dieser Hülffs- *Disciplinen* mächtig; so ist er auch in dem Stande, sich bey jeder vorfallender

S. 376

*Ingenieur du Feu*      *Ingenium*

694

Gelegenheit selbst zu rathen, und hat nicht nöthig, sich bey andern erst Rath zu erholen, als in welchem Falle sein *Respect* mercklich *periclitiret*; zugleich aber darff er nicht befürchten, durch solchen Mangel genugsamer Erkenntniß derer darzu erfordernten Wissenschaften, bey Unternehmung wichtiger Dinge seinem Herrn Schaden, sich selbst aber Verantwortung zu zühen.

Die *Capacität* und *Function* eines *Ingenieurs* kann man aus demjenigen abnehmen, was **Landsberg** in seinem *Raisonnement* von *Attaquen* p. 144. und 209. davon geschrieben hat.

Sowohl die *Officiers* als gemeinen unter denen *Ingenieurs* führen eine Flinte, Pistolen und Pulver-Tasche. Ihren *March* und Quartier haben sie bey der *Artillerie*.

*Ingenieur du Feu*, siehe **Feuerwercker**. *Tom. IX.* p. 773

**Ingenieur-Kunst**, ist nichts anders, als diejenige Wissenschaft, welche sonst *Architectura militaris* oder die *Fortification* genennet wird. Dahero unter diesen Titeln *Tom. II.* p. 1237. *seq.* und *Tom. IX.* p. 1543. *seqq.* ein mehreres davon zu finden.

**Ingenieur-Maß**, ist nichts anders, als das Rheinländische Feld-Maß, nemlich die Rheinländische Ruthe, Schuh, Zoll, welches des

Wegen das *Ingenieur*-Maß genennet wird, weil sich dessen die *Ingenieurs* am gewöhnlichsten in ihrer *Praxi* bedienen.

*Ingenium*, bedeutet sonst bey denen Lateinern überhaupt den Verstand. *Cicero de Finib. V. 13.*

Besonders aber wird es vor diejenige Krafft unsers Verstandes, da wir Möglichkeiten erfinden, genommen. Es äussert sich durch allerhand Dichtungen, und zwar entweder in Worten, so nennet man es einen Schertz, oder in der That, so heisset es eine *Fiction*.

Der Nutzen dieser Krafft unsers Verstandes ist sehr groß. Hätten wir nur eine Gedächtniß- und Beurtheilungs-Krafft, so würden wir zwar viele Wahrheiten erfahren, doch aber keine andern, als welche das Gedächtniß dem *Judicio* unmittelbar vorlegen würde. Auf solche Weise aber würden alle neue Erfindungen wegfallen. Ja nicht allein dieses, sondern das Wesen derer Dinge würde uns grösten Theils gar unbekannt bleiben. Denn was das Wesen eines Dinges sey, äussert sich unsern Sinnen nicht leichtlich. Wir empfinden nur die Würckungen und Mittel, was aber ihre Ursache und Zweck sey, bleibet noch unbekannt. Da fänget nun das *Ingenium* an zu würcken.

Da fragt sichs, was möchte wohl vor eine Ursache oder Zweck dahinter seyn? Unser *Ingenium*, ie lebhafter es ist, ie leichter wird es bald dieses bald jenes angeben, vielleicht wird es heissen, könnte dieses oder jenes seyn. Diese seine Würckung aber gehet also zu: Da das *Ingenium* eine Krafft des Verstandes ist; alles Thun aber des Verstandes in dessen Leidenschaft seinen Ursprung nimmt, als gebraucht das *Ingenium* die sinnliche Empfindung, und zwar so, daß es nach eigenen Belieben Dinge, so es durch die Sinne bekommen hat, zusammen setzt, von einander sondert, vergrössert, verkleinert oder vergleicht. Auf solche Weise gebietet es allerhand Möglichkeiten.

Wäre nun der menschliche Verstand so beschaffen, daß er nichts anders dencken könnte, als was würcklich auch so wäre, so dürffte man sich auf solche Einfälle verlassen; weil aber die Erfahrung das Gegentheil lehret, also sind zwar die Einfälle des *Ingenii* nützlich, aber nicht deswegen auch

S. 377

695

*S. Ingenua      Ingenui*

---

wahr. Deswegen muß nun das *Judicium* sich darüber machen, muß die Einfälle mit der Erfahrung zusammen halten, und da wird sich weisen, ob die Umstände übereinstimmen oder nicht, folglich ob unser Einfall wahr oder falsch. Auf diesem Grunde beruhet die gantze weitläufftige Lehre von der *Probabilität*.

Man siehet auch hieraus, wie nothwendig es sey, das *Ingenium* aufzuwecken. Doch das nutzte noch nichts. Denn wie viele Narren giebt es nicht, die mit ungebürrlichem Schertz und Possen, Spötereiy mit GOtt und göttlichen Dingen, unwahrscheinlichen Einfällen und dergleichen ein mehr als zu starkes *Ingenium* weisen, und gleichwohl in der Wahrheit keinen Gewinnst erhalten. Derowegen so nöthig das *Ingenium*, so sehr ist doch darauf zu sehen, daß es nicht aus denen Schrancken schreite.

Diese bestehen aber darinnen, daß das *Ingenium* das *Judicium* an Kräfteften nicht übertreffe, weil sonst das *Ingenium* allzu freygebig mit seinen Möglichkeiten seyn würde, und auf solche Weise das *Judicium* nur durch allzuvielen Einfälle überhäuffen, da es denn leichte geschehen würde, daß wir ohne sattsame Prüfung und Wahl das erste vor das beste halten, und also irren mögten. Ja ein wohl eingerichtetes

*Ingenium* wird nicht ein jedes, was ihm einfället, hervorbringen, sondern schertzet es, so wird es manierlich seyn, dichtet es was, so wird es schon einigen Schein der Wahrheit haben.

Mercket man nun eine Schläffrigkeit seines *Ingenii*, so wecke man es durch Umgang mit *ingeniösen* Leuten auf, lese Bücher, dabey ein starckes *Ingenium* gebrauchet worden, als besonders Poeten, mercke auf diejenigen Geschichte, an denen das *Ingenium* viel Theil gehabt.

Es erstrecket sich aber der Nutzen des *Ingenii* nicht nur auf die Erkenntniß der Wahrheit. Ein Mensch, der ein lebhaftes *Ingenium* hat, wird sich in allen Fällen heraus zu wickeln wissen. Sein fruchtbares *Ingenium* wird ihm gleich ein Mittel weisen, wenn ihm etwas fehl schlagen sollte. Im *disputiren* wird er nicht stille schweigen, sondern sein aufgeweckter Kopf wird ihm gleich eine neue Antwort an die Hand geben.

Mit diesen Würckungen des Verstandes sind die Handlungen des Willens genau verknüpffet. So geschwind der *ingeniöse* im Verstande, so veränderlich ist er im Willen. Deswegen ist er wohlhlüstig, und eben dieses reizet sein *Ingenium* desto mehr an, damit es ihm nie an einer Ergötzlichkeit mangle. Du kannst also, wenn du dich nur in deinem Achtung geben nicht betrogen, mit Gewißheit schlüssen: ist des Menschen seine hauptsächliche Krafft in Ansehung seines Verstandes das *Ingenium*, so wird im Willen seine hauptsächliche Neigung zur Wohlust gehen.

**Buddeus de Cult. Ingenii. Ridiger de S.V. et F. P. I. 2.**

*S. Ingenua* ...

...

S. 378 ... S. 379

*Ingram*      *Ingriones*

S. 380

702

...

*Ingravidatio* ...

*Inredientia*, werden so wohl alle diejenigen einfachen, als auch die, auf was Art es wolle, *praeparirten* Artzeneyen genennet, welche im *Recept* verschrieben, oder zur Bereitung eines oder des andern *Medicaments* genommen werden.

*Ingress*, heisset Eingang, Zugang, Zutrit; die Sache findet bey mir keinen *Ingress*, das ist, keinen Beyfall.

*Ingria* ...

...

S. 381 ... S. 394

*Inosculatio*      *Inquisitio*

S. 395

732

...

*Impuriae* ...

*Inquiriren*, heisset erforschen, nachforschen, nachfragen, Kundschafft legen, Erkundigung einziehen.

*Inquisit*, ist diejenige, über welchen der Richter Untersuchung anstellt.

*Inquisitio*, heisset die Nachforschung, *Inquisition*, Untersuchung, ist eine *Information* des Richters über ein *Delictum* von Amts wegen, oder ist eine rechtmässige *Information* und Unterrichtung wegen eines *Delicti*, welche der Richter, von Amts wegen verführend, vornimmt. **Carpzov.** *P. III. Qu. 107. n. 5. Farinac Lib. I. tit. 1. Qu. 1. n. 2. Bruneman Process. crim. c. 1. n. 2. Damhoud. Prax. Rer. crim. 8 n. 1.* Oder ist eine Obrigkeitliche Nachforschung und Untersuchung, ob und wie ferne ein durch das gemeine Geschrey, oder eine besondere Anzeige, oder entstandenen Verdacht angegeben oder zu vermuthen stehendes Verbrechen begangen worden, und wie solches zu bestrafen sey.

*Inquisitio*, wenn bey denen Bergwercken und Berg-Ämtern Fälle vorkommen, hat der Bergmeister den *Inquisitions-Process* gleichfalls gebührend zu verführen, jedoch, so etwas erhebliches dabey vorfällt, es an die obern gelangen zu lassen, und sich deren Rath zu bedienen.

*Inquisitio Generalis* ist, wenn der Richter *inquiriret* und nachforschet, ob das ruchtbare *Delictum* geschehen, wo das Gerüchte seinen Ursprung her hat, und wer es muthmaßlich gethan habe.

S. 396

733

*Inquisitio Inquisition*

---

**Brunnemann** *Process. crim. 2. n. 2. Fleck. in Bibl. Lib. VI. tit. 4. n. 4.*

*Inquisitio per alterius aedes* heisset die Haußsuchung, ist, welche eigentlich in verdächtigen Diebstahl statt findet, wiewohl dieselbe auch in andern Ubelthaten, als Verfälschungen der Müntze, Zauberverwerck, Verrätherey, *Pasquill* machen, und wieder verdächtige Beamten *practiciret* und zu Wercke gerichtet wird. Jedoch niemahls anders als durch die Obrigkeit, welche hierzu ihre Diener absendet.

In Diebs-Händeln gieng es zu der alten Römer Zeiten anders her, da einem jeden, der etwas verlohren hatte, frey stunde, in des andern Hauß, worauf er einen Verdacht hatte zu gehen, aber anders nicht als nackend, mit einem Tuch allein um die Scham gebunden hierüber muste er ein Becken bey sich haben, welches er vor das Gesicht nahme, wenn er in das Frauenzimmer, oder der Frauen und Töchter Cammer eintrat. Jenes darum, damit er nicht, so er vor gestohlen ausgab, selbst verborgen hinein bringen, und dadurch dem Hauß-Wirthe eine solche That beymessen möchte: Dieses aber, daß ihn die Weibsbilder nicht kennen, und etwa durch ihn zum Bösen angereizet würden, und diese hiessen *Furta per lancem et licium concepta*. Siehe *Tom. IX. p. 2356*.

Sie musten aber erst den Göttern schwören, daß sie allein aus Hoffnung das Verlohrene zu finden, ein fremdes Hauß beschritten, wie solches alles von den *Atheniensern*, also auf die Römer bracht worden.

Heutzutage ist niemanden erlaubt, vor sich dergleichen zu beginnen, sondern wer etwas verleuret, dem gebühret, die Obrigkeit anzutretten, seinen Verlust und Verdacht auf diesen oder jenen Ort zu entdecken, und der Verordnung zu gewarten. Wobey aber zu mercken, daß sehr starcke Vermuthungen solchen Falls obhanden seyn müssen. **Dietherr** *in Addit. ad Besold. Thes. Pract. ad auct. v. Haußsuchung*. Allein sie wird nunmehr selten oder fast gar nicht gestattet.

*Inquisitio specialis* ist, so auf eine besondere Person gerichtet ist, wenn nehmlich offenbar, daß das Verbrechen begangen, auch Muthmaßung und Anzeigen vorhanden, daß diese oder jene Person das *Delictum* begangen habe. *L. 7. C. de accusat. Fleck. d. l. Brunne- mann d. l. n. 3. Manzius ad Constit. Caroli in Summ. c. 2. n. 40. et seq.*

*Inquisition*, ist ein gewisses von denen Päbsten wieder die, so Ketzerey oder üblen Lebens beschuldiget werden, gestiftetes hartes Gerichte.

Es hatte selbiges in dem 13. *Seculo* seinen Ursprung, als Pabst *Innocentius III.* einige Cistercienser, zu welchen sich auch *Dominicus* gesellte, nebst andern geistlichen Personen in Franckreich schickte, um derer *Albigenser* und Waldenser Sache zu untersuchen. Weil aber noch keine gewisse Regel war, ward auf dem *an. 1229. zu Toulouse* gehaltenen *Concilio* unter andern auch verordnet, wie man wieder die vermeynten Ketzerey verfahren solte.

Anfänglich zwar übergab Pabst *Gregorius IX.* diese *Inquisition* denen Bischöffen, als er aber vermeynte, daß selbige zu gelinde wären, überließ er selbige denen Dominicanern. Allein weil diese das Werck allzu hoch trieben, wurden sie nebst dem Bischoffe, der ihnen zugethan, aus

S. 396

*Inquisition*

734

---

der Stadt *Toulouse* verjaget, doch aber bald wieder eingenommen, und ihnen ein glimpflicher Franciscaner zugeordnet, nichts destoweniger bald darauf alle umgebracht. Der Graf *Raymundus* zu *Toulouse* verfuhr wieder die Thäter mit aller Schärffe, und nach dessen Tode bekamen die *Inquisitoren* unter seinem Nachfolger *Alfonso* alle Freyheit.

Indessen hatte Kayser *Fridericus II. an. 1244.* ein scharffes *Edict* verfertigen lassen, wodurch er die *Inquisitoren* in seinen Schutz nahm, und ihnen die schuldig befundenen mit dem Feuer zu straffen befahl, diejenigen aber, so wiederrufen würden, zum ewigen Gefängniß zu verdammen, allein weil er so fort darauf mit dem Pabste *Innocentio IV.* viel Händel bekam wurde auch dieses *Edict* nicht *publiciret*.

Nach des Kaysers *an. 1250.* erfolgtem Tode fand der Pabst Gelegenheit, die *Inquisition an. 125 l.* in Italien einzuführen, welche er denen Dominicanern u. Franciscanern übergab, jedoch daß die Bischöffe allezeit Richter in dem *Inquisition-Collegio* seyn, und die *Assessores* von dem *Magistrat* ernennet werden solten.

Als die *Inquisition* dergestalt eingerichtet war, wurde selbige in dem größten Theile von Italien angenommen, bis auf das Königreich *Napoli*, und zwar dieses wegen eines Mißverständnisses, so damahls zwischen dem Pabst und dem Könige war. Die *Republic Venedig* hatte erst das Jahr zuvor gewisse geist- und weltliche Richter bestellt, welche unter des *Doge Direction* die Ketzereyen untersuchen solten, daher dieselbe, die Päbstliche *Inquisition* nicht eher als zu des Pabsts *Nicolai IV.* Zeiten, und zwar nicht anders, als unter gewissen Bedingungen, annahmen.

Einige Provintzen von Teutschland und Franckreich nahmen die *Inquisition* an, machten sich aber bald wieder davon loß.

In Spanien nahmen selbige die *Aragonier* zu erst an; allein als der König *Ferdinand* und *Isabella* sahen, daß viele bekehrte Juden und Mohren wieder abfielen, führten sie auf Einrathen *Francisci* von *Torquemada*, und des Cardinals *Petri Gonzales* von *Mendoza*, so Ertzbischoff von *Sevilien* war, *an. 1478.* dieselbe auch in *Castilien* und

nachmahls in gantz Spanien und denen Spanischen Provintzen ein, bis auf das Königreich *Napoli* und die Niederlande, in welchen letztern sich allezeit Unruhen geäussert, wenn die *Inquisition* hat wollen eingeführet werden.

In Portugall führte selbige König *Joannes III.* ein. In Frankreich bemühte sich zwar der Hertzog von *Guise* und dessen Bruder, der Cardinal von Lothringen, die Königin *Catharinam* gleichfalls dazu zu bereden, welche aber nicht daran wolte, sondern die Untersuchung derer Ketzereyen denen Bischöffen, die Bestrafung aber denen weltlichen Richtern überließ.

In Spanien und Portugall sind die Könige *Protectores* davon. Diese ernennen ein jeder in seinem Reiche einen *Praesidenten*, welcher von dem Pabst bestätigt wird. Der *Praesident* ernennet die *Inquisitores* zu jedwedem *Tribunal*, jedoch wenn sie zuvor von dem Könige sind *adprobiret* worden. Der oberste *Inquisitions*-Rath von Spanien ist zu Madrid, und der von Portugall zu *Lissabon*. Das Haupt des *Inquisitions*-Raths zu Madrid ist der Bischoff von

S. 397

735

*Inquisition*

---

*Toledo* als *General-Inquisitor*, diesem sind 5. Rätthe zugeordnet, deren einer ein Dominicaner seyn muß, 3. *Secretarien*, ein vornehmer von Adel, so irgends *Alcayde* oder ein weltlicher Richter gewesen, ein Einnehmer, und wohl 20. Diener, so meßingene Creutze an denen Mänteln tragen.

Ausser diesen giebt es eine grosse Menge von Bedienten und Zugehanen, die man *Familiars* nennet, welche gleichsam *Spionen* oder Gehülfften sind, und die *Inquisiten* in *Arrest* nehmen. Selbige stehen vor keinem andern Gerichte, als vor dem *Inquisitions*-Rath, dahero lassen sich die vornehmsten Herren in Spanien dazu gebrauchen, und sollen deren über 20000. seyn, deren Gesellschaft *la Santa Hermandad*, oder die heilige Bruderschaft genennet wird.

Dieser hohe Rath hat über alle andere *Inquisitionen* vollkommlich zu befehlen, allermassen solche ohne der *General-Inquisition* Einwilligung keine Straffe *exsequiren* können. Es sind aber die *Inquisitions*-Gerichte zu *Seulien*, *Toledo*, *Cordoua*, *Granada*, *Murcia*, *Valladolid*, *Barcellona*, *Saragossa*, *Valencia*, *Compostell*, *Cuenca*, *Logronno*, *Derena*, *Palermo*, *Mexico*, *Carthagena*, *Lima*, in den Insuln *Maiorca*, *Sardinien*, und den *Canarien*.

In diesen *Inquisitions*-Gerichten wird die Lehre, so wieder die Catholische Kirche ist, untersucht, nicht weniger auch die *Polygamie*, *Hexerey* und wieder die Natur streitende Laster.

Wenn nun jemand eines solchen Verbrechens von 2. Zeugen beschuldiget ist, werden einige *Familiars*, und zwar von der *Condition* als der *Inquisit* ist, geschicket, um ihn in Verhaft zu nehmen. Da wird sich keiner weiter widersetzen denn so bald sie nur sagen auf Befehl der *Inquisition*, so wird ein solcher Mensch von allen Freunden, selbst von Vatter und Mutter verlassen, und unterstehet sich niemand sich seiner anzunehmen, weil man sich dadurch nur verdächtig machen würde.

So bald er in das Gefängniß kommt, welches keine Fenster hat, sondern nur kleine Löcher, daß man ihn nicht sehen kan, wird ihm das Haupt gantz abgeschoren und er wegen seines Namens, Vatterlandes, Eltern und Vermögens gefragt. Damit er auch alles recht ansage, wird er um der Barmhertzigkeit Christi willen beschworen. Wenn er nun

alles erkläret, versichert man sich seiner Güter und verkaufft solche an die meistbietende, und wenn er auch gleich loß kommet, erhält er doch selten etwas wieder, weil man es auf die Unkosten der *Inquisition* rechnet.

Man saget ihm weder sein Laster, dessen er beschuldiget wird, noch stellet man ihm seine Angeber und Zeugen vor, sondern er muß alles errathen, und wenn 7. Zeugen wieder ihn ausgesaget, so hilfft keine Wiederrede, sondern er wird verdammet. Wenn er 2. oder 3. Monath in dem Gefängniß gewesen, wird er vor das so genannte heilige Amt geführt, und fraget ihn der oberste *Inquisitor*, warum er da sey? Wenn er denn sagt, er wisse nichts, wird er unter Versprechung das Leben zu behalten, ermahnet, alles zu bekennen. Nach diesem wird er wieder zurück in das Gefängniß geführt, allwo er bis auf die erste *solenne Exsecution* derer Urtheile der *Inquisition*, *Auto da fé* genannt,

S. 397

*Inquisition*

736

---

manchmahl 2. oder 3. Jahr aushalten muß, nur daß er bißweilen vorgeführt wird, da man ihm gleiche Frage vorleget. Der sicherste Weg soll seyn, daß man sich selbst angiebt, da kommt man noch mehrentheils mit dem Leben davon, sonst, wenn man seine Unschuld mit Gewalt behaupten will, wird man auf derer Zeugen Aussage nichts desto weniger verdammet.

Wenn aber ein *Inquisit* sein Laster bekannt, so muß er auch seine Gesellen, die ihm behülflich gewesen, anzeigen, und wo er dieses nicht gutwillig thun will, wird er auf die Folter gespannt, biß er bekennet, und so darff man weder Vatter, Mutter noch Kinder schonen. Wird er wegen des Judenthums eingesetzt, und bekennet es, machet auch andere namhafft, so entgehet er dem Tode, wofern er sich nur nicht wieder dieses Verbrechens schuldig machet, läugnet er aber sein Judenthum, und wird doch überwiesen, so *strangulirt* man ihn, und wirffet ihn so denn ins Feuer.

Wenn einer beständig leugnet, zum andern mahl vor dieses Gericht kommet, oder eines grossen Lasters, als der *Polygamie*, Hexerey, und anderer wieder die Natur lauffenden Sünden beschuldiget wird, so wird er verbrannt. Sind es aber andere Dinge, wird er mit *Confiscation* derer Güter, Landes-Verweisung, oder geringern Leibes-Straffen belegt, welches auch denen *Protestanten* geschiehet.

Kommet einer wieder loß, so muß er einen Cöperlichen Eyd leisten, daß er von dem, was er gehöret oder gesehen, nichts aussagen wolle. Beschweret er sich aber, und es wird erfahren, wird er zum andern mahl ergriffen, und zum Tode verdammet.

Das öffentliche *Inquisitions*-Gerichte, wird nicht eher, als etwa alle 2. oder 3. Jahr, und zwar mit vielen Ceremonien gehalten; insgemein wird ein Fest-Tag dazu erwählet. Es wird solches zu Madrid auf einem öffentlichen Platze, welcher jedoch mit einem grossen Tuche bezogen wird, an andern Orten aber in einer Kirche gehalten. Dasselbst wird eine grosse Bühne aufgerichtet, und darauf in Form eines *Amphitheatri* viele Sitze, wohl vor 3. biß 4000. Mann, übereinander gebauet, da denn die *Inquisitores* ihren gewissen Ort haben, nicht weniger auch andere *Collegia*; in der Mitten sitzet der *General-Inquisitor* auf einem Stuhl. Auch findet man darauf einen geschmückten Altar, Cantzel und einen kleinen Sitz, worauf der beschuldigte sitzet. Das Gerichte hebet sich von Morgens 6 Uhr an, und währet bis gegen Abend.

Man führet alsdenn die Gefangenen aus ihrem Gefängniß, welche mit einem engen Kleide von schwarzen Tuche weiß durchwürcket,

angethan sind. Über dieses tragen sie einen Habit *Sambenito* genannt, welches wie ein Meß Gewand gemacht, worauf verschiedene Bilder, woraus man sehen kan was der Beschuldigte vor ein Urtheil zu gewarten; Die, so der Todes-Straffe entgehen, tragen einen von braunen Tuche, worauf hinten und vornen ein rothes Andreas-Creutz zu sehen Die, so zwar zum Tode verdammet, aber wegen ihres freywilligen Bekenntnisses noch Gnade erlangen, tragen einen langen Rock, so mit umgekehrten Flammen versetzt, welches die Portugiesen *Fogo reuolto* nennen.

S. 398

737

*Inquisition*

---

Die aber zum Feuer verdammet sind, tragen einen grauen Rock, worauf des *Inquisiten Portrait* im Feuer zu sehen, welches die Teuffel anblasen. Unten findet man seinen Namen nebst seinem Laster verzeichnet, entweder *por hereie contumax*, wenn er in seinem *imputirten* Irrthume verharret, oder *por hereie negatiuo convito*, wenn er beständig leugnet, ungeachtet er durch Zeugen überwiesen worden, oder *por hereie relaps*, wenn er wieder in seinen vorigen Irrthum gefallen. Über dieses trägt er eine papierne Mütze auf dem Haupte, welche mit Teuffeln und Flammen bemahlet ist, so sie *Carochas* nennen. Alle zusammen tragen eine gelbe Wachs-Fackel in der Hand, und giebet man einem jedweden einen *familiaren* des heiligen *Officii* zu, der ihnen bis an den Tod beystehen muß, welchen sie ihren Pathen nennen.

Alsdenn gehet die *Procession* an. Die *Dominicaner* gehen mit der Fahne des Heil. *Dominici* voran, darauf folgen die übrigen *Inquisitoren* alle mit Wachs-Fackeln, und denn die Beschuldigten, deren einer auf den andern folget, mit bloßen Füßen und Köpfen, bis auf die zum Tode verdamnten, welche die Mütze tragen. Auch wird ein grosses Crucifix mitgetragen, dessen Gesichte denen, so noch der Todes-Straffe entgehen, zugekehret wird, denen aber, so zum Tode verdammt sind, wird der Rücken zugekehret. An deren Seite werden auch die Gebeine dererjenigen, so in dem Gefängniße gestorben sind, oder welche erst nach ihrem Tode in die *Inquisition* kommen und ausgegraben worden, in schwarzen Särgen, so mit Flammen und Teuffeln bemahlet sind, nebst dererselben Bild, so in Lebens-Größe von Papp gemacht und bemahlet, auf einer Stange vorgetragen.

Wenn sie nun an die Gerichts-Stelle kommen, nimmet ein jeder seinen Platz ein. Darauf tritt ein Prediger auf, und hält eine Sermon von Bekehrung derer Juden und Ketzer. Wenn dieser geprediget, steigt einer von denen *Inquisitoren* auf, und rufft einen *Inquisiten* nach dem andern. Der Beschuldigte gehet von seinem Orte, und wird durch einen *Alcayde* vor den *Inquisitor* geführt, da er denn sein Urtheil höret.

Wenn nun alle Urtheile verlesen sind, kommet ein *Inquisitor* nebst einigen Priestern zu denen, welche nicht am Leben gestrafft werden, giebt ihnen einen Streich mit der Ruthe, und machet sie dadurch von dem Banne loß. Was die andern anlangt, so übergiebt sie der *Inquisitor* der weltlichen Obrigkeit, bittet dabey die anwesenden Richter um der Barmhertzigkeit Gottes willen, gütig, und wo möglich, ohne Blut zu vergüssen, mit ihnen zu verfahren. Allein, da dieser unglückseligen Tod schon vorher beschlossen ist, und der weltliche Richter die Macht nicht hat, solche von der gesetzten Straffe zu befreyen, geschiehet dieses alles nur zum Schein.

Darauf werden sie zum Scheiter-Hauften geführt, und ein jeglicher insbesondere an einen Pfahl gebunden. Ehe aber selbiger angesteckt wird, fragt sie der Scharff-Richter zuvor, in welcher Religion sie

sterben wollen? Wenn sie nun sagen, daß sie aus Christen sturben, werden sie erdrosselt und alsdenn verbrannt, wo nicht, verbrennet man sie lebendig. Nicht

S. 398

*Inquisition*

738

---

weniger hat auch die *Inquisition* Aufsicht auf die Bücher, dergestalt, daß ohne deren *Consens* kein Buch darff gedrucket werden, wie man denn auch die aus fremden Reichen dahin gebrachte Bücher darinnen *examiniret*.

*Inquisition von Goa ...*

...

S. 399 ... S. 400

S. 401

743

*Insensibilis*

*Insignia*

---

...

...

*Insessus ...*

*Insignia*. Gewisse Ehren-Zeichen, die eine hohe Würde oder Amt zu erkennen geben, und von dem, der damit bekleidet ist, geführt werden.

Also sind Cronen und Scepter Insignien der Königlichen, Infeln der Bischöfflichen Würde u. s. w. Die Chur-Fürsten des Reiches führen gewisse Insignien wegen ihrer Ertz-Ämter. Ein Marschall von Franckreich empfängt einen blauen mit goldenen Lilien bestreuten Stab, als ein *Insigne* seines Amtes. In Engelland führen die hohen Bedienten der Cron gewisse Insignien, und den *Mayors* oder Bürgermeistern derer Städte werden silberne Kolben vorgetragen, wie bey uns denen *Rektoribus* der Universitäten mit Sceptern geschiehet. Bey denen Türcken wird denen hohen Befehlhabern eine gewisse Anzahl *Tugs* oder Pferde-Schwätze mehr oder weniger, nach Beschaffenheit ihres Amtes vorgetragen.

*Insignia gentilitia* sind, welche einer gantzen *Familie*, und allen die von der *Familie* sind.

S. 401

*Insignia*

*Insolatio*

744

---

*concediret* worden, werden auch *haereditaria* genennt.

*Insignia Imperii*, Reichs-*Insignien* und Kleinodien werden genennt

- die geschlossene Kayser-Crone *Limn. I. P. L. 2. c. 4. n. 15. seq.* so vom puren Golde, ohngefähr 8. Pfund schwer, und vom *Carolo M.* herrühret,
- hernach *Caroli M.* Schwerdt und Ring, davon das erste in einer ziemlichen kostbaren Scheide verwahret wird. *ibid. no. 20.*
- Dann der güldene Reichs-Scepter und Reichs-Apfel, die Knie-Stieffeln und Dalmatische Rock, so auch von *Carolo M.* gestiftet und reichlich mit Perlen besetzt.
- Ingleichen der Mantel und Wappen-Rock,

welche Stücke alle zu Nürnberg, von Zeit Kaysers *Sigismundi* her, verwarhlich aufgehoben werden; Die Stadt Achen aber überlieffert *Caroli M.* Schwerdt nebst einen Gehenck und Evangelien-Buche.

*Insignia nobilia* die einen offenen Helm haben.

*Insignia non-nobilia*, die keinen offenen Helm haben.

*Insignia personalia*, die einer gewissen Person wegen ihres Amtes, oder ihrer Würde *concediret* werden. *Besold et Speidel. voce.* Wappen. Höping. *de jure Insignium.*

*Insinba Frotta ...*

...

*Insinuatio Donationis*, ist nichts anders als eine Übergebung des *Instruments*, darinnen die Schenckung verschrieben ist bey der Obrigkeit, welche ihre *Auctorität* dazu *accommodiret*, und solches *ad Acta* zu legen, befiehet.

*Insinuiren* heisset eigentlich überlieffern, einantworten, eine Sache vor und anbringen, es heisset aber auch, sich bey einem einliebeln, einschmeicheln, einschleichen.

*Inspidus ...*

...

S. 402 ... S. 413

S. 414

*Institutio*      *Institutus*

---

...

...

*Institutio haeredis necessaria ...*

*Institutiones Justiniani* oder *Justinianeae*, oder des Kaysers *Justiniani* Unterweisung zum Recht oder Rechts-Wissenschaft, sind gleichsam der *Donat*, oder die *Grammatic* der studirenden Jugend, woraus sie den Anfang und die *Fundamenta* der Rechts-Wissenschaft schöpfen. §. 4. *proem. Instit.* und sich zu schweren Rechts-Sachen *qualificirt* machen können.

Sie sind zusammen geschrieben im Jahr Christi 533. und in den Gerichten eingeführet worden im November bemeldten Jahrs; zuvor sind auch schon *Institutiones juris* gemacht gewesen, als des *Ulpiani* seine, wie denn auch *Pompejus* derer hat verfertigen lassen, aber jene verlohren ihre Krafft, da diese an Tag kamen.

Es werden solche in 4. Bücher eingetheilet, deren jedes gewisse *Capitul* hat, welche *Titul* genennet werden, und zwar so hat das erste Buch 26. *Titul*, das andere 25. das dritte 30. und das vierte 18. so, daß die *Institutiones* zusammen 99. *Titul* haben; Jedweder *Titul* bestehet aus dem *Rubro* und *Nigro*. Das *Rubrum* ist die *Überschrift* des *Tituls* die auch *Rubrica* heisset: Das *Nigrum* ist die *Materie*, oder das, so in dem *Titul* enthalten ist; Und so wird auch jeder *Titul* in gewisse *Versicul* eingetheilet, davon der erste *Principium*, die übrigen aber *Paragraphi* genennet werden;

Dannhero werden die *Institutiones* auf folgende Art angeführet:

1.) wird das Zeichen des *Paragraphi* gesetzt, also, §. mit seinen Anfangs-Buchstaben und der Zahl, oder auch ohne Wort allein mit der Zahl;

Fürs andere wird gesetzt das einige Merckzeichen der *Institutionum*, oder *Inst.* oder der Buchstabe *I.*

Drittens wird beygefügt die *Rubric* des anzuführenden Tituls, als wenn ich den Ort anführen wolte, darinnen gemeldet wird: daß das Jagt-Recht einen jeden zugelassen sey, sagte ich: §. *Ferae. II. Instit. de Rer. Diuis. oder § 12. I. de R. D.*

bißweilen wird das Merckzeichen der *Institutionum* gantz ausgelassen, weil kein Theil des Rechts auf solche Art angeführet wird, und wenn der §. und *Rubrica* gesetzt werden, wird sogleich verstanden, daß die *Institutiones* gemeynet würden, und zwar nach eingeführter Art der Rechts-Gelehrten, e. g. §. *12. de R. D.* wenn aber der erste *Versicul* des Tituls, welchen man, wie gesaget, *Principium* nennet, anzuführen ist, wird nur die Sylbe *prin.* oder *pr.* gesetzt. z. E. *Pr. I. de R. D.*

*Institutus Heres ...*

S. 414

**Instronize**

**Instrument**

761

...

### **Instronize ...**

*Instructi fundi Legatum*, ein Legat, da einem ein Gut mit allem, wie es versehen, und was daselbst ist, daß es desto besser versehen seye, vermacht ist, und gehöret zu solchem der Hauß-Rath, den der *Testirer* daselbst gebraucht, Kleider, Decken, Betten, Tisch, Sessel, Stuhl und anderer zum Gebrauch *destinirter* Hauß-Rath.

*Instructus fundus*, wird genennet der Grund und Boden mit aller Zugehör, so erst drauf gewesen.

*Instructor*, ist ein *Informator* am Kayserlichen und andern Höfen, bey der jungen Herschafft welcher dieselben in der Gottesfurcht, lesen, schreiben, und der lateinischen Sprache unterrichtet; und die *Jura* mit denenselben *repetiret*.

### **Instruiren, unterrichten.**

Daher *Instruction*, Unterricht, Vorschrift, ingleichen ein vorgeschriebener und gemessener Befehl.

**Instrument**, bedeutet ein Seyten-Spiel, mit eisernen oder meßingenen Sayten bezogen, welches durch Claviere, somit kleinen Feder-Kiele versehen, berührt und geschlagen wird. **Instrument** nennen einige auch die Spinetten und Clavicymbeln.

*Instrument*, **Werck-Zeug** wird ein jegliches Ding genennet, welches zur Anführung eines andern gebrauchet wird.

Besonders pfleget man in der ausübenden *Mathematic*, als dem Feld-Messen, *Ciuil-, Militair-*[1], Wasser- Schiff- Brücken etc. Bau-Kunst, *Astronomie*, Schiffarth, *Artillerie, Mechanic, Optic etc.* alle diejenigen Dinge mit diesen Namen zu belegen, mit welchen man dasjenige denen Sinnen vor Augen legen kan, was die *Theorie* von denen Eigenschafften derer *Quantitatum concretarum* erwiesen, als dergleichen sind *Zirckel, Lineal, Maß-Kette, Transporteur, Astrolabia,*

[1] Bearb.: korr. aus: Multair

*Quadraten, Tubi, Globi coelestes et terrestrés*, Wasser-Wagen, und andere unzehlige.

Die Zubereitung und den Gebrauch derer *Mathematischen Instrumente* lehret **Bion** in seiner *Mathematischen Werck-Schule*, welche *Doppelmajer* continuirt hat.

*Instrument de Musique, Instrumento Musico. Instrumentum Musicum.* Ein musicalisches Spiel-Zeug.

#### **Instrument zur Thränen-Fistel ...**

S. 415

762                      *Instrumenta*                      *Instrumentum*

---

...

...

*Instrumentorum seu Documentorum recognitio ...*

*Instrumentum, Organon*, ein Werckzeug mittelst welches die Menschliche Hand ihre vorgesetzte *Operation* verrichten muß. Bey denen *Chirurgis* werden solche in bequeme mit sich zu führende, und fast täglich zu gebrauchende, und in solche, die zu wichtigen *Operationibus* zu Hause aufbehalten werden, eingetheilet, davon ein mehrers unter dem Wort **Wund-Artzt** zu lesen.

*Instrumentum*, ein *Instrument*, ist eigenthümlich eine Schrift, so das vorfallende, oder strittige *Negotium*, oder Handlung glaubhaft macht. *L. 1 ff. de fide instrum. L. VII. de Fer. L. XCIX. §. Fin. de V. S. Perez. in Codic. de fid. instrument. n. 1. Struv. Syntag. Jurisp. Exerc. 28. thes. 21. Text. Prax. Jud. Part. 1. C. 9. n. 27.* oder ein

*Instrumentum*, ist eine Brieffliche Urkund, *Document* oder Schrift, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und als durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden. *Maxim. Imp. in Constit. sua* von den *Notarien* zu Cölln etc. etc. *de An. 1512. vers.* aber nachdem nicht allein etc. etc.

*Instrumentum argentariae ...*

S. 415

*Instrumentum*

---

...

*Instrumentum Hygrostaticum ...*

*Instrumentum Privatum*, ist eine Urkund oder Schrift, die von einer *Privat-Person* aus *Privat-Authorität* in eigener Sache oder eigener geführter That gemacht worden. *L. V. VI. LXXIX. C. de probat. L. X. L. IX. C. de fide instrum. L. ult. C. de conuent. Fisci deb. Struu. V. V. Exerc. 28.* als da ist eine Handschrift, Brief, Erb-Buch, Erb-Register, Handels-Buch, Register.

*Instrumentum Publicum*, eine offene Schrift,

S. 416

*Instrumentum*                      **Insul**

---

Urkund, glaubwürdiger Schein, Beweiß, die da aufgerichtet und in aller Zierlichkeit verfertigt worden, durch die Hand eines offenen Schreibers oder *Notarii*, zum Zeugniß und Vergewisserung des Handels, so sich zwischen den Partheyen begeben hat, *L. I. C. de Juram. propt.*

*calum. vid. L. V. C. de probat. L. II. C. qui pot. in pignor. c. 2. X. de fide instrum. Struv. Exerc. 28. thes. 22. Wesenb. ad ff. d. t. n. 1. seq. Andr. Gail. obs. pract. L. II. obs. 20. et suc. L. I. obs. 36. n. 8.*

Sonst werden auch insgemein diejenigen *Instrumenta* oder *Documenta*, welchen von Rechts- und Gewohnheits-wegen völliger Glaube zugestellet wird, auch *Instrumenta publica* genennet. *c. 1. et ibid. gloss. X. de fid. instrum.* als da sind

1.) eine jedwede Schrifft, so mit eines Kayzers, Königs, Fürstens, Bischoffs, *Dom-Capituls*, *Universitäts*, gemeiner Stadt- oder Raths- und Gerichts-*Collegii*, *Communitäts* oder sonst öffentlichen Siegel bedruckt ist. *c. 2. X. de fide instrum. c. 5. X. de probat.*

2.) Welche *Authoritate Juris* oder *à judice publiciret* ist, als *Testamenta*, Urthel, Abschied, wann solche denen Partheyen vorgelesen worden. *L. II. C. de Test. et ibid. Dd. L. f. C. de jud. c. perpetuus X. de fide instrum.*

3.) Allerhand Schrifften, so in einer Cantzeley, Regierung, Cammer-Gerichte, Räthe, Vormund-Amt, Zweymanns-Cammer, Ämter, oder sonst in *Archivis publicis* zu befinden, als da sind Zinß-Register, *Consens-Bücher*, und d. gl. *auth. adhaec C. de fid. instrum. L. IV. L. V. 3. 7. ff. de jure Fisc. L. II. C. de edend. Carpzov. Part. 1. C. 16. D. 25. n. 1.*

4.) Diejenige Schrifft wird auch *pro Scriptura publica* gehalten, welche von demjenigen, so sie angehet, und von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben ist. *L. XVII. C. de fid. instrum. L. II. cum auth. si quis caute vult. C. qui pot. in pig. hab.*

*Instrumentum transportatorium ...*

...

*In Subsidium Juris ...*

**Insul, Eyland, Isle**, ist ein Stück Landes, welches um und um mit Wasser umgeben ist.

Wenn

		S. 416
<i>Insula</i>	<i>Insulae</i>	763

dergleichen in einem Flusse entstehen, so ist die Frage, wem sie zugehören. Die *Institut. §. 22. de rerum diuisione. Rombonius D. de acquirendo rerum dominio XXX. §. 2. Vlpianus D. de Fluminibus I. §. 6. Paullus D. de acquirendo rerum domin. XXIX.* meinen, daß es denen gehöre, die auf beyden Seiten liegende Gründe besitzen. **Labeo** aber *Dig. L. LXV. §. 1. seq.* hält davor, daß sie dem gemeinen Wesen zustehe. **Mascov. de Sect. Sabia. et Proculian. in Jur. ciu. §. 27. p. 253. seq.**

*Insula*, siehe **Werder**.

*Insula (de) ...*

...

S. 417 ... S. 436

S. 437

792	<i>Intybus</i>	<b>Invalide</b>
-----	----------------	-----------------

...

*Intybus sativa latifolia ...*

**Intzkoffen**, siehe **Intzkoven**.

**Intzkoven**, oder **Intzkoffen**, **Inzkofen**, ein Catholisches Jungfern-Closter, Augustiner-Ordens, in Schwaben, nahe bey der Residentz-Stadt Sigmaringen an der Donau, dem Fürsten von Hohenzollern Sigmaringischer Linie gehörig. *Bucelin. Germ. sac. P. II. p. 48.* *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 3. p. 85.

**Intzlingen**, ein Schwäbisch-Adeliches Geschlecht im obern Brißgau, welches aber ausgestorben. *Crusius* Schwäb. Chron. Th. III. B. VIII. c. 15. p. 12. *Paralip. 121. p. 454.*

*Invado*, ein Flecken im Gebiete von *Genua*, nebst einem berühmten Hafen und einen festen Berg-Schloß, welches gantz in einen Felsen gehauen ist.

**Invalide**, *Mutilus*, Invalide, ein Soldat, der durch Wunden um seine Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder gekommen, daß er keine Kriegs-Dienste mehr thun kan.

Da nun dergleichen Leute aus Liebe vor ihren Herrn und das Vaterland ihre gesunden Gliedmassen einbüßen, so verdienen sie billig, daß sie auf allerhand Art wieder befreyet und begnadiget werden.

In denen Hannoverischen Landen ist denen verwundeten und abgedanckten Soldaten erlaubt, an denen Orten, wo sie sich in Churfürstlichen Landen niederlassen, ihr Brod mit eigener Hand zu verdienen, ohne Abgabe einiger Quatember, oder anderer Beschwehung, sie haben Nahmen wie sie wollen. So sind auch daselbst im Jahre 1709. neue *Fonds* zur Verbesserung der Invaliden-Casse ausfündig gemacht worden. Es werden aber daselbst künftighin dazu bestimmet,

1.) diejenigen Erbschafften und Anfälle, deren sich entweder der Landes-Herr gänzlich oder zum Theil *Jure Albinagii* oder *Detractus* anzumassen hat, oder welche auch sonst dem *Fisco* heimgefallen.

2.) Die Helffte von denen bey denen Regierungen, Cantzeleyen, Hof-Gerichten, Rent-Cammern, Policey- und Lehn-Wesen vorfallenden, und *immediate* in die Cammer-Rechnung flüssenden und allda zu verrechnenden Straffen.

3.) Die Einkünfte des ersten Jahrs von denen erledigten Lehen, so entweder denen *Expectanten* oder andern wiederum auf das neue ertheilet worden.

4.) Eine Monath-Gage bey allen Bürgerlichen- und Kriegs-Beförderungen, sowohl derer Generale, als Staabs- Artillerie- und anderer Officierer, ausgenommen derer Unter-Officierer.

5.) Wenn einige von denen jetziger Zeit stehenden Regimentern künftighin etwann abdancken solten, so werden die bey selbigen *en avance* befindliche Lehnungen bey die Invaliden-Casse genommen, und deren Einkünffte damit vermehret.

6.) Wenn sich auch einige Invaliden finden, die bey geringen Civil-Bedienungen noch unterzubringen seyn möchten, so muß die Churfürstliche Kriegs-

### **Invalide**

---

Cantzley denen *Collegiis*, wovon dergleichen geringe Bedienungen zu vergeben, schriftliche Nachricht hiervon ertheilen, und das *Collegium*, vor welches die Sache gehöret, muß bey ereignenden Erledigungen ermäßigen, ob unter denen Invaliden jemand befindlich, welcher zu Wiederbesetzung der erledigten Bedienung vermögend, und

wenn sich ein geschicktes *Subjectum* darunter befindet, muß er mit der erledigten Bedienung versehen werden.

Franckreich hat sich jederzeit gegen die armen preßhafften Soldaten sehr gutthätig erwiesen, und dessen Könige haben vor andern gute Gelegenheit hierzu gehabt. Denn die Könige hatten jederzeit die *Direction* über die Kirchen-Güter und *Beneficia*, und durfften darzu, welche sie wolten, beruffen, und welche sich um das gemeine Wesen wohl verdient gemacht, damit begnadigen. Also haben öftters alte, unvermögende, preßhaffte Soldaten und Officierer zur Belohnung und ihren Unterhalt eines geistlichen Gutes Abtey und Pfründen bekommen, wovon man unzählige Exempel hat.

Insonderheit hat der vorige König in Franckreich, Ludwig der XIV. durch Erbauung eines überaus prächtigen Pallastes vor die Invaliden im Jahr 1671. ein sehr löbliches Werck gestiftet, dessen Beschreibung heraus gekommen unter dem Titul: *Description General de l'Autel Royal des Invalides etabli par Louis le Grand dans la Plaine de Grenelle pres Paris avec le Profil et Elevation et ses faces coupes et apartemens a Paris au dit hotel. Fol. 1683.*

Wir wollen aus dem Königlichen *Edict sub dato* in April 1674. einen kurtzen Auszug machen, weil daraus dessen Verfassung ziemlicher Massen wird zu ersehen seyn. Den Anfang machet der König von denen Bewegungs-Ursachen, selbige sind des Königs Billigkeit, der Preßhafften Noth, die Erinnerung derer Verdienste, die Hoffnung mehrere zum Kriege dadurch aufzumuntern, auch die Vermeidung derer bisher verspürten Ungelegenheiten, da man die Preßhafften entweder in die Abteyen, oder in die Gräntz-Vestungen verleget, weil ersten Falls sie sich mit denen Geistlichen gegen ein geringes Jahrgeld verglichen, andern Theils ihren Posten verliessen, und in ihr voriges Elend wieder verfielen.

Den Ort anbelangend, so hat der König darzu den Platz der Vor-Stadt St. German verordnet. Zu denen Bau-Kosten und nöthigen Haußrath verordnete der König zwey Heller von jedem Französ. Pfunde, oder 8 Groschen unsers Geldes, einzubehalten von allen Geld-Summen, so durch seine Kriegs-Schatz-Meister, sowohl ordentlicher als ausserordentlicher Weise würden ausgezahlt werden. Zum Unterhalt wurden alle Geld-Summen angewiesen, die aus denen *Pensionen* derer *religiösen* Layen, in denen Abteyen und *Priorats*, welche dazu verpflichtet sind, einkommen würden, laut der Königlichen Erklärung von *Januario* 1670. laut dem Urtheil von Staats-Rath von 24. *Januarii* 1672. und 27. April 1672.

Nicht weniger wurden von allen Kriegs-Ausgaben, wie auch von Besoldung der Reuterey, des Fuß Volckes, und der *Artillerie* auf jedes Pfund zwey Heller durch die Schatz-Meister inne behalten. Es verbot der König, weil dieses *Hotel* bloß zu Unterhalt derer Invaliden ge-

S. 438

### Invalide

---

widmet, und die dazu geschenckten Einkünffte sattsam zureichten, alle andere *Fundationes*, Schenckungen, und *Gratificationes* anzunehmen, sie möchten herrühren von was vor Personen und unter was Vorwand sie immer wolten, auch keine Erb- noch liegende Güter an sich zu bringen, ausser diejenigen so an das Hospital stiessen, und zu dessen Nutzen und Bequemlichkeit erfordert würden, und diese zwar gegen Erlegung eines billigen Kauff- Geldes, weswegen sie sich mit dem Eigenthums-Herrn verglichen. Der König befreyete die darzu

gehörigen Güter von allen Auflagen, sie mochten Nahmen haben wie sie wolten.

Um guter Ordnung halben, solte die Ober-Aufsicht und General-Verwaltung derjenige Kriege-*Secretarius* darüber führen, dem die Kriegs-*Expedition* anvertrauet, welcher auch volle Gewalt haben solte, alles nach Nothdurfft zu verordnen und ins Werck zu richten. Zu gleichem Ende befahl er, daß monatlich durch vorbemeldeten Ober-Aufseher und Verwalter eine General-Durchsuchung gehalten werden sollte, welcher dann der Obriste von der Französischen Leib-Garde, der Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister selbigen Regiments, die Obristen von denen sechs alten Corps der Infanterie, ingleichen der *Colonel-General* der leichten Reuterey, der *Maitre de Camp-General*, und der *Commissair-General* von selbiger, nebst dem *Colonel-General* derer Dragoner, beywohnen könne, welche in vorfallenden Begebenheiten Rath halten, und nach Vielheit derer Stimmen den Ausschlag geben, hingegen sie so wenig als der Ober-Aufseher und Verwalter davor einige Besoldung haben sollen.

Damit auch keine Unwürdigen oder die es nicht verdienet, dieser Gnade geniessen möchten, so hat keiner in dieses Hauß aufgenommen werden dörrffen, der nicht einen glaubwürdigen Beweiß seiner unter denen Königlichen Truppen geleisteten Dienste dieser Raths-Versammlung übergeben, und deren Beyfall erhalten. Dem Ober-Aufseher und Verwalter stund frey, diejenigen zu erkennen und vorzustellen, die er hierzu geschickt und nothdürfftig erachten würde, als den Gouverneur und Allmosen-Pfleger, den Caplan, Einnehmer, Gegen-schreiber, Artzt, Apothecker. Der Ober-Aufseher und Verwalter ist bemächtigt die Diener, Knechte, und ander benöthigtes Hauß-Ge-sinde anzunehmen und abzuschaffen.

Der *Medicus* geniesset gleiche Ehre und Vorrechte mit denen andern ordentlichen Leib-Ärzten des Königlichen Hauses. Der erste Wund-Artzt, wenn er sechs Jahre nacheinander in diesem Hause gedienet, gewinnet das Meister-Recht in der Stadt und denen Vor-Städten von Paris, und muß auf blosses Zeugnis des Ober-Aufsehers ohne weiteres *Examen* und einige Kosten zur Meisterschafft zugelassen werden, und da die Meister Schwierigkeit machen solten, müssen sie gleichwohl berechtiget seyn eine Balbier-Stube zu halten, ingleichen Sitz in ihren Versammlungen zu nehmen, bey Straffe 300. Pfunden, der ihm daran verhinderlich seyn würden. Die andern Handwercks-Leute, die in diesem Hause arbeiten, sind befreyet von allen Besuchungen derer Meister und Geschwornen, so viel

S. 438

**Invalide**

793

---

als diese Arbeit betrifft.

Die Gelder, so bey diesem Hause einkommen, werden dem Einnehmer zugestellet, von denselben nach Anordnung des Ober-Aufsehers ausgegeben und davon die Rechnung bey Ablauf jeden Jahres abgelegt, vor denen Officiren so zur monatlichen Musterung benennet sind. Wenn sich bey abgelegter Rechnung einiger Überschuß am Gelde findet, so ordnet der König nach Gefallen darüber, und belohnt davon entweder preßhaffte Officierer, oder die sich vor andern wohl gehalten haben.

In demselben werden aufgenommen alle die in des Königs Dienst gelahmet worden, Arme oder Beine verlohren haben, oder vom Alter unvermögend worden. Sie werden in vier Sälen gespeiset, in deren jeden 600. Teller aufgelegt werden. Die Gemeinen bekommen Brod

zum Früh-Stücke, eine Suppe und gekocht Fleisch zu Mittag, gedämpfft Fleisch zum Abend-Essen und ein halb Nössel Wein. Die Officiers haben zum Früh-Stück nebst dem Brode ein halb Nössel Weins, bey jeder Mahlzeit ein Nössel und des Abends ein Gebratens. Daneben ist ein besonderer Saal vor diejenigen, so zur Straffe des Weins entrathen. Es sind acht Kammern, da man Toback rauchen mag, ausser denenselben gar nicht, und wird auch weder Wein, noch Brandwein, oder Toback in dem Hause feil zu haben verstattet.

Die Officiers schlaffen zwey in einer Kammer, aber auf besondern Betten, die Gemeinen zu vier- oder sechsen beysammen, aber jeder in seinem eigenen Bett. Die Krancken-Stuben sind mit 3000. Betten versehen, und die darinnen liegen, werden mit allem wohl versorget. Sie haben ihren Gouverneur, Major, und andere Officierer, thun auch die Dienste wie in einer Vestung: doch darff ausser der Dienst-Zeit niemand einen Degen tragen. Die Kirche ist ein herrliches Gebäude, und die darauf stehende Kneppe wird vor die allerschönste in Franckreich gehalten.

Das benachbarte Engelland hat hierinnen mit denen Franzosen fast gleiche Anstalten. Denn dessen Monarchen haben jederzeit geglaubt, daß sie ja sowohl als die Französischen berechtiget ihre alten Hof- und Kriegs-Bedienten denen Clöstern und Abteyen zur Standes-mäßigen Unterhaltung zu *recommandiren*. Als König Johannes Anno 1212. dem Pabste noch unterwürffig war, konten keine weltlichen zu solchen Pfründen mehr gelangen. Heinrich der VIII. machte zwar in der Religion eine Veränderung und verwüstete in die 366. Clöster, nöthigte 10000. Mönche sich wieder in den weltlichen Stand zu begeben, doch war er mehr auf die Unterhaltung seiner veränderlichen Liebe, als den Unterhalt seiner nothdürfftigen[1] Soldaten bedacht. Seine Nachfolger wurden durch stete Kriege daran verhindert, bis auf Carl den II. der in dem Dorffe Chelsey, nahe bey Londen auf der Abend-Seite, ein prächtiges Hauß vor die preßhaftten und unvermögenden Soldaten aufbauen lassen, doch mercket man dabey, daß daselbst ungleich mehr vor die See- als Land-Soldaten gesorget wurde, zweissels ohne, weil Englands grosse Macht und Wohlfarth in denen Flotten bestehet. König Wilhelm der III. begonnte dergleichen zu

[1] Bearb.: korr. aus: nohdürfftigen

S. 439

794

### Invalide

Greenwich, weil er aber darüber verstorben, ehe es zum Stande gebracht, so hat es die verstorbene Königin Anna vollends ausgeföhret.

Die Spanier sind von Natur karg und genau, daher man von ihnen in Beförderung derer Invaliden schlechte Hoffnung haben möchte, jedoch giebt ihnen *Franciscus de la None* in seinem *Discurs. Polit. XV.* ein vortreffliches Zeugniß: Die Spanier sagt er, leuchten allen andern Völckern vor, welchen alle nachahmen sollen, in Belohnung wohlverdienter Soldaten. Wer bey Eroberung einer Stadt oder in Feld-Treffen sich vor andern wohl verhält, dem wird der Sold verbessert, falls er gesund bleibet. Büsset er aber seine Gesundheit ein, so bekommet er seinen ehrlichen Abschied, und bleibet ihm seine Belohnung Zeit seines Lebens.

Zu solchem Ende leget der König von Spanien jeder Compagnie etliche tausend Reichs-Thaler mehr bey, damit die ausgedienten belohnet werden können. Derjenige, so dieses Geschenck erstlich aufgebracht, verdienet billich mit Ehren gedacht zu werden. Er glaubet daß Kayser Carl V. diesen Ruhm verlangen könne, weil dieser Monarch seine Armeen nicht nur bloß auf dem Pappiere, sondern im Felde, in Treffen,

und in blutigen Niederlagen gesehen habe. Dieser Printz beschämte alle andere, die derer Soldaten Verdienste und verlohrene Gesundheit in keine Betrachtung ziehen.

Man lasset den wegen seiner Weißheit hochberühmten Herrn von *None* billig bey seinen Ehren, jedoch ist man dieses versichert, daß, da er vor etwann zwanzig oder weniger Jahren von denen Todten sollte aufgestanden seyn, und den Zustand derer Spanischen Soldaten, als ein verständiger Staats- und Kriegs-Mann untersuchen, würde er, wo nicht ein mehrers, wenigstens so viel sagen: *Quantum mutatus ab illo*. Anstatt der Belohnung, woran nicht mehr zu gedencken, bleibt gar der schuldige Sold aus, und der unleidliche Hunger bringet manchen sonst braven Kerl zum Bettel-Stabe oder Strassen-Raube.

Die vereinigten Nieder-Lande haben eintzig und allein denen Waffen ihre Freyheit und gantzes Auskommen zu dancken, und sollte man daher vermuthen, sie würden deswegen eine besondere Erkenntlichkeit vor die Militz hegen, doch wollen die wenigsten, welche in ihren Diensten Blut und Gesundheit zugesetzt, ihnen diesen Ruhm beylegen, sondern es beklaget sich vielmehr der eine und der andere, daß, wenn nach erfolgter Abdanckung er seiner presthafften Glieder wegen um einige Gratification angehalten, ihm die kaltsinnige Antwort geworden: Es daure denen Staaten derer presthafften Soldaten Unglück, doch wären solches die gewöhnlichen Zufälle des Krieges, welches jeder Soldat vermuten müßte. Wer wagt, muß auch mit Verlust zufrieden seyn. Der Staat hätte sich des Friedens nicht zu erfreuen, wann nicht die Schatz-Cammer derer Beschwerden erleichtert würde. Der beste Rath, dem man der Militz geben könnte, wäre, sparsam zu seyn, und nicht den ganzen Sold zu verzehren, damit sie hernach nicht in Dürfftigkeit verfielen.

Es sind gewißlich mancherley sehr wichtige Gründe, so wohl in Ansehung derer Soldaten als des Staats selbst vorhanden, die einen Staat bewegen kön-

### **Invalide**

---

ten, eigene und besondere Invaliden Häuser vor die armen verwundeten Soldaten aufzurichten; in Ansehung derer Soldaten verdienen sie erstlich billig dadurch eine Belohnung und Ergötzlichkeit in ihren unvermögenden Alter, weil das Soldaten-Leben an sich selbst sauer, mühsam, tausend Beschwer- und Gefährlichkeiten unterworfen. Denn bald Hunger, bald Hitze, bald Frost, bald starcke Marsche, bald viele Wachen quälen und entkräften den Leib. Blutige Treffen und harte Stürme zerfetzen, zerstümmeln, lähmen die Glieder und gar das Leben, welches man sonst bey andern Unglücks-Fällen noch als eine Beute davon trägt. Daß ich nichts gedencke von der harten Begegnung, so öfters denen Soldaten von ihren *Officiren*, Wirthen und andern wiederfähret.

Die andere Ursache, wodurch ein gerechter Printz zur Belohnung unvermögender Soldaten bewogen werden kan, ist wohl der geringe Sold, der bey manchem kaum zum nothdürfftigen Unterhalt zureichet. Die Grossen bey der Militz ziehen oft das meiste an sich, die andern Geringen aber kommen dabey am allerübelsten zu recht.

Drittens fället billig zu betrachten, daß die Soldaten auf heutigem Fuß wenig oder gar keine Hofnung zu einiger Beute haben können. Vor Alters hatten sie ihre Belohnung, ihren Antheil an der Beute, und die Geschenke ihrer Feld-Herren und Kayser; heutiges Tages ist alles in andern Stand gerathen, und ist selten etwas von Beute zu hoffen.

Denn erstlich wird die Bagage und Baarschafft aus dem Lager weggeschafft, ehe es zum Haupt-Treffen kommet. Zweytens wird gar selten eine Stadt mit Sturme erobert, denn wenn ein Ort nicht mehr haltbar und oft ausser Vertheidigung-Stand gesetzt ist, kommet es zum Vergleich. So werden die Kriege zwischen denen Christen nicht mit solcher Verbitterung geführet, daß ein Volck das andere völlig sollte ausrotten, und dessen Güter Preiß machen wollen. Was sonst vor Kunst-Griffe gebraucht werden, denen Gemeinen das Beste vor dem Maule wegzufischen, oder sonst wieder abspänstig zu machen, ist schon denenjenigen bekannt, die nur ein wenig in die Kriegs-Charte gegucktet.

Viertens ist der Staat durch Danckbarkeit verpflichtet, die Dienste, welche die Soldaten denenselben erweisen, zu erkennen und zu belohnen. Denn auf diesen Stützen gründet sich zu Hause Ruhe und Sicherheit, und auswendig Friede. Durch ihren Degen vertheidiget der Staat seine Rechte, rächet das ihm zugefügte Unrecht, behauptet und erobert Reiche und Länder.

Fünfftens fürchtet sich ein Soldat, der zum Treffen gehet, vor nichts so sehr, als um seine gesunden Glieder zu kommen. Wenn sie nun wissen, daß ein Landes-Herr auch schon auf diesem Fall vor sie gesorget, so gehen sie noch einmahl so willig zum Treffen. Die Belohnung ist bey denen jetzigen Zeiten um desto billiger und nöthiger, weil nach Erfindung des Pulvers und Geschützes der Krieg weit gefährlicher, als vor diesem, da man bloß Schwerd, Spiesse und Lantzen gebrauchte, wider welche ein Soldat durch einen guten Harnisch ziemlich verwahret war; daher kam es auch, daß vor diesem die Treffen öftters ganze Tage gewähret, nunmehr aber in wenig

---

### Invaliden-Häuser

---

Stunden ausgemacht werden.

Sechstens würde man dadurch die Leute desto eher zum Kriege locken, und nicht so viel Mühe und gewaltsamen Zwanges brauchen, als jetzo, da sie den Krieg so sehr scheuen, als den Teuffel selbst.

Siebendens siehet man, wie die zum Dienst gezwungenen Soldaten, durch keinen Eyd, harte Straffen, Prügel, Spitz-Ruthen, Hencken, von nachtheiligen Durch- und Überlauffen abgehalten werden können: Selbst in Treffen sind sie bloß auf die Flucht bedacht, und bringen die andern, so noch Fuß halten wollen, mit in Unordnung. Diese sind nachgehends die Früchte derer gezwungenen Kriegs-Dienste; Es wenden zwar einige hierwider ein, die Wohlfahrt des Staats erfordere es, beständig in Waffen zu seyn; es ist zwar wahr, doch würde es niemahls an Soldaten fehlen, wenn denen wohlverdienten Alten und Unvermögenden genugsame Belohnungen gereicht werden.

Achtens werden solche gelähmte Soldaten, wenn man sie ohne Belohnung aus einander gehen lässet, weil sie ihr Brod nicht anders zu verdienen wissen, veranlasset, Strassen, Menschen, Häuser und Kirchen zu berauben. Die Gesetze achten sie nicht, weil die Noth von keinen weiß, sie fürchten sich auch eben so wenig vor denen Straffen, weil ihr kümmerliches Leben unerträglicher als der härteste Tod.

Ein jedweder wird zu gestehen, daß die Aufrichtung solcher Invaliden-Häuser eine sehr löbliche und nützliche Sache sey; allein es stösset sich nur an die Erhaltungs-Mittel, woher dieselben herzunehmen, solche anzurichten und zu erhalten. Es hat der Königliche Preussische Herr **Geheimde Rath von Ludewig** in den V. Capitel seines Tractätgens, so er von dem Rechte derer Invaliden-Häuser geschrieben, und

daraus eines und das andere entlehnet worden, unterschiedene Vorschläge diesfalls gethan. Ich halte davor, daß es einem Landes-Herrn und seinen *Ministerio*, wenn sie nur einmahl einen festen Schluß gefasset, ein solches Haus anzurichten, nicht schwer fallen dürffte, die Fonds darzu ausfindig zu machen.

Es ist auch in solchen Invaliden-Häusern eine gewisse Ordnung zu halten. Es ist keiner darein aufzunehmen, der sonst Mittel zu leben hat, auch diejenigen nicht, die ein Handwerck gelernet, und sonst dienen können. Ein Invalider müßte dem andern helfen, der Blinde müßte dem Lahmen die Hände leihen, der Lahme dem Blinden die Augen. Es müßten diejenigen hiervon ausgeschlossen werden, welche nicht in Commando oder Diensten, sondern durch ihre eigene Schuld solchen Unfall bekommen, wie auch diejenigen, welche sich durch viele Unthaten wider die Kriegs-Articel versündigt. Sie dürfften kein Testament machen, als zum Besten des Invaliden-Hauses. Da sie wieder gesund worden, sollten sie nicht länger im Invaliden-Hause gelassen werden.

**Invaliden-Häuser**, sind Gebäude, darinnen Invaliden, das ist, die in Kriegs-Diensten zu andern Geschäften unbrauchbar gemachten Personen, wohnen und verpfleget werden.

Die[1] berühmtesten unter denen Invaliden-Häusern sind das in der Vorstadt *S. Germain* zu *Paris*, das zu *Chelsey* und *Greenwich* bey *Londen* etc. Die

[1] Bearb.: korr. aus: De

---

*Invasion      Inventaria* 795

---

Risse von denen beyden erstern findet man in **Fäschens** dritten Theile des andern Versuchs *Achitectonischer* Wercken, allwo er auch zeigt, wie man Invaliden-Häuser angeben und erbauen soll.

*Invasion*, ist ein feindlicher Einfall, in eines andern Land.

...

*S. Inuelta* ...

*Inventur*, wird genennt, die Aufzeichnung der Güter und anderer Sachen.

*Inventaria Haeredum*, nennet man, welche die Erben ausserhalb der Vormundschaft aufzurichten pflegen.

*Inventaria Officiorum*, heissen diejenigen Verzeichnisse, die die Haupt- und Amt-Leute, Schlösser, *Oeconomi*, Verwalter, Amt-Schreiber, Pacht-Leute, Schaffner, Kellner, und dergleichen, über ihre Verwaltungen aufrichten. *Volckmann in art. Notar. Part. 4. tit. 3. c. 17. n. 1. jung. Arnold. Reyger Thesaur. jur. v. Inventarium. n. 1. Fol. 1883. Ditherr. orb. nov. literar. v. Inventarium.*

*Inventaria Tutorum vel Curatorum*, sind diejenige, die Vormünder über ihrer *Pupillen* und Pfleg-befohlenen Güter und Vermögen verfertigen.

Davon siehe ausführlich *Angel. de Perus. Francisc. Porcellini et Jo. Coras. in tract. pecul. de Inventariis. Item Mynsing obs. 93. Cent. 2. Finckelthaus. obs. pract. 76. per tot. Berlich. p. 2. aur. Decis. 203. Montan. de tutel. c. 32. reg. 5. n. 18. 29. 36. usque 75. et 87. Speidel in thesaur. jur. voc. Inventarium. Zorer. part. 1. quaest. 9. n. 648. 676. Frantzk. lib. III. Var. Besol. p. 313. et seq. Reyger in Thes. jur. v. Inventarium. Gryph. in oeconom. legal. Lib. II. c. 3. n. 47. et seq.*

supplem. Wehner. Fol. 38. Besold. in Thes. pract. Jo. Bechtold. in loc. commun.v. Inventarium.

S. 441

796

Inuentarii

Inuentarium

---

Carpzov p. 3. Constit. 33. def. 7. n. 7. 9. et seqq. usque 19. et lib. VI. tit. 7. respons. 65. 66. 67. et Richter part. 1. Consil 31. n. 21. et Cons. 52. n. 4. Mev. Disc. lev. inop. deb.p. 419. et ad jus Lubec. lib. II. p. 100. Brunn. in Cod. p. 549. 550. 551. et 558. edit. vet. Heeser de rat. redd. loc. 6. per tot. Fuchs de Inventario c. 3. 5. et 6.

Und sind derselben *Formalien* bey dem *Volckmann*. p. 4. cap. 18. art. *notariat*. Fuchs de Inventario c. 6. Goswin. ab Esbach. in not. ad Carpz. I. P. F. part. 3. const. 33. def. 20. p. 407. et seqq. zu finden.

*Inuentarii Beneficium*, siehe *Beneficium Inuentarii*. Tom. III. p. 1144.

*Inuentarii Creditorum*, werden diejenige genennet, welche wegen der Gläubiger und Schuldner zu Wercke gestellet werden müssen, im Fall etwa ein *Curator bonorum*, oder *Sequester*, wie oftmahls zu geschehen pfliget, in die Güter gesetzt wird, oder es sonsten die Nothdurfft erfordert.

*Inuentarium*, ein schriftliches Verzeichniß, oder ordentliche Beschreibung, in welchem die Dinge, so in der Erbschafft sich befinden, sie seyen an beweg- oder unbeweglichen Gütern, aussenstehenden und Gegen-Schulden, beschrieben und verzeichnet werden. L. f. §. 1. 3. 4. II. C. de jur. delib. L. ff. de administ. tut. c. 4. caus. 12. q. 2.

*Inuentarium*, ein Verzeichniß über *Effecten* und Güter, die ein Kauffmann in seinem Handel und Wandel hat, oder welche sich bey Sterb-Fällen in der Verlassenschafft befinden, in Summa, die Verzeichniß aller beweg- und unbeweglichen Güter, welche in jemandes Besitz, *Administration*, oder Vermögen seyn, und davon er Rechnung abzustatten schuldig ist, oder zu seiner eigenen *Speculation* gerne in Richtigkeit haben wolte.

Denen Kauff-Leuten ist sonderlich zum Fundament des Italiänischen Buchhalters, und bey Anfang neuer Bücher ein solches *Inventarium* nöthig, welches denn mehrentheils in baaren Gelde, vorhandenen Wahren, und ausgezogenen *Activ-* und *Passiv-*Schulden bestehet, da denn alle *inventirte* baare Gelder, Wahren und *Activ-*Schulden, zu Anfang derer Bücher, *Debitores* an Capital, dieses Capital hingegen *Debitor* an die *Passiv-*Schulden, oder an die in dem *Inventarien* stehenden *Creditores* wird.

Bey dem Schluß des Jahres können auch die Bücher nicht recht *soldiret*, oder eine *General-Schluß-Bilantz* gezogen werden, es sey dann, daß man ein *General-Inuentarium* gemachet, und aus solchen ersehen habe, was für unverkauffte Waaren noch vorhanden seyn, nach welchen sich so dann der Verlust und die Gewinn-*Conto* am besten *reguliren* lässet.

*Inuentarium*, **Fund-Buch**, ist ein Verzeichniß aller beweglichen und unbeweglichen Güter, Vieh, Schiff und Geschirr etc. welche in jemandes Besitz, Bewahr- und Verwaltung übergeben worden, und davon er Rechnung abzulegen schuldig ist, also daß er bey seinem Abzuge und Übergabe alle im *Inuentario* nahmhaft gemachte Stücke, so wohl der Anzahl als Güte nach, wieder liefern muß, widrigen Falls aber den daran sich ereignenden Abgang zu ersetzen, verbunden ist.

---

*Inuentio      Inuernesse*

---

*Inuentarium* muß *in duplo* ausgefertigt werden, damit die Herrschafft eines behalten, das andere aber dem Pächter oder Verwalter gegeben werden könne, weil es der Grund der Rechenschafft ist, zu welcher diese letztere gehalten sind.

*Inuentio* die Findung oder eine Überkommung solcher Sachen, die von Natur, von der Zeit, oder durch eines andern That *nullius* seyn *e. g.*

- Die Edelgesteine *L. 13. §. 17. de aur. et arg. legat.*
- Perlen und was am Ufer des Meeres, *§. 18. Instit. et L. 3. ff. de R. D. L. I. §. 1. de acq. vel amitt. possess.*
- Der Schatz, wenn einer eine Sache mit Fleiß von sich wirfft, und der andere überkommets, *§. pen. Inst. de R. D.*

*Inuention* ist dasjenige in einem Gemählde, welches pur von dem Verstande des Mahlers ist, als da sind die *Ordonnance*, die Eintheilung des Stücks, wenn es neu ist.

Sonsten wird auch *Inuention* vor eine jede neue Erfindung genommen, welche mehrmahls bey Künstlern so sinnreich ist, daß sie nicht leichtlich, es sey denn, daß die Handgriffe darzu gezeigt werden nachzuahmeh stehet.

Bey einer jeden *Inuention*, stehet zu bedencken, ob solche so wohl ins grosse als kleine angehe, wie hoch die Unkosten sich daraus belaufen möchten, aus was für *Principiis* sie herrühre, ob sie kostbar auszuführen, leicht ins Werck zu stellen, hin und wieder nicht zu verbessern und leichtlich nachzuahmen sey, woraus sie den *Effect* besser, wohlfeiler, leichter und geschwinder thue, als man etwann bey der vorigen alten Manier mit schweren Kosten, vieler Müh und Zeit-Verlust, hat erreichen müssen. So werden auch in der Chirurgie, Medicin und Chymie öfters viel neue *Inuentiones* ans Licht gebracht.

*S. Inuentius ...*

...

S. 442

797

*Inuernium*

*Inuestitura*

---

...

...

*Inueteratus Morbus ...*

*Inuestitura*, war in denen mittlern Zeiten wenn einer in sein Amt und Würde, oder auch zum Besitze eines Gutes mit gewissen Ceremonien angewiesen ward.

Solches geschahe nun entweder durch einen Brieff oder öffentliches Instrument, welches einer dem andern im Beyseyn einiger Zeugen gab: oder durch gewisse *Symbola*, die aber zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten sehr unterschieden waren.

Wenn man einem ein Stück von liegenden Gütern übergab, so geschahe es mit Überreichung eines Stück Rasens, der mannichmal an einen Ast gesteckt war: oder man gab ihm einen Stecken in die Hand etc.

Wenn einer in ein Land-Gut oder Herrschafft angewiesen ward, so geschahe es mit Ueberreichung des Degens, dadurch die Beherrschung oder *Jurisdiction* angedeutet war.

Die Geistlichen wurden in ihre Ämter durch Ueberreichung eines Buches, Ringes, Bischoffs-Stabes, Mütze und dergleichen eingewiesen. **du Fresne II.** 2. p. 116. **Monachus Sigebergens.** *Vita S. Annonis apud Surium* p. 129. **Hieronymus Emser** *Vita S. Bennonis Misnensis* 14. *apud Surium* p. 235. **Isidorus Hispal. Episc.** *de offic. eccl.* 6. in *Monum. PP. Orthodoxogr. Edit. Basil.* p. 1756. *seq.* **Fr. Turretus ad Junonis Carnot. Ep.** 157. **Conring.** *de Re publ. Dissert. VII. de Constit. Epp. Germ. thes.* 35. p. 383. **Lei-**

S. 442

---

<i>Inuestitura</i>	<i>Inuitatorianus</i>	798
--------------------	-----------------------	-----

---

**denfrost** *Diss. de Baculo pastorali* θ. 20. **Gretserus** *de Diuis Bamb.* p. 163. **Surius** p. 33. **Wilh. Tyrius** *Hist. Hierosolymit.* 13. *Cod. Gest. Dei per Francos.* p. 638. **Pfeffinger** *ad Vit. Jus publ. I.* 15. §. 22. p. 1379. *seq.*

Unter dem Kayser *Arnolpho* ward endlich dieses Recht denen teutschen Kaysern vom Pabste entzogen, und musten die Ertz- und Bischöffe ihre weltliche Lehn, als Fürsten vom Kayser, die Geistliche aber, als Ertz- und Bischöffe, vom Pabste empfangen. **Luitprandus** *Hist. II.* 7. p. 106. **Auentinus** *Annal. Boior. IV.* 22. §. 14. p. 456. *sq.* **Hundius** *Metrop. Salisb. Tom. I.* p. 192. **Pfeffinger** *l. c. I.* 15. §. 22. p. 1366.

Nach der Zeit ward *Inuestitur* oder Belehnung, Beleihung eine Ceremonie, vermöge welcher man einen in den Besitz einer Würde oder eines Lehens setzet. Wenn solche von dem Lehenmanne binnen Jahres Frist nicht gesucht wird, so ist das Lehn an den Lehen-Herrn verfallen.

*Inuestiren*, einweyhen, einen in ein öffentlich Amt einsetzen.

*Inuestitura abusiua* ...

...

S. 443 ... S. 569

S. 570

---

<b>St. Johann Dorlisheim</b>	<b>Johannis-Beer etc.</b>	1054
------------------------------	---------------------------	------

---

...

**Johannis-Beeren, (wilde)** ...

**Johannis-Beer-Strauch, Ribes, Ribesium.**

Dessen giebet es zweyerley Arten, nemlich eine **zahme** und **wilde**. Jene wird wiederum in den **rothen**

S. 571

1055 **Johannis-Beer-Strauch**

---

und **weissen** eingetheilet.

Der **rothe Johannis-Beer-Strauch** heisset *Ribes vulgaris fructu rubro*, **Ger.** *Ribes vulgaris domestica*, **Matth.** *Grossularia multiplici acino, siue non spinosa hortensis rubra, siue Ribes Officinarum*, **C. B. Pit. Tournef.** *Ribesium fructu rubro, et Vua vrsa*, **Dod.** *Grossularia rubra*. **Lugd.** *Ribes vulgaris acidus ruber*, **I. B.** *Ribes hortense*, **Trag.** *Ribes Arabum*, **Lob.** Frantzösisch, *Groselier rouge de jardin*, ist ein

kleiner Strauch, der harte und krumme Zweige treibet. Seine Blätter sind bey nahe rund, grün und am Ende ausgezacket.

Die Blüthen sietzen als wie kleine Träublein dran, und deren Stengel kommen aus denen Winckeln zwischen denen Zweigen und Blättern heraus. Jedwede Blüthe bestehet aus vielen Blätterlein, die wie ein Röslein auf dem Kelche stehen. Wenn diese Blüthen abgefallen sind, so folgen Beeren darauf, etwa so dicke, wie Wacholder-Beeren, die sind rund, roth und glänzend, weich und voll Safft, der trefflich roth aussiehet, und säuerlich, gar lieblich schmäcket. Sie beschlüssen auch viele Saamen-Körnlein.

Diese Beeren sind die **rothen Johannis-Beeren**, die auch sonsten **Ribes** oder **Ribes**el und **rothe Johannis-Träublein** genennet werden, und die man im Sommer zu essen pfeget, daraus auch sonsten allerhand *delicates* eingemachtes zugerichtet wird.

Der rothe Johannis-Beeren-Strauch wird fast in allen Gärten unterhalten: er bringet eine grosse Menge Früchte, die zu Weilen durch fleißige Erziehung und Wartung als eine Hasel-Nuß groß werden.

Die Johannis-Beeren führen viel *Sal essentielle* und *Phlegma*, wenig Öl und Erde. Man isset sie vor sich, oder mit Zucker bestreuet: Man kochet sie an Hüner und Fische: Man machet sie mit Zucker ein, welches also geschieht: Nehmet die Frucht, wie sie an Stielen hänget, nur daß keine faule dabey sind, waschet sie sauber, bereitet einen geläuterten Zucker, und so er schier genug gesotten ist, werffet die Beerlein darein, lasset sie eine kleine Weile, und zwar gar gelinde sieden, daß sie nicht zusammen kleben, und erkalten. Sie löschen den Durst und befeuchten die verdorrete Zunge, stillen alle Hitze des Magens, Leber und innerlichen Glieder, bringen Lust zum Essen.

Man bereitet auch einen Syrup daraus, ingleichen einen dicken Schachtel-Safft und Rob.

Die rohen kühlen, stillen den hefftigen Durst und die grosse Truckene in hitzigen Fiebern, widerstehen der Fäulniß, halten zwar etwas an, haben aber doch zugleich einige *subtile* Theile bey sich, mit welchen sie verdünnen und öffnen können.

Die eingemachten haben fast gleiche Würckung, doch kühlen sie etwas weniger: sind der hitzigen Leber und Magen, nebst dem Syrupe und Rob, sehr angenehm: erfrischen den Mund, stärcken das Hertz, erkühlen das Geblüt, stillen die Bauch- und Blut-Flüsse, das Blutspeyen und den Saamen-Fluß: laben die krancken in denen Fiebern, Pocken, Masern, Pest, und erwecken Lust zum Essen.

Es wird auch aus dem Johannis-Beer-Safft und der *Resina Scammonii* eine purgirende Gallerte bereitet, die denen so andere Purgantzen nicht wohl brauchen können, dienlich ist Die Wurtzel, in Lauge gesotten, machet gelb Haar.

Der **weisse Johannis-Beer-Strauch** heisset *Ribes vulgaris fructu albo* **Clus.** *Hist. Grossularia hortensis fructu Margaritis simili*, **C. B.** Französisch, *Groselier blanc de lardin*. Der ist

S. 571

---

### Johannis-Beer-Strauch

1056

sonst gar nicht von dem ersten unterschieden, als daß er alle Zeit weisse Beeren träget, die wie die Perlen sehen. Diese Johannis-Beeren sind nicht so gemein, wie die rothen, haben aber eben solchen Geschmack und Krafft. Sie werden insgemein zum einmachen gebrauchet. Die Johannis-Beer-Blätter halten an.

Die **wilden** oder **schwarzen Johannis-Beeren** heissen sonst auch **Aland-Beer**, (weil sie so starck rüchen) **Ahlbesintze**, **Pfeffer-Beerlein**, Lateinisch *Ribes nigrum*, *Offic. Ribes nigrum vulgo dictum, folio olente*, **I. B. Chabr.** *Ribes silvestre*, **Trag.** *Ribes vulgaris nigro fructu*, **Clus.** *Ribes nigra*, **Lob.** *Ribesium fructu nigro*, **C. B.** *Grossularia nigra et Pipirella*, **Lugd.**

Sie wachsen bey uns an vielen Orten wild, man pflanzet sie auch in die Gärten, sie haben einen herben unlieblichen Geschmack: wie denn das ganze Gewächse einen starcken Geruch von sich giebet. Etliche legen die Beeren in Brantwein, und gebrauchen davon Morgens und Abends vor den Stein. Andere nehmen die jungen Beerlein, trocknen sie aus, und güssen Rheinischen Wein darüber. Die Beere mit Cretischen Vogel-Nest-Saamen im rothen Wein gekocht, heilen das tröpfelnde Harnen. **Forest. XXIX. Obs. 4.**

Wieder das verstandene Harnen, so von dem Steine verursacht worden, ist kein bewährters Mittel, als wenn man eine Hand voll, von denen schwarzen Johannis-Beer-Blättern abkochet. **Forest. XXV. Obs. 19. in Schol.** Solches bestätigt auch **Arn. Weickard. Thes. Pharm. 1. 16.**

Es soll auch derer Blätter Geruch viel Mahls das tröpfelnde Harnen lindern, wenn sie nur in denen Händen gerieben, und vor die Nase gehalten werden. Viele brauchen sie wider die reissende und lauffende Gicht, und nennen sie **Gicht-Beeren**. Nicht allein wider die lauffende Gicht, sondern auch wieder Zucken, Lähmung und *Contracturen*, so von denen Colic-Schmerzen herkommet, werden sie von dem gemeinen Volck mit gewissen Cerimonien abergläubischer Weise in die Gärten versetzt. **Casp. Schvvenck. Stirp. Cat. 1. p. 183.**

Im Herbste stößet diese Staude Purpur-rothe Äuglein von sich, deren Geruch dem Scharley oder Hollunder gleich kimmet: Dahero die Weinschencken solche unter den Wein mischen, daß sie wie Muscaten-Weine schmäcken, welches diese Äuglein viel besser als der Scharley und Hollunder thun.

Es mischen auch selbige die Engländer und Holländer unter andere Würtze, und machen das Buttler-Bier damit an.

Die Johannis-Beeren werden in denen Gärten in Geländer gesetzt, auch oben und auf beyden Seiten so glatt und artig nach der Schnur beschnitten, daß sie fast einer kleinen viereckigten Mauer sich vergleichen, damit sie mit ihrer zu viel auspreitzenden Höhe und Breite denen andern Garten-Gewächsen nicht verhinderlich fallen. Wo man sie aber an eine Mauern zühen und frey auswachsen lassen, auch unten am Stamme etwas beschneiden kan, daß sie wie ein Bäumlein aufschüssen, so tragen sie mehr und bessere Beeren. Wenn in denen Hecken und Geländern die Wurtzeln zu sehr ausschweiffen, und man im Frühlinge findet, daß sie in die Beete eingreiffen, soll man sie behauen und abnehmen.

Ihre Vermehrung geschiehet, wenn man im Herbste die Wurtzeln zerreisset, und sie weiter setzet, oder die Bey-Schößlinge oder die

S. 572

1057

**Johannis-Beer-Strauch**     **Johannisberg**

---

Brut abnimmet, und fortpflanzet; Oder aber man bricht oben die zarten Triebe, die dasselbe Jahr gewachsen, lasset eines Daumens oder zwey quer Finger lang jähriges Holtz daran, machet ein Grüblein an den Ort, dahin man sie haben will, thut gute Erde hinzu und leget sie also ein; so wird ihnen die bald folgende Winter-Feuchte viel zum

Wachsthum helffen. Die Ästlein dürffen über vier Finger hoch nicht ausser der Erde seyn, und müssen in trockener Kälte wohl mit Erde umgeben werden, damit, wenn schon das Spitzlein von der Kälte beleidiget würde, man doch selbiges auf kommenden Frühling bald bis auf das frische abschneiden, und das Sträuchlein von seinem endlichen Verderben erretten könne.

**Johannis-Beer-Strauch, (rother) ...**

...

S. 573 ... S. 683

S. 684

1281

*Irrocare*     **Irsingen**

---

...

...

*Irroratio* ...

**Irrthum**, siehe *Iudicium*.

**Irrthum**, geschichet , 1) bey muthen ...

...

S. 685 ... S. 735

S. 736

**Isne**     **Isny**

---

1386

...

...

*Isnoaky* ...

**Isny** oder **IBni**, **IBne**, **Isnaw**, **Eisna**, **Eisin**, **Eisny**, **Eysne**, **Ysne**, **YBni**, Lat. *Isna*, eine Schwäbische Reichs-Stadt im Algöw, vier Meilen von Bregentz gelegen.

Ihren Namen wollen einige von der Göttin *Isis*, welche ehedessen in diesen Revieren verehret worden seyn soll; andere von dem Eisen, weil sie nach der dasigen Mund-Art **Eisny** genennet wird, und ein Huf-Eisen im Wappen führet; die meisten aber von dem nächst bey der Stadt entspringenden und hart daran vorbeystühenden Wasser, **Isne**, herleiten.

Den Ursprung betreffend, so hat sie denselben vermuthlich von denen Römern und ihren da herum ehedessen aufgerichteten Lagern, gleich andern benachbarten Städten, erhalten, wie die daselbst vormals gefundene Aufschriften, Müntzen und andere Römische Merckmahle ausweisen. *Munster. Occa. Crusius* Schwäb. Chron. Th. I. B. VI. c. 9. p. 136.

Um das Jahr 1096. soll Mangold, Graf von Veringen, das *Benedictiner*-Closter zu St. Georgen daselbst gestiftet haben, mit welchem aber bald darauf die Stadt in grosse Zwistigkeiten gerathen, bis endlich selbige an. 1219. durch die Truchsessen von Waldburg und Kordorff, welche damahls die Herrschafft Trauchburg, worinnen Isny gelegen, von denen Grafen von Veringen und Nellenburg Lehns-Weise besessen, dahin vertragen worden, daß das Closter zukünftig kein Gut oder Erbe besetzen, und wenn demselben eines zufiele, solches binnen Jahres-Frist wiederum zu verkauffen schuldig seyn solle. In diesen

und andern Rechten ist nachgehends die Stadt Isny von verschiedenen Kaysern bekräftiget worden.

Nachdem haben die Grafen von Veringen die Stadt und Herrschafft Trauchburg sammt der Casten-Voigtey über das Closter dem Truchsesssen, Johann von Waldburg, um hundert und neunzig Marck Silbers, dessen Enckel, *Otto*, Truchseß von Waldburg, aber *an.* 1365. der Stadt ihre Freyheit um 9000. Pfund guter Heller verkauffet; wie sie den eben auch in eben demselben Jahre von Kayser *Carolo IV.* unter die freyen Reichs-Städte aufgenommen worden, daß sie jährlich auf *Martini* 100. Pfund Heller entrichten solle: welche Reichs-Steuer Anfangs von Kayser *Sigismundo* an die von Haimenhofen, nachgehends aber von Kayser *Maximiliano I.* der Stadt selbst von neuem verpfändet worden. *Crusius* Schwäb Chron. Th. III. B. V. c. 16. p. 962.

S. 737

1387

### Isny

**Stumpf** Schweiz. Chron. V. 10. p. 58. **Reusner** de vrb. Imp. p. 208. **Dresserus** de vrb. German. p. 343 **Limnaeus** Iur. Publ. VII. 26. p. 343.

Sie hat die Reichs-Abschiede zu Regenspurg von *an.* 1500. zu Worms 1521. zu Regenspurg 1527. zu Worms 1535. zu Regenspurg 1541. zu Speyer 1542. zu Nürnberg 1543. zu Speyer 1544. zu Worms 1545. zu Augspurg 1548. 1551. 1555. zu Regenspurg 1557. zu Augspurg 1559. 1567. zu Speyer 1570. zu Regenspurg 1578. zu Augspurg 1582. zu Regenspurg 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654 unterschrieben **Pfeffinger.** *ad Vitriarii I. P. I. 18. §. 8. p. 772. 815.*

Es soll vor dem ein schöner Ort gewesen, und deswegen Klein-Augs-purg genennet worden, durch die vielen Feuers-Brünste aber sehr herunter gekommen seyn: indem *an.* 1284 die gantze Stadt, *an.* 1401 die Helffte, *an.* 1631 drey Viertheil, und erst *an.* 1721 zweymahl auf einander ein guter Theil der Stadt im Rauch aufgegangen. **Crusius** Schwäb. Chron. Th. III. B. III. c. 7. p. 855.

Vor diesem trieb sie einen grossen Leinewand-Handel, und war zumahl die Weber-Zunfft an diesem Orte so starck, daß sie sich öftters wider den Rath auflehnten; bis sie endlich 1598. mit demselben verglichen wurden. Sonst ist der Rath, welcher aus 19. Personen, als 2. Bürger-Meistern, 2. Stadt-Ammanen und 15. andern Raths-Verwandten bestehet, und die gantze Bürgerschaft der Lutherischen Lehre zugehan, welche daselbst vornehmlich durch den berühmten *Paull. Fagium* eingeführet worden. Übrigens ist auch Isny eine von dene 4. Mahl-Städten des freyen Kayserlichen Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, welches alle Monath allda gehalten wird. **Besoldus** Th. pract. v. **Land-Gericht in Schwaben** p. 496. **Speidelius** Notabil. Iurid. Hist. Polit. v. **Land-Gericht** p. 604. **Schweder** Introd. Iur. publ. Part. spec. Sect. I. c. 14. §. 11. p. 460. seq. **Struv** Hist. Iur. 6. §. 31. p. 509.

Das Stadt-Wapen ist im goldenen Felde ein schwarzer gecrönter Adler, auf dessen Brust ein silbernes Schild mit einem schwarzen Hufeisen. **Trier** Einl. zur Wapenk. p. 637.

Der Reichs-Anschlag war sonst 2. zu Pferde und 14. zu Fusse, welches monathlich am Gelde 80. fl. betrug. *An.* 1686. aber ist er bis auf 20. fl. herunter gesetzt worden. Zum Cammer-Gerichte giebt sie jährlich 50 fl. **Moser** Forts. **Crusii** Schwäb. Chron. Sect. XX. p. 727. **Matric. Imp.** bey **von Herden** Grund-Feste des H. R. Reichs. p. 119. **Zeiller** Chron. Sueu. et Topogr. **Limn. I. P. Knipsch.** de Ciuit. Imp. **Europ. Herold** Th. I. p. 761. **Lünig.** Spicil. des Reichs-Archivs. **Bruschius** de Mon. Germ. Sacr. **Tromsd.** Geogr. **Lucae** Grafen-Saal.

Der Abt oben gedachten Closters ist ein Stand des Reichs, und wird nach altem Herkommen unter die Rheinischen *Praelaten* gezählet; wiewohl ihm hierinn die Truchsesse von Waldpurg widersprechen. Die Ursache dessen ist, daß a. 1096 Mangold und dessen Söhne, Walther u. Wolfrad, Grafen zu Veringen, dieses Closter erbauet. **Crusius** Schw. Chr. Th. II. B. VIII. c. 14. p. 506.

Nachdem aber dieser ihr männlicher Stamm erloschen, ist nicht allein die Stadt und das Closter Isny, sondern fast die gantze Herrschafft an die von Waldpurg gekommen. Ob nun wohl *Otto*, Truchseß von Waldpurg, der Stadt Isny die Freyheit unter ge-

S. 737

*Iso*

1388

---

wissen Bedingungen gegen eine Summe Geldes überlassen; so gestehet dieses gräfliche Haus doch nicht, daß ein gleiches mit dem Closter geschehen. Weshalber sie mit dem Abte in Streit gerathen, der eine lange Zeit her nicht hat ausgemacht werden können. Unterdessen haben die von Waldpurg müssen geschehen lassen, daß der Abt den Reichs-Abschiede zu Regenspurg an. 1641. und 1654. unterschrieben. **Pfeffinger ad Vitriar.** I. P. I. 15. §. 17. p. 1299.

Wie sie denn auch schon lange zuvor zu Reichs-Tägen beruffen worden, und also im Besietz ihres Rechts seyn. Das aber können sie nicht läugnen, daß die Truchsesses von Waldpurg Casten-Voigte und Schutz-Herren über ihr Closter seyn, und daß die Äbte vieles in ihrer Herrschafft Trauchburg besietzen, darüber sie ohne derer von Waldpurg Einspruch nicht so frey schalten und walten mögen.

Die Äbte folgen nach einander also:

1 Mangold, Graf von Veringen, erw. 1096. ermordet an. 1100.

2 Wernher erw. 1100.

3 *Marquardus.*

4 *Burcardus.*

5 *Albertus.*

6 *Bertholdus.*

7 *Conradus.*

8 *Bertholdus II.*

9 *Conradus II.*

10 *Henricus* von Brunow.

11 *Hermannus.*

12 *Bertholdus III.*

13 *Henricus II.* st. 1350.

14 *Conradus III.*

15 *N. N.*

16 *N. N.*

17 *N. N.*

18 *N. N.*

19 *Ioannes* Mangold von Sandeck, erw. 1430. starb 1459.

20 *Georgius Textor.*

21 *Georgius Stiedlin.*

22 *Philippus* von Stein.

23 *Ambrosius Horn.* von Pfullendorff, starb 1540.

24 *Helias Frey,* st. 1548.

25 *Vdalricus Todt,* oder Morß.

26 N. N.  
27 N. N.  
28 N. N.  
29 N. N.  
30 N. N.

31 *Alphonsus Torelli*, erwähnt d. 10. May 1701.

**Crusius** l. c. Th. I. B. XII. c. 3. p. 274. **Bruschius de Monast. Sacr. St Georgen.** **Bucelin.** German. Sacr. P. II. p. 49. seq. **Europ. Herold.** p. 600. **Zeiller** Reichs-Geogr. VII. p. 880. *Itin. Germ.* 26. p. 548. *Contin. I. c. 1. p. 29. Topogr. Sueu. v. Isny. Juncker.* Anl. zur mitl. Geogr. II. 15. p. 629. **Imhof** *Not. Proc. Imp. III.* 29. §. 22.

Iso ...

S. 738 ... S. 765

S. 766

*Iubadicus*      **Jubel-Jahr**

---

1446

...

...

*Ibaducus* ...

**Jubal** das ist, **Posauner, Alter Pflantzer**, der andere Sohn Lamechs, den ihm sein Weib Ada gebar, von welchem die Geiger und Pfeiffer herkommen. *Gen. 4, 21. Iosephus Ant. Iud. I. 4.*

**Jubelen** oder **Juwelen**, heisset über Haupt bey dem Frauenzimmer derjenige Schmuck und Kostbarkeiten, so mit Edelgesteinen versetzt sind, als da sind Ringe, Glied- und *Galanterie*-Ringlein, Ohren-Gehencke, Batzen, Creutzgen, Hals-Bänder, Ancker, Caraffen, Bäumelgen, Vorstecke-Rosen, Braßeletten, Diamantne Deglein, Flimmer- oder Zitter-Nadeln, Diamantne oder mit Rubin besetzte Schösser an Ketten und Perlen, Cräntze, Haar-Bänder, Haar-Nadeln und dergleichen.

**Jubel-Jahr**, Lat. *Iubilaeus* oder *Iobilaeus Annus*, der Name eines Festes, so aller 100. oder 50. und weniger Jahre gefeyret wird, hat ausser Zweifel von dem Ebräischen [hebr.], über dessen Bedeutung die Ausleger nicht einerley Meynung sind, seinen Ursprung.

Einige wollen, es heisse so viel, als **ausbreiten**; andere wollen, es sey so viel, als **herzu** oder **wiederbringen**, daher es auch vielleicht **Iosephus Antiq. III. 10.** durch **Freyheit** ausgedrucket. **Sanctes Pagninus. Io. Auenarius Val. Schindler. Fullerus Miscellan. Sacr. IV. 8. Bonfrer. ad Leuit. 25, 10. Morinus Exercit. Bibl. VI. 4. 3. 5. p. 115. seqq. Varenius Disp. de Sabbat. et Iubil. in Israël §. 1. p. 461. Meyer de Temp. S. et Festis Ebr. II. 18. §. 3. p. 342.**

Einige halten es vor ein Arabisches Wort, in welcher Sprache es einen Widder anzeige, und wollen, es sey das Jubel-Jahr bey denen Israeliten mit Widder-Hörnern ausgeblasen worden. **Abarbanel in Leuit. 25, 9. p. 268.**

S. 767

1447

**Jubel-Jahr**

---

**Buxtorff. Cocceius. Schlevogt Disp. Acad. pract. XV. §. 6. seq. Sigonius de Republ. Ebr. VIII, 15. Goodwin Mos. et Aar. III. 10. Reitz not. I. ad Goodwin l. c. Munster ad Leuit. 25. not. b.**

Andere halten davor, daß es von *Iubal* herkomme, welcher zu erst *musicalische Instrumente* gemacht habe, und daß es eigentlich einen groben unförmlichen, doch gebrochenen Hall oder Schall andeute, der nur bey Ausblasung des Jubel-Jahres gewöhnlich gewesen. *Andr. Masius Commentar. in Iosuaam 6, 4. Bochart Hieroz. P. I. Lib. II. c. 43. Clericus Comment. in Leuit. 25, 4. Dietericus Antiq. Bibl. ad Leuit. 25, 4. 8. 10. Leusdenius Philol. Ebr. mixt. Dissert. 41.*

Vielleicht hat auch *Lutherus* hierauf sein Absehen gerichtet, wenn er es durch **Hall-Jahr** gegeben. Es fiel aber das Hall- oder Jubel-Jahr bey denen Juden alle 50. Jahre. Nur wird noch gestritten, ob eigentlich das neun und vierzigste, oder das fünfzigste das Hall-Jahr gewesen. Etlliche, so das 49. davor ausgeben, meynen, daß es ungereimt schiene, wenn zwey Sabbath-Jahre hinter einander gewesen. Wenn aber in der Schrifft das 50. angegeben werde, sey es eine solche Redens-Art, als wenn man von einer Woche sage 8. Tage, da sie doch nur 7. in sich halte. Denn, wenn man das vorige Jubel-Jahr mit zählte, wäre es aller Dings das 50ste, da es ohne dasselbe nur das 49. *Cunaeus de Republ. Ebr. 6. Moller Iudaism. p. 292. Cloppenburg Schol. sacrif. p. 42. Calixt. de 70. Hebdomat. Danckwerth Specim. Chronol. ver. p. 38. seqq. Reitz not. 3. ad Goodwin Mos. et Aar. III. 10. Inf. Scaliger. Dionys. Petaius. Caluisius. Isagog. Chronol. 25. Bunting. Möstlin. Codomannus. Mercator. Vbbo Emmius. Vsserius. Iac. Cappelin. Natalis Alexander. Spanheim. Heluicus. Thummius. Behmius. Aegid. Strauch. Iac. Gussetius Comm. Linguae Ebr. v. [hebr.] p. 866.*

Die vor das 50. Jahr streiten, haben folgende Beweis-Gründe. Es sage GOtt ausdrücklich: **ihr sollt das 50. Jahr heiligen**. Es gehe nicht an, daß man das vorige Jubel-Jahr mit rechne, weil sonst eins zwey Mahlgezählet würde. Zu dem habe, als der göttliche Befehl gegeben worden, keines mitgezählet werden können, daß es die 50. Zahl vollgemachet hätte. Über dieses hätte GOtt bey dem 49. Jahre nicht nöthig gehabt, ein besonder Gebot, wegen der Landes-Feyer zu geben, weil es so das 7. gewesen. Ob auch gleich auf diese Weise zwey Sabbath-Jahre auf einander gefolget, hätte doch GOTT das 48. so segnen können, daß sie in beyden genug und noch übrig gehabt hätten. *Eusebius. Hieronymus. Augustinus. Tostatus. Abulensis. Torniellus. Bonfrer. Menochius. Fagius. Iunius. Drusius. Paraeus. Willetus. Bayle. Buchholtzer. Beroaldus. Pfeiffer. Hottinger. Schindler. Calov. Dietericus. Hulsius. Leidekker. Leusdenius. Meyer l. c. §. 4. seqq. Munster ad Num. 36. not. b. Voisin ad §. 6. Prooem. Raymond. P. F. p. 31. Iouston. de Festis Ebr. 4. §. 2. Schlevogt l. c. §. 14. seqq.*

**Buxtorff** *Synagog. Iud. 20.* führet hierbey zugleich diese Ursache an: weil die Juden der 7. Zahl eine besondere Krafft und Heiligkeit zugeschrieben, und diese auch oft im Gesetz angeführet werde, so habe GOtt zeigen wollen, daß alles von ihm herrühre, und auf keine gewisse Zahl, die man dabey in Acht nehme, ankomme.

Man will auch, daß dieses Jubel-Jahr am Versöhnungs-Feste angegangen, und im folgenden

S. 767

**Jubel-Jahr**

1448

---

Jahre an demselbigen erst wieder aufgehöret habe. Sie musten in demselben ihr Feld ebenso wohl ruhen lassen als im Erlaß-Jahre. Ihre Knechte erhielten in demselbigen ihre Freyheit, und durfften auch Weib und Kinder mitnehmen, welches im Erlaß-Jahre nicht geschahe. Doch erstreckte sich dieses nur auf die Israelitischen, nicht aber auf die noch Heydnischen. Es kam auch jeder, der sein Feld verkauffet

hatte, wieder zu demselbigen, wenn es auch der Käuffer einem andern, und dieser wieder dem dritten, u. s. w. verkauffet gehabt hätte, *Io- sephus Antiq. IV. 8. Cunaeus I. c. 2. Schlevogt l. c. §. 21. Nouarinus Sched. Sacr. Proph. III. 21.*

Es wird auch gestritten, ob man in diesem Jahre denen Schuldnern ihre gemachte Schulden erlassen, es ist aber der gantze Streit leichte bey- geleget, denn setzet man das 49. zum Jubel-Jahre, so geschahe es aller Dings, Vermöge des Gebots vom Erlaß-Jahre. Nimmt man aber das 50. dazu an, so waren gegen das Ende des vorigen schon alle Schulden erlassen, und konnte also ietzo nicht wieder geschehen. *Maimonides ap. Cunaenum l. c. I. 6. Schlevogt l. c. §. 15. 16. 20. Spanheim in Leuit. 25. Varenius l. c. §. 24. p. 477. Io. Adam Osiander Diss. de Iub. Ebr. Christ. Academicorum §. 24. p. 24. seq. Wagenseil Disp. de Anno Iub. §. 36. p. 26.*

Wenn die Feyrung desselben aufgehöret habe, sind gleich Falls ver- schiedene Meynungen. Einige wollen, es habe bis zur Gefangen- schafft des drittehalben Stammes, jenSeit des Jordans, andere aber, es habe bis zur Babylonischen Gefängniß gedauert. Nach der Zeit haben sie zwar die Jubel-Jahre des Erlaß-Jahres wegen mit gezählet, aber nicht gefeyret. *Cunaeus l. c. I. 6. Schlevogt l. c. 15. §. 27.*

Heute zu Tage aber werden sie auch nicht ein Mahl mehr gezählet. *Munsterus ad Num. 36. not. b.*

Es geschahe aber hierdurch sonderlich denen armen und Knechten viel Gutes. Ohne Zweifel hat GOTT auch hiermit ein Vorbild unserer Erlösung geben wollen, da wir durch JEsu aus der Knechtschaft wie- der in die Freyheit versetzt worden. *Io. Gottl. Carpzov Disp. Com- ment. de Anno Iobelaeo, Leipzig 1730. in 4.*

Denen Jüden sind hierinnen andere Völcker gefolget. Wie denn die Römer alle 100. Jahre nach Erhaltung der Stadt Rom *sollemne* Schau- Spiele hielten, welche sie *Ludos Seculares* nenneten, und mit grosser Pracht feyerten.

Nach diesem haben die Päbste zum besten der Römischen Kirche die- selbige unter der Christenheit eingeführet. *Bonifacius VIII.* verordnete zuerst dieses Jubel-Jahr *an. 1300* und zwar der Gestalt, daß es alle 100 Jahr gehalten werden sollte. *Clemens VI.* schränckte es in 50. *Vrbanus VI.* in 30. und *Sixtus IV.* in 25. Jahr ein, wobey es bis daher verblieben.

Ausser dem haben die Päbste auch öffters, so bald sie auf den Römi- schen Stuhl erhaben worden, wie auch bey andern außerordentlichen Gelegenheiten Jubel-Jahre gehalten. Als, *an. 1542.* schrieb *Paullus III.* der gleichen um glückl. Ausgang des *Concilii* von *Trident* aus. *An. 1554.* schrieb *Paullus IV.* der gleichen aus, um England wieder zum Schooß der catholischen Kirche zu bringen: Der gleichen that *Paullus V.* *an. 1617.* um GOTT zu bitten, daß er die catholischen Waffen zu Ausrottung derer *Protestanten* segnen wolle. *An. 1628* war um glei- cher Ursache Willen ein Jubel-Jahr *promulgiret.*

Wenn nun ein Jubel-Jahr ge-

---

halten werden soll, verkündiget solches der Pabst durch eine Bulle, läst es auch den Oster-Tag zuvor *publiciren*, und die Bulle überall herum schicken. Wenn nun der Abend vor Weihnachten heran gekommen, so werden an einem recht hohen Jubel-Jahre, welches das heilige Jahr genennet wird, folgende Cerimonien gebrauchet: Der Pabst gehet

nach der St. Peters-Kirche, die heilige Pforte zu eröffnen, welche zugemauert ist, und allein bey der gleichen Gelegenheiten aufgethan wird. So bald er dahin gekommen, klopft er mit dem goldenen Hammer, den er in der Hand hat, 3. Mahl an besagte Pforte, und spricht diese Worte: *Aperite mihi Portas Iustitiae cet.* das ist, **Thut mir auf die Thore der Gerechtigkeit, daß ich hinein gehen möge, den HErrn zu preisen**, Ps. 118, 19. wobey denn einige Gebete und *Collecten* gesprochen werden.

So bald aber der Pabst sich wieder auf seinen Stuhl gesetzt, fangen die Maurer an die heilige Pforte von der inwendigen Seite nieder zu reissen, und ist das Volck in dessen begierig, die abgebrochene Steine und Kalck, als welche sie vor heilig halten, zusammen zu raffén, und die ehe Mahls eingemauerte *Medaillen* heraus zu klauben. Wenn dieses geschehen, kniet der Pabst davor nieder, und werden verschiedene Gebete gesprochen, die *Poenitentiarii S. Petri* aber waschen ihn unterdessen mit Weih-Wasser, darauf nimmet er ein Creutz, fänget das *Te Deum laudamus* an zu singen, und gehet in die Kirche hinein, die Clerisey aber hinter ihm. Mittler Weile werden 3. Cardinäle als *Legaten* abgeschicket, die andern heiligen Thore, welche in denen Kirchen *S. Ioannis Lateranensis*, *S. Paulli* und *S. Mariae Maioris* sind, mit gleichen Cerimonien zu eröffnen. Den nächsten Morgen giebet der Pabst dem Volcke den Segen, und wird alsdenn reicher Ablaß ertheilet.

Wenn nun das heilige Jahr verflossen ist, werden die heiligen Thore gleich Falls an dem heiligen Weihnacht-Abend auf folgende Art wiederum zugeschlossen: Der Pabst, nach dem er die Steine und den Kalck geweiht, leget den ersten Stein, und darunter 12. mit Gold- und silbernen *Medaillen* angefüllte Büchsen.

Vor Zeiten kamen aus allen Europäischen Gegenden, zur Zeit des Jubel-Jahres eine unzählige Menge Volcks nach Rom; allein heute zu Tage kommen ausser denen Italiänern ihrer soviel nicht mehr dahin, zu Mahl, da die Pábste besagtes *Priuilgium* auch andern Ländern überlassen, so, daß man daheim eben so viel Ablaß bekommen kann, als zu Rom.

**Benzon del Giubileo. Fabrini Dichiar. del Giubileo. Io. Villaneus de Iubileo. Nauarrus de Iubileo. Hospinian. de Festis. Voisin. de Iubileo. Hotting. Analect. Gerard. de Iubileis. Calixtus de Iubileis. Sprenger Roma noua. Lundius** Jüdische Heiligth. V. 32. seqq. p. 1083 seqq. **Löffler** von der Röm. Kirche Jubeljahren, Leipzig 1725. in 8.

In der Evangelischen Kirche feyert man dererselben bis her alle hundert Jahre zwey, eines, wegen der *an.* 1517. durch *Lutherum* vorgenommenen *Reformation*, das andere, wegen des *an.* 1530. dem Kayser Carl dem V. übergebenen Augspurgischen Bekänntnisses.

Sonst pfelet man auch das ein Jubel zu nennen, wenn ein Prediger seinem Amte 50. Jahre vorgestanden, oder zwey Eheleute so lange beysammen im Ehestande gelebet haben.

S. 768

**Jubelirer**

**Jucht-Bühne**

1450

**Jubelirer**, Frantz. *Iouallier*, heisset einer, der mit Perlen und Edelgesteinen handelt. Die, so falsche Steine vor ächte verkauffen, werden *Iundatores* genennet, und, nach einiger Rechtsgelehrten Meynung, wie Diebe am Leben, wie aber andere wollen, als Betrüger am Leibe gestraffet.

*S. Iubinus ...*

...

*Iudelius, (Ioannes) ...*

**Juden**, oder **Jüden**, ist der Name eines eignen Volcks, so ehe Mahls GOTTes Volck, ingleichen das Volck Israel genennet wurde, und von dem Patriarchen Jacob durch seine 12. Söhne herstammte.

Im eigentlichen und genauern Verstande zwar kommet er nur denen Nachkommen Juda zu, und ist, so lange noch das gantze Volck bestanden, wenig im Gebrauch gewesen, obgleich bey der Trennung, die nach des Königs Sauls, ingleichen nach Salomons Tode entstande, der aus denen Stämmen Juda und Benjamin bestehende Theil des Volcks besonders die Kinder Juda hiessen. Nachdem aber das Gedächtniß derer andern 10. Stämme durch ihre Zerstreung erloschen, und vornemlich seit der Babylonischen Gefängniß, aus welcher die Überbleibsel des zerstörten Reichs Juda zurück kamen, ist das Volck mit diesem Namen belegt worden.

Die Juden stammten von Abraham her, mit welchen GOTT einen Bund gemacht, daß aus seinem Saamen der Meßias geboren werden, und auch seine Nachkommen das Land Canaan besetzen sollten.

Sie haben mancherley Namen in der Schrifft, und heissen **Ebräer, Israeliter, Israel, Kinder Israel**, am meisten aber Juden oder Jüden; doch das ist ihr neuester Name. Man findet ihn zuerst *2. Reg. 16, 6.* und bekamen ihn daher: als zehen Stämme nicht nur ein besonder Königreich unter Jerobeam anrichteten, sondern auch von dem wahren GOTTes-Dienste abfielen, so blieb dieser mit dem Tempel bey dem Stamme Juda, welcher nebst dem Stamme Benjamin auch ein besonder Königreich ausmachte. Damit nun die letztern von denen abtrünnigen Israeliten sich unterscheiden mögten, nenneten sie sich Juden von dem Haupt-Stamme Juda. Und weil nachmahls auch die meisten, so aus der Babylonischen Gefängniß zurücke kamen, aus diesem Stamme bestunden, ist solcher Name allen, die zu dem Volcke Israel gehörten, erblich worden.

Es fraget sich hierbey: ob die zehen Stämme, welche theils Thiglath Pilesser, theils Salmanasser, die Könige zu Assyrien, aus dem Lande wegführten, *2. Reg. 15, 29. c. 17, 6.* auch mit unter denen Jüden, so wohl zur Zeit Christi, als jetzo, begriffen sind?

Es werden ohne Zweifel die allermeisten das heydnische Wesen angenommen haben, zu Mahl, da sie schon in ihrem Lande den wahren GOTTes-Dienst verlassen hatten. Die sich aber bekehret, von denen wird ein Theil nach geendigter Babylonischen Gefängniß mit herausgezogen seyn anerwogen, *Cyrus*, der die gefangenen frey gab, alle die Länder, wo-

S. 792

**Juden**

1498

---

hin die zehen Stämme waren gesetzt worden, beherrschete, und sein *Edict* nicht auf den Stamm Juda und Benjamin eingeschräncket, sondern es jedem, der des Volcks GOTTes, und an welchem Orte er Fremdling war, zu gute gestellt hatte. *Esr. 1, 3. 4.*

Dies wiederhohlete Arthasastha, c. 7, 13. warum hätten die Kinder der Gefängniß zwölf Ziegenböcke, nach der Zahl derer Stämme Israel, geopffert, wenn nur zwey Stämme allein zurück gekommen wären? Esr. 6, 17.

Es werden deutlich unter ihnen gezählet **Männer zu Bethel**, welches die Haupt-Stadt in Ephraim war, c. 2, 28. es wird aber ihre Anzahl nicht gar groß gewesen seyn. Vielen, wie es auch ihrer genung von Juda u. Benjamin thaten, wird es gefallen haben, in fremden Landen zu bleiben, und daselbst ihre *Synagogen* aufzurichten.

Inzwischen war es ihnen unverwehret, so wohl den Tempel zu besuchen, als nach und nach ins Land Israel zu kommen, und darinnen wieder zu wohnen. Man lese, was von Ephraim, vom Hause Juda und Israel stehet, Jer. 3, 11. - 14. 30, 3. 31, 8. 9. 18. 20. 27. Hos. 6, 4. so wird man nicht sagen können, daß ihr Gefängniß ewig währen sollen.

Dieses aber kan man wohl sagen, daß sie keine so deutliche und *special*-Verheissung ihrer Wiederkunfft gehabt haben, als die gefangenen aus Juda und Benjamin. Aber daher folget keines weges, daß sie gantz und gar davon wären ausgeschlossen gewesen. Christus war gesandt zu denen verlorren Schaafen vom Hause Israel, Matth. 15, 24. er war ein Diener der Beschneidung, Rom. 15, 8. wer wollte aber sprechen, daß bloß die gemeynet würden, die von Juda und Benjamin gewesen? Zudem hatte man zu der Zeit die Stamm Rechnungen und Geschlecht-Register noch; zum wenigsten wird der Hanna vom Geschlechte Aser gedacht, Luc. 2, 36. ja, schrieb nicht Jacob seine Episteln an die zwölf Geschlechter? Jac. 1, 1. ob sie wohl hin und her zerstreuet waren; jedennoch ist aus dem allen zu erweisen, daß die zehen Stämme dazu Mahl mit unter die Juden insgemein gerechnet worden, sie mochten nun im Jüdischen, oder in andern Landen wohnen. Und dahero sind sie auch noch heute zu Tage mit darunter begrieffen, und die zwölf Stämme unter einander vermenget, daß kein Jude weiß, aus welchem er eigentlich gebürtig ist.

Und das ist nicht ohne sonderbaren Willen GOTTes geschehen. Denn weil Meßias aus dem Stamme Juda vom Geschlechte Davids geboren werden sollte, kein Jude aber sagen kan, weder wer zum Stamme Juda gehöre, noch ob Jemand vom Geschlechte Davids übrig sey; als muß ihnen dieses zur Überzeugung dienen, daß der Meßias sich schon längst müste eingestellet haben.

Vorhin waren die Jüden GOTTes Erb-Volck, *Deut.* 7, 6. nun aber haben sie diese Ehre verloren, und sind von GOTT verworffen worden, welches schon dazu Mahl geschehen, als sie Jesum verwarffen, Luc. 23, 18. Joh. 19, 15. auch da sie das Evangelium von sich stiessen, Act. 13, 46. denn dadurch waren sie schon nicht mehr Juden, *Apoc.* 2, 9. c. 3, 9. jedoch so lange GOTT den Tempel zu Jerusalem noch hatte, und die Apostel auch noch darinnen lehren, hatte es noch einigen Schein ihrer vorigen Herrlichkeit. Aber da war der Garaus da, als diese Stäte zerstöret, mithin die Sitten geändert wurden, die Moses gegeben hatte.

So sind

S. 793

1499

### Juden

---

dennach die Juden nicht mehr ein Volck GOTTes, wie sie weyland gewesen sind, weder nach geistlichen noch weltlichen Regimete, GOTT hat Juda verworffen, und einen Eckel an Zion. Er hat sie weggethan von seinem Angesichte. Sie heissen Lo Ammi, nicht mehr sein

Volck. Kinder des Teuffels sind sie, Joh. 8, 44. und des Satans Schule. *Apoc.* 2, 9. 3, 9.

So stecken sie denn in dem allergrösten Verderben. War ehe dessen der rechte GOtt zu Zion, Ps. 48. zeigte er Jacob sein Wort, Ps. 147, 19. so ist jetzo bey ihnen lauter falscher Gottes-Dienst, Irrsal und Abgötterey.

Ungeachtet sie noch die heil. Schrift A. Testaments haben, des gewesenen Sacraments der Beschneidung sich bedienen, und den GOTT Abrahams, Isaacs und Jacobs anzuruffen vermeynen; dennoch ist alle ihr Wesen vor Gott ein Greuel, und gehen sie mit denen Heyden in einem Paare; denn sie gehören JESum nicht, und dienen GOTT nicht im Glauben an den Namen seines eingebornen Sohnes. Niemand aber kommet zum Vater, ohne durch den Sohn, Jo. 14, 6. wer den Sohn nicht ehret, der ehret auch den Vater nicht, Jo. 5, 23. Joh. 4, 3. 15. 2. Joh. v. 9.

In Erwegung dessen ists unmöglich, daß die Juden den rechten Glauben und die wahre Religion haben, ob sie gleich bey ihren Vätern im A. Testament gewesen ist. Besietzen sie gleich die heil. Schrift, so ist sie ihnen doch wie ein versiegelt Buch. Mit Verstand und nach dem Sinne des Heil. Geistes können sie selbige nicht lesen; denn ihre Sinnen sind verstocket, und die Decke hänget über ihrem Herten. 2. Cor. 3, 15.

Was könnte man gutes in Auslegung der Schrift erwarten, da sie sagen, jedweder Vers in der Bibel könnte aufs sechshundert tausend Manieren erklärt werden; da doch nicht mehr als ein einiger und einfacher Wort-Verstand in einem Spruche ist.

Ihren *Talmud* erheben sie weit über die Bibel, und achten ihn von solcher Weißheit, daß auch GOtt selbst noch darinnen *studiren* müsse.

Ihr wichtigster Articul ist die Erwartung des Meßias. Allein da ihnen alle Sprüche und gesetzte Merckmahle in der Schrift deutlich sagen, daß er schon gekommen seyn müsse; sind sie ganz schwindelnd und verwirrt unter einander, daß sie bald auf diese, bald auf jene Meynung fallen, und nicht wissen, wo sich fussen sollen.

Dagegen die Grund-Articul, worauf der allein seligmachende Glaube gebauet ist, und den Sohn GOTTes, JESum CHRISTUM, verlästern sie auf das allergreulichste; wenn sie ihn nennen, speien sie aus, und legen ihn über dieses lauter Götzen-Titel und alle Schand-Namen bey; dergleichen sie auch uns Christen thun, wie denn kein Läster-Name zu ersinnen ist, den sie uns nicht aufzuhefften pflegen.

Sie sind unsere geschworenen Feinde. Und wie oft haben sie nicht Christen-Kinder geschlachtet, gecreuziget, im Mörser zerstoßen. Sie sind die ärgsten Diebe, und Betrug ist ihr eigentliches Wahrzeichen. Alle Mahl schwören sie falsch, wenn sie gleich die entsetzlichsten Eide ablegen müssen. Denn sie kön-

S. 793

**Juden**

1500

---

nen bald von einem Rabbi, oder drey Juden davon *absoluiret* werden. Wie sie nun die göttliche Verwerffung in der Religion fühlen; so auch im weltlichen Regiment. Seit Jerusalem zerstöret worden, haben sie nie kein Königreich, noch Fürstenthum, noch Republic aufrichten können, wird auch in Ewigkeit nicht geschehen. Sie müssen ihren Hals unter das Joch fremder Obrigkeit beugen, und ihre Schultern neigen zu aller Bürde, die ihnen harte Herren auflegen wollen.

Ja, GOTT hat sie auch in der Natur gezeichnet; Gewiß, ein Juda hat etwas an sich, daran man ihn bald erkennen, und von andern Menschen unterscheiden kan. Sie sind einem ein Eckel und Grauen, und Stanck und Unflat machet sie abscheulich, wie ihnen gedrohet worden. *Deut. 28, 37. 46.*

Das härteste aber über die Juden ist dieses, daß ihre Verwerffung ewig währet. Nicht sind sie *absolute* von GOTT verstossen, daß er gar keinen zu Gnaden annehmen wolle; *Rom. 11, 1. 2.*

GOTT hat noch welche darunter, die sich bekehren. Denn allen, die an das Evangelium glauben wollen, stehet die Gnaden-Thür und der Eingang in das Reich Christi offen. So aber sind sie verworffen und verstossen, daß sie nimmermehr wieder GOTTES Volck werden, noch in den Stand der Gnaden und Seligkeit gelangen, wie sie im A. Testament gewesen sind. Sie machen sich zwar mächtig breit mit ihrem goldenen Affen, und suchen einen gewaltigen Trost darinnen, *Leu. 25, 44.* allein der Trost gehöret weiter nicht vor sie, als in so ferne sie sich bekehren.

Inzwischen ists kein Wunder, daß sie unter dem immerwährenden Fluche liegen. Ihre greuliche Sünden der Abgötterey straffete GOTT nur mit 70jährigem Gefängniß. Da sie aber nun bey nahe 1700. Jahre verstossen sind, müssen sie unendlich grössere Sünden, als ihre Väter, begangen haben. Freylich, denn sie haben den Sohn GOTTES getödtet, und den HERRN der Herrlichkeit gecreuziget. Dessen Blut drücket sie noch, und erfüllet das Urtheil, welches sie sich selbst sprachen.

Sie rasen noch auf den heutigen Tag wieder das Evangelium. Muß denn nun nicht solcher beharrlicher und eingewurzelter Unglaube die Gerichte GOTTES täglich über sie führen?

Entsetzlich sind die Flüche, welche ihnen *Ps. 69, 23. seq.* gewünschet werden: Und daher ist nichts schwerers, als die Bekehrung eines Juden. Unter tausenden auch, die den Christlichen Glauben annehmen, bleibet kaum einer beständig. Es wiederfähret ihnen das wahre Sprichwort: der Hund frisset wieder etc. *2. Pet. 2, 22.*

Und ist daß eine vergebliche Hoffnung, daß noch vor dem jüngsten Tage eine allgemeine, oder doch sehr merckliche, wunderwürdige Bekehrung mit ihnen vorgehen soll; wie hertzlich gern wollten wir ihnen das gönnen! aber daran zu zweifeln, machet ihre eingepflanzte Verstockung und der so hart drückende Fluch. Neumeister Priesterliche Lippen, *p. 1797. seq.*

Was aber nun die heutigen Juden anlanget, so thei-

S. 794

1501

### Juden

---

len sie ihr Gesetze und Ceremonien in drey Gattungen ein:

- die erste Gattung begreiffet in sich alle Gebote des geschriebenen Gesetzes, so in denen fünff Büchern Mosis enthalten;
- die andere hält in sich die Gebote des mündlichen Gesetzes, welche die von ihren Rabbinen zusammen getragene Satzungen sind, die sie die Gebote derer weisen Leute nennen, und im *Talmud* zu finden sind;
- die dritte Gattung fasset ihre Gebräuche in sich.

Unter diesen werden die zwey ersten Gattungen von allen Jüden durchgehends angenommen, sie seyn auch an welchem Orte der Welt sie wollen; was aber die Gewohnheiten betrifft, so sind sie darinnen nach denen Örtern, da sie wohnen, von einander unterschieden.

Ihr gantzer Gottesdienst bestehet heute zu Tage allein in gewissen Gebeten, die sie in ihren Schulen verrichten, Gestaltt sie nach der Zerstörung ihres Tempels zu Jerusalem nicht mehr opfern dürffen.

Sie erkennen sieben Grund-Articel ihres Glaubens, welche folgende sind:

- 1) Daß GOtt einig und ewig sey.
- 2) Daß dieser GOTT allein anzubeten sey.
- 3) Daß nicht nur allein Propheten gewesen seyn, sondern auch derer noch seyn können.
- 4) Daß Moses der gröste unter allen von GOTT unmittelbar erleuchteten und getriebenen Propheten gewesen, und daß sein Gesetz nach allen Geboten von GOTT gegeben worden.
- 5) Daß ermeldtes Gesetz unwandelbar sey, und daß man weder etwas dazu setzen noch davon thun solle, auch nicht könne.
- 6) Daß ihr Meßias als noch zukünfftig zu erwarten sey, welcher der mächtigste unter allen Königen auf Erden seyn werde.
- 7) Daß GOtt am Ende der Zeit die toden erwecken, und darauf sein allgemeines Gericht erfolgen werde.

Es waren vor Zeiten unterschiedliche Secten unter denen Jüden, worunter die vornehmsten die Samariter, Essäer, Sadducäer und Pharisäer waren. Heute zutage sind die ansehnlichsten die Rabbaniten und Caraiten.

In der Türckey giebet es zweyerley Juden, nemlich solche, die im Lande geboren sind, oder einheimische und fremde, welche letztere also genennet werden, weil ihre Vorfahren aus Spanien oder Portugal gekommen sind. Die ersten unter diesen tragen Turbans oder Bünde von unterschiedenen Farben, wie die *Orientalischen* Christen, und sind von selbigen an nichts anders unterschieden, als an ihren Schuhen, welche schwartz oder Violet-braun sind; da hingegen die Christen rothe oder gelbe Schuhe tragen.

Die ausländischen Juden tragen auf dem Kopffe eine gewisse Mütze, die wie ein Spanischer Hut aussiehet, aber keinen Rand hat. Sie sind von denen andern in einigen Religions-Gebräuchen oder Ceremonien unterschieden, und haben ihre sonderbaren Begräbnisse. Diese werden Hauffen Weise in denen meisten Türckischen Städten gefunden, und sonderlich an denen grossen Handels-Örtern, als zu *Smyrna*, *Al-epo*, *Grandcairo*, *Thessalonich* u. a. m.

Sie sind mehren Theils Wechsler, Wucherer, Zöllner oder Gleits-Leute, Mäckler, Apothecer, Ärtzte und Dollmetscher. Sie können einem von allen Waaren, so in einer Stadt anzutreffen, Nachricht geben, und deren Güte und Preis gantz eigentlich benennen. Die andern morgenländischen Völcker, als die Griechen und *Armenianer*, können sich hieren nicht so wohl schicken, weswegen sie sich denn hierinnen derer Juden bedienen müssen.

Man findet einige Orte in der Türckey, da sie die

---

Einwohner nicht leiden wollen, ungeachtet der Groß-*Sultan* ihnen in allen Gegenden seiner Herrschafft zu wohnen erlaubet. Die Ursache dieses Hasses ist die unerhörte Grausamkeit, die sie an ihren Schuldern und Slaven ausüben sollen. Ja die Juden sind unter denen Türcken die allerverachtetsten, also, daß die, so Türcken werden, denn

auch unter denen letztern kein Begräbnis bekommen. **Ricaut** Ottom. Pf. II. 3. p. 71.

Die Türcken und morgenländischen Christen erzehlen insgemein von ihnen, daß sie alle Char-Freytage, um ihren Abscheu vor der christlichen Religion an den Tag zu legen, einen christlichen Slaven ermorden, jedoch so, daß sie dieses sehr geheim hielten, nach dem sie unterschiedliche Mahl wegen dergleichen abscheulicher That nachdrücklich gestraffet worden. Im *Occident* haben sie öfters so wohl junge Kinder, als alte Leute ermordet, absonderlich aber diejenigen, so aus ihrem Mittel einige Liebe zum Christenthum von sich blicken lassen. Daß aber solches gemeine Vorgeben nur erdichtet sey, will **Wagenseil** in denen Benachrichtigungen wegen einiger die Judenschafft angehenden wichtigen Sachen behaupten.

In Spanien wurden die Juden zu *Ferdinandi Catholici* Zeiten vertrieben, welches unter *Philippi II.* Regierung auch in Portugall geschahe. Aber in Franckreich, Italien, Teutschland, England, und zu Mahl in Pohlen und Böhmen, werden sie geduldet, ihnen auch ihre *Synagogen* verstattet. **Josephus. Philo Judaeus. Tacitus. Plutarchus. Buxtorff Synagog. Jud. Goodvvin. Mos. et Aaron. Mich. le Fevre Theatre de Turquie. Simon. Hist. Crit. V.T. Galatinus in 8. fortalit. Fidei III. GENEBRARD. IV. Lundius Jüd. Heiligth. Basnage Hist. des Juifs. Eisenmenger Entdeckt. Judenth. II. 3. Myller Reise-Beschr. IV. 14. p. 747.** Im Teutschen Reich heissen sie Kayserliche Cammer-Knechte, und waren sonst dem Kayser zu besondern Schatzungen angewiesen. Lambecius Bibl. Caes. II. 5. p. 80. **Schwäb. Land-Recht** p. 346. **Spener** Teutsche Staats-Lehre II. 2. 7. p. 87. 42.

Sie sind ihm auch noch, wenn er das Reich antritt, eine Cron-Steuer und Opfer-Pfennig schuldig. **Reinking de Regim. Sec. et Eccl. Lib. II. Class. II. c. 3.**

Sie stehen unter des Kaysers besonderm Schutze, und dürffen nach ihrem Gesetze leben, aber sich nicht unterstehen, Jemand zu ihrem Aberglauben zu bringen. Doch stehet es denen Reichs-Ständen frey, sie anzunehmen oder nicht, haben auch die Macht, ihnen Gesetze vorzuschreiben, nach denen sie sich richten müssen. Doch dürffen sie an denen Orten, wo sie von alten Zeiten her gewesen, nicht leicht wieder Willen vertrieben werden, wie sie denn, als es in Worms und Franckfurt geschehen, durch den Kayser wieder eingesetzt worden. **Limnaeus Jur. publ. Tom. IV. Addit. ad Lib. III. c. 2. §. 15. Knipschild de Privileg. Nobil. Immed. III. 18. §. 10. de Iur. et Priuileg. Ciuit. Imper. II. 30. §. 10. Fritsch de Reg. viar. publ. Iure 8. §. 18. Mager de Advocatia armata. Kreidenmann** von des Teutschen Adels Stand, Staat, Ehren, u. s. w.

Wenn sie sich auf dem Reichs-Tage befinden, müssen sie von Reichs-Erb-Marschall einen Geleits-Brief haben, und unter seiner *Jurisdiction* stehen. **Sommer. Carpzov. Thulemarus. Wagenseil. Welserus. Lünig.** Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. II. Abth. VI.

S. 795

1503

**Juden      Juden-Dorn**

---

Absatz 15. §. 106. seqq. **Pfeffinger ad Vitruv. Ius. publ. III. 11. §. 11. p. 823. §. 17. p. 1274. seqq.**

**Juden.** Wo gemachte Gesellen sind, und gerne wieder genießen wollen, was sie es gekostet, pflegen die andern, so von ihren Meistern von der Lehre zwar loß gegeben, und wenn man sie so schlecht hingehen liesse, dessen gerne überhoben blieben, was es ihnen am Leibe

und Gelde kostet, wenn sie von denen anderen zum würcklichen Gesellen gemachet werden, um ihnen also einen Eckel vor sich selber und jetzigem Stande zu machen, hat man den verachteten Juden-Namen erfunden, und sie so lange damit beleget, bis sie sich tauffen, und zu wesentlichen Gesellen machen lassen, welches durch drey *Officianten*, einem Pfaffen oder Meßner, einem Pathen und! Glöckner geschieht, deren der erste dem Juden, wie er sich forthin zu verhalten habe, vorsaget, der andere den Pathen-Pfennig giebet.

### Juden-Äpfel ...

...

S. 796 ... S. 804

S. 805

*Iuel*      **Jülich**

1524

...

...

### *Iuelschester* ...

**Jülich** oder **Juliers**, **Gülich**, Lat. *Iuliacensis Ducatus*, ein besonderes Herzogthum, so ehe Mahls seine eigene Herzoge hatte, nun aber dem Chur-Fürsten von Pfaltz gehöret.

Es ist selbiges zwischen der Maaß und dem Rhein-Strom, dem Herzogthume Cleve und Limburg, dem Bißthume Lüttich und dem Ertz-Stifft Cöln gelegen. Es ist ungefähr 12. Meilen lang und 7. breit. Die vornehmsten Städte darinnen sind Jülich, Gladbach und Duren; daneben begreiffet es 84. Herrschafften und 24. Ämter. Das Wapen ist ein schwarzer Löwe im goldenen Felde mit rother Zunge, silbernen Zähnen und dergleichen Augen. Der Reichs-Anschlag ist 639 Fl. 45. Cr.

Vor Alters haben diesen Strich Landes die *Menapii* bewohnt. *Cario-nis Chron. IV. p. 418.*

Nach diesem wurde dieses Land durch Grafen regiret, unter welchen Graf Gerhard bekannt, welcher um das Jahr 933. gelebet, und dem Kayser *Henrico* grosse Dienste wider die Ungern gethan, wie man ihn denn auch den Marggräflichen Titel beylegte.

Nach *Rittershusio in Geneal. Iul.* war zu erst um das Jahr 1195. Graf *Wilhelm II.* welcher es mit dem Kayser *Philippo* wieder *Ottonem IV.* hielt. Dessen Sohn, Graf Gerhard, folgte ihm, welcher Graf zu Jülich und Bergen war, *anno 1247.* starb, und eine Tochter, Graf *Ottonis Claudi* zu Geldern Gemahlin, in gleichen zwey Söhne, *Wilhelmum III.* und *Adolphum*, hinterließ, welche die väterlichen Lande der Gestalt mit einander theilten, daß der jüngste, Adolph, Bergen bekam, der älteste aber,

S. 806

1525

**Jülich**

*Wilhelm*, behielt die Grafschafft Jülich. Dieser wurde. *anno 1277.* nebst zweyen Söhnen und andern Kriegs-Leuten zu Aacken niedergemachet, und folgte ihm Graf Walram. Selbigter hatte mit dem Ertz-Bischoffe von Cöln viel zu schaffen, welcher sich auch der Stadt Jülich bemächtigte, wiewohl selbige von dem Grafen bald wieder erobert wurde. *Levvoldus a Northof Origin. Marcan. ap. Meibomium Script Rer. germ. Tom. I. p. 391.*

Er starb ohne Erben, und folgte ihm sein Bruder, Graf Gerard *III.* welcher *anno 1299.* verstarb und zwey Söhne hinterließ, *Walramum* und

*Gerardum*. Jener war Ertz-Bischoff zu Cöln. *Levvoldus a Northof* *Catalog. Archiepi. Colon. p. 10.*

Dieser aber setzte das Geschlecht fort, hatte mit dem Ertz-Bischoffe zu Cöln Streitigkeiten, starb *anno* 1325. und hinterließ einen einigen Sohn, *Wilhelmum IV.* Dieser hielt es mit dem Kayser Ludwig aus Bayern, und wurde dannhero von selbigem *anno* 1339. zu Franckfurt zum Marggrafen, gleichwie *anno* 1356. auf dem Reichs-Tage zu Metz von Kayser *Carolo IV.* zum Herzoge von Jülich gemachet. **Freherus** *Orig. Palat. II. 8. Juncker* *Anl. zur mitl. Geogr. II. 13. p. 439. II. 9. p. 382.*

Er hinterließ von *Maria* von Geldern, durch welche er zum Besietz von Geldern kam, zwey Söhne und eine Tochter, Namens *Ioannam*, *Ioannis* von Arkel Gemahlin, von denen Söhnen starb der ältere, *Wilhelmus*, *anno* 1402. ohne Leibes-Erben. Diesem folgte der jüngere, *Reinoldus II.* welcher aber *anno* 1423. eben Falls ohne Erben abgieng. Ihm folgte sein nächster Anverwandter, Herzog Adolph von Bergen; und diesem, weil er keine Erben hatte, seines Bruders *Wilhelmi* Sohn, Gerard, welcher von *Sophia* von Launenburg einen einzigen Sohn, *Wilhelmum*, hinterließ. Selbiger erhielt, wie *Rumelinus* meldet, *anno* 1480. das Recht *de non euocando*. **Pfeffinger** *ad Vittr. I. P. III. 17. §. 27. p. 1172.*

Er hatte *N.* Gräfin von Heinsberg, und *Sibyllam* von Brandenburg zur Ehe, und ließ bey seinem *anno* 1511. erfolgten Tode eine einzige Tochter und Erbin, *Mariam*, nach sich, welche an Herzog *Ioannem* von Cleve vermählet wurde, und dahero die Herzogthümer, Jülich, Cleve und Bergen zu sammen brachte. Sie hatte von ihrem Gemahl drey Töchter, *Amaliam*, welche *anno* 1586. in der Jugend verstarb; *Annam*, so an den König *Henricum VIII.* von England vermählet, aber bald wieder verstoßen wurde; und *Sibyllam*, so an Chur-Fürst Johann Friedrichen von Sachsen vermählet war. Der einzige Sohn, *Wilhelmus*, geboren *anno* 1546. vermählet an *Mariam*, Kaysers *Ferdinandi I.* Tochter, folgte ihm in allen drey Herzogthümern, Jülich, Cleve und Berg, und erhielt *anno* 1546. das Recht *de non adpellando*. **Lünig** *Reichs-Archiv Contin. II. Forts. III Abth. IV. Abs. 16. §. 10. p. 410. Pfeffinger l. c. III. 17. §. 29. p. 1183.*

Seine Kinder waren, *Maria Eleonora*, geboren *anno* 1550. den 16. May; *Anna*, geboren *anno* 1552. den 1. Mertz; *Magdalena*, geboren 1553. Carl Friedrich, geboren *anno* 1555. den 28. April gestorben *anno* 1575. zu Rom; *Sibylla*, geboren *anno* 1557. Elisabeth starb jung; Johann Wilhelm, geboren *anno* 1562. den 28. Mertz, war 1) mit *Iacobaea*, Marggraf *Philiberti* zu Baden; 2) mit *Antonia*, Herzog Carls des *II.* von Lothringen

S. 806

### Jülich

1526

Tochter vermählet, und starb *anno* 1609. den 25. Mertz ohne Erben. **Heuter** *Descr. Belgil. Andreae Topogr. Belg. Cluuerius Descr. Germ. Erichii* Jülich. Chron. **Teschenmacheri** *Iul. Cliu. Mont. Lucae* Fürsten-Saal. **Spener** *Hist. Insign. III. 27. §. 19. 24. p. 673. 675. Zeiller* *Reichs-Geogr. p. 1239. Imhof* *Notit. Proc. Imp. IV. 1. §. 12.*

Als Herzog Johann Wilhelm wie gedacht, ohne Leibes-Erben abgieng, war seiner ältesten Schwester Tochter, und die drey übrigen Schwestern selbst noch am Leben, und folgender Massen vermählet.

Der ältesten Schwester, *Mariae Eleonorae*, die Herzog Albrecht Friedrichen von Preussen gehabt, Tochter, *Anna*, war Chur-Fürst

Johann Siegmunds zu Brandenburg Gemahlin; die andere, und unter denen noch lebenden älteste Schwester, *Magdalena*, war an Pfaltz-Graf Philipp Ludwig zu Neuburg; die dritte, *Magdalena*, an Johann, Herzog zu Zwey-Brück, und die vierte, *Sibylla*, an Carl, Margrafen zu Burgau vermählet.

Die beyden erstem maßten sich der gantzen Erbschafft an, die zwey übrigen aber wollten selbige in 4. gleiche Theile getheilet wissen. Die Chur-Fürstin, welche ihre Mutter *repraesentiren* wollte, berieff sich 1) auf das in diesen Landen eingeführte Recht der Erst-Geburt, nach welchem, in Abgang männlicher Erben, der ältesten Tochter und deren *Descendenten* die ganze *Succession* zukäme. Dieses wäre so wohl aus der beständigen *Praxi* dieser Häuser, als aus Kayserlichen *Decreten* erweißlich, sonderlich aus dem, so *Maximilianus I. anno 1509.* den 4. May in *Faveur* Frau Marien, Erbin von Jülich und Berg, Herzog *Ioannis* zu Cleve Gemahlin, von sich gegeben, worinnen ausdrücklich alle *Exspectantz-Decreta*, so fern sie der weiblichen *Succession* zu wieder schienen, *annullirt* würden. Gleich wie in einem andern *d. d. 7. Jul. anno 1516.* *Maximilianus* sich anheischig machte, die Sachsen wegen der *praetendirten Exspectantz* zu vergnügen. Endlich habe *Carolus V.* bey Vermählung Herzog Wilhelms mit der Österreichischen Maria *anno 1546.* die *Succession* in allen drey Herzogthümern dem weiblichen Geschlecht bestätigt.

2) Auf ihrer Mutter, *Mariae Eleonorae*, Ehe-Pacten, worinnen ihr und ihren Erben, im Fall ihr Bruder ohne Erben sterben sollte, die völlige *Succession* verordnet worden, mit dem Beding, daß sie ihre jüngern Schwestern mit 200000. Thlr. abfinden sollte. Welche Ehe-Pacten um so viel mehr gelten müsten, weil sie von dem Kayser *Maximiliano II.* bekräftiget worden: Die Schwestern auch alle drey iede bey ihrer Vermählung, und zwar die ältere zu zweyen unterschiedenen Mahlen, eidliche Verzicht auf ihre Forderung gethan.

Die andere Schwester, *Anna*, die an Pfaltz-Neuburg vermählet war, berieff sich gleich Falls auf das Recht der Erstgeburt, und zwar folgender Weise: Die Jülichischen und damit vereinigten Lande wären eigentlich Manns-Lehen, worauf die Weiber ohne besondere Kayserliche Vergünstung keinen Anspruch hätten. Diese besondere von *Carolo V. anno 1546.* ertheilte Vergünstung aber erstreckte sich einzig und allein auf die noch lebenden Töchter, und nicht auf derselben *Descendenten*: weil nun ihre ältere Schwester, *Maria Eleonora*, vor des Bruders Tode gestorben wäre, so wäre nunmehr sie als die erstgeborne an-

S. 807

1527

### Jülich

---

zusehen, welcher die ganze Erbschafft allein gebührte.

Die zwey übrigen Töchter wollten dem Recht der Erst-Geburt nicht viel einräumen, und die Erbschafft in vier gleiche Theile getheilet wissen.

Es fanden sich auch noch drey andere *Praetendenten*, der Herzog von *Nevers*, der von *Bouillon* und der Graf von Manderscheid, die aber, weil ihre Anverwandtschaft und Forderung gar zu weitläufftig zu seyn schiene, bald von sich selbst abstunden: wie denn auch die Burgauische Forderung der jüngsten Schwester zu sammt dem Stamme bald aufhörte.

Allen diesen aber machte das Haus Sachsen so wohl Albertinischer als Ernestinischer Linie ihr Recht *disputirlich*.

1) Beyde Häuser berieffen sich auf ein *Exspectantz-Decret*, so Kayser Friedrich III. dem Herzoge *Alberto Animoso anno* 1483. den 26. *Iul.* ertheilet, des Inhalts, wenn die Herzogthümer Jülich und Berg dem Reiche heimfallen würden, wollte man selbige dem Hause Sachsen verleihen. Dieses *Decret* sey von *Maximiliano I. anno* 1486. den 18. *Sept.* bestätigtet, und auch auf die Ernestinische Linie *extendiret* worden. Und als sich *anno* 1511. der Fall ereignet, da Herzog Wilhelm ohne männliche Erben gestorben, hätte Sachsen zwar nicht zum Besietz gelangen können; doch wäre nach einem 10. jährigen *Successions*-Streite Herzog *Ioannes* von Cleve wegen seiner Gemahlin, *Maria*, gedachten *Wilhelmi* Tochter, von *Carolo V. anno* 1521. mit diesen Landen nicht anders als mit ausdrücklicher Vorbehaltung derer Sächsischen Rechte belehnet worden.

2) Das Ernestinische Haus gründete sich über dem noch auf die Ehepacten, so bey Herzog Johann Friedrichs, nach Mahls Chur-Fürsten, Vermählung mit Sibyllen, erstgedachten *Ioannis* Tochter, *anno* 1526. errichtet worden, worinnen enthalten, daß wenn *Ioannis* Sohn, *Sibyllae* Bruder *Wilhelmus*, ohne Erben sterben würde, alsdenn die *Succession* aller Jülich und Clevischen Lande an das Haus Sachsen kommen sollte, worüber auch *Carolus V. anno* 1544. die behörige *Confirmation* ertheilet habe. Ob nun wohl *Wilhelmus* ohne die vier Töchter zwey Söhne hinterlassen, Carl Friedrichen und JohannWilhelmen, so sey doch, nach dem diese beyde ohne Erben verstorben, der *Casus* vor Handen, da ihr Haus *succediren* müste.

Brandenburg und Pfaltz nun grieffen erstlich ieder vor sich zur *Possession*, und wollte einer wieder den andern die gantze Erbschaft behaupten. Als aber Chur-Sachsen durch Kayserliche und Spanische Hülffe sein Recht behaupten wollte, und Ertz-Herzog Leopold anfieng, die Lande in *Sequestration* zu nehmen, auch Jülich würcklich überrumpelt hatte, traten durch Landgraf Moritzens von Hessen und Fürst Christians von Anhalt Vermittelung der Chur-Fürst und Pfaltz-Graf noch *anno* 1609. zusammen, und verbanden sich zu Dortmund mit Vorbehaltung beyderseitiger gerechtsamen, was sie nun innen hätten, gemeinschaftlich zu besetzen, und wieder alle andere Ansprüche zu behaupten. **Pufendorff** *de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi El. Br. IV. §. 9. p. 205.*

Von da zogen diese Fürsten auf den Land-Tag nach Düsseldorf, welchem sie beywohnten. **Meteranus** *Niederländ. Hist. Tom. I. B XXXI. p. 690.*

Hierauf eroberten sie durch derer Frantzosen und Holländer Hülffe, unter des Printzen Moritz von Nassau Anführung,

S. 807

### Jülich

1528

Jülich wieder, da unter deßen die so genannte *Vnion* unter Anführung des Marggrafen zu Anspach, Joachim Ernsts, im Elsaß eine *Diursion*- machte, und die allda von dem Ertz-Herzoge Leopold zusammen gebrachte Völcker aus einander zu gehen zwang. *Anno* 1611. ward zwar auch ein Vergleich zwischen Brandenburg und Sachsen zu Jüterbock gemachet, Krafft dessen Sachsen in seiner Belehnung verbleiben, und, auf dem Fall Brandenburg und Neuburg die Lehnung auch bitten sollten, wollte es Sachsen nicht hindern. **Pufendorff** *l. c. §. 14. 15. p. 212. §. 18. p. 214.*

Welches aber weder der Pfaltz-Graf noch die Chur-Fürstin, Anna, *raticificiren* wollen. Die Verbündung derer beyden *possidirenden* Häuser sollte auch durch eine Vermählung befestiget werden: aber *anno* 1613.

den 6. Febr. entstand auf einem Freuden-Feste eine Verdrüßlichkeit, welche in einen verderblichen Krieg ausbrach. Brandenburg bekam die Holländer und die *Vnion*; Pfaltz-Neuburg aber die Spanier und catholische *Ligue* auf seine Seite, als deren Eifer, diesem Hause zu helfen, durch den Zutrit des Neuburgischen Erb-Printzen zur catholischen Religion insonderheit befördert wurde.

Die Spanier legten in Düsseldorf, Duisburg und Wesel ihre *Garnisonen*, das neu erbaute Mühlheim aber wurde auf anhalten der Stadt Cöln gar von ihnen *demoliret*. Die Holländer hingegen besetzten Jülich, Emmerich, Rees[1] und andere feste Örter. Hierauf hätte man sich gerne verglichen: aber die zu Xanten dessentwegen angestellte *Tractaten* waren vergebens, und die *Interims-Vergleiche*, so zu Düsseldorf *anno* 1624. den 11. May, ingleichen 1629. den 9. Mertz und *anno* 1647. den 8. April gemacht worden, waren Theils unbeständig, und gaben zu vielen Irrungen Anlaß, Theils auch deswegen von schlechtem Nutzen, weil in dem 30. jährigen Kriege diese Lande sehr mitgenommen, und sonderlich das Brandenburgische Antheil von denen Kayserlichen, Spaniern, Holländern, Schweden und Hessen sehr verwüstet worden.

[1] Bearb.: korr. aus: Nees

Bey dem Westphälischen Frieden haben zwar alle *Praetendenten* zu dieser Erbschafft sich gemeldet, und insonderheit Sachsen sich eifrigst bemühet; sind aber alle an den *Ordinair-Proceß* verwiesen worden.

Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hat endlich *anno* 1666. den 9. Sept. zu Cleve einen beständigen Erb-Vergleich mit Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm geschlossen, dessen vornehmste Punkte diese sind: Beyde Häuser heben den bisher geführten *Successions-Streit* gänzlich auf, und bitten sich am Kayserlichen Hofe die *Cassation* des darüber geführten Processes aus: Gegen die andern *Praetendenten* aber versprochen sie, vor Gericht und im Felde vor einen Mann zu stehen.

Diese Lande sollen auch im übrigen in ihrer alten Vereinigung bleiben, Chur-Brandenburg so wohl, als Pfaltz den gantzen Titel führen, und an beyderseitige Unterthanen sich derer Worte, **Liebe getreue**, bedienen, auch aller einem dieser Lande zugefügte Schaden zu gleichen Theilen getragen werden. Chur-Brandenburg sollte das Herzogthum Cleve und die beyden Grafschafften Marck und Ravensberg, Pfaltz-Neuburg aber die beyden Herzogthümer Jülich und Berg, nebst denen Herrschafften Winnenthal und Breskesant behalten: doch weil Breskesant *anno* 1642. an Brandenburg vor

S. 808

1529

### Jülich

160000. Rthl. versetzt worden war, so ist nach der Zeit beliebt worden, daß dieses 60000. Rthl. fallen lassen, auf das übrige aber dem Fürsten von Schwartzenberg eine Anweisung geben sollte, welcher diese Herrschafft bis zu Auszahlung gedachter Summe besietzen sollte. Die Herrschafft Ravenstein blieb dieses Mahl auf ein *Compromiss* ausgesetzt; wurde aber *anno* 1671. in einem besondern Vergleiche dem Pfaltz-Grafen überlassen, der hingegen die *Praetension* auf Meurs dem Chur-Fürsten abtrat, und 50000. Rthl. auszahlte, auch die *Succession* nach Abgang seines männlichen Stammes versprach.

Das Religions-Wesen betreffend, ward in dem Erb-Vergleiche unter andern ausgemacht, daß in Vergebung derer *Praebenden* und *Beneficien* beyde Häuser Monath-Weise *alterniren* sollten. Dergleichen *Alternation* auch bey dem Westphälischen Creiß-*Directorio* beliebt

worden, daß beyde Häuser nur ein *Votum*, und zwar eines einen Tag um den andern führen sollten.

Übrigens ist alle mögliche *Praecaution* genommen, daß es nicht so leicht zu neuer Unruhe kommen könne, und fremden *Puissancen* die Gelegenheit benommen werde, sich ferner in die Sache zu *meliren*.

Zur Zeit dieses Vergleichs war noch ein guter Theil derer Clevischen Lande in derer Holländer Händen, denen aber Franckreich selbige abgenommen, und *anno* 1674. Vermöge des Friedens zu Voßein an Churfürst Friedrich Wilhelmen *restituïret*, und *anno* 1678. musten die Holländer auch die Schuld-Forderung, so sie darauf hatten, fahren lassen. In diesem Jahre den 14. *Dec.* erfolgte eine Kayserlich *Confirmation* gedachten Vergleichs, wie wohl Sachsen dawieder *protestirt*, und gehindert, daß auf denen Reichs-Tägen kein *Votum* dieser Länder wegen geführt werden kann. **Lucae** Fürsten-Saal *p. 1240 seqq.* **Euro-päischer Herold** *Tom. I. P. II. c. 5. p. 294.* **Pfeffinger ad Vitriarii I. P. I. 5. §. 48. p. 776.**

*Anno* 1727. und in denen folgenden Jahren ließ der Pfaltz-Graf zu Zwey-Brücken, *Gustauus Samuel Leopoldus*, seine Ansprüche auf die Jülichische *Succession* erneuern, weil ihm der Churfürst zu Pfaltz die ihm vor solche Anforderungen versprochene Geld-Summen nicht gegeben. Um eben diese Zeit gediehe die *Successions*-Streitigkeit, weil die Pfaltz-Neuburgische Linie auf dem Fall stand, in grosse Bewegung, und der Chur-Fürst von Maintz, *Franciscus Ludouicus*, ein Bruder des Chur-Fürsten zu Pfaltz, *Caroli Philippi*, ließ *anno* 1730. die *Euentual*-Huldigung über die Jülichische Lande zu Düsseldorf einnehmen.

Die vornehmsten Schrifften, darinnen die Rechte derer *Considerab-  
lestes Praetendenten* ausgeführt worden, sind

Sächsischer Seits: *Lucii Veronensis Dissert. in Iura Ditionesque Iuliae, Cliuiaie, Montium an. 1646. in fol.* **Deduction des Hauses Sachsen an denen erledigten Fürstenthümern Jülich, Cleve, Bergen etc. erlangten Rechts**, Leipzig 1654 *in fol.* **Information, was es um das Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen gerechtsamen in denen verledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschafften Jülich, Cleve und Berg vor eine Bewandniß habe.** Dreßden und Leipzig 1733. in 4.

Pfältzischer Seits: *Vera et perspicua Demonstratio Caussae Iuliacensis e Priuilegio Carolino dirimendae, ad Iura Domus Neubur-*

S. 808

**Jülich**      *Iuellus*

1530

---

*gensis an. 1654 in fol.*

An Seiten Pfaltz-Zwey-Brück: *Caussa Pipontina acta atque demonstrata anno 1655. in fol.*

Auf welche alle geantwortet worden *in Synopsi vniuersali Electoris Brandenburgici in Ducatus Cliuiaie, Iuliae, Montium, Markae, Rauenbergae: Vnacum Saxonicae, Neoburgicae, Bipontinae, Manderscheid et Bouillon, Niversiae caussarum confutatione.* Berlin, 1655.

Die Kayserlichen *Diplomata*, so dem Hause Sachsen die *Expectantz* zusprechen, stehen auch in **Lunigs** Reichs-Arch. *Part. spec. I. n. 6. seqq.*

Die *Interims*-Vergleiche und der beständige Erb-Vergleich zwischen Brandenburg und Pfaltz stehen *ibid. Part. spec. III. 4.* wie auch in **Abels** Preuß. und Brandenb. Staats-Geogr. *Th. II. 3. p. 227. seqq.*

**Io. Strauchius** *Dissert. Exot. 10. Angeli de Foenis Discursus de vera Iuliacensium et Cliuensium successione. Frf. an. 1415. 4. Beckmann* Anhaltische Historie Th. V. B. III. c. 1. p. 321. seqq. **Leuthinger** de *Marchia Brand. XXVIII. §. 13. seqq.*

**Jülich**, die Haupt-Stadt von vorher gedachtem Herzogthume gleiches Namens.

Sie lieget an dem Flusse Roer, 6. Meilen vom Rhein und 4. Meilen von Achen. Sie ist ohne Zweifel des *Antonini Itiner. p. 375. und 378. Theodos. Tab. Ammiani Marcellini XVII. 2. und Eginharti in Translat. S. Marcellini 6. Iuliacum.*

Woher dieser Name entstanden, lässet sich nicht wohl sagen. *Cluue-rius Germ. Ant. II. 17.* meynet, daß sie von des *Neronis* Mutter, der *Iulia Agrippina*, ihren Namen bekommen. *Gobelinus Persona Cosmod. Aet. VI. p. 171.* schreibet ihre Erbauung und Benennung dem bekannten *Iulio Caesare* zu. Vielleicht hat dieser letztere *Auctor* diese Nachricht aus *Witekindo Corbenensi II. princ.* bekommen da er saget, *Iulium*, nicht weit von Achen, habe von *Iulio Caesare*, ihrem Erbauer, seinen Namen bekommen. *Cellarius Not. Orb. Ant. II. 3. §. 120. Weseling ad Anton. Itiner. p. 375.*

Es ist aber Jülich noch ietzo wohl befestiget, und hat ein festes Schloß, welches mit dicken Mauren und starcken Wasser-Gräben versehen ist, so, daß sie unter die Haupt-Festungen Teutschlands zu rechnen ist.

*An.1277.* wurde sie von Bischoff Siegfried zu Cöln erobert und verbrennet. *Chronicon Com. de Marcka ap. Meibom. Script. Rer. Germ. T. I. p. 391.*

Der Printz Moritz von Oranien eroberte diesen Ort *an. 1610. den 1. Sept.* die Spanier aber *an. 1622. den 22. Ian.* iedoch wurde er, Vermöge des Pyrenäischen Friedens, dem Pfaltz-Grafen von Neuburg wieder übergeben, dessen Nachkommen ihn bis ietzo behalten.

*Meibomius*[1] *Not. ad Wittichindum in Script. Rer. Germ. T. I. p. 642. 685. Heuterus Descr. Belg. Bertius Germ. Misson. Zeiller Itin. Germ. 30. p. 631.*

[1] Bearb.: korr. aus: Meibomins

**Jüliers**, siehe **Jülich**.

*Iuelina* ...

...

S. 809 ... S. 836

S. 837

*Iulius*

1588

---

*Julius*, Herzog zu Braunschweig [Ende von Sp. 1586-1587] ...

*Iulius*, der Monath, hat seine Benennung von *Iulio Caesare*. Denn als derselbe den 25. *Ian.* in dem 700. Jahre nach Erbauung der Stadt Rom aus Spanien zurück kam, und seinen *triumphirenden* Einzug in Rom hielt, wuste ihm der Rath keine grössere Ehre zu erweisen, als daß er den Monath *Quinctilis*, darinn *Iulius Caesar* geboren worden, nach seinem Namen heissen ließ.

Kayser Carl der große nannte ihn den **Heu-Monath**, weil man um diese Zeit mit dem Heumachen beschäftigt ist.

Bey denen Römern war er dem Schutz des Jupiters übergeben. *Dio Cassius XLIV. p. 242. Macrobius Sat. Festus v. Iulium. Morestell. Philom. II. Dial. 9. Viola de Vet. et nou. Rom. temp. Rat. in Graeu. Thes. Ant. Rom. Tom. VIII. p. 193. Iunius de Ann. et Mens. 4.*

*Lalamant. de Anno Romano in Iulia. Panninius Fast. I. p. 27. Castellanus de Mensib. et Ann. Graec. in Gronou. Thes. Ant. Rom. Tom. IX. p. 2001.*

*Iulius oder Iulus ...*

...

S. 838 ... S. 846

S. 847

**Jungfer**

1608

---

**Jungermann, (Ludou.)** [Ende von Sp. 1607] ...

**Jungfer** oder **Jungfrau**, Lat. *Virgo*, Frantzösisch *Vierge*, ist, im natürlichen Verstande, eine Weibes-Person, die von einem Manne noch nicht berührt worden.

Bey denen meisten ältesten Völckern wurden die Jungfrauen sehr strenge gehalten, und in die innersten Gemächer des Hauses verschlossen. Daher auch eine Jungfrau in der Ebräischen Sprache *Almah* heisset, von [ein Wort Hebräisch] *alam, abscondidit*. Die Mütter hatten sie des Nachts bey sich in der Cammer, und liessen solche so wohl innwendig als auswendig zuschlüssen, damit Niemand ihrer Keuschheit nachstellen sollte. **Dantz** *Diss. de Partu Virg. mirac. §. 41.*

Sie behielten auch ihre Ammen und die sie als Kinder gewartet hatten, bey sich, welche die Jungfrauen, bis sie verehelichet worden, bewachten. *Gen. 24, 59. Almelveen Antiq. Sacris prof. p. 65.*

Wie **Gerson. I. Talmud 18.** berichtet, so durfften sie bey denen Jüden weder in Tempel noch Schulen kommen, ausser am Neu-Jahrs- und Versöhnungs-Tage. An dem letztern giengen sie Schnee-weiß, welches auch zur Zeit der Wein-Erndte, welches der 15. Tage des Monats Ab war, geschahe, da sie in die Weinberge giengen, und tanzten. **Carpzov** *Not. ad Schikard de Iure Ebr. regio 5. theor. 17. Schindler* *Lex. Pentagloss. voc. [hebr.] p. 730. Nouarin* *Sched. III. 25. Lundius* *Jüd. Heiligth. II. 24. §. 6. p. 57. V. 22. §. 10. seqq. p. 1044.*

Im *Orient* war derer Jungfrauen Verrichtung unter andern auch, daß sie das Wasser aus denen Brunnen hohlten. Wie aus *Gen. 24, 11. Exod. 2, 16. 1. Sam. 9. 11.* zu sehen.

Die Ursache dessen war:

- 1) die Brunnen lagen mehren Theils an abgelegenen Örtern.
- 2) Sie hatten ihre gewisse Zeit, und giengen mehren Theils mit einander; daher, wer sich ein Frauenzimmer aussuchen wollte, musste zu denen Brunnen gehen, wie aus der Historie von Abrahams Knechte zu sehen.

S. 848

1609

**Jungfer**

---

3) Weil die Brunnen eben nicht häufig waren, so konnten doch dieses die Jungfrauen verrichten, welches sonst denen Manns-Personen viele Zeit weggenommen hätte.

Wenn zu Athen eine Jungfrau arm war, und keine Ausstattung hatte, dergleichen man *ἡῆτασ* hieß, so waren die nächsten Anverwandten gehalten, sie auszustatten. Die reichsten, welche man *Pentacosiomimos* nennete, mussten 500 *Drachmas*, oder 5. *Minas*: die *Equites* 300. *Drachmas*, oder 3. *Minas*: die *zygitaı* aber 150. *Drachmas*, oder 1 ½ *Minam* geben. **Meursius** *Art. Lect. V. 1.*

Bey denen *Lacedaemoniern* musten sich die Jungfrauen zugleich im ringen, lauffen, und dergleichen *Exercitiis* üben, welches ihnen aber von andern *Nationen* sehr verdacht worden: wie man denn dieselben deswegen zum Schimpf [ein Wort griechisch] d. i. solche, die ihre Hüfften sehen liessen, genennet hat. *Stuckius Ant. Conviv. II. 1.*

Bey denen Griechen trugen die mannbaren Jungfrauen Gürtel, die jungen aber nicht, und wurden diese deswegen [ein Wort griechisch] genennet. *Barth. Adu. V. 9. Spanhem ad Callimach. Hymn. Dianae 13.*

Bey denen Römern musten sie bey Tische aufwarten, auch wohl bis Weilen nackend, wobey sie sich auch im singen hören liessen. Dergleichen auch die alten Babylonier in Gewohnheit gehabt haben. *Suetonius Tib. 42. n. 4. Curtius V. 1. 38. Bulenger de Imperat. Rom. II. 33. de Conuiu. IV. 7. Ciacconius de Triclin. p. 68. Tomasius de Tessara Hospit. 18. Coluius in Appulejum. Cerda in Virgilium. Lazius Comm. Reip. Rom. III. 3. Caroli Antiq. Rom. IV. 8. Salmuth in Panciroll. de Rep. deperd. et inu. p. 169.*

Die Zeichen der Jungferschafft werden von denen Naturkündigern ungleich angegeben, daher auch der Beweiß darüber zu führen schwer ist, wovon *Zacchius Quaest. Medic. Leg. alib. und Seuerin. Pinaeus de Notis Virginit. nachzuschlagen.*

Bey denen Persianern mag ein Bräutigam, der solchen Beweiß bey seiner Braut nicht findet, dieselbe nicht nur verstossen, sondern ihr gar die Nase abschneiden, wie *Olearius* berichtet. In dem Königreiche *Pegu* sollen, wie *Linschott* aufgezeichnet, die Mägdgen geringet werden, ihre Jungferschafft zu erhalten.

Nach unserem Recht mag einer sein Weib, die er als Jungfrau genommen, wenn er sie also nicht befindet, oder nach der Zeit erfähret, daß sie sich vor der Verheurathung mit einem andern vergangen, verstossen, und sich von ihr scheiden lassen.

Die verlorne Jungferschafft wieder zu bringen, werden mancherley Mittel und Künste angegeben, die aber dergleichen brauchen, werden nach denen Rechten als Betrügerinnen gestraffet.

In Schottland haben vor alten Zeiten die Herren das Recht gehabt, daß, wenn ihre Unterthanen sich verheurathet, sie die erste Nacht der Braut beywohnen mögen, welches König *Milcolumbus III.* gegen Erlegung eines gewissen Löse-Geldes abgeschaffet, wie *Buchanan* aufgezeichnet. Ein gleiches berichtet *Choppin ad. LL. Andegav.* von denen Dom-Herren und Grafen zu *Lion*, daß sie solches gegen ihre Lehn-Leute befugt gewesen.

In Indien auf der Malabarischen Cüste zu *Calicut* und *Rochin* werden von den Braminen auf *Malacca*, *Tarnasar* und *Pegu* reisende Fremdlinge, sonderlich Europäer, erkauffet, solchen Dienst denen Bräuten zu erweisen. Wie

S. 848

---

### Jungfer

1610

*Lud. de Bartema* bezeuget; und um *Goa*, wie *Linschott* berichtet, wird die Jungfrauschafft der Braut einen gewissen Götzen auf eine ärgerliche Weise öffentlich geopfert.

Der Jungfräuliche Stand ist freylich viel geschickter als der ehliche, die Andacht und Übungen der Gottseligkeit abzuwarten, weil er nicht so vielen Hinderungen und Zerstreungen unterworffen. Darum er auch von denen alten Kirchen-Vätern so hoch gerühmet worden, welches mit der Zeit zu denen Closter-Gelübden Anlaß gegeben. Ob solche Gelübde zuläßig, möglich oder nöthig zu halten, darüber wird

nach dem Unterschiede derer Haupt-Neigungen in der Christenheit hefftig gestritten: es würde sich aber solches bald stillen, wenn es möglich wäre den guten Gebrauch von dem schädlichen Mißbrauche abzusondern.

In der Bilder-Kunst wird die Jungfrauschafft vorgestellt durch ein junges, schönes Weibes-Bild, in einem weissen Kleide, mit einem weissen Gürtel umgürtet, und einer Crone von Smaragden auf dem Haupte. Der Smaragd ist ein Sinn-Bild der Keuschheit. Oder sie wird vorgebildet durch ein Mägdlein, das mit einem Einhorn spielt, weil, wie man sagt, dieses Thier sich anders nicht als von einer reinen Jungfrau zähmen lässet.

Im uneigentlichen Verstande wird dieses Wort nicht allein von Manns-Personen, die in dem *Venus*-Kriege noch nicht gedienet, sondern auch von leblosen Dingen, die nach ihrer Art eine besondere Reinigkeit behalten, und unvermischt geblieben, gebraucht. Also heisset

- Jungfer-Erde, *Terra Virgo*, die aus der Tiefe eines Brunnens gehohlet worden, und nie an der Luft gewesen:
- *Saliva Virgo*, nüchterner Speichel,
- und *rosae virgines*, die erst aufgebrochene Rosen.

Im bürgerlichen Verstande heisset Jungfer eine Person, die noch nicht verheurathet ist. Eine solche fragen: ob sie noch Jungfer sey, ist eine Beschimpffung, und kan darüber Injurien-Klage geführt werden, so wohl als über schandbare Worte, die in Gegenwart einer Jungfer geredet worden.

Die mit Gewalt um ihre Jungfrauschafft gekommen, darff sich nicht mehr als Jungfer aufführen, sondern muß sich denen verehrlichten gleich tragen.

**Jungfer**, ein himmlisches Gestirne ...

Sp. 1611

S. 849

**Jungfer-Danck**

**Jungfern-Crantz**

1612

...

**Jungferberg** ...

**Jungfern-Crantz**, ist eine aus Lorber- oder anderen Blättern, auch natürlichen oder nachgemachten Bluhmen geflochtene Zierrath, vor das Haupt, deren sich die Jungfern bey Hochzeiten, Fest - und Ehren-Tagen, auch anderen angestellten *Sollemnitäten*, an etlichen Orten zu bedienen pflegen.

Es ist eine eigentliche Zierrath derer Jungfern, wodurch sie sich von denen Weibern unterscheiden, und selbige als ein Zeichen der annoch unverletzten Jungferschafft tragen. Daher auch oft Mahls nach heutiger Redens-Art durch dem Crantz die Jungferschafft verstanden wird, wenn man zum Exempel saget: Die Jungfer hat ihren Crantz

S. 850

1613

**Jungfern-Fluß**

**Jungfern-Kranckheit**

verloren, das ist, die Jungferschafft ist ihr geraubet worden.

Ungeachtet nun dergleichen Zierrath blos und allein denen unberührten und annoch reinen Jungfern zu tragen vergönnet wird, so hat es doch die Billigkeit und Erläuterung derer alten Gesetze ehe Mahls also geordnet, daß diejenigen Weibesbilder, so mit Gewalt und Überwältigung um ihre Keuschheit und Jungferschafft wieder ihren Willen und

Einstimmung, absonderlich bey feindlichen Belagerungen und Einbruch, schmerzlicher Weise gekommen, dennoch gleich denen andern Jungfern, ihrer Unschuld wegen, Stat eines Trostes vor ihre ange-thane Schmach den Crantz tragen, und sich dieser Zirrath ferne-weit bedienen dürffen. *Besoldus ad I. P. W. p. 347.*

**Jungfern-Fluß ...**

...

S. 850

---

<b>Jungfern-Kraut</b>	<b>Jungferschafft</b>	1614
-----------------------	-----------------------	------

---

...

...

**Jungfern-Roßmarien ...**

**Jungferschafft**, Lateinisch *Virginitas*, bestehet, natürlicher Weise betrachtet, einzig in der Enge des Mutter-Scheiden-Mundes, welche von einigen starren Falten und augenscheinlichen *Membranen* formiret ist, siehe *Hymen*.

S. 851 ... S. 859

S. 860

1633

*Iunius*

---

*Iunius*, der Monath, soll, wie einige vorgeben, von dem *Iunio Bruto*, als er die *Tarquinier* aus Rom vertrieben, und zu dieser Zeit auf dem Berge *Caelio* der Göttin *Carnae* ein Opfer gebracht, den Namen bekommen haben.

Andere hingegen führen ihn von der Göttin *Iuno*, und noch andere von denen *Iunioribus* her, oder von der Göttin der Jugend, *Hebe*, oder auch von der zwischen *Romulo* und dem *Sabiner*, *Tito Tatio*, gemachten Vereinigung, *a iungendo*. **Io. Goropius Becanus** will ihn vom Worte **gunnen** oder **gönnen** herleiten, weil uns die Natur um diese Zeit allerhand Ergötzlichkeiten vergönnet.

Er war bey denen Römern dem *Mercurio* gewiedmet, und hatte Anfangs von *Romulo* 30, von *Numa Pompilio* aber nur 29 Tage bekommen, zu welchen hernach *Iulius Caesar* den 30sten vollends hinzu gefüget.

Bey denen Griechen hieß er *skirrophoriōn*, bey denen Juden aber *Thamuz* und *Sivan*, und war ihr dritter Monath.

*Carolus M.* nennete ihn den **Brach-Monath**, weil um diese Zeit der Acker, so geruhet, aufs neue gebracht oder gebrochen wird. **Ouidius Fast. VI. Viola de Vet. et Nou. Rom. temp. rat. Graevius Thes. Antiq. Rom. Tom. VIII. p. 193. Pitiscus Lex. Antiq. Tom. I. p. 986.**

*Iunius*, ein edles Geschlechte ...

...

S. 861 ... S. 876

S. 877

1667[1]

---

[1] Bearb.: korr. aus: 2667

...

*Iuramentum Totorum ...*

*Iuramentum Vassalagium*, Pflicht-Lehn, wird derjenige Eid der Treue genennet, welche ein Lehn-Mann seinem Lehn-Hern schwöret, wird auch sonst *Iuramentum Vasalliticum*, *Iuramentum feudale* genennet.

*Iuramentum Veritatis* ...

...

S. 877 ... S. 878

S. 879

*Iurigorod*

*Iurisdictio*

1672

...

...

*Iuris Historia* ...

*Iurisdictio*, ist die Botmäßigkeit oder die Macht und Gewalt, die Sachen zu entscheiden, sie seyn entweder bürgerlich oder peinlich. Es heisset auch

S. 880

1673

*Iurisdictio alta*

*Iurisdictio ordinaria*

die Obrigkeit, Botmäßigkeit, Herrschafft, Gebite, die Gerichte.

*Iurisdictio alta*, siehe *Alta Iurisdictio*. *Tom. I. p. 1517. seqq.*

*Iurisdictio bassa*, siehe *Alta Iurisdictio*. *Tom. I. p. 1517. seqq.*

*Iurisdictio circumsepta* ...

...

*Iurisdictio contentiosa* ...

*Iurisdictio criminalis*, ist, eine öffentliche Gewalt, über die Laster und Verbrechen Recht zu sprechen, und die Übel- und Missethäter zu straffen.

Oder wie *Vlpianus* es beschreibet, eine *Potestas Gladii*, oder Macht mit dem Schwerdt die Verbrecher abzustraffen, da denn durch des Schwerdt nicht eben *materialiter* des Henckers Schwerdt, sondern eine jede Bestrafung verstanden wird. *L. 70. de R. I. L. L. 6. pr. de offic. Proconsul. §. 6. Instit. de Publ. Iudic. Suth. de Iurisd. n. 393. Vinnig. de Iurisd. I. 1. n. 5. Verstig. de mixto et mero imperio §. 12.*

Und diese *criminalis Iurisdictio* wird auch *merum Imperium* genennet.

*Iurisdictio delegata* ...

...

*Iurisdictio Foresti* ...

*Iurisdictio inferior*, s. **Nieder-Gerichte.**

*Iurisdictio legalis et necessaria* ...

...

*Iurisdictio ordinaria* ...

S. 880

*Iurisdictio principalis*

*Iuristen-Facultät*

1674

...

*Iurisdictio principalis* oder *propria*, ist, welche alle Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs, ingleichen die Beysitzer des Kayserlichen Cammer-Gerichts *exerciren*, und werden *Iudices ordinarii* genannt, weil sie ihre *Iurisdictio* vom Kayser und denen Ständen des Reichs haben. **Gail.** I. *Obser.* 31. 44. n. 5. **Gilh.** in *Arb. Iud. c.* 1. p. 1. §. 6. n. 2. et 4. **Steph.** de *Offic. iud.* I. 7. n. 55. *seq.*

*Iurisdictio prorogata* ...

...

*Iurisprudenz* ...

*Iuristen-Facultät* auf *Vniuersitäten*, ist ein *Collegium*, so aus *Doctoribus Iuris* bestehet, welche denen Fragenden in Rechts-Sachen ihre *Responsa* ertheilen, und über die ihnen zugeschickten *Acta in ciuilibus* und *criminalibus* das Urtheil sprechen.

[Sp. 1675:] *Iurites* ...

Sp. 1675

S. 881

*Ius Angariarium*

*Ius de non etc.*

1676

...

*Ius Calcis coquendae* ...

*Ius canonicum*, s. **Päpstliches Recht.**

*Ius ciuile*, siehe **Recht.**

*Ius Ciuitatis* ...

...

*Ius Commercii* ...

*Ius commune*, siehe *Commune Ius.* *Tom. VI.* p. 842.

*Ius compascendi* ...

...

*Ius Congrui* ...

*Ius consuetudinarium*, siehe **Gewohnheit.** *Tom. X.* p. 1398. *seqq.*[1]

*Ius de non adpellando*, ist ein Recht, dadurch etliche Reichs-Stände durch Kayserl. *Priiilegia* oder altes Herkommen befreyet sind, daß von ihren Urtheilen und Aussprüchen niemand an das Cammer-Gericht oder den Reichs-Hof-Rath entweder bis auf eine gewisse Summe oder gar nicht *adpelliren* kann. Dergleichen haben, vermöge der göldenen Bulle, die Chur-Fürsten.

**Cortreii** *Tom. IV. Corp. Iur. publ. Catal. Priuil. S. R. Imp. Elect. Princip. et Stat. de non adpellando.* Franckfurt am Mayn 1719. in 4. **Petrus Frid. Mindanus** de *Process. in Cam. extrah. I. Tit. de Priuil. quorundam Statuum.* **Roding** *Pandectar. Cameral. Tit. 20. §. 27 pag. 117.* **Otto** *Iur. publ. 11. p. 358.* **Blum** *Process. Cameral. Tit. 46 §. 32. p. 340. Tit. 47. p. 347* **Carpzov** de *Lege Reg. 2. Sect. 8 §. 3 p. 224.* **Rumelinus** ad *aur. Bull. P. 2. Dissert. 2. §. 4. seqq.* **Speidelius** v. *Appellation* p. 45. etc. **Nicolai** de *Processu Indic. P. II. c. 3. §.13.* **Burgoldensis** ad *Instr. Pacis. P. II. Disc. 20 p. 225.* **Gastelius** de *Statu publ. Eur. II. §. 13. seq.* **Multzius** *Corp. Iur. publ. P. II. c. 26. §. 4.*

[1] Bearb.: siehe auch: Recht (unbeschriebenes)

**Scharschmid** *ad Schultz. Iur. publ. Vol. 1. Exerc. 7. d. 26. lit. A.*  
**Schweder** *Introduct. in I. P. Part. spec. Sect. I. c. 11. §. 2. seqq.* **Crüger**  
*de Nouemuiratu Part. spec. Membr. 2. Disc. 16. §. 6. seqq.*  
**Pfeffinger** *ad Vitr. I. Part. III. 17. §. 29. p. 1176. sqq.*

*Ius de non euocando ...*

S. 882

1677 *Ius delegandi etc.* *Ius in Re*

---

...

...

*Ius dispensandi ...*

*Ius diuinum*, das Göttliche Recht, oder *Moral-Gesetz*, so GOTT Anfangs dem Jüdischen Volcke, sowol in denen zehen Geboten als sonst in denen Büchern Mosis gegeben hat, und wegen seiner *Moralität*, Heiligkeit und Nothwendigkeit, vornehmlich auch wegen des Gesetz-Gebers Majestät, und weil auch alle Völcker, sowol zur Zeit Alten Testaments, zur Jüdischen, als zur Zeit des Neuen, zur Christlichen Kirchen, sind beruffen worden, Jüden, Christen und Heyden und insgemein alle Menschen verbindet, obwol die Un-Christen und alten Heyden, entweder wegen Halsstarrigkeit, oder muthwilliger Unwissenheit weder der Lehre noch den Gesetzen GOTTes vor diesem nicht beypflichtet haben, auch noch nicht beypflichten.

*Ius emphyteuticum*, siehe *Emphyteusis. Tom VIII p. 1030. seq.*

*Ius Emporii ...*

...

S. 883 ... S. 884

S. 885

**Justingin**

***Iustinianisches Recht***

1684

---

...

...

*Iustinianaea ...*

*Iustinianeus Codex*, ist derjenige, welcher auf *Iustiniani M.* Veranstaltung durch etliche berühmte *Iuristen*, als *Leontium, Ioannem, Phocam, Basilicem, Thomam, Tribonianum, Constantinum, Dioscorum* und *Praesentinum an. 528. den 7. Februarii* aus dem *Codice Gregorii, Hermogenis, Theodosii Junioris* und andern zu verfertigen Befehl ertheilet.

Dieser ward *an. 529. den 7. April* zu Stande gebracht, und so gleich sehr offte abgeschrieben, und den *16. April publiciret*. Weil aber noch viele Sachen, die sich nicht thun liessen, darinnen enthalten waren, ließ der Kayser hernach den *Codicem repetitae Praelectionis* verfertigen, siehe *Repetita Praelectionis Codex*. Daß also der vorhergehende nicht auf unsere Zeiten gekommen ist. *De Ludevig Vita Iustiniani M. 8. §. 32. p. 229. seq.* **Brunqvell** *Hist. Iur. Rom. Germ. P. II. c. 2. §. 2. seqq.*

*Iustiniani*, siehe *Guistiniani. Tom. X. p. 1526. seqq.*

***Iustinianisches Recht***, *Corpus Juris Ciuilis*, ist, welches der Kayser *Iustinianus* aus denen *Constitutionibus* derer Römischen Kayser von *Adriano* an, bis auf seine Zeiten, und denen Büchern derer Rechts-

Gelehrten, wie nicht weniger aus seinen eigenen Gesetzen in gewisse Theile bringen lassen, hierdurch die wieder einander lauffenden Meynungen derer *Proculianer* und *Sabinianer*, und mit einander streitenden *Constitutiones* zu vereinigen, und die Ungewißheit der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit aufzuheben.

Diese Arbeit hatten sich zwar viele vor ihm vorgenommen, indem nicht nur *Crassus*, *L. Scaevola*, *Iulius Caesar* und *Pompeius* dergleichen im Sinne gehabt, *Cicero* auch so gar ein Buch *de Iure Ciuili in Artem redigendo* geschrieben, sondern auch *Adrianus* durch das *Edictum perpetuum*, und *Theodosius* der Jüngere durch den von ihm genannten *Codicem Theodosianum* hierauf abgezielet. Es ist aber das Haupt-Werck, indem die erstern an ihrem guten Vorsatze gehindert, die letzteren aber nur einzelt Theile vor die

S. 886

1685

### *Iustinianisches Recht*

---

Hand genommen, nie Mahls recht zu Stande kommen. **Iac. Gothefredus** *Proleg. in Theod. Cod. 2. §. 1. Prosper Aquitan.*

Nachdem aber *Iustinianus* nach Absterben seiner Mutter Bruder, *Iustini*, die Regierung *an. 527.* allein überkam, und sich durch seine Siege wider die Vandalen eine Gewalt, deren sich keiner von seinen Vorfahren zu rühmen gehabt, zu Wege gebracht hatte, folglich um so viel geschickter war, eine völlige Veränderung derer Gesetze vorzunehmen, so machte er *an. 528.* mit dem so genannten *Codice Iustiniano* den Anfang, und promulgirte selbigen am 7. April folgenden Jahres. **Ammianus Marcellinus** XXX. **Isidorus Etymol. V. 1. Agathias** *Constitut de nouo Codice faciendo 5.* siehe *Iustinianus Codex.*

Hierauf gab er *an. 528.* im Monath *Dec. 17.* gelehrten Männern, unter denen *Tribonianus* das Haupt war, Befehl, daß sie die Schrifften derer Römischen Rechtsgelehrten, so zu einer ungeheuren Menge angewachsen waren, unter gewisse *Titulos* in Ordnung bringen, und hierbey, so viel als möglich, sich vor *Antinomis* hüten, und dasienige, was nicht mehr im Gebrauche wäre, weg lassen sollten. Solches geschahe auch, und wurde dieses Werck *an. 533.* zu Stande gebracht, und den 16. *Dec.* gedachten Jahres publiciret. *Iustinianus* nennete es *Pandectas*, sonder Zweifel, weil *Saluius Iulianus* die *Collectionem* des *Edicti perpetui*, dessen Ordnung *Iustinianus* dem *Triboniano* und seinen Mit-Gehülffen zum Muster vorgestellt, also genennet hatte, und noch mit einem andern Namen *Digesta.*

Siehe *Pandectae*

**Contius Lect. Subcess. l. 8. Ant. Augustin. emendat. l. 7. Wisenbach** *Emblemat. Tribon. Conring de O. I. G. 20. Gentilis de Libr. Iur. Ciu. 2. Gothofredus Bibl. 1.*

Nach geendigten *Pandecten*, iedoch noch vor deren *Publication*, hielt der Kayser vor nöthig, aus selbigen, und denen *Institutionibus* des *Paulli*, *Vlpiani*, *Florentini*, *Callistrati*, *Marciani*, und insonderheit des *Caii*, einen kurtzen Auszug zu machen, denen Anfängern einen Vor-schmack von der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit zu geben, damit sie hernach in denen andern Stücken um so viel glücklicher fortkommen könnten, trug zu dem Ende diese Arbeit *Triboniano* und *Dorotheo* auf, so beyde, und zwar der erste zu *Constantinopel*, der andere zu *Berytus* die Rechte lehrten, welche die *Institutiones* verfertigten.

Sie bestehen aus 4. Büchern, deren iegliches seine *Titulos*, und diese wiederum ihre *Principia* und §. §. haben. Sie wurden *an. 533.* im *Nou.* und also noch eher, als die *Pandecten* publiciret, iedoch befahl

*Iustinianus*, daß sie mit diesen von einerley Zeit an die Verbindlichkeit eines Gesetzes haben sollten. *Pr. Instr. L. II. §. pen. C. de vet. Jur. enucl. Ant. Matth. de Tribus Institut. naeuis. ir. de institut. materia et methodo. Stryk. Praecognit. II. §. 11.*

Von einem, Namens *Theophilus*, hat man dieselben ins Griechische übersetzt, zugleich mit dem Lateinischen. *Paris* 1638. in 4. Die Übersetzung allein, *Basel* 1534. in *fol.* *Paris* 1534. in 8. *Padua* 1533. *Löwen* 1536. in 4.

*Cranenfeldii* Lateinische Übersetzung der *Paraphrasis Theophili* wird von *Petro Nannio* gelobet, *Iac. Curtii Poitiers* 1539. *Cöln, Leiden* 1557. in 12. 1581. *Löwen. Paris* 1681 in 12.

S. 886

### *Iustinianisches Recht*

1686

*Genff* 1610. in 12. mit kurtzen Anmerckungen Griechisch und Lateinisch, mit eben denenselben Anmerckungen. *Genff* 1587. in 4. 1598. 1620. in 4. Ingleichen mit *Curtii* Übersetzung. *Paris* 1638. 1657. in 4. Die älteste Lateinische Auflage ist *an.* 1468. zu *Maintz* herausgekommen, worauf mehrere gefolget, als in *Löwen* 1473. *Rom* 1475. *cum glossa.* *Maintz* 1486. in *fol.* *Venedig* 1478. in *fol. cum glossa.* *Basel* 1486. u. a. m. *cum glossis et Commentariis*, als z. E. *Leiden* 1557. in 8. *Venedig* 1568. *etc.* *Utrecht* 1714. in 4.

Ins Teutsche übersetzt. *Köthen* 1632. in 8. *Dillenburg* 1551. in 8. 1665. in 8. Durch *Ortolphium Fuchespergerum a Ditmoning.* *Franckfurt* 1535. in *fol.* *Penederi* Übersetzung. *Ingolstadt* 1549. 1592. in *fol.* Mit *Commentariis* *Augspurg* 1716. in 4. *Leiden* 1715. in 4.

Ins Frantzösische übersetzt, *Lion* 1625. in 12. Mit dem Lateinischen. *Paris* 1670. in 12. Mit Anmerckungen. *Paris* 1719. in 12. Im Italiänischen von *Julio de Pozzo*, 1697. in 4. *Fabricius Biblioth. Gr. VI. 6. §. 6. p. 353. seq.*

Allein nach dem dieses alles seine Richtigkeit hatte, merckte *Iustinianus*, daß *Tribonianus* und seine Mitarbeiter eines und das andere von denen abgeschafften Gesetzen in die *Pandecten* gebracht, welches dem ersten *Codici* widersprach; damit nun diesem Fehler bey Zeiten begegnet würde, hielt er vor nöthig, einen andern *Codicem* ausarbeiten zu lassen, und damit er dieses Absehen desto eher erreichen mögte, gab er die 50. *Decisiones* heraus, in welchen er die Zwistigkeiten derer Secten vollends zu heben suchte, damit selbige eine Richtschnur der vorzunehmenden Arbeit seyn mögten. Auf diese Weise kam der *Codex repetitae Praelectionis* den 20. *Dec. an.* 534. zum Vorschein, welchem nach der Zeit die *Authenticae* aus denen *Nouellen*, und denen *Constitutionibus* derer *Fridericorum* einverleibet worden, siehe *Repetitae Praelectionis Codex Authenticae. Decisiones quinquaginta Tom. VII. p. 319. Gentilis All. Huberus Praelect. ad Tit. de O. I. §. 8. Mauritiuus de Libris Iur. commun. §. 14. seqq.*

Diesen folgten die *Nouellae* des *Iustiniani*, welche nichts anders, als einzelne Gesetze sind, die selbiger in denen folgenden Jahren bis auf das Jahr 557. nach Beschaffenheit derer vorfallenden Umstände herausgegeben, siehe *Nouellae de Ludevvig Vita Iustiniani M. 8. §. 24. seqq. p. 209. seqq. Contius Chronolog. Iust. Id. Praefat. ad Nou. Gentilis VI. Suaresius in Notis Basilikon Hagemi, VII. Rittershusius ad Pr. Nou. Pagenstecher. Sicilim. manip. 4. Grauina 163. Bynckershock Obs. IV. 1. Mauritiuus l. c. §. 17.*

Ob nun zwar dieses Recht in dem morgenländischen Kayserthume eine geraume Zeitlang bey seiner Krafft verblieb, haben dennoch die

folgenden Kayser durch ihre besondere Gesetze selbigem nach und nach grossen Abbruch gethan, wozu die Unwissenheit der Lateinischen Sprache gekommen, die grösten Theils verursacht, daß *Basiliius Macedo*, und sein Sohn, *Leo Philosophus*, im 9. *Seculo* aus denen *Iustinianischen* Rechten ein neues *Corpus*, so nach des erstern Namen *Libri Basilikon* genennet worden, in Griechischer Sprache machen lassen, welches bis auf die Zerstörung des Griechischen Reichs und der Stadt *Constantinopel*, nemlich bis auf das Jahr

S. 887  
1687

#### *Iustinianisches Recht*

---

1453. als ein allgemeines Gesetze beobachtet worden. *Suaresius Not. Basilikon. Gothofredus Hist. Iur. 9. Mauritius l.c. §. 18. seqq.*

In denen Abendländischen Provintzien, weil selbige dazumahl dem *Orientalischen* Kayserthume zum Theil schon entzogen, oder doch durch die Barbarn beunruhiget waren, ist das *Iustinianische* Recht entweder gar nicht, oder doch sehr sparsam in Schwang und Übung gekommen. Denn was Spanien und Franckreich anbetrifft, so ist zwar in selbigen auch unter der Herrschafft derer Gothen und Francken etwas von denen Römischen Gesetzen übrig geblieben, es haben aber die gelehrten angemercket, daß dadurch nicht so wohl die *Iustinianischen* Gesetze, als vielmehr der *Codex Theodosianus* zu verstehen sey.

In Italien aber, und vornehmlich in dem *Exarchatu Rauennatensi* hat es ohne Zweifel mehr Ansehen gehabt, und findet man davon bis auf das 12. *Seculum* unterschiedene Merckmahle, wie wohl mit diesem Unterscheide, daß zwar der *Codex* und die *Nouellen* zum öfftern, die *Pandecten* aber niemahls angeführet werden. *Gothofredus Prol. ad Cod. Theodos. Alteserra Rer. Aquitan. III. 14. Conring de O. I. G. 20. Mauritius l.c. §. 18. seqq.*

Im 12. *Seculo* ist es endlich wieder zu seinen Kräfteen gekommen, zwar nicht, wie man etliche hundert Jahr blindlings geglaubet, als wenn *Lotharius Saxo* solches durch ein besonderes Gesetze in die Schulen und Gerichte von Italien und Teutschland wieder eingeführet habe, als welche Fabel von *Conringen de O. I. G. 21.* und andern Sonnen klar wiederleget worden; sondern es fieng *Imerius*, ein *Professor* zu *Bologna*, auf Einrathen der mächtigen Gräfin *Mathildis* an, die Römischen Rechts-Bücher um das Jahr 1115. wieder aufzusuchen, und öffentlich zu erklären, worinnen er denn so glücklich war, daß er nicht alleine viele Zuhörer bekam, sondern es drang dieses Recht mit Gewalt in die Gerichts-Stäte, und wurde allenthalben mit solcher Begierde angenommen, daß man in kurzem derer Langobardischen und Salischen Gesetze wenig mehr achtete. *Vspergensis in Lothar. Bergomas Chron. 12. Sigonius de Regno Ital. XI. Alidosius de Doctor. Boniniens.*

Weil nun die Teutschen im 13. und 14. *Seculo* häufig nach Italien zogen, allda die Rechts-Gelehrsamkeit zu erlernen, und hierdurch die obern und niedern Gerichte Teutschlands mit solchen Personen besetzt wurden, so des *Iustinianischen* Rechts mehr als ihrer Landes-Gesetze und Sitten erfahren waren, so geschah[e] [1] es, daß jenes nach und nach eingeführet, diese aber ie mehr und mehr unterdrücket wurden, und nahmen die ersten um so viel mehr Überhand, nachdem die Teutschen *Vniversitäten* anlegten, und die Rechts-*Professiones* bloß denen Römischen und Päbstlichen Rechten wiedmeten.

Endlich kam die Sache um das Ende des 15. *Seculi* dahin, daß es in denen Reichs-Gesetzen angeführet, und als ein *Ius Subsidiarium*,

[1] Bearb.: korr. aus: geschehe

iedoch denen alten Rechten und Gewohnheiten unbeschadet, angenommen wurde. **Lehmann** Speier. Chron. IV. 21. **Conring** de O. I. G. 32. seqq. **Conrad Sincerus** de Germ. LL. vet. Rem. ac. Iur. in Republ. nostra Orig. **Schilter** Exerc. II. §. 12. VIII. §. 20. **Graüna** de Ortu et Progressu Iuris. **Hertius** de Consultat. et Leg. §. 15. **Brunqvell** Hist. Iur. Rom. Germ. P. II. c. 2. seqq.

[Sp. 1688:] *Iustinianopolis* ...

